S
448

Historisch-politische Betrachtung

der

Innungen

und deren

zweckmäßige Einrichtung

von

H. H. Fürnhaber

Hannover,
in der Helwingischen Hofbuchhandlung 1782.

STADTBIBLIOTHEK
AUGSBURG

Vorrede.

Die folgenden Untersuchungen habe ich blos zu meiner eigenen Belehrung anzustellen und niederzuschreiben anfangs die Absicht gehabt. In der Folge schien es mir, daß auch andere einigen Nutzen davon haben könten, die in vielen Schriften zerstreuten und zerstückten Gründe für und wider die jetzo so allgemein rege Frage: Ob die Un-

nungen abzuschaffen, oder wie sie besser einzurichten, gegen einander gestellt, und, hie und da, mit einigen Anmerkungen erläutert und beurteilt zu finden.

Ich verdoppelte deshalb meine Bemühungen, und suchte mich von der Einrichtung und den Schicksalen der Gewerbsamkeit bey verschiedenen Völkern, so genau als möglich, zu unterrichten; um desto sicherer, und gründlicher in den hinzugefügten Urteilen zu gehen.

Es schien mir aus der Geschichte der Innungen in Deutschland so viel zu erhellen, daß die gänzliche Abschaffung derselben wol beinahe unmöglich, und auch nicht so ganz notwendig seyn mögte, und daß diejenigen

sehr Recht hätten, welche behaupten: daß sie wenigstens in unserm Vaterlande durch Modifikationen vielmehr zu verbessern, und unschädlicher zu machen wären. Ich wagte es daher, über verschiedene von portreflichen Männern in Vorschlag gebrachte meine Meinung zu sagen, und selbst einige in Vorschlag zu bringen. Dieß ist wenigstens das geringe Verdienst, das ich meiner Arbeit gerne zueignen mögte.

Ich mache dem Leser kein Geheimniß daraus, daß es die Arbeit eines Anfängers ist. Gleichwie ich mir aber, durch dies Geständniß, keine, der Wahrheit nachteilige Schonung erbetteln will, also hoffe ich, daß auch keiner meiner Leser und Richter sich da-

durch für berechtigt halten wird, härter und unglimpflicher mich zu beurteilen. Ich zweifle nicht, daß Männer von größern Einsichten noch hie und da Fehler finden werden. Sollten diese sich die Mühe nehmen mir solche anzuzeigen, so werde ich mit dem wärmsten Danke ihre Erinnerungen annehmen, und in Zukunft solche zu bessern suchen.

Von der Aufnahme dieses ersten Bandes wird es übrigens abhängen, ob auch bald, oder ob überall der 2te folgen soll.

Inhalt zu des Herrn Firnhabers Historisch-politischen Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßigen Einrichtung.

Einleitung S. 7.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Historische Betrachtung der Innungen.

Erstes Kapitel.

Etwas über die Entstehung, über die Vermehrung und Veränderung der Gewerbe und Innungen, zur Erleichterung einiger, bey der Hauptmaterie vorkommenden Schwierigkeiten. S. 16.

Zweites Kapitel.

Neueste Litteratur der Streitfrage von dem Nutzen und Schaden der Innungen, oder kurze Nachricht von den neuesten in dieser Materie verhandelten und mir bekannt gewordenen Schriften S. 102.

Zweiter Abschnitt.

Politische Betrachtung oder Anklage und Vertheidigung d. i. Betrachtung der schlimmen und guten Seite der Innungen.

Erstes Kapitel.

Beleuchtung der Gründe wider die Zünfte, nebst dem, was darüber schon Gutes gesagt ist, oder sich hie und da noch wohl hätte sagen lassen S. 111.

Zweites Kapitel.

Gründe, welche die Beibehaltung der Innungen anrathen, und deren weitere Ausführung S. 228.

Inhalt des ganzen Werks.

Zweiter Theil.

Erster Abschnitt.

Von den Mitteln die bei den Innungen annoch vorhandenen Misbräuche ganz abzustellen oder solche auf eine gute Art unschädlich zu machen » » » S. 266.

Erstes Kapitel.

Von denen Misbräuchen, welche das Erlernen und den Zutritt zu den Innungen erschweren oder davon abschrecken, und den Mitteln solche abzustellen » » S. 271.

Zweites Kapitel.

Von denen Misbräuchen, welche das Meisterwerden erschweren » » » » S. 291.

Drittes Kapitel.

Von denen Misbräuchen, welche den zünftigen Meistern selbst zum Nachtheile gereichen, indem sie ihnen die Gelegenheit erschweren stets Gesellen in Arbeit zu haben, und ihr Gewerbe mit dem gehörigen Nachdrucke zu treiben, oder ihnen auf andere Weise nachtheilig sind » S. 323.

Viertes Kapitel.

Von denen Misbräuchen, welche dem Staate auf andere Weise zum Nachtheile gereichen » » S. 338.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitteln die Processe, Konfiskations, Gelderpressungen und Verfolgungen der Stümpeler zu verhüten.

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen einander gehässigen Innungen bei einerlei Handwerke, den daher entstehenden nachtheiligen Folgen für den Staat, und den Mitteln dagegen » S. 352.

Zweites Kapitel.

Von Aufhebung der Störer und Pfuscher. S. 372.

Historisch-politische Betrachtung der Innungen a) und deren zweckmäßige Einrichtung.

Einleitung.

§. 1.

Daß die gute Einrichtung der Handwerke oder

a) Innung das ist Vereinigung (unio) bedeutet eine vereiniate Anzal Personen, denen das Recht zusteht, ein gewisses Gewerbe, mit Ausschließung anderer, die dies Recht sich nicht erworben, zu treiben. Man findet in den alten Schriften dies Wort noch auf verschiedene Art geschrieben: als

Aynunge — S. v. Murr Journal zur Kunstgeschichte, unter den diplomatischen Beiträgen zur Geschichte Nürnbergs T. 6. S. 61.

Ayning — S. Lutterbach diss. de Statutis coll. opificum §. V. und den daselbst angefürten Chr. Gottl. Riccius in spicilegio iuris Germ. p. 329. sq. Eyninghe — Heinecc. diss. de coll. & corp. opif. C. II. §. 10. Eyninghe vel Gilde welche Worte aus einem Diplom. Fridrichs des 3ten genommen. S. a Ludewig reliqu. Msc. T. II. p. 389.

Inninge — Dies erhellet aus einer Stelle des Diploms, wodurch Rudolf der 1te die Innungen der Stadt Goßlar bestätigt: dictas fraternitates, quas Inninge & Gilden vulgariter appellant &cet. — Welche auch Schuback in den Hannover. gel. Anzeigen v. 1752. S. 814. anfürt.

Das

Gewerbe b) in einem State, zu dessen Sicherheit, Reich-

Das in dieser Stelle vorkommende Wort Gilden veranlasset mich die andern gleichbedeutenden Wörter auch noch herzusetzen: Gilde — Dies Wort bedeutet ursprünglich so viel als eine gültige, oder wie man ehedem schrieb (und einige noch heut zu Tage wol nicht ganz unrecht schreiben) giltige Gesellschaft. S. J. Heumann de Sacramento Gildoniæ §. 7. — Amt, Ambt, Ambacht (officium) hiedurch wird eine Sodalität, oder überhaupt das Recht seine Gerechtigkeiten zu verteidigen angedeutet. — Diese und andere Bedeutungen dieser änlichen Wörter kann man finden in Dav. Georg Strube obs iuris & hist. Germ. obs. IX. § 6. und desselben Commentat. de officio litonico § 6. welche man antrift in den parerg. Göttingens. T. III. c. 17.

Zunft. Dies Wort ist onstreitig eine Uebersetzung des lateinischen Worts tribus, welches vermutlich die Handwerker, die nach Italien gereiset waren, daselbst gehört hatten, und bei ihrer Zurückkunft im Munde fürten. So wie die Römer ihrer Stadt Abteilungen tribus genannt hatten, so glaubten die Handwerker ihre Innungen, als gewisse Abteilungen der deutschen Städte auch tribus (Zunfte) nennen zu können. S. Lutterloh diss. cit. § 5. und den daselbst in not. N. angefürten Joh. Limnæus in iure publ. L. VII. c. 3. § 5. Mittel — Dies Wort braucht Borgius in seinem Werke, Kameral- und Polizeimagazin genannt, unter dem Titel Handwerkswesen. Daher der Ausdruck in das Mittel werben. — Woher dieser Ausdruck entstanden sey, kann ich nicht erraten. —

Dieß sind die gleichbedeutenden Namen, welche jezt in Deutschland am meisten üblich sind. Wer noch mehrere teils deutsche teils lateinische zu wissen verlangt, der kann von den lezten hauptsächlich noch eine Anzal finden in Struvii Systema. iurispr. opificiariæ P. II. L. V. c. 1 §. 8 sq. und in Heineccii dissert. de collegiis & corporibus opificum c. 2. §. 9 sq. Doch mögten einige davon wol andere Bedeutungen haben.

Dies habe ich für nötig gefunden gleich über das

Wort

Reichtume c) und Bevölkerung d) und folglich zu deſ-
ſen Wohlſtande überhaupt nicht wenig beitrage, iſt wol

 eine

Wort Innung hinzuzufügen; teils um daß man die Wörter gleich gehörig verſtehen und genau wiſſen könne wovon die Rede iſt; teils damit man ſich nicht daran ſtoße, wenn etwan ein Wort an Statt des andern ins künftige geſetzt ſeyn mögte. — Ob ich es jedem recht gemacht, daran zweifle ich. —

b) Was Handwerke oder Gewerbe ſind, wird wol jeder ziemlich wiſſen. Er wird aber doch wohl tun, wenn er ſich noch genauer davon unterrichtet aus Joh. Beckmanns Anleitung zur Technologie in der Einleitung §. 2. und deſſen Anmerk.

c) Solten etwa einige hievon noch nicht überzeugt ſeyn, ſo dürfen ſie nur kürzlich mit mir erwägen, wie ſehr ein Land, welches ſeine meiſten Bedürfniſſe von ſeinen Nachbarn holet, alle Augenblicke der Gefar ausgeſetzt iſt, daß man ihm bald dies, bald jenes Bedürfniß entziehen, den Preis deſſelben ſteigern, und es auf andere Art in Verlegenheit ſetzen könne; ferner wie ſehr ein ſolches Land ſeine Nachbarn verſichere, ihnen Gelegenheit giebt mächtiger, volkreicher u. ſ. w. zu werden, und am Ende es wol gar zu unterdrücken und ihm Geſetze vorzuſchreiben.

d) Ich will und kann die Frage hier nicht entſcheiden, ob die Gewerbe den Reichtum eines Stats

α) durch ſich ſelbſt vermehren, indem ſie den Naturalien durch die Verarbeitung einen höhern Werth verſchaffen, und dadurch mehr Geld von auſſen hereinziehen, oder doch wenigſtens verhindern, daß nicht ſo vieles hinausgehen könne, und bewirken, daß ſich mehr Menſchen in einem State ernären können; wie ſolches der vortrefliche Süßmilch in ſeinem bekannten Werke: die göttliche Ordnung ꝛc. § 307 - 311. mit dem Spanier Uſtariz, deſſen ſchönes Werk: Theorie & pratique du commerce & de la marine Ch. 1 - 10. er anfürt, behauptet und zu beweiſen ſucht; oder

β) nicht durch ſich ſelbſt, ſondern blos in ſo fern ſie den natürlichen Produkten eines Landes insgeſammt einen

guten

eine heut zu Tage allgemein bekannte und unbezweifelte Warheit. Hieraus erhellet aber, daß die Frage: Wie ist solche am besten in einem State zu bewircken und zu erhalten? eine der wichtigsten, und der Aufmerksamkeit eines jeden Regenten, der das Wohl seines Stats zu befördern sucht, würdig sey. Wem fällt aber nicht gleich in die Augen, daß man, bei Untersuchung dieser Frage, notwendig auch eine andere berüren müsse: Sind

---

guten Preis verschaffen, und dadurch den Eifer der Landleute erhalten, die Reproduktion der wahren Reichtümer fortzusetzen und zu vervielfältigen, und die Unterhaltung der Menschen und der Industrie leichter zu machen, wie es Hr. Schlettwein in seinen wichtigsten Angelegenheiten für das ganze Publikum S. 76-89. (Ausg. v. 1776.) meiner geringen Einsicht nach, mit etwas weniger Grunde behaupten und zeigen will.

Wer sich von dieser guten Wirkung der Gewerbe überzeugen will, der darf nur unter vielen andern Werken, Hrn. Süßmilchs oben angefürtes, am angezeigten Orte nachlesen, wo dieser vortrefliche Mann zeigt, daß ein einziger Weberstul wenigstens 7 Menschen ernäre, und daß Berlin allein bisher 5000 Stüle zu Wolle, Baumwolle und Seide habe, und dadurch 37000 Menschen in der Stadt selbst und bis auf 24 Meilen umher in Arbeit und Narung setze. Würde Preußen wol so volkreich seyn, würde es so viele Menschen ernären können, wenn nicht die Gewerbe in solchem von Zeit zu Zeit durch des großen Friedrichs Vorsorge verbessert worden wären, und noch verbessert würden? Die Wichtigkeit der Bevölkerung eines Stats, nebst den Vorteilen, welche daraus zur Sicherheit, zum Reichtume u. s. w. desselben fließen, zeigt der eben angefürte vortrefliche Schriftsteller im angezogenen Werke B. I. § 205-216. — Man kann aus den Tabellen in diesem Werke, welche die vollkommene Bevölkerung der meisten Staten Europens angeben, ziemlich wahrscheinlich auf den Zustand der Gewerbe in selbigem schließen.—

Sind die Innungen zu Emporbringung und Vervollkommnung der Gewerbe nüzlich oder nicht?

§. 2.

Verschiedene gelehrte und einsichtsvolle Männer haben auch solche schon aufgeworfen, und die Entscheidung der meisten unter ihnen, ist für die Innungen eben nicht zu gut ausgefallen.

Das Urteil der meisten geht dahin, man müsse solche, als eine in vieler Hinsicht für den Stat nachteilige Einrichtung, gänzlich abschaffen. Keiner ist aber so sehr darüber, keiner deklamirt ärger gegen die Innungen, als die französischen Oekonomisten oder Polizeiphilosophen e) (wie sie einige nennen) und ihr deutscher Verehrer und Nachahmer, Hr. Schlettwein. Alle füren viele Gründe wider solche an, welche auch schon zum Teile vor ihnen von Deutschen beigebracht sind, nur vielleicht mit weniger Geräusch.

Nicht one Grund ist ihnen aber von einigen Deutschen z. B. von Hrn. Hofrat Schlosser f) vorgewor-

---

e) Das System derselben kann man in den beiden Edikten wegen der Zünfte und denen darüber verhandelten Schriften ziemlich ausfürlich finden. Ich werde solche sämtlich in der Folge genau anzeigen, und es würde daher überflüssig seyn sie hier zu nennen. Die Schriften der Polizeiphilosophen selbst anzuzeigen würde noch überflüssiger seyn. Es sind solche einmal in Deutschland nicht sehr bekannt und also nicht gut zu bekommen, und dann wird der, welcher sie zu lesen wünscht, solche schon zu finden wissen.

f) Wer seine Worte selbst lesen will, der kann sie in der Abhandlung finden, welche ich bei Gelegenheit einer kurzen Litterär-Geschichte der Innungsstreitigkeiten angeben werde.

worfen worden, daß sie zu einseitig zu Werke gegangen, und in ihrem Enthousiasmus blos das Nachteilige derselben sich vorgestelit, und das, was sich für die Innungen wol sagen ließe, nicht gehörig überdacht, oder doch zu leichtfertig beantwortet hätten. Solte es deshalb wol nicht der Mühe werth seyn, die wichtigsten Gründe derselben, und ihrer deutschen Anhänger, nebst dem, was darauf erwiedert ist, oder sich noch hie und da wol erwiedern ließe; und so auch diejenigen, welche ihre Beibehaltung anraten, auf gleiche Weise beieinander zu setzen, und gegen einander abzuwägen, um dann ein Urteil fassen zu können? — Ich solte fast nicht glauben, daß es so ganz und gar der Mühe unwerth wäre.

§. 3.

Das Polizeifreiheitssystem der französischen Oekonomisten hat doch von jeher viel Aufsehens in Deutschland gemacht. Noch mehr aber haben die beiden verschiedenen Edikte, welche nachher, im Jahr 1776 in Frankreich, wegen der Innungen erlassen sind, wovon das eine dieselben gänzlich aufhebt, das andere aber solche mit Veränderungen beibehält g) Deutschlands Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Der Herr Prof. Dohm h) sagt daß alle Gegenstände, welche aus fremden Ländern zu uns kommen, unsere Aufmerksamkeit weit mehr zu reizen pflegen, als die-

---

g) Auch diese Edikte werde ich am besten bei der Litterärgeschichte anzeigen können.

h) Das Programm des Hrn. Prof. Dohms, worin er das Angegebene sagt, wird gleichfalls an seinem Orte angezeigt werden.

diejenigen, welche auf eigenem Boden gewachsen sind; und mich deucht, er hat völlig Recht. Uns Deutschen scheint das Ausländische gewönlich besser, als das Inländische, besonders wenn es aus Frankreich ist. — Wie gerne ahmen wir nicht Frankreichs Moden nach? —

Hier blos nachahmen zu wollen, würde Schande für die Deutschen seyn, die doch in so manchen Fällen gezeigt haben, daß sie selbst denken können, und so gar in dieser Materie schon viel vernünftiges gedacht haben. Es würde schädlicher seyn, als wenn wir Moden nachäffen; weil es hier auf das Recht einzelner Bürger und das Wohl des ganzen Stats ankömmt.

§. 4.

Die Frage von Aufhebung oder Abänderung der Zünfte ist für jeden Stat besonders zu erwägen, und nach den Umständen und der innern Verfassung desselben zu beantworten, wenn sie gehörig soll beantwortet werden.

Für Deutschland wird sie aus einem ganz besondern Grunde wichtiger, als für jeden andern Stat. Welcher Deutsche weiß nicht, daß das deutsche Reich, in so viele kleine Provinzen, oder Gebiete, wiederum abgeteilt ist, daß man an einigen Orten kaum eine Meile weit reisen kann, one durch verschiedene Herren Länder zu kommen? Diese Einrichtung unsers Vaterlandes macht jede Veränderung in demselben umständlicher, als sie in irgend einem andern Reiche je seyn kann, wo dergleichen Schwierigkeiten gänzlich unbekannt sind, als sich in unserm Vaterlande alle Augenblicke finden.

§. 5.

§. 5.

Jede große Veränderung in der Einrichtung des Reichs, worunter die Abschaffung der Innungen gewiß zu zälen seyn würde, kann unmöglich anders, als mit Zusammentretung aller Stände vorgenommen werden i). Der Hr. Prof. Dohm wünscht deshalb mit Recht, daß man zum Vorteile aller Reichsstände die bessere Einrichtung der Gewerbe als eine allgemeine Reichsangelegenheit mit vereinigten Kräften zu bewirken suchen mögte k).

Man weiß aber aus hinlänglicher Erfarung, mit wie vielen Ueberlegungen, Beratschlagungen, Widersprüchen und andern Schwierigkeiten und Umständen dies verknüpft ist, und wie schwer es hält eine solche Sache durchzusetzen. So lange es also vermieden werden kann, muß es vermieden werden.

§. 6.

---

i) Man stelle sich die Unruhe nur einmal etwas vor, welche entstehen würde, wenn ein Reichsstand in Deutschland für sich allein die Zünfte aufheben wolte. Würde ein solcher nicht dadurch die Gewerbetreibenden Unterthanen seines Landes außer aller Verbindung mit denen in den benachbarten Provinzen setzen? Würde wol ein zünftiger Gesell in eine Provinz wandern, wo keine zünftige Meister wären? Würde wol ein zünftiger Meister einer andern Provinz einen Arbeiter aus solcher annehmen, oder annehmen dürfen? Mit Gewalt sie dazu zwingen zu wollen, würde doch die größte Ungerechtigkeit, wo nicht Torheit seyn. — Ja, sagen die französischen Oekonomisten und ihre deutschen Anhänger, und Hr. Kanzler von Ludewig hat es schon lange vor ihnen gesagt, das Wandern ist nicht nötig. — In der politischen Betrachtung der Zünfte wird sich hierauf schon antworten lassen.

k) S. deutsches Musäum v. 1778. S. 429.

§. 6.

Meine Absicht geht deshalb dahin hauptsächlich, zu zeigen, wie einzelne Reichsstände, one Beihülfe der andern, die Innungen mit geringen Abänderungen in ihren Ländern verbessern können. Es scheint mir aber auch der Mühe nicht unwerth zu seyn, vorher nochmals zu untersuchen, ob die Innungen denn wirklich für einen Stat so nachteilig sind, als man sie ausschreiet, und gar kein ander Mittel vorhanden ist, ihren Unbequemlichkeiten abzuhelfen, als die gänzliche Ausrottung. Ich werde, um diese Endzwecke desto besser erreichen zu können, gegenwärtige Abhandlung in 2 verschiedene Teile zergliedern. In dem ersten werde ich die Innungen

a) historisch behandeln, ihren Ursprung und verschiedene Schicksale nach einander erörtern, und dann

b) politisch solche betrachten, das ist, das Nüzliche und Schädliche derselben für den Stat erörtern.

In dem zweiten werde ich mich nachher bemühen, die Fehler der Innungen sorgfältig aufzusuchen, ihren ersten Quellen, wo es seyn kann, nachzuspüren, und dann Mittel anzugeben, wie man denselben auf die unschädlichste und beste Art abhelfen, und sonst die Innungen noch zum Besten des Stats zweckmäßig einrichten könne. Ich überlasse es alsdann einem jeden zu urteilen, ob ich das erfüllt habe, was ich in dem Titel versprochen.

Historisch-politische Betrachtung der Innungen

und deren zweckmäßige Einrichtung.

Erster Theil.

Historisch-politische Betrachtung der Innungen.

Einleitung.

§. 7.

Um das, was über das Schädliche und Nüzliche der Innungen schon hie und da gesagt worden ist, oder hier noch hinzugefügt werden soll, entweder besser verstehen zu können, oder besser aus dem Wege zu räumen, halte ich es für dienlich, eine kurze Geschichte der Gewerbe und Innungen voraufzuschicken, dann das beizubringen, und so viel als möglich zu bestreiten, was man wider die Innungen vorbringt, und endlich auch das, was sich für solche sagen läßt, hinzuzufügen. Es bekommt daher dieser erste Teil 3 besondere Abschnitte, und wiederum noch einige Unterabteilungen, welche man zu seiner Zeit an den Ueberschriften schon erkennen und unterscheiden wird.

Erster Abschnitt.

Historische Betrachtung der Innungen.

Erstes Kapitel.

Etwas über die Entstehung, über die Vermehrung und Veränderung der Gewerbe und Innungen, zur Erleichterung einiger, bey der Hauptmaterie vorkommenden Schwierigkeiten.

§. 8

§. 8.

Es haben zwar schon verschiedene gelehrte und verdienstvolle Männer in ihren Schriften, hie und da, etwas über die Entstehung, und Vermehrung der Gewerbe, und Innungen gesagt l) ja es haben sich einige derselben teils blos mit der Geschichte der Gewerbe m), teils

---

l) Hieher gehören außer einer Menge anderer, welche die Geschichte der Welt und ihrer Staten überhaupt, oder auch die Antiquitäten verschiedener alten Völker teils in Kompendien, teils in Universal-Antiquitäten-Real- und andern Wörterbüchern u. s. w. behandelt, und bei Gelegenheit hie und da auch etwas von dem Zustande der Gewerbe, der Innungen oder sonstigen Einrichtung derselben vorgebracht haben, noch besonders der Hr. Kanzler von Ludewig, der in seinen gelehrten Anzeigen bei Gelegenheit der rechtlichen Erläuterung der R. P. Ordnung v. 1731. etwas von der Geschichte der Innungen hinzufügt; Hr. Lutterloh in seiner schon angezeigten Dissertation; imgleichen der Hr. v. Murr in seinem ebenfalls schon angefürten Journale im 5ten Teile, wo er bei Gelegenheit einer Handwerksgeschichte Nürnbergs, und sonst auch in andern Teilen hie und da etwas über die Vermehrung u. s. w. der Gewerbe, vorzüglich der künstlichern, sagt.

m) Einige von denselben haben wiederum die Geschichte der Gewerbe überhaupt behandelt, und denselben bis auf ihre Entstehung nachgespürt. Hierher gehören unter andern vorzüglich Goguet de l'origine des loix, des arts & des scienees & de leurs progrés chez les anciens Peuples par &c. T. III. Paris 1758. gr. 12. Uebersetzt unter dem Titel Ant. Yves Goguets Untersuchung von dem Ursprunge der Geschichte, Künste und Wissenschaften ꝛc. aus dem Französ. übersetzt v. Georg Christoph Hamberger, Lemgo 1761-63. gr. 4. mit Kupfern; Die Verfasser der Allgemeinen Geschichte der Handlung und Schiffart, der Manufakturen und Künste, des Finanz- und

teils mit der Geschichte der Innungen n) allein beschäf-
tigt:

---

und Kameral-Wesens zu allen Zeiten und bei allen Völkern, Breßlau 1 Th. 1751. 2 Th. 1754. 4. ferner J. P. S. in seiner kurzgefaßten Geschichte der Handlung und Schiffart in den alten und mitlern Zeiten, Frankfurt an der Oder 1751. 4. Pierre Dan. Huet Histoire du commerce & de la navigation des Anciens Paris Edit. II. revüe 1716. 8. — Eine Anzeige dieser Werke findet sich in Joh. Christ. Gatterers Handb. der Universalhistorie wovon die erste Ausgabe 1760 und folg. und des ersten Teils 2te Ausgabe 1765 herausgekommen, woselbst auch noch mehr Schriften in diesem Fache angezeigt sind. B. I. §. 10. (oder Ausgabe v. 1765. S. 41 und 57, 135 und 136. Da dieser vortrefliche Geschichtschreiber das Wesentlichste aus denselben in seinem Handbuche angegeben hat, und man dem was er sagt völligen Glauben beimessen kann, man auch dessen Werk eher besitzt oder doch habhaft werden kann als jene vielen großen, oder größtenteils speciellen Werke, so habe ich blos das, was er sagt, beibehalten und die Stellen angegeben, wo man es finden kann, da ich überdem mehr die Geschichte der Innungen kurz angeben wolte. Einem Liebhaber wolte ich sie doch anzeigen, und Gelegenheit verschaffen die nicht angezeigten kennen zu lernen. Eine ganz kurze Geschichte liefert der Verfasser der Abhandlung von den Handwerken überhaupt (S. Leipziger Sammlung von Wirtschaftlichen-, Polizei-, Kammer und Finanz-Sachen B. 4. S. 881-954.) Marperg in seinem eröfneten Manufakturhause, nimmt auch bei seiner nach dem Alphabeth vorgenommenen Behandlung der Gewerbe jedesmal die Geschichte kurz mit. Andere haben sich blos auf die Geschichte der Handwerke und Künste, so wie auch der vornehmsten Künstler und Handwerker einer besondern Stadt eingeschränkt. Z. B. Hr. von Murr in seinem bekannten Werke auf die Handwerksgeschichte Nürnbergs, und Hr. Thomas von Stetten der Jüngere, in seinem vortreflichen Werke, auf die Geschichte der Gewerbe und Künste der Stadt Augspurg.

n) Hieher gehört hauptsächlich Heineccius, welcher in sei-

ner

rigt: dennoch aber scheint es mir nicht undienlich zu seyn, hier noch das, was ich bis jetzo Wahrscheinliches oder Gewisses in der Geschichte der Gewerbe und Innungen bei einigen alten Völkern, wovon wir nicht so genaue Nachrichten haben, so wie auch bei den Griechen, Römern und Deutschen, herausbringen können, so kurz, als möglich, anzugeben, und dabei zugleich die Stellen, worauf ich meine Behauptung gründe, entweder in der Grundsprache, oder in der Uebersetzung, selbst herzusetzen.

§. 9.

Die Gründe, welche mich hiezu bewegen, sind folgende:

1) Ist das, was über die Geschichte der Innungen und Gewerbe gesagt ist, entweder zu sehr zerstreut, oder auch versteckt o).

2) Ist es hin und wieder nicht allzurichtig, oder auch sonst noch unvollkommen p).

ner schon angezeigten Dissertation de coll. & corp. opif. die Geschichte der Innungen bei den Römern und Deutschen sehr umständlich und gründlich vorträgt; und dann Schuback, der in seiner schon angezeigten Abhandlung etwas über die Schicksale der Innungen hauptsächlich bei den Deutschen sagt; doch sehr kurz, hin und wieder nicht allzurichtig, und one seine Gewehrsmänner und die Quellen, woraus er geschöpft hat, allzeit gehörig anzugeben.

o) Wer sich hievon überzeugen will, der darf nur in der Folge darauf Acht haben, wie sehr das, was man über die Geschichte der Gewerbe, und vorzüglich der Innungen noch weiß, aus verschiedenen alten Autoren hat müssen zusammen gelesen werden, worin man es kaum würde gesucht haben.

p) Ueber die Geschichte der Gewerbe ist verschiedenes Ungе-

3) Sind die Schriften, worin auch eigentlich von der Geschichte gehandelt ist, nicht so allgemein bekannt, auch zum Teile nicht so leicht zu bekommen q); und endlich

4)

---

gegründetes vorgebracht, in der kurz vorher angezeigten Abhandlung: von den Handwerken überhaupt. Z. B. daß die Griechen durchgehends die Gewerbe so sehr verachtet, und blos von Sklaven hätten treiben lassen; daß die Römer es nicht besser gemacht u. s. w. wovon sich das Gegenteil in der Folge wird zeigen lassen. In der Geschichte der Innungen enthält Schubacks schon angezeigte Abhandlung auch verschiedenes Ungegründetes, wie sich in der Folge auch ergeben wird. Hr. Schlettwein aber, erdenkt sich nach Belieben eine Geschichte der Innungen und ihrer Entstehung, in seinen wichtigsten Angelegenheiten ꝛc. 2. B. S. 187 und folg. (Ausg. v. 1773.) Er vermischt darin Wahres und Falsches, und will die Geschichte der Menschheit dadurch bereichern. Ob sie dazu tüchtig sey, will ich nicht untersuchen; so viel weiß ich aber gewiß, daß sich aus dem, was er daselbst one einige Beweise vorbringt, für einen, der was Zuverläßiges und Gegründetes über die Entstehung der Innungen zu lesen wünscht, wenig Trost schöpfen läßt.

q) Das meiste Gründliche über die Geschichte der Innungen findet sich in Heineccius und Lutterloh schon angezeigten Dissertationen. Wer die Titel davon ansieht, vermutet dies kaum. Wer kennet aber die Dissertationen so genau? Wie viele haben Gelegenheit sie kennen zu lernen, sie zu kaufen, oder auch nur zu lesen? Gewiß wenige Juristen, und noch weniger Kameralisten. Man weiß ja, wie leicht Dissertationen vergriffen werden, wie sehr sie oft unter ganzen Sammlungen von Dissertationen versteckt sind, so daß man, alles Nachsuchens ouerachtet, solche oft nicht finden kann. Wenigstens habe ich Dithmar diss. de coll opific. apud Germ. emend. nicht finden können, ob ich gleich den Titel wußte. Ich gestehe es, blos ein Zufall lieferte mir Heineccius vor-

4) Stehe ja die Geschichte hier nicht am unrechten Orte; indem sie uns gleich mit den Quellen der meisten Mißbräuche, mit der Gelegenheit, wodurch die Innungen bei uns entstanden sind u. s. w. bekannt macht; und uns dadurch zugleich auf Mittel füren kann, verschiedenen Unbequemlichkeiten, welche noch heut zu Tage dauren, und hin und wieder in den neuen Zeiten erst wahre Unbequemlichkeiten geworden sind, abzuhelfen.

§. 10.

Die Geschichte zeigt uns, daß fast alle blühende und gut eingerichtete Staten, durch die Gewerbsamkeit noch stets mehr in Flor gekommen; und daß man es in selbigen, so bald man sie recht blühend machen wollen, allzeit für nüzlich gehalten, Künste und Gewerbe zu befördern, und unter gehöriger Aufsicht zu halten; wenn man solche gleich bei ihrem Ursprunge und noch unausgebildeten Zustande verachtet hatte. Sie zeigt uns aber auch, wie von jeher die Gesezgeber der blühendsten

---

treffliche Dissertation in die Hände, da ich es am wenigsten vermutete, und nötigte mich, weil ich so viel Gründliches darin fand, verschiedenes, an der schon gänzlich ausgearbeiteten Geschichte der Innungen bei den Römern zu verbessern und zu ergänzen. Ueber die Geschichte der Gewerbe ist mir bis jezt noch blos die angezeigte Abhandlung: von den Handwerken überhaupt, bekannt, und diese ist doch noch hie und da ziemlich unvollständig, und bisweilen unrichtig. Ueberdem haben wenige Gelegenheit, die Leipziger Sammlung von Wirtschaftlichen und andern Sachen ganz durchzulesen, oder auch nur solche zu Gesichte zu bekommen, weil sie nicht so allgemein bekannt oder doch nicht überall so leicht zu haben sind.

Staten, solche, wegen der Hauptabsichten, die sie bei der Einrichtung der Staten, denen sie Gesetze gaben, sich zu erreichen vorgesetzt hatten, solche bald in Ehren gehalten, und den Untertanen oder Bürgern angepriesen, bald aber in Verachtung zu bringen gesucht, und den Sklaven angewiesen haben. Das Wichtigste hievon soll jetzo in verschiedenen kurzen Abschnitten nach einander folgen.

I.

Geschichte der Gewerbe und ihrer Einrichtung und Direktion bei einigen alten Völkern, wovon uns die Geschichte noch einige Nachrichten aufbewaret hat.

§. 11.

Daß vom Anfange der Welt die Menschen, da sie den Stand der Unschuld verloren r), müssen Gewerbe getrieben haben, läßt sich one Mühe einsehen, wenn man sich nur vorstellet, daß sie von jeher einige Bedürfnisse gehabt haben, zu deren Befriedigung solche nötig waren. Freilich eigentliche Handwerke konte es wol unter ihnen nicht geben, so lange sie sporadisch lebten, hauptsächlich Ackerbau und Viehzucht trieben, und

r) Ob die Menschen im Stande der Unschuld auch würden Gewerbe getrieben haben, oder nicht, unterstehe ich mich nicht zu entscheiden. Wenn sie nicht vor Langerweile und Untätigkeit hätten einschlafen wollen, hätten sie meiner Meinung nach, solche wol treiben müssen. — Doch dies gehört nicht zur Geschichte, eben so wenig, als die Untersuchung, ob schon Präadamiten gewesen, und ob dieselben auch schon Gewerbe getrieben haben.

und jede Familie sich ihre Bedürfnisse selbst, so gut als möglich zu verschoffen suchen mußte. Nachher aber, als sie schon anfiengen in Städten bei einander zu wonen, mochten sich wol schon einige mit Gewerben besonders abgeben. Doch mochten die Künste, welche Geräthschaften zum Ackerbau lieferten, schon lange vorher getrieben seyn. In Lamechs Familie wurden sie schon eifrig getrieben S. Gatterers Handbuch der Universalhistorie Ausg. v. 1765. S. 155. Das eigentliche Handwerkswesen war ihnen aber wol noch unbekannt, oder doch noch sehr unvollkommen. Man kann daher auch nicht verlangen, daß die Geschichte der eigentlichen Handwerke, bis auf diesen Zeitpunkt zurückgefürt werden soll s).

§. 12.

Geschichte der Gewerbe bey den Assyriern.

Ongefehr im 18ten Jarhunderte entstand in Asien das erste eigentlich so genannte Volk, die Assyrier, welches über einen großen Teil dieses Welteteils, auch eine Zeitlang über Aegypten und ein Stück von Aetiopien herrschte, und den nachher entstehenden benachbarten Völkern durch seine kriegerischen Taten fürchterlich ward; nach einigen Jarhunderten sich in das Assyrische, Babylonische und Medische Reich teilte, und von Cyrus dem Persischen Monarchen ongefehr 600 Jare vor

s) Wer indessen die Geschichte der Gewerbe bis auf unsere ersten Eltern lesen will, der kann sie in der schon mehrmals berürten Abhandlung: von den Handwerken überhaupt, finden, wo Gott selbst, wegen der Worte Mosis: Und er machte ihnen Röcke von Fellen zum ersten Schneider oder Kürschner gemacht wird.

Christi Geburt unterjocht wurde. Bei diesem läßt sich nicht viel von eigentlicher Gewerbsamkeit vermuten. Rauben, Kriegen und Herumstreifen, war seine Lebensart, und mit solcher verträgt sich die Gewerbsamkeit nicht. Mit der Zeit sollen sie aber schon einige Künste, vorzüglich die Baukunst und die damit verbundenen getrieben haben t).

§. 13.

Bey den Aegyptern und Phöniziern.

Fast zu einer Zeit mit dem Assyrischem Reiche entstand auch das Aegyptische und Phönizische oder Kananitische. Die Einwoner dieser Reiche waren bei ihrem ersten Ursprunge, allem Vermuten nach, auch rohe und ungebildet, so wie es die meisten, ja alle Völker im Anfange gewesen. Von diesen Zeiten wissen wir nichts Gewisses; so viel können wir aber mit Grunde vermuten, daß sie damals von eigentlicher Gewerbsamkeit gewußt haben. Nachher, als sich nach und nach mehr Bedürfnisse einfanden, entstanden damit auch zugleich einige Gewerbe, welche das Bedürfniß erfinden lehrte; die aber jeder für sich selbst so gut trieb, als es ihm möglich war.

Doch Vermutungen gehören nicht zur Geschichte, und ich wende mich daher zu dem, was wir von ihren Gewerben, und deren Einrichtung und Direktion Gewisses wissen.

§. 14.

t) S. Schröckh. S. 32. des Lehrbuchs der allgemeinen Weltgeschichte (Berlin und Stettin 1777. in 8.) — Daß ich hier nicht durchgehends die ersten Quellen anfüre, wird man mir hoffentlich verzeihen. In der Folge wird es eher geschehen können.

§. 14.

Man weiß, daß in Aegypten anfangs mehr kleine Fürsten neben einander regiert haben, auch zeitig unter denselben weise Gesetzgeber, und Freunde der Gelehrsamkeit und Künste gewesen u).

Als aber das Aegyptische und Phönizische Reich nachher blüheten, waren auch die Künste und Gewerbe bei ihnen schon im Flore, wie wir aus der Geschichte wissen.

Die Purpurfärberei zu Tyrus ist bekannt, und berümt x). Es ist ferner aus vielen Stellen des Plinius z. B. h. n. L. XXXVII. c. 4 sq. bekannt, daß man schon in alten Zeiten reiche Stoffe und Stickereien, ja sogar Edelgesteine im Gebrauche gehabt habe. Das Glas verstanden die Alten nach von Gouens Meinung auch besser zu machen, als wir y). Plinius giebt in seiner Naturgeschichte Phönizien als das Vaterland des Glases an, und meldet, daß vorzüglich die Sidonier die Kunst Glas zu machen verstanden und schon Spiegel von Glase gegossen z), Glas gefärbt u. s. w.

u) S. Schröckh. S. 82.

x) S. Plin. hist. nat. L. V. c. 19. S. auch v. Goue Betrachtung über die Einsichten der uns bekannten ältesten Völker (Berlin und Leipzig 1778. 8.) S. 125. und Schröckh S. 83.

y) S. v. Gouens Werk am angezeigten Orte. — Er redet daselbst von gläsernen Säulen, die die Alten schon nach Plinius Zeugnisse sollen gemacht haben; davon habe ich aber bis jezt nichts in des ältern Plinius Naturgeschichte gefunden; wol aber etwas von irdenen L. XXXV. c. 12.

z) S. Plin. h. n. L. XXXVI. c. 26.

§. 15.

Daß die Aegypter das Kleidermachen, die Kunst Steine zu schneiden, Siegel zu graben, imgleichen künstlich in Gold, Silber und Erzt zu arbeiten, ferner Seide und Ziegenhare zu verarbeiten, und sonst allerlei schöne Arbeit zu machen verstanden haben, können wir aus der Geschichte Mosis schließen a). Plinius Berichte zu Folge machte man in Aegypten auch schon eine Art von Zitz oder Kattun. Plin. hist. nat. L. XXXV. c. 11. in fin. Pingunt & vestes in ægypto, inter pauca mirabili genere. Candida vela postquam attrivere illinentes non coloribus, sed colorem sorbentibus medicamentis. Hoc cum fecere non apparet in velis: sed in cortinam pigmenti ferventis mersa post momentum extrahunt picta. Mirumque cum sit unus in cortina colos, ex illo alius atque alius fit in veste, accipientis medicaminis qualitate mutatus. Nec postea ablui potest: ita cortina non dubie confusura colores si pictos acciperet, digerit eos ex vino, pingitque dum coquit. Ja es zeigen von ihrer außerordentlichen Kunst noch mehr, als alles, die Pyramiden, Obelisken, Mausoläen, Labyrinthe u. s. w. Diese prächtigen Werke des Altertums, bei deren Beschreibung, die uns Herodot und Plinius, nach ihnen Rollin und Servilius liefern b), man in Erstaunen gerät. Es mußten aber auch

---

a) S. 2 Mos. 28, 3, 11. 31, 4, 5. 35, 25, 26, 32, 33, 35, 36, 1.

b) S. Herodots Beschreibung vom Aegyptischen Labyrinthe und Plinius von den Pyramiden, Obelisken u. s. w. hist. nat. l. XXXVI. c. 9-14. Rollins Geschichte alter Zei-

auch die Gewerbe bei ihnen wol im Flor geraten; weil jede Lebensart in Aegypten erblich war S. Schröckh. S. 132. und Gatt. Handbuch S. 261. und folglich die Kenntnisse des Vaters dem Sone mitgeteilt und von diesem vermehrt auf den Enkel gebracht; auch die Kinder frühzeitig zu den väterlichen Gewerben angehalten wurden Gatt. Handb. S. 262. und überdem das Land wegen seiner vorteilhaften Lage starke Handlung trieb, wodurch es vorzüglich der Mangel einiger Bedürfnisse z. B. des Metalles, Holzes, Pechs u. s. w. angereizt und genötigt wurde Gatt. Handb. S. 264.

§. 16.

Bei den Phöniziern mußte die blühende Handlung, welche durch die Lage der Städte Tyrus und Sidon hauptsächlich befördert wurde die Gewerbe von Zeit zu Zeit mehr in Flor bringen. Es verfertigten auch die Phönizier sehr schöne Arbeiten, und waren deshalb berümt z. B. wegen der feinen Leinwand, und vieler artigen Arbeit in Metalle, Holze und Steinen c).

Es ließe sich noch mehr zum Beweise der Behauptung, daß bei den Aegyptern und Phöniziern schon die Gewerbe müssen geblühet haben, beibringen; weil meine eigentliche Absicht aber mehr darauf gerichtet ist, die

---

Zeiten und Völker gleich im Anfange der Aegyptischen Geschichte. Jo. Servil. de mirandis antiquorum operibus, opibus & veteris ævi rebus bello paceque magnifice gestis L. III. — quibus accedit. Hippol. a Collibus incrementa urbium, sive de caus. magnit. urb. Lubec. 1600. 4. Man findet beides in A. H. de Sallengre Nov. Thes. Ant Rom. T. I. p. 1138.

c) S. Schröckhs Weltgeschichte S. 113.

die Einrichtung der Gewerbe bei den alten Völkern bemerken, so will ich mich nicht länger dabei aufhalten.

§. 17.

Wir finden schon bei den Aegyptern auch Spuren von der Aufsicht auf die Gewerbe. Amasis, unter dessen Regierung nach Plinius d) Zeugnisse in Aegypten schon 20000 Städte waren, gab schon ein Gesetz, daß jeder Untertan järlich bei dem Statthalter der Provinz sein Gewerbe, und die Mittel, wovon er sich närte, angeben mußte e).

Ja wenn wir dem glauben wollen, was der Hr. v. Goue vom Cekrops sagt, daß er nämlich die Athenienser schon in Zunfte geteilt habe f) und wir dann erwägen daß Cekrops, nach der allgemein angenommenen Meinung aus Aegypten kam, und Athen bauete g), wenn er auch kein geborner Aegypter war, wie einige glauben h), und also diese Einrichtung aller Wahrscheinlichkeit nach daselbst gelernt hatte, so müssen wir schließen, daß schon lange vorher die Aegypter in eine Art von Zünfte, (wenn gleich nicht genau deutsche Zünfte) geteilt gewesen, ehe Amasis sein vortreflich Gesetz gegeben.

§. 18.

---

d) Plin. hist. nat. l. V. c. 9.

e) S. v. Goue in dem angezeigten Werke S. 46. imgleichen das Universallexikon unter dem Worte Amasis, und den daselbst angefürten Plutarch. in Sympos. — Gatterers Handb. S. 263.

f) S. v. Goue bekanntes Werk S. 55.

g) S. Schröckh. S. 116. imgleichen das Universallexikon unter dem Namen Cekrops.

h) S. gleichfalls das ebenangefürte Universallexikon am angezeigten Orte, und die daselbst bemeldeten Schriftsteller.

§. 18.

Die Meinung, daß die Aegypter schon eine den Innungen ähnliche Einrichtung, wenigstens in den folgenden Zeiten müssen gehabt haben, wird mir dadurch noch wahrscheinlicher; weil, wie ich in der Folge zeigen werde, doch gewiß zu Solons Zeiten eine Art von Innungen in Griechenland gewesen i), und doch wie bekannt, die Griechen ihre Weisheit, Gesetze und Einrichtung meistens aus Aegypten bekamen, wo die reisenden Griechen sie den Aegyptern abborgten, so wie diesen nachmals die Römer.

So viel von der Einrichtung der Gewerbe bei den Aegyptern. Wie solche bei den Phöniziern beschaffen gewesen, davon habe ich noch bis jezt nichts ausfündig machen können; also nun zu der Geschichte der Gewerbe bei den Israeliten.

§. 19.

Bei den Israeliten in den ältesten Zeiten.

So lange diese noch nicht von den Aegyptern unterjocht waren; lebten sie von der Viehzucht, von Wurzeln, Kräutern u. s. w. wie alle herumziehende Völker, die das Hirtenleben zu ihrer Hauptbeschäftigung machen. Sie hatten wenige Bedürfnisse, und diese verschafften sie sich selbst, so gut sie konnten. An Gewerbsamkeit war bei ihnen also auch nicht zu denken.

In Aegypten.

Bei den Aegyptern fanden sie Gewerbe; allein sie wolten sich mit dem Hirtenleben, das sie zum Teile noch

i) Es wird alsdann auch die Beweisstelle beigebracht werden.

noch fortfürten, nicht recht vertragen. Doch lernten sie solche vermutlich, nach und nach, von den Aegyptern, wie wir daraus schließen können, weil sie solche nachher getrieben haben, wie sich gleich zeigen wird.

§. 20.

Moses fürte, wie aus seiner hinterlassenen Geschichte bekannt ist, die Kinder Israels von den Aegyptern aus; und da nahmen sie zugleich die Gewerbe, die sie bei ihnen erlernt hatten, mit sich. Z. B. die Kunst Steine zu schneiden, in Golde, Silber, Erzte, Seide und Ziegenharen zu arbeiten, Edelsteine zu setzen, zu sticken u. s. w. k). Sie verfertigten die Bundeslade, die Stiftshütte und sonst Gefäße die bei dem Gottesdienste gebraucht wurden. Wir finden davon die Beschreibung und Nachricht im 2 Buch Mose XXV-XXIX, woraus erhellet, daß schon geschickte Arbeiter damals unter ihnen müssen gewesen seyn.

Nach ihrer Ausfürung aus Aegypten.

Moses gründete aber doch, aus sehr weisen Absichten, seinen neuangehenden Stat nicht auf Gewerbsamkeit und Handlung, sondern auf den Ackerbau l). Er hatte keinen Bürgerstand, keine Handwerker und Kaufleute; weil jeder freie Israelit einen eigentümlichen angestammten Acker bekam m), und deshalb den Acker-

bau

---

k) S. die schon angezeigten Stellen aus der Mosaischen Geschichte.

l) S. Michaelis Mos. Recht B. I. § 38, 39.

m) Michaelis sagt im angefürten 38ten § ausdrücklich: „Handwerker muß man bei den Israeliten (in den ersten „Zeiten des neuen States nämlich) nicht suchen. Gewiß

„der

bau als seine Hauptbeschäftigung ansahe. Was jeder von Handwerksarbeiten nötig hatte, das machte er sich so gut er konte.

Deshalb verachtete man nun auch wol die Gewerbe, als etwas Ueberflüssiges, noch eine Zeitlang in der Folge und ließ solche da, wo man Leibeigene hatte, von solchen treiben, weshalb sie denn noch lange in der Folge verachtet blieben. Die Reichen hatten schon eine Art von Manufakturen, worin meistenteils die Sklaven arbeiteten, außer daß die Hausfrauen einige Arbeiten mit verrichteten.

Wenn ja ein freier Israelit sich mit einem Handwerke beschäftigte, so mußte es eines von den künstlichern, von solchen, die man für seltner hielt, und die zur Pracht des Gottesdienstes u. s. w. dienten, seyn; und hievon finden sich schon bei dem Stiftshüttenbaue u. s. w. die ersten Spuren n).

§. 21.

„der Gesetzeber, der alten Israeliten einen angestammten Acker gab, rief hiedurch das Volk ziemlich von der „Uebung der Handwerke ab, die, wenn sie zu einiger „Vollkommenheit gedeihen sollen, ihren eigenen Mann „erfordern.

n) S. die eben angezeigte Stelle, wo es ferner heißt: „Ich finde weder im Mose, noch in den ältesten historischen Büchern der Bibel, die geringste Spur davon, „daß die Israeliten sich von Handwerken genärt hätten. Die Ursache war wol, daß man da, wo man „Leibeigene hatte, die für ihre Herren, auch zum Verkaufe, Handwerke trieben, die Handwerke für unedel „hielt, und sie jenen allein überließ; woraus denn freilich folgte, daß die Handwerker nicht solche Ausschließungsrechte gegen die Bauren haben konnten, als bei „uns. — — Der größte Betrieb der Handwerke war „wol in den Häusern der Reichen. Ihre Leibeigenen ar-

„bei-

§. 21.

Man findet deshalb auch vermutlich in den alten Büchern der Geschichte in der Bibel nichts von eigentlichen Handwerkern bei den Israeliten. Vielweniger konnte nun aber Moses, weil es so selten war, daß sich freie Israeliten mit Gewerben beschäftigten, bei Gründung seines Stats darauf sehen, und Gesetze in Ansehung derselben geben. Nachdem er einen jeden mit einer Lebensart versorgt hatte, indem er ihm einen angebornen Acker versicherte, ließ er, mit dem Hofrate Michaelis zu sagen die Künste da wachsen, wo gleichsam die Natur sie one Hülfe hervorbrachte o), daß die Handwerke noch lange nachher, bis auf die Könige bei den Israeliten, nicht müssen im Flor gewesen und von freien Untertanen getrieben worden seyn, die einigen künstlichen ausgenommen, welche Gefäße zum Gottesdienste, oder sonst köstliche Arbeiten für die Könige u. s. w. lieferten, scheint mir mit Recht daraus gefolgert werden zu können; weil, zu Sauls und Samuels Zeiten, noch nicht einmal ein Schmid im ganzen Lande Israel war, und man Pflugscharen, Hauen, Beile und Sensen bei den Philistern mußte machen und bessern lassen, und sich gegen selbige, weil man auch die Schwerdter und Spieße von ihnen haben mußte, und sie diese zur Zeit des Krieges den Israeliten nicht verkaufen

---

„beiteten ihnen, und sie verkauften das verarbeitete. „Auf eben die Weise wurden auch die größern Manufak„turen getrieben." — Der Verfasser will in 1 Chron. IV, 21. ein Beispiel von einer großen Leinwandfabrik finden u. s. w. S. ferner S. 237.

o) S. die eben angefürte Stelle, in dem Folgenden.

kaufen wolten, nicht gehörig wehren konnte, wie solches Samuel selbst ausdrücklich meldet p).

§. 22.

Unter den Königen.

Doch scheinen unter David und Salomo die Gewerbe überhaupt in Aufnahme gekommen, und von freien Israeliten mehr getrieben worden zu seyn, besonders unter den lezten, welcher der auswärtigen Handlung gewogen war, und zum Besten derselben mit dem Könige Hirom von Tyrus eine Handlungsgesellschaft errichtete, auch selbst als Regent die Handlung trieb q). Noch mehr läßt sich dies schließen aus den prächtigen Gebäuden (*), die er auffürte z. B. den Tempel, das Schloß u. s. w. aus den Städten die er erbauete, und bevestigte (**) dem prächtigem Richterstule und andern köstlichen Möbeln (***). Er ließ auch Künstler aus Tyrus kommen, um dadurch die Künste unter seinen Untertanen in Flor zu bringen (****). Vielleicht erhielten auch die Handwerker gewisse Vorrechte, weil nun schon mehr und größere Städte durch den Zusammenfluß von Frem-

---

p) 1 Sam. XIII, 19. 20. Hier haben wir schon einen Beweiß, wie sehr nachteilig für die Israeliten die Verachtung der Gewerbe gewesen. Wurden sie nicht durch den Mangel des einzigen Schmiedehandwerks in die schrecklichste Verlegenheiten wärend des Krieges mit den Philistern, gesetzt?

q) 1 B. der Kön. V, 6. sq. IX, 26. X, 22. u. a. S. Mos. Recht B. 1. § 39. am Ende. Schröckh. S. 113. Gatterers Handb. S. 226.

(*) 1 B. der Kön. V, 13 und folg. VI und VII.

(**) 1 B. der Kön. IX, 17-24.

(***) 1 B. der Kön. X, 18-21.

(****) 1 B. der Kön. VII, 13 und folg.

Fremden u. s. w. entstanden, und dadurch denn auch natürlicher Weise der Luxus, und mit ihm die Bedürfnisse stiegen, und man, um diese zu befriedigen, schon geschickte Handwerker nötig hatte, die man durch Vorrechte aufmuntern mußte.

Unter den folgenden Königen scheint diese Einrichtung geblieben zu seyn. Gewisses kann ich davon nichts sagen.

§. 23.

In und nach dem Assyrischen und Babylon. Elende.

Da in der Folge die Israeliten unter die verschiedenen Oberherrschaften der Assyrier und Babylonier kamen, mußte es sich mit der Einrichtung ihrer Gewerbe wol ziemlich ändern. Doch da selbst die Babylonier im Sticken, Metallgießen, in Verfertigung kostbarer Kleider, Teppiche und Leinwand weltberümt waren, (*) so mußten solche auch die Handwerke wol schätzen, und vielleicht verbesserten die Israeliten die ihrigen in dem Babylonischen Elende. Von dieser Zeit wissen wir auch nicht viel; doch läßt sich aus den Schriften des Jesus Sirach, der nach seinem eigenen Zeugniß r) zu Ptolomeus Evergetes Zeiten lange in Aegypten gewesen war, und die weisen Lehren, die er da gesammlet hatte, nachher den Israeliten mitteilte s) schließen, daß die Gewerbe bei ihnen fortgedaurt, und von den freien Israeliten selbst getrieben. Es läßt sich aber zugleich daraus schließen, daß sie nicht sehr geschätzet worden, weil die Handwerker nicht zu

Nem-

(*) S. Gatter. Handb. der Univ. H. S. 316.

r) S. die Vorrede, die er selbst seinem Buche vorgesetzt hat, in der Wittenbergischen Bibel von 1682.

s) S. Jes. Sir. 39, 28, 39.

Aemtern gelassen, nicht in den Rat aufgenommen worden u. s. w. Der Hr. Hofrat Michaelis sagt auch t), daß die Handwerke nach dem Babylonischen Elende unter den Israeliten sehr gewönlich gewesen, und ihre Städte groß geworden. Wie aber die Einrichtung derselben zu der Zeit gewesen, davon weiß ich bis jezt noch nichts, und beschließe also das, was ich von dem Handwerkswesen bei den Israeliten gesagt habe.

§. 24.

Bei den Karthaginensern.

Ebenfalls mußten die Gewerbe bei den Karthaginensern durch die ausgebreitete Handelschaft, und durch die große Liebe zur Pracht in Gebäuden, Kleidungen u. s. w. in Flor kommen. Ja es sagt der Hr. Hofrat Gatterer (*) daß sie sich mit großem Fleiße auf Künste, Manufakturen und Gewerbe gelegt haben. Weiter weiß ich jezt aber nichts davon anzugeben.

§. 25.

Bei den Lydiern Persern und Macedoniern.

Daß bei den Lydiern die Gewerbe, vorzüglich die künstlichern auch schon müssen gewesen seyn, läßt sich aus der Pracht ihrer Beherrscher z. B. des Krösus schließen. — Aber von diesen sowol, als von den Persern und Macedoniern, welche alle schon benannte Völker und noch andere besiegten, und nach einander das erste unter Cyrus, das zweite unter Alexander den Großen, eine wichtige Rolle spielten, läßt sich nicht viel

t) S. Mos. Recht §. 38 am Ende.
(*) S. dessen Handb. der U. H. S. 780 und folg.

Gewisses in Ansehung der Gewerbe sagen. Daß sie solche nicht entbehren können, weil sie zum Kriege, zur Pracht des Götzendienstes, der Regenten u. s. w. nötig waren, läßt sich mit Grunde vermuten. Da aber diese Nationen fast beständig Kriege fürten, und sich mit solcher Lebensart die Künste und Gewerbe nicht vertragen, überdem die Schiffart, die Beförderinn der Handlung, bis gegen die Zeit der römischen Herrschaft, ohnerachtet der bequemen Lage des Landes, von den Macedoniern nicht getrieben wurde (*) so scheinen sie mir mehr von den unterjochten Völkern als von den Siegern getrieben worden zu seyn; weil jene sich schon lange vorher auf Gewerbe und Handlung gelegt hatten.

§. 26.

In Aegypten mußten sie wol unter Alexander vorzüglich in Flor geraten, da er Alexandrien an dem Nile erbauete u), und diese Stadt der Sitz des Reichs und der Handlung; wegen ihrer vortreflichen Lage wurde, und viele Ausländer in das Land zogen x), und überdem die Aegyptier lange vorher schon als Meister in denselben sich gezeigt hatten.

Von der Einrichtung und Direktion derselben in diesen beiden großen Reichen wissen wir nichts zuverlässiges. Allem Vermuten nach blieb es bei den unterjochten Völkern bei den vorher gemachten Einrichtungen; übrigens hielte man bei diesen kriegerischen Nationen solche wol einer genauen Aufmerksamkeit und Oberaufsicht von Seiten der Regierung nicht würdig.

Da

(*) S. Gatt. Handb. S. 619.
u) S. Plin. hist. nat. L. V. c. 10.
x) S. Plin. hist. nat. L. V. c. 9. Schröckh. S. 188.

Da ich noch genug von den Schicksalen der Gewerbe und ihrer Einrichtung bei den Griechen, Römern und Deutschen zu sagen habe, so mag ich mich bei diesen Vermutungen nicht weiter aufhalten.

II.

Geschichte der Gewerbe und Innungen bei den Griechen.

§. 27.

In den ersten Zeiten.

Als die Griechen noch wie unsere alten Deutschen in den Wäldern zerstreut eine wilde und wüste Lebensart fürten y) war bei ihnen auch nicht an Handwerke zu denken. In der Folge, da sie zum Teile noch beständig herumstreiften und kriegten, den Ackerbau versäumten und das herumziehende Hirtenleben fürten, konnten sie auch bei ihnen nicht aufkommen, weil die Lebensart solches hinderte z).

§. 28.

Als sie aber erst anfiengen eine mehr stäte Lebensart zu füren, unter kleinen Fürsten zu leben und den

y) Dies läßt sich aus ihrem damaligen Wonsitze mit Grunde schließen, wovon der Hr. Hofrat Gatterer in seinem Abrisse der Universalhistorie sagt: (S. 176.) „Was „Teutschland zu Taciti Zeiten war, was Kanada noch „ist; ein rauhes Land, voll Waldungen, Sümpfe und „wilder Tiere, das war Griechenland, bis auf die Zeit „Mosis, und in seinem Handbuche der Universalhistorie S. 593. „Häute von Tieren waren die ersten Decken „ihres (der Griechen) Leibes: und Kräuter und Wurzeln, nach einiger Zeit aber Eicheln und Feigen nebst „der Milch ihre Narungsmittel.

z) S. Schröckh. S. 84.

Ackerbau zu treiben, wurden schon einige Gewerbe unter ihnen notwendig. Doch waren wol noch keine eigentliche Handwerker gleich bei ihnen zu suchen; weil ein jeder unter ihnen sich, so wie bei allen rohen Völkern, seine Bedürfnisse so gut als möglich selbst verfertigte und verschafte.

§. 29.

In der nachfolgenden Zeit ließen sie sich solche wol noch eine Zeitlang von den Sklaven, die sie im Kriege machten, verfertigen; und die kleinen Fürsten und die Reichen, die hiebei ihren Vorteil fanden, suchten die Gewerbe bei den freien und kriegerischen Griechen in Verachtung zu erhalten, und es dahin zu bringen, daß solche es als etwas Schimpfliches ansahen, jemanden für einen Lon zu arbeiten; weil erstere den kriegerischen Geist zu erhalten, und leztere die armen Griechen dadurch in Kontribution zu setzen suchten a).

§. 30.

Als Phöniz. und Aegypt. Kolonien nach Griechenland kamen.

Als sich aber nachher Aegyptisch und Phönizische Kolonien in Griechenland niederließen, brachten diese auch aus ihrem Vaterlande Künste und Gewerbe mit in die neuen kleinen Staten, die sie gründeten b).

Die eingebornen Griechen konnten vermutlich ihre schon gegen die Handwerke gefaßte Vorurteile nicht so gleich

---

a) Diese Vermutung will ich eben keinem aufdringen, so wenig wie jede andere.

b) S. Rollins Gesch. A. Z. und V. sonderlich T. II. S. 605 und folg. (in der deutschen Uebersetzung des Past. Müllers) und von Gouen bekanntes Werk S. 117.

gleich ablegen, und ließen solche noch von ihren Sklaven treiben.

Die Kolonien hingegen wurden gleich außer dem Ackerbau mit auf Handwerke und Handlung gegründet. Die kleinern Staten vergrößerten sich, es entstanden neue, Künste und Wissenschaften kamen empor, und die ursprünglichen Griechen giengen, größten Teils wenigstens, aus ihrer vorigen Wildheit zu einer gewissen Vortreflichkeit über.

§. 31.

Cekrops kam aus Aegypten, bauete in der nachher so genannten Landschaft Attika Athen, und gründete den davon benannten Stat c). Er brachte die Gewerbe bei ihnen in Aufnahme, und teilte sie, nach von Gouens schon angezeigter Meinung, auch schon in Zünfte. Doch wenn wir auch auf diese Nachricht, wovon der Hr. v. Goue seinen Gewehrsmann nicht angeben, nicht gänzlich bauen wollen, so ist doch so viel gewiß, daß einer seiner Nachfolger, der berümte Theseus, die Athenienser in den Adel, die Ackerleute und Professionisten oder Handwerker teilte d) und die Gewerbe durch Ausländer, die er durch angestellte Feste in das Land zog, empor brachte.

§. 32.

Cadmus stiftete, fast zu einer Zeit mit der Entstehung des Attischen Stats, das Königreich Theben.

c) Gatterers bekanntes Werk S. 198 u. folg. u. Schröckh. S. 117.

d) Gatterer in seinem Handb. der Univ. H. S. 460 und in dem Abrisse derf. S. 200 und Schröckh. S. 117 des bekannten Buches.

Da dieser aus Phönizien kam, wo die Handwerke und Handlung schon blüheten, und in seinem neuen State Handlung und Schiffart bekannt machte, so mußten die Gewerbe auch zugleich nach und nach daselbst in Flor kommen (*).

Ebenfalls brachte Danaus, der aus Aegypten kam, und sich des Reichs der Agiver bemächtigte, auch die Handwerke unter solchen allem Vermuten nach in Gang e).

In dem Lacedämonischen kam zu den Zeiten der Argonauten und mit derselben zugleich die Handlung in vollkommnern Zustand, und dadurch mußten denn auch wol bei ihnen die Gewerbe in Aufnahme kommen f).

Aus diesem Wenigen wird hinlänglich erhellen, daß die Handwerke bei den Griechen bekannt genug gewesen.

§. 33.

Ob die Gewerbe blos von Sklaven, oder auch von freien Griechen getrieben worden?

Doch dies wird nicht in Zweifel gezogen, nur darüber ist man nicht einig, ob solche geschätzt oder verachtet gewesen, ob sie blos von Sklaven, oder auch von freien Griechen getrieben. Einige behaupten der freie Grieche hätte es durchgehends für unanständig gehal-

---

(*) S. die angezeigten Bücher, in dem Verfolge der griechischen Geschichte.

e) Schröckh. S. 119. Gatterers griech. Gesch. v. S. 182 an. in dem Abrisse. und in dem Handb. der Univ. Gesch. S. 451.

f) S. Schröckh. S. 121. und Gatter. am angez. Orte in seinem Abrisse.

halten, sich damit zu beschäftigen, und solche den Sklaven überlassen g).

Allein hiemit streitet das offenbar, was die Griechen von der Erfindung der Gewerbe angegeben haben. Sie legen die Erfindung dem Jupiter, Neptun, Vulkan, der Minerva und andern Gottheiten bei h). Würden sie wol die Erfindung so verachteter Beschäftigungen den Göttern zuschreiben i)?

Ferner läßt sich das Gegenteil auch daraus hauptsächlich mit beweisen; weil, wie wir schon gesehen, Theseus aus den Handwerkern eine eigene Klasse von Untertanen machte.

Sklaven aber rechnet man bei der Einteilung der verschiedenen Klassen von Bürgern nicht mit.

Hiezu kommt noch daß in der Folge die aristokratische und demokratische Regierungsform in verschiede-

g) Dies behauptet der Verfasser der mehrerwänten Abhandlung: von den Handwerken überhaupt, wenn er auf die Griechen in seiner Abhandlung kommt, und fürt für seine Meinung den Philostr. in vita Isocr. L. I. Aristot. pol. L. III. p. 307. und Sen. ep. 88 an. Alle 3 beweisen in meinen Augen ziemlich wenig, wovon man sich überzeugen kann, wenn man sie mit der gehörigen Voraussetzung liest. Der lezte als Römer beweiset mir aber am wenigsten. Ich werde seine Worte noch in der Folge selbst anfüren.

h) Man kan, außer den Mythologischen Kompendien, Wörterbüchern u. s. w. sich am bequemsten hievon unterrichten aus Marpergers eröfneten Manufakturhause, wo bei Gelegenheit die mythologischen Fabeln meistens mit berürt sind.

i) Der Verfasser der eben angezeigten Abhandlung, kann selbst die Traditionen der Griechen von den Erfindern der Gewerbe nicht mit dem Gedanken reimen, daß sie blos von Sklaven solten getrieben seyn.

nen griechischen Staten eingefürt wurde, womit sich das Handwerkswesen recht gut verträgt.

Mir scheint also wenigstens die Meinung derer vorzuziehen, welche behaupten, daß auch freie Griechen, wenigstens diejenigen, die sich als Kolonisten daselbst niedergelassen, von jeher Gewerbe getrieben.

§. 34.

Unter den berümten Gesetzgebern.

In der Folge machten freilich die verschiedenen Absichten der folgenden Gesetzgeber, die sie bei der Einrichtung der Staten, denen sie Gesetze gaben, hatten, daß sie auch verschiedene Maßregeln in Ansehung der Handwerke und Künste ergriffen, und solche entweder in Verachtung oder Hochachtung zu erhalten suchten.

§. 35.

Zu und nach Lykurgs Zeiten zu Sparta.

Sparta's Gesetzgeber Lykurg, dessen Gesetze vom Plutarch und andern nachher beinahe vergöttert sind k), hatte die Hauptabsicht einen durch seine kriegerischen und abgehärteten Bewoner mächtigen, und den Nachbarn fürchterlichen Stat zu schaffen. Um diese zu erreichen bildete er seine jungen Spartaner ganz kriegerisch. Ihr Unterricht, ihre Leibesübungen, alles zielte dahin ab, listige, abgehärtete, und Martern und selbst den Tod verachtende Bürger aus ihnen zu machen. Zu dem Ende

k) Ob mit völligem Grunde, unterstehe ich mich nicht zu untersuchen. So viel weiß ich aber daß sie für wenige Staten heut zu Tage anpassend seyn würden. Auf einen kriegerischen und räuberischen Stat paßten sie freilich sehr gut.

Ende entfernte er alles mögliche, was sie nur hätte weichlich machen, oder entkräften können, und in der Absicht nicht allein Künste, Wissenschaften und Handwerke, sondern auch sogar den Ackerbau von den freien Spartanern; und überließ alle diese den Sklaven, wovon eine eigene Klasse die Jloten oder Heloten den Acker baueten l). Er verbot alle Pracht, allen Aufwand in Häusern, Kleidungen, Unterhalte u. s. w. und dadurch mußten den wol die Wissenschaften, Künste und Handwerke von selbst in Verfall geraten; weil man solche verachtete und überdem niemand sich davon ernären konnte. Was der freie Spartaner notwendig brauchte, machten ihm seine Sklaven, so gut sie konnten, oder auch Ausländer m).

§. 36.

---

l) S. Rollins Gesch. a. Z. u. V. 2 Teil, imgleichen Ludewig diss. de opifice exule in pagis.

m) S Gatterer S. 220 und folg. Schrökh. S. 135. Rollins Gesch. alter Zeiten und Völker T. 2. hauptsächlich aber Xenoph. de Lacedem. c. VII, 1 & 2. oder P. 79 edit. Oxon, oper. ejus T. V. — wo es heißt: Sparta-Lycurgus ingenius interdixit, quo minus ea, quibus rem facere possent, attingerent; und Plutarchus in Numa edit. Xilandri c. 45. Lycurgi austera fuit ratio & grata optimatibus, qui sordidis artificiis secretis, famulorumque & advenarum manu relegata &c. — oder besser nach der alten Ausg. in Fol. S. 76. Sordidas artes evertit in servorum & inquilinorum manus — ad scutum & hastam cives conduxit. Vermutlich waren die Gesetze der Spartaner wol Schuld daran, daß man auch bei den andern Griechen die Handwerker, besonders die weniger künstlichern, nicht sehr achtete, und ihnen hin und wieder einige ekele Namen gab. Doch scheint nach Heineccii Meinung das Wort βαναυσος, dessen sich die griechischen Schriftsteller bedienen, wenn sie von den Handwerken reden, kein Schimpfwort zu seyn, und blos

mecha-

§. 36.

Zu Athen, in und seit Solons Zeiten.

Solons Absicht war wieder ganz anders. Er suchte seinen Stat nicht allein durch kriegerische Untertanen fürchterlich, sondern auch durch geschickte und kluge Untertanen blühend und glücklich zu machen. Seine Gesetze waren nicht blos auf den Krieg, sondern mehr auf den Frieden und die damit verbundenen Vortelle eingerichtet.

Er behielt deshalb nicht allein Wissenschaften, Künste und Handwerke bei, sondern er machte sogar ein Gesetz, daß ein Son nicht verbunden seyn solte seinen Vater zu ernären, wenn dieser ihn kein Gewerbe lehren lassen, um dadurch allen Müssiggang zu verhüten n). Zweierlei Gewerbe durfte aber nach Gatterers Zeugniß zu Athen niemand zugleich, ein Fremder aber weder eine Handtierung noch eine Kunst treiben (*).

Die Handlung, der Umgang mit andern Nationen, Achtung der Kunst o) u. s. w. trugen nachher sehr viel dazu bei die Gewerbe empor zu bringen. Auf die Künst-

---

mechanische Künste, und solche, bei welchen Feuer gebraucht wird, anzudeuten; welcher Meinung auch Schefer in indice Græc. ad Aelian. voce βάναυσος τέχνη, und Schrevelius in seinem Lexico manuali voce βάναυσος beitreten. Gewönlich findet man es aber falsch durch Sordidus übersetzt, wie z B. in der eben angezeigten Stelle Plutarchs, in Dionysi Halicanar. antiqu. R. L. II. p. 98, und andere mehr.

n) S. Schröth. S. 155. und 165. In Gatter. Handb. S. 592 heißt es sogar, daß in allen griechischen Staten solche Verordnung gewesen.

(*) S. Gatter. Handb. der Univ. Hist. S. 595.

o) S. Gatter. Handb. S. 595.

künstlichern Gewerbe legten sich die größten Männer, die besten Köpfe z. B. Sokrates, war schon in seiner Jugend ein geschickter Bildhauer. Ja es waren die schönen Künste, worin sie es bald allen Völkern zuvortaten, und worin wir sie noch als Meister verehren, so beliebt bei ihnen, daß sich nicht nur Angesehene Männer, sondern sogar Frauenzimmer damit beschäftigten. Z. B. mit der Malerei p). Wem sind nicht die großen Meister Phidias, Zeuxis und Appelles bekannt?

Sie

---

p) Plin. hist. nat. L. XXXV. c. 11. per tot. — Man findet daselbst eine große Anzal berümter griechischer Maler und Bildhauer, Statuen und Gemälde angezeigt, auch Frauenzimmer die gemalt haben, ja auch welche die mit dem Grabstichel in Elfenbein gearbeitet, und hernach die Figuren eingebrannt. Ueberdem redet Plinius im Anfange des Kapitels von einer Malerei mit Wachs, die heut zu Tage verloren gegangen, und noch andern Arten von Malerei. Er sagt: Cæris pingere ac picturam inurere quis primus excogitaverit, non constat. Quidam Aristidis inventum putant, postea consumatam a Praxitele. Sed aliquæ vetustiores encæusticæ picturæ extitere &cet. und nachher gegen das Ende: In encaustice pingendi duo fuisse antiquitus genera constat, cæra & ebore cestro id est viriculo. — Hoc tertium accessit, resolutis igni cæris penicillo utendi, quæ pictura in navibus nec sole, nec sale ventisque corrumpitur. —

Es scheint auch schon den Griechen die Kunst Grau in Grau, oder vielmehr Schwarz in Schwarz zu malen bekannt gewesen zu seyn; weil es daselbst auch heißt: Pauxias autem fecit & glandes tabulas. — — Eam enim picturam primus invenit — Dein cum omnes quæ volunt eminentia videri, candicantia faciant, coloremque condiant nigro. Hic totum bovem atri coloris fecit, umbræque corpus ex ipso dedit &cet. Man erfand auch in Griechenland die Kunst Bilder aus Ton zu machen und zu brennen, und die Töpferkunst selbst soll zuerst auf der Insel Samos erfunden seyn. S. Plin. L. cit, cap. XII. princ.

Sie wurden auch von den Regenten beschützt, und die Künstler wurden angefeuert.

§. 37.

In den übrigen griechischen Staten.

In den übrigen griechischen Staten trieben auch freie Bürger, und nicht blos Sklaven die Handwerke, wie wir aus einer Stelle des Xenophons sehen können q). Auch Plutarch macht uns in seinem bekannten Werke an verschiedenen Stellen mit den Gesetzen und Gebräuchen der griechischen Staten bekannt, woraus wir abnehmen können, daß die meisten griechischen Staten die Gewerbe, und die Handlung, als eine vorzügliche Beförderinn derselben, begünstigt haben.

Dies wird hoffentlich hinreichen, um einzusehen, daß die Gewerbe bei den Griechen nicht durchgehends blos von Sklaven, sondern vielmehr in den meisten Staten Griechenlandes, von freien Bürgern getrieben worden. Indeß trete ich der Meinung sehr gerne bei, daß die Reichen und vornehmen Griechen zur Zeit der Aristokratie die meisten Gewerbe, wenn gleich freie Griechen solche trieben, doch auch zugleich durch ihre Leibeigenen treiben lassen, so wie heut zu Tage verschiedene bemittelte und angesehene Leute sich durch Bedienten allerlei Handwerksarbeiten verfertigen lassen. Ja es wird wegen der Handlung der Griechen sogar wahrscheinlich, daß, in den vornehmen Handelsstädten, die

Reis

---

q) S. die schon angefürte Stelle des Xenophon, wo es vorher heißt: Nam aliis in urbibus omnes, quocumque modo possunt, rem faciunt. Hic agrum colit; ille naviculatoriæ deditus est: hic mercatura, ille opificio se exercendo alit. Spartæ vero &cet.

Reichen schon eine Art von Fabriken und Manufakturen gehabt, und in solchen ihre Sklaven und arme Griechen, die ihre eigene Verleger nicht seyn konnten, zugleich arbeiten lassen, damit sie auf solche Art solche desto leichter nach ihren Willen lenken, auch vielleicht hie und da andere in Kontribution setzen konnten r).

§. 38.

Ob die Griechen schon Innungen gekannt?

Nun komme ich aber zu einer wichtigern Behauptung, die vielleicht manchem verdächtig und gewagt vorkommen wird, vorzüglich dem, der sogar geglaubt hat, daß kein freier Grieche Gewerbe getrieben habe. Ich wage es nämlich zu behaupten, daß die Griechen, wenigstens einige Staten derselben auch schon die Innungen selbst gekannt haben.

Wenn ich mich auf das was der Hr. von Goue angegeben gründen wolte, so könnte ich bald mit dem Ursprunge der Zünfte in Griechenlande zu Stande kommen, und solchen unter Cekrops setzen. Allein ich habe schon in dem Vorhergehenden die Gründe angegeben, warum ich mich auf seine Nachricht nicht ganz zuver-

sicht-

---

r) S. v. Ludewigs gelehrte Anzeige S. 252 und Gatterers angezeigtes Werk in der griechischen Geschichte im Anfange. Solten aber die Ausdrücke freie ἐλευτερος, und unfreie ἀνελευτερος Künste nicht dahin auszulegen seyn, daß der erste bei den Griechen solche angezeigt welche nicht in Innungen geschlossen gewesen, und der andere das Gegenteil bedeutet habe. — Sie werden außerdem selten bei den griechischen Schriftstellern gefunden. Diese bedienen sich lieber der Wörter ἀκδιφίος und βάναυσος, welche nichts schlechtes bedeuten, wie man gewönlich glaubt.

sichtlich berufen kann. Ich gestehe also lieber daß ich bis jetzo noch in Ansehung ihres Ursprungs nichts Gewisses sagen kann. Doch glaube ich mit Grunde behaupten zu können, daß die Griechen wenigstens eine unsern Innungen änliche Einrichtung gekannt, und schon zu Solons Zeiten gehabt haben, wenn gleich die eigentliche Zeit ihres Ursprungs nicht so genau bekannt ist.

§. 39.

Gründe für die Meinung: quod sic.

Diese meine Behauptungen gründe ich hauptsächlich auf folgende beiden Umstände:

1) Weil der Jurist Cajus, in seiner Erklärung des Gesetzes der 12 Tafeln, sich, zur Erläuterung des Worts collegium, da es eine Sodalität, (Innung) bedeuten soll, des griechischen Worts ἑταιρία schon bedient hat s). Hieraus läßt sich mit

s) Das hieher gehörige Stück aus Caji Erklärung ꝛc. steht L. 4. D. de coll. & corp. Sodales sunt, qui ejusdem collegii sunt, quam græce ἑταιρίαι vocant. — Heinecc. saat zwar in seiner schon angezeigten diss. c. I. § 18. Ἑταιρίαι scilicet apud Græcos vocabantur epulæ a collegiis & corporibus institutæ religionis causa, quales apud Cretenses erant ἀνδρεῖα, apud Lacedæm. συνοδίτια, Neapoli φρατρίαι, Athenis κοιναὶ ἐρανιστῶν & alia hujus generis coëpulonum collegia. — Do mir nun gleich aus der eben angefürten Stelle des Gesetzes zu erhellen scheinet, daß ἑταιρία wenigstens auch die Sodalität selbst anzeige, und nicht blos die Schmauserei derselben, so glaube ich doch mit Recht das, was Heineccius vorbringt, zugleich mit als einen Beweiß annehmen zu können, daß bei den Griechen collegia, Innungen gewesen. — Diese Meinung erhält mir noch mehr Gewißheit dadurch, weil Hederich in seinen Real- Schul- Lexikon unter dem Worte hetæ-

ria

mit Recht folgern daß bei den Griechen dies Wort und die Sache die es bezeichnen soll, bekannter gewesen seyn müsse, als das Wort collegium bei den Römern, und daß es die Römer von ihnen schon geborgt gehabt und schon sehr gut gekannt haben müssen.

2) Daß die Griechen schon zu Solons Zeiten diese den Innungen ähnliche Einrichtung müssen gehabt haben, weil in dem schon angezeigten Gesetze noch eine Stelle aus Solons Gesetzen angefürt ist, woraus das, was daselbst weiter gesagt wird, wie man glaubt, genommen seyn soll, und in dieser die Worte Φρράτορες, σύνσιτοι, Θιασῶται mit ἑταιρος einerlei zu bedeuten, das ist verschiedene Arten von sodalibus anzuzeigen scheinen t).

§. 40.

---

ria sagt: Hetæria war ehemals in den griechischen Städten fast so viel, als bei uns eine Innung ist; indem sich die, so zu einer Profession gehörten, zusammen schlugen und eine besondere Gesellschaft aufrichteten.

t) Hier ist die Stelle des Gesetzes selbst: Sodales — — — vocant. — His autem potestatem facit lex pactionem. — — — Sed hæc Lex videtur ex Lege Solonis translata esse: nam illuc ita est: Ἐὰν δε δημος, ἢ φρράτορες, ἢ ἱερῶν ὁμογνίων, ἢ ναῦται, ἢ σύνσιτοι, ἢ ὁμόταφοι, ἢ Θιασῶται, ἢ ἐπὶ λίαν οἰχομενοι, ἢ εἰς εμπορίαν. οτι ἂν τούτων διαθῶνται προς ἀλλήλους, κύριον εἶναι. ἐὰν μὴ απαγορεύση δημόσια γραμματα. Id est: Si autem plebs, vel fratres, vel sacrorum sacramentales, vel nautæ, vel confrumentales, vel qui in eodem sepulchro sepeliuntur, vel sodales, qui & multum simul habitantes sunt: enimvero ad negotiationem, aut quid aliud: quidquid hi disponent ad invicem, firmum sit, nisi hoc publicæ leges prohibuerint. — Dies ist die legale Uebersetzung, wie genau und schön sie sey, wird jeder selbst sehen, der das Griechische versteht.

§. 40.

Dies ist das Wenige, was ich von dem Zustande und Schicksalen der Gewerbe, ihrer Einrichtung, und Aufsicht bei den Griechen herausbringen können u); allein es wird hoffentlich hinreichen um einzusehen, daß nicht allein freie Griechen sich mit Handwerken beschäftigt, sondern daß sie sogar auch eine Art von Innungen gekannt haben; und ich wende mich deshalb nun zu den folgenden Schicksalen derselben.

III.

Geschichte der Gewerbe und Innungen bei den Römern.

§. 41.

Unter den Königen.

Bei den Römern mußten die Gewerbe auch viele Veränderungen und Schicksale erfaren, nachdem die Beherrscher der Römer es ihrer Haupt-Statsabsicht gemäß fanden, die Gewerbe zu befördern oder zu verhindern. Wir wollen mit einander auch diese Schicksale betrachten, und wir werden auch hier finden, daß die Handwerke anfangs unnötig, verachtet und von Sklaven getrieben, bald aber geschätzt, von freien Bür-

u) Vielleicht habe ich in der Folge noch Gelegenheit mehr über den eigentlichen Ursprung der Innungen bei den Griechen, und die genaue Zeit desselben heraus zu bringen. Ich werde es alsdann mit vielem Vergnügen bekannt machen. Man wird mir hoffentlich verzeihen, daß ich bisher noch von dem Zustande der Gewerbe u. s. w. bei den vorhergehenden Völkern nicht mehr Gewisses sagen können, wenn man erwägt, wie wenig man Gelegenheit hat, davon was zu finden. In dem folgenden kann ich schon ordentlicher gehen.

Bürgern getrieben, und alsdann in Innungen eingeteilt; bald wieder verachtet, und den Sklaven aufgetragen worden sind.

§. 42.

Unter Romulus.

Romulus Hauptabsicht gieng dahin, in seinem neuerrichteten State kriegerische, tapfere Bürger zu ziehen (*). Er hielte es zu dieser Absicht am dienlichsten ein Volk von Ackerleuten aus ihnen zu machen x). Er glaubte daß die Handwerker zu dieser Absicht in seinem State überflüssig, ja wol ganz undienlich wären, und befahl deshalb, jeder freie Römer solte sich der mechanischen Arbeiten als einer unanständigen Narungsart enthalten, wie solches Dionys meldet y), sondern sie solten

(*) S. Dionys. Halicarn. Antiqu. R. L. II. p. 79. Herm. Conring ad Machiav. princ. c. XII. p. 227.

x) Dionys. Halicarnass. Antiqu. R. L. II. p. 98. Propterea sellularias quidem, & sordidas, & turpium cupiditatum incitatrices artes, ut corporibus & animis tractantium noxias & pestiferas, servis & exteris excercendas tradidit.

y) Romulus konnte seinen angehenden Stat nicht auf Handwerke und Manufakturen gründen. Es war anfangs ein aus lauter rohen und liederlichen Leuten bestehender Stat. Die Handwerke konnten aus diesem Grunde, wegen der Ungeschicklichkeit der Bürger von ihnen anfangs nicht getrieben werden. Ferner hatten die Römer keine Handwerker nötig; weil sie wenige Bedürfnisse und wenig Geld oder vielmehr Vermögen hatten, und jeder Römer sich solche selbst leicht verschaffen konnte. — Auf Handlung konnte Romulus anfangs nicht gleich denken, weil die Tiber klein war und so viele benachbarte blühende Städte und Hafen umher waren. In der Folge der Zeit bemüheten sich die Römer erst

von Sklaven und Ausländern blos getrieben werden; weil sie zu niederträchtig, schmutzig u. s. w. wären, schändliche Begierden veranlaßten, und dem Leibe und der Seele nachteilig wären.

Nach Dionysens Zeugniß blieben auch die Gewerbe noch ziemlich lange Zeit in Verachtung, so, daß kein freier Römer sich damit abgab z).

Doch scheint dies nur von der Zeit da Romulus regierte zu verstehn zu seyn.

§. 43.

Unter Numa.

Des Numa Absicht war von des Romulus seiner ganz verschieden. Numa suchte die gar zu kriegerischen Römer friedfertiger zu machen, und empfal ihnen zu diesem Ende die Gewerbe, um ihnen hinlängliche Beschäftigung zu verschaffen a). Dies wurde ihm um so viel

---

erst die Tiber schifbar zu machen Marlian. Topogr. Rom. L. VII. c. 1. p. 271. Wozu also Handwerker?

Aus gleicher Ursache machte auch Moses den Ackerbau vermutlich zum Grunde seines Stats. Ob beide schon a priori gewußt, daß die Handwerker zum Kriege nicht so dienlich als der Ackerbau sey? — Heinecc. behauptet dies diss. cit. §. 3. circa fin. v. Romul. und Michaeli in s. Mos. R. §. 38. S. 234 und folg. v. Mos.

So viel ist gewiß, daß beider Endzweck ziemlich einerlei war, und daß wir bei andern kriegerischen Völkern des Altertums eben diese Statsmaximen antreffen z. B. den Aegyptiern — Herod. L. II. c. 42. den Lacedämoniern, Plutarch. in comp. Lycurgi & Numæ p. 76. Ael. var. histor. L. VI. c. 6.

z) Dionys. l. ultime cit. longoque tempore pudori fuerunt Romanis opera talia, ita ut nemo ex indigenis animum ad ea adplicaret.

a) Daß des Numa Absicht gewesen die Romer friedfertiger

viel leichter, da nach Plutarchs Zeugnisse die Römer selbst schon keine Lust mehr zum Kriege hatten b).

Er stiftete also, um seinen Endzweck desto leichter zu erreichen verschiedene Gesellschaften von Handwerkern, und gab diesen eigene Rechte. Plutarchus giebt deren ausdrücklich VIII an, als: Trompeter (oder Musikanten) Goldarbeiter, Schmiede (vielleicht auch Zimmerleute) Färber, Schuster, Lederarbeiter, Kupferschmiede, Töpfer c). Aus allen übrigen Gewerbetreibenden Personen machte er noch ein Kollegium.

---

ger zu machen, bezeuget Livius L I. c. XIX. Urbem noram, conditam vi & armis, jure, legibus ac moribus de integro condere paravit, quibus cum inter bella adsuescere videret non posse, (quippe efferatis militia animis) mitigandum ferocem populum armorum desuetudine ratus est &cet.

Numa war von Geburt ein Sabiner, und es war also wol eine Hauptabsicht mit, daß die Römer den Sabinern nicht gar zu furchtbar werden mögten. Plutarch sagt sogar, daß Pomponius Numa's Vater, und Ankus Marcius der Schwiegervater ihn desbalb angereizt hätten, die Römische Krone anzunehmen, als er sich weigerte, in Numa p. 63.

b) In Numa p. cit. — Quia si victorem populum jam satietas ceperit belli, triumphisque expletus & manubiis sedatus principem & justitiæ cultorem ad civitatem legibus & pace temperandam exoptet.

c) Plutarch in Numa p. 71. Præ ceteris ejus institutis commendatur populi per artificia centuriatio — — divisit autem civitatem per artes tibicinum, aurificum, fabrum, tinctorum, sutorum, coriariorum, ærariorum, figulorum. Reliquos artes in unum collegit, fecitque ex omnibus corpus unum, collegiaque & concilia atque sacra, cuique sectæ decentia attribuit. Es wollen zwar einige die Glaubhaftigkeit Plutarchs in Zweifel ziehn, allein wenn wir erwägen daß er eines so geringen Gegen-

Numa konnte auch schon Handwerker in seinem State einfüren. Unter Romulus war das Römische Gebiet schon ziemlich erweitert, der Ackerbau in Flor gekommen; nun konnten also schon Handwerker mit unterhalten werden. Sie wurden auch nach und nach schon nötiger, da mehr Reichtum da war. Ferner waren in den eroberten Ländern solche zum Teil im Gange gewesen, und man wußte schon jezt, woher man die Handwerker nehmen solte. Unter Romulus war dies ganz anders. Das Römische Gebiete war anfangs sehr klein und konnte folglich nicht noch außer den Ackerleuten noch Handwerker ernären d).

§. 44.

Unter Tullus Hostilius.

Tullus Hostilius hatte wieder ganz entgegengesezte Statsabsichten, er war nach Livius e) Zeugnisse sehr zum

---

genstandes wegen, als die Gewerbe damals waren, nicht leicht Unwahrheiten vorzubringen veranlasset werden konnte, und dann noch das bedenken, daß Plinius hist. nat. L. XXXIV. c. I. sagt: a rege Numa tertio collegio arariorum fabrum instituto — und L. XXXV. c. 12. die Ursachen angiebt propter qu. Numa rex 7mum coll. figul. instit. so sehe ich nicht ein mit welchem Grunde man dann noch zweifeln will. — Wer sich übrigens von den benannten Handwerkern des Plutarchs einen genauen Begrif machen will, der lese das nach, was Heineccius in der bekannten Dissertation §. V. davon sehr gelehrt geschrieben hat.

d) Daß das Römische Gebiet unter Romulus Herrschaft noch ziemlich klein gewesen, sagt uns Sigonius de jure civ. Rom. L. I. c. II. p. 22.

e) Liv. L. I. c. XXI. sagt von ihm: Senescere civitatem otio ratus, undique materiam excitandi belli quæsivit. S. auch c. XXIII.

zum Kriege geneigt, ja mehr als Romulus. Er suchte deshalb wieder tapfere Soldaten zu bekommen; und weil der Handwerker nicht so gut dazu schien, so wurden die Vorzüge desselben wieder aufgehoben. Ja dies war nicht einmal nötig. Man weiß, wie nachteilig heut zu Tage Kriege den Gewerben sind, und sie müßten es gewiß bei den Römern noch weit mehr seyn, wo man keine stehende beständige Soldaten hatte.

§. 45.

Unter Ankus und seinen Nachfolgern.

Es scheint mir mit Heineccius sehr wahrscheinlich daß Tullus die Gesellschaften der Handwerker wieder aufgehoben, und daß es unter Ankus Marcius und Tarquin so geblieben weil Florus vom Servius Tullius sagt, er habe das Volk in collegia wieder eingeteilt, und nach den verschiedenen Künsten in die öffentlichen Verzeichnisse eintragen lassen f). Man kann hieraus mit Recht schließen, daß sie wenigstens zu Anfange seiner Regierung nicht da gewesen. Indessen da nach Dionysens und Gatterers Zeugnissen (*) die Römer zulezt unter den Königen auch Handlung getrieben, so läßt sich auch wol vermuten, daß die Gewerbe unter ihrer Regierung im Schwange gegangen.

f) Florus L. I. c. 6. Ab hoc (Servio Tullio) populus Rom. relatus in censum, digestus in classes, curiis atque collegiis distributus, summaque rêgis solertia ita est ordinata res publica, ut omnia patrimonii, dignitatis, ætatis, artium, officiorumque discrimina in tabulas referrentur. conf. Heineccius diss. cit. c. I. §. 8.

(*) Gatterers Abriß der Univers. ꝛc. S. 356. Dionys. L. III. c. 45.

Von dieser Zeit bis zur Zeit der freien Republik läßt sich von dem Zustande der Innungen bei den Römern nichts Gewisses sagen. Heineccius will aus einer Stelle des Dionys g) und des Aristoteles h) schließen, daß Tarquinius schon die Innungen oder Gesellschaften der Handwerker wieder aufgehoben, ob mit völligem Grunde, daran zweifle ich i).

§. 46.

Geschichte der Innungen zur Zeit der freien Republick, im Anfange.

Nachdem Tarquinius der Stolze aus Rom vertrieben und mit ihm die königliche Würde aufgehört hatte, suchten die vornehmen Römer eine Aristokratie zu Stande zu bringen k). Zur aristokratischen Regierungsform paßte aber nichts weniger, als die Kollegien, oder Innungen der Handwerker. Wenn diese also nicht da waren, so wolten sie nun gewiß nicht erst wieder eingefürt werden. Es ist daher kein Wunder, wenn auch nicht einmal einem freien Römer erlaubt war Gewerbe zu treiben l). Da die Römer unter dem letz-

ten

---

g) Dionys. Halicarn. L. IV. p. 221. Præterea cœtus omnes paganorum, curialium, vicinorum, vel in agris, vel in urbe, antea sacrorum causa fieri solitos, uno edicto in posterum vetuit &cet.

h) Aristotel. Polit. L. V. c. 11. neque concoenationes permittere, neque sodalitatem neque disciplinam, neque aliud quidpiam hujuscemodi &cet.

i) Damit aber jeder Gelegenheit habe selbst zu sehen, ob sich dies aus den angezogenen Stellen schließen lasse, habe ich sie versetzen wollen. Heinece Meinung kann er finden in der angezeigten dist. c I. §. 8.

k) S. Dionys. v. Halikarnaß L. VI. p. 386.

l) Dionys. L. IX. p. 583. Neque enim civi Romano aut

cau

ten Könige so sehr zum Kriege gewönet waren, so glaubten sie daß kein freier Römer den Ackerbau, den Handel und Gewerbe zu treiben brauchte m). Ja es giebt Dionys an, daß man bei einer großen Teurung in Rom deshalb so sehr gelitten; weil daselbst mehr als 110000 mannbare Bürger, und überdem noch beinahe 3 mal so viel Weiber und Kinder, Sklaven, Handelsleute, Handwerker und Inquilinen gewesen n). Wären nun die Handwerker Bürger gewesen, so würde er sie ja wol unter jenen mit begriffen haben, und nicht besonders benennen. So viel erhellet wenigstens, daß die Handwerker müßten in sehr schlechten Ansehen gewesen seyn, wenn man sie nicht unter die Römischen Bürger gezälet hätte.

§. 47.

Zur Zeit der Verfertigung des Gesetzes der 12 Tafeln.

Nach und nach mußten wol die Gewerbe wieder in Aufnahme kommen, so daß wieder von neuen collegia entstanden; weil durch ein ausdrückliches Gesetz denselben das Recht erteilt worden, untereinander Verträge einzugehen, und Vorschriften zu machen o).

cauponari, aut arte manuaria victum quærere licebat. — Hier redet er von den Zeiten der freien Republik.

m) Dionys. Halic. L. VI. p. 382. Taceo, quod bello aptatis corporibus nunc opus habemus non agricolis, nec mercenariis, nec negotiatoribus, nec opificibus sellulariis.

n) Diese Teurung war unter dem Consulate des A. Virginius Tricostus Rutilus und Spurius Servilius Tricostus im Jare der Stadt Rom 277. Die Stelle des Dionysius steht im 9ten B. S. 583.

o) L. ult. D. de colleg. & corporibus. Sodales sunt, qui ejus-

Gothofred p) glaubt zwar, daß dies Gesetz nicht von allen Handwerksgesellschaften zu verstehen sey; allein Heineccius Meinung scheint mir doch mehr für sich zu haben q).

§. 48.

Nach dieser Zeit.

Von der Zeit an scheinen viele Gewerbe aber doch bei den Römern sehr in Verachtung gewesen zu seyn, wie solches aus einigen Stellen des Cicero r), Plutarchs s), Seneka t) und Livius u) erhellet, ob gleich die Handwerker, die sie trieben, in den tribubus waren und das Stimmrecht hatten, wie Sigonius berichtet x).

Man

---

ejusdem collegii sunt, quam Græci ἑταιρίαν vocant. His autem potestatem facit lex, pactionem quam velint sibi facere, dum ne quid ex publ. lege corrumpant.

p) S. dessen Not ad XII. Tab. VIII. p. 224. Er glaubt dies Gesetz gienge blos auf die fratres arvales,

q) Wer sich selbst von der Wahrscheinlichkeit der Meinung des Heineccius überzeugen will S. dessen diss. c. I. §. 10.

r) Cicero de off. L. I. c. 42. Illiberales & sordidi quæstus mercenariorum omnium, quorum opera, non quorum artes emuntur. Est enim illis ipsa merces auctoramentum servitutis. Sordidi etiam putandi, qui mercantur a mercatoribus, quod statim vendant (Krämer). Nihil enim proficiunt nisi admodum mentiantur. Nec vero quidquam est turpius vanitate. Opificesque omnes in sordida arte versantur, nec vero quidquam ingenuum potest habere officina.

s) Plutarchus in Numa p. 76. Sordidas artes evertit (Lycurgus scil.) in servorum & inquilin. manus.

t) Seneca epist. 88. Vulgares opificum (artes) quæ manu constant, & ad instruendam vitam occupatæ sunt: in quibus nulla decoris, nulla honesti simulatio est.

u) Livius L. VIII. c. 20. opificum vulgus & sellularios &c.

x) Sigonius de antiquo jure civ. R. L. II, c. II. p. 342.

Man ließ sie nicht unter der Miliz zu, außer im Notfalle. Deswegen merkt es Livius y) als etwas sonderbares an, daß man gegen die Gallier auch sogar den Pöbel der Handwerker mit in den Krieg genommen, und Sallustius sieht es als ein Zeichen einer ganz besondern Hitze an, daß sogar die Handwerker ihre Werkstäte verlassen um unter Marius zu dienen (*).

Indessen müssen doch nicht alle Gewerbe so sehr in Verachtung gewesen seyn; sondern man scheint einen Unterschied unter ihnen gemacht zu haben, wie solches aus einer Stelle des Seneka erhellet z). Die künstlichern Gewerbe, hauptsächlich wol die, welche zur Pracht des Götzendienstes dienten, oder wovon man sonst einsahe, daß sie dem State viel Nutzen brachten scheinen nicht so sehr in Verachtung gewesen zu seyn; ja einige Innungen müssen vielmehr in großem Ansehen gestanden haben, vorzüglich die Handlungsinnung, weil auch Römische Ritter in solche traten, und man sogar einen Römischen Ritter herausstieß a).

§. 49.

---

y) Opificum quoque vulgus & sellularii, minime idoneum militiæ genus, exciti — ut — obviam Gallis iretur — Liv. L. VIII. c. 20.

(*) Sallustius de bello Jugurth. c. 86. plebs sic accensa, ut opifices, omnes agrestesque, quorum res fidesque in manibus sitæ sunt, relictis operibus, frequentarent Marium.

z) Seneca ep. 88. Quatuor, ait Posidonius, esse artium genera: Sunt vulgares & sordidæ, sunt ludicræ, sunt puericles, sunt liberales. Vulgares opificum, quæ manu constant, & ad instruendam vitam occupatæ sunt: in quibus nulla decoris, nulla honesti simulatio est. Hieraus glaube ich mit Recht folgern zu können, daß man blos die unkünstlichen Handwerker verachtet habe.

a) Cicero ad Quint. Fratr. L. I. ep. 5. — Marcum Furium Flaccum

§. 49.

Es entstanden nun von Zeit zu Zeit auch mehr Gesellschaften oder Innungen, deren in den öffentlichen Denkmälern und Annalen Roms Meldung geschieht b), es entstanden auch sogar solche in den Kolonien und Pflanzstädten der Römer u. s. w. c).

Mit der Zeit fülte sich der Pöbel, und weil er durch die Innungen Gelegenheit erhielt sich oft zu versammlen, so entstanden häufige Tumulte, welche aber gewönlich von Vornehmern angestiftet wurden, um ihre Absichten zu erreichen d), und hauptsächlich von den Tri-

---

Flaccum, equitem Romanum, hominem nequam, Mercuriales & capitolini de collegio eiecerunt. — Die Mercuriales und Capitolini waren 2 Kaufmannsinnungen, deren eine von dem Tempel des Merkurs, die andere vom Kapitolium ihren Beinamen hatte. Livius L. II. c. XXI. L. V. c. 50. Die Capitolini entstanden später, wie aus dem Livius selbst zu ersehen ist.

b) Man findet sehr viel hievon in Reines. Inscript class. I. X & XI. und andern welche Heineccius anfürt, in s. bekannten Dissert. Ich will einige von den Innungen versetzen: collegium aurigatorum, balistariorum, fabrum ferariorum, naupegiariorum, particariorum, pellionariorum, sagariorum, siliginiariorum, tabulariorum, vascullariorum, argentariorum, aurariorum, hortulanorum, olitorum, utriclariorum, lenuncullariorum, æneatorum, structorum, suariorum vel porcinariorum populi R., caudicariorum, custodiariorum, lictiariorum &cet. — Ich habe die lateinischen Namen hergesetzt, weil die Uebersetzungen derselben nicht einerlei sind.

c) Dies erhellet aus verschiedenen Inschriften, die Gruter gesammlet hat und Heineccius am bekannten Orte citirt. c. I. §. 12

d) Cicero sagt selbst in seiner Rede Pro domo c. 28. Nullum est in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani — qui non amplissime non modo de salute mea, sed etiam

Tribunen um die gar zu große Macht der Patricier dadurch zu stürzen und zu schwächen e).

Weil nun die klügern Römer einsahen, daß die gar zu außerordentlich vielen Kollegien oder Innungen f) dem State zum Nachtheile gereichten, indem die Handwerker gar zu oft one Wissen der Obrigkeit zusammen kamen, schmauseten, und allerlei Anschläge faßten so wurde endlich ein Ratsschluß abgefaßt g), vermöge

---

etiam de dignitate decreverint, und Cicero's Bruder Quintus verläßt sich sehr darauf, und glaubt daß es dem Cicero leicht fallen werde Consul zu werden: quod habeat equestrem ordinem, multa municipia — aliquot collegia Quint. Cicero de petit. Consul. Cap. I.

e) Cicero in seiner Rede nennet deshalb den Sergius, einen Gehülfen des Lutilina, concitatorem tabernariorum S. orat pro domo c. 5. und eben derselbe sagt in seinen acad. quæst. L. IV. c. 47. seditiosos tribunos claudi tabernas solitos esse jubere — an einem andern Orte orat. pro domo c. 33. sagt er zum Clodius: An tu populum Rom. illum putas, qui constat ex iis, qui mercede conducuntur, qui impelluntur. ut vim inferant magistratibus ——— ? Quem tu tamen populum nisi tabernis clausis, frequentare non poteras und andere.

f) Hierin hatte Rom ziemlich viel Aenlichkeit mit Frankreich, daß auch Gärtner (vermutlich sogar Küchen- und Blumengärtner-Zünfte (hortulanorum & olitorum collegia) und andere dergleichen — vielleicht auch Blumenstrausbinder-Zünfte waren. Doch Rom kannte noch keine petit maitres die sie kauften.

g) Dies geschahe a. u. 685 unter dem Consul. des L. Cæcil. Metellus und Quint. Marc: Rex — Asconius Pædian. ad Cic. in Pison. p. 2063. — L. Cæcil. & Qu. Marcio Cons. — Scto sublata sunt collegia, quæ adversum rempublicam videbantur esse, und ebenderselbe ad Cic. Pro Cornel. &c. p. 1312. Frequenter tum etiam cætus factiosorum hominum sine publica auctoritate, malo publ. fiebant, propter quod postea collegia sc. & pluribus legibus sunt subiata, præter pauca atque certa, quæ utilitas publ. civitatis desideraffet, ut fabrorum tinctorumque.

möge welches die gar zu vielen Innungen aufgehoben, und nur eine mittelmäßige oder geringe Anzal, bei solchen Gewerben, welche dem State zum Vorteile gereichten, blieb z. B. die Innung der Färber und Zimmerleute (oder auch Schmiede).

§. 50.

Zu Cicero's Zeiten.

Es dauerte aber nicht lange so kam P. Clodius und fürte als Tribun alle alten Innungen wieder ein, ja er setzte noch neue hinzu, und nahm darin allerlei Gesindel, ja sogar Sklaven mit auf (*) weil er wol wußte, daß er dadurch bei dem Römischen gemeinen Manne sich sehr in Ansehen setzen und mit dessen Hülfe nachher seine Anschläge desto besser würde ausfüren können. So bald er Lust hatte nachher gegen redliche Römer zu wüten, brauchte er nur die Handwerker rege zu machen, die ihm so sehr zugetan waren, wie er solches

mehr

(*) Dio Cass. L. XXXVIII. p. 66. Sperans itaque Clodius, se eum facile posse opprimere, si senatum prius equitesque & plebem sibi conciliasset, frumentum ipsis gratuito distribuit, sodalitates, quæ patria lingua collegia vocantur, antiquitus quidem instituta, sed aliquamdiu suppressa restituit. — Ascon. Pædianus ad Cic. Pisonem p. 263. Post novem demum annos, quam sublata erant collegia, P. Clodius, tribunus plebis, non solum ea restituit, sed etiam alia nova adiecit ex omni fæce urbis & servitio. Marcianus sagt auch: Servos quoque licet in collegio tenuiorum recipi, volentibus dominis. — L. 3. §. 2. de coll. & corp: — Weil nun die Sklaven auch das Recht hatten Gewerbe zu treiben, so bekamen sie davon Beinamen, deren man eine Menge angezeigt findet in Laurent. Pignor. de conditione servorum, und J. G. Estor spec. antiquit. jurisprud. illustrant. p. 67. sq.

mehr als einmal versucht, und schon lange vor ihm einige versucht hatten h).

Cicero wirft es dem Piso i) sehr hart vor, daß er solches ruhig angesehen und zum größten Nachteile der Republik geschehen lassen. Da aber Clodius auch nach des Cicero Rückkehr aus seiner Verweisung sich der gemeinen Handwerker zum Schaden der Republik bediente, so wurde wiederum ein Ratsschluß abgefaßt, daß die Sodalitäten auseinander gehen, und die, welche nicht auseinander giengen, oder sich trenneten, mit der Strafe der öffentlichen Friedensstörer solten belegt werden k), ja es wurde diese Strafe nachher so sehr erhöhet, daß die Sodalität, welche wider Willen der Obrigkeit Zusammenkünfte hielten, als Majestätsverbrecher angesehen wurden l).

§. 51.

h) Cicero sagt deshalb schon in seiner Rede pro Flacco cap. VIII. Opifices & tabernarios, atque illam omnem fæcem civitatum, quid est negotii concitare — und Ascon. Pædianus ad Cic. or. pro Milone p. 1319. sagt von dem Tribun plebis Munacius Plancus, — eum pro concione cohortatum esse populum ut postero die clausis tabernis, ad judicium frequens adesset, nec pateretur elabi Milonem. Einige andere Beispiele habe ich schon angeführt.

i) Cicero in Pison. c. IV. Ergo his fundamentis positis consulatus tui, triduo post, inspectante ac tacente te a P. Clodio, fatali portento prodigioque reip. lex Aelia & Fusia eversa est, propagnacula murique tranquillitatis atque otii; collegia non ea solum, quæ senatus sustulerat restituta, sed innumerabilia quædam nova ex omni fæce urbis ac servitio concitata.

k) Dies geschahe a. u. 696. S. Cic. ad Quint. fratrem L. III. ep. 3. ut qui non discessissent, ea poena quæ est de vi, tenerentur.

l) L. 2. D. de coll. & corp. Quisquis illicitum collegium usur-

§. 51.

Geschichte der Innungen unter den Kaisern unter Cäsar und Augustus.

Als nun Cäsar sich der römischen Republik bemächtigte war nichts nötiger, als daß er den Römern alle Gelegenheit benahm, sich zu versammlen und über ihren Zustand mit einander zu reden. So bald er also beständiger Diktator wurde, gieng seine erste Sorge dahin, die Kollegien, die Clodius gestiftet hatte, größtenteils wieder abzuschaffen, und nur einige, nämlich die alten beizubehalten, wie Suetonius von ihm meldet m) eine andere Hauptabsicht war auch wol die, sein Volk wieder kriegerischer zu machen.

Augustus hatte mit seinem Vater einerlei Absicht und ließ deshalb auch seine vornehmste Sorge seyn, die von Zeit zu Zeit wieder entstehenden neuen Kollegien oder Zünfte aufzuheben, und nur die alten und Gesetzmäßigen zu lassen n).

In der Folge der Zeit scheinen aber unter den andern Kaisern bis auf Claudius wiederum nach und nach einige Zünfte oder Kollegien außer denen, welche die Erlaubniß hatten, entstanden zu seyn.

§. 52.

---

usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur; qui hominibus armatis loca publ. vel templa occupasse judicati sunt.

m) C. Suetonius Tranqu. in Jul. Cæs. Cap. XLII. Collegia cuncta præter antiquitus instituta, detraxit.

n) idem in Aug. C. XXXII. Plurimæ factiones titulo collegii novi, ad nullius non facinoris societatem coibant. Igitur collegia, præter antiqua & legitima, dissolvit.

§. 52.
Unter Claudius.

Claudius hob deshalb von neuem solche nach des Dio Cassius Zeugnisse wieder gänzlich auf. Auch dieß half nicht.

§. 53.
Unter Trajan.

Nach Claudius Regierung entstanden wieder von neuen außer den erlaubten noch andere Kollegien und Sodalitäten unter den nachfolgenden Kaisern, welches wir daraus schließen können, weil Trajan, nach des jüngern Plinius Zeugnisse o), solche wieder aufgehoben, und vielleicht ihre Anzal genau eingeschränkt, auch so außerordentlich dawider war, daß er selbst Plinius nicht erlauben wolte, in Nikomedien ein collegium fabrorum zu errichten, um die Feuersbrünste desto leichter löschen zu können, und seinen Vorschlag verwarf, wie wir gleichfalls aus des Plinius Briefen ersehen p).

Die

---

o) Plin. jun. epist. L. X. ep. 97. — secundum mandata tua hetærias esse vetueram.

p) Plinius tat Hadriane den Vorschlag, in der Meinung, daß der Kaiser von seinem strengen Verbote wol abgehen würde. Wir finden ihn Lib. X. ep. 42. in fine: Tu Domine, dispice, an instituendum putes collegium fabrorum, dumtaxat CL; ego attendam, ne quis, nisi faber, recipiatur, neve jure concesso in aliud utatur. Nec erit difficile custodire tam paucos. Darauf antwortet der Kaiser ep. 43: Tibi quidem secundum exempla complurium in mentem venit, posse collegium fabrorum apud Nicomedienses constitui; sed memineriмus, provinciam istam, & præcipue eas civitates ab ejusmodi factionibus esse vexatus. Quodcumque nomen ex quacumque causa dederimus iis, qui in idem contra-

Die Ursache hievon giebt Trajan selbst an: er befürchtet nämlich, es mögten andere dadurch angereitzet werden, von neuem wieder unter sich, unerlaubter Weise, Sodalitäten (hetærias) zu errichten.

Die Präsidenten der Provinzen mußten deshalb auch auf alle Weise dahin sehen, daß keine Sodalitäten (Zünfte) in den Provinzen entstanden, und zwar hauptsächlich aus der Ursache, weil sonst die Mitglieder zu oft zusammenkamen und schmauseten q). Aus dieser Ursache durften auch die Soldaten im Lager keine Kollegien errichten, und keiner durfte in mehr als einer Sodalität seyn r); damit er nicht genötigt würde, stets zu schmausen.

So

---

cti fuerint, hetæriæ, quamvis breves, fient. — Einige glauben hetæriæ wären die Zusammenkünfte der Mitglieder der Zünfte; allein dies streitet mit dem was Cajus im L. ult. D. de coll. & corp. sagt: Sodales sunt, qui ejusdem collegii sunt, quam Græci ἑταιρίαν vocant.

q) Schon Varro de re rust. klagt: immutabiles collegiorum cœnas intendere annonam — sie müssen also wol häufig gewesen seyn. Cassius führt im IXten B. S. 669 ausdrücklich mit an, daß Claudius der vielen Schmausereien wegen die collegia oder hetærias aufgehoben habe. — Ich habe die Worte schon kurz vorher angeführt. — Eine andere Bestätigung findet sich im L. 1. pr. D. de colleg. & corp. Mandatis Principalibus præcipitur Præsidibus provinciarum, ne patiantur esse (collegia) sodalitia, neve milites in castris collegia habeant. Sed permittitur tenuioribus stipem menstruam conferre; dum tamen semel in mense coeant &cet. diese coll. tenuiora waren nach Heinecc. §. 24. in f. solche, worin nicht viele Mitglieder waren, und dies glaube ich auch. Die Gründe kann man beim Heineccius finden.

r) Dieser Meinung ist Heineccius c. I. §. 25. Homines enim

So bald einer in mehr als einer Sodalität war, mußte er einer von beiden entsagen, und bekam alsdann das Geld, was er hatte darein geben müssen, wieder zurück s); wurde er aber mehrmalen darüber vorgefordert, so wurde er hart gestraft, besonders wenn er in einem unerlaubten Kollegium zugleich war t).

§. 54.

Unter den Antoninen.

Die beiden Antonine und Septimius Severus hatten mit Trajan einerlei Grundsätze und erlaubten den Handwerkern nicht unter sich Sodalitäten zu errichten u). Die Anzal der erlaubten blieb gering x).

qui plura collegia habebant, non poterant non sempiterna propemodum crapula torpere, quum singula singulis saltim mensibus coirent. — Vielleicht war aber auch eine andere noch wichtigere Ursach diese: damit nicht die verschiedenen Sodalitäten dadurch desto leichter vereinigt werden und sämtlich rebelliren mögten.

s) L. 1. §. 2 D. cit Non licet autem amplius, quam unum collegium licitum habere, ut est constitutum & a Divis fratribus & si quis in duobus fuerit: rescriptum est, eligere eum oportere in quo magis esse velit: accepturum ex eo collegio, a quo recedit, id, quod ei competit ex ratione, quæ communis fuit. conf L 3 pr eod.

t) Quisquis illicitum collegium usurpaverit, ea poena tenetur, qua tenentur, qui hominibus armatis loca publica vel templa occupasse judicati sunt. L. 2 eod.

u) Dies erhellet aus dem was ich kurz vorher in der Note gesagt habe und aus dem L 1. pr eod. quod non tantum in urbe sed & in Italia & provinciis locum habere Divus quoque Severus rescripsit.

x) L. 1. pr. D. Quod cujuscunque universit, &c. Paucis ad-

So viel ist gewiß, daß man die Sodalitäten niemals gänzlich aufgehoben, sondern nur ihre außerordentliche Menge gemindert, und einer gewissen und bestimten Anzal von Gewerben, sowol in Rom als in den Provinzen, nur Zunftrechte verstattet habe y).

§. 55.

Unter Alexander Severus und seinen Nachfolgern.

In mit der Zeit erlaubten einige Kaiser noch einige neue Handwerkszünfte zu errichten, z. B. Alexander Severus nach Ael. Lamprid. Zeugnisse z). Einige hoben vermutlich auch wieder welche auf; denn Tarruntenus Paternus (*) der zu Commodus Zeiten lebte a) giebt schon 32 verschiedene Zünfte an, welche schon zu Alexanders Zeiten sollen gewesen seyn, und Constanti-

nus,

---

admodum in causis concessa sunt hujusmodi corpora: ut ecce (nec) vectigalium publicorum sociis permissum est corpus habere: vel aurifodinarum, vel argentifodinarum & salinarum.

y) L. 1. pr. D. eod. Item collegia Romæ certa sunt, quorum corpus Sc. atque constitutionibus principalibus confirmatum est, veluti pistorum, & quorundam aliorum, & naviculariorum, qui & in provinciis sunt.

z) Ael. Lampr. Alex. Sev. c. 33. — corpora constituit omnium vinariorum, lupinariorum, caligariorum & omnino omnium artium, fuisque ex se defensores dedit.

(*) S. dessen lib. I. Militarium. Die Anzal der Gewerbe selbst und ihre Namen kann man finden im L. 6. D. de jure immun.

a) Nach dem was Bertrand de Jurisper. L. I. c. 32. p. 166. und Gu. Grot, in vit. jureconf. L. II. c. XI. §. IV. p. 166. sagen.

nus, der ongefär 100 Jare später lebte, giebt 30 an b); darunter waren z. B. Viehärzte, Maler, Bildhauer, Steinhauer, Nageler, Vergolder, Weißbinder, Silberarbeiter, Sticker, Kupferschläger, Schmiede, Zimmerleute und viele andere. Diese waren erlaubte Sodalitäten oder Zünfte, und hatten, wie wir oben schon gesehen, das Recht Gesetze und Verordnungen unter sich zu machen c). Sie daurten in der Folge beständig fort, und vielleicht wurden ihrer mit der Zeit mehrere, nachdem mit der Zeit durch den zunehmenden Luxus immer mehr Gewerbe und neue Erfindungen entstanden (*). Daß sie noch zu Justinians Zeiten gewesen, ist daraus mit hinlänglichem Grunde zu schließen; weil er für nötig fand deshalb noch verschiedene Gesetze mit in seine Sammlung tragen zu lassen d). Es scheinen auch mit der Zeit einige Gewerbe vom Vater auf den Son gekommen und gleichsam erblich geworden zu seyn, welches sich daraus schließen läßt, daß einige Familien Beinamen davon erhalten e).

b) Diese sind von des Paterns seinen verschieden. Sie stehen im L. 2. C. Theodos. de excus. art. — woraus Heineccius sie genommen und in seiner bekannten Dissertation angezeigt, auch die Bedeutung der Namen so viel als nötig erläutert hat.

c) Sie hatten auch als corpora oder universitates noch verschiedene Rechte. Wer sich davon unterrichten will der lese Heineccii diss. c. I. §. 26. sq.

(*) Diese kann man alle nebst den ältern in Guid. Pancirol. Adpend. ad notit. imp. occid. p. 21 sqq. finden.

d) Eine ziemliche Anzal davon stehn schon in den vorhergehenden Noten zum Teile wörtlich, zum Teile der Stelle nach angefürt.

e) z. B. die Familie die den Beinamen Figulus fürte, eine

Dies mag genug seyn um einzusehen, daß die Römer nach den verschiedenen Absichten der Beherrscher und anderer bald mehr, bald weniger Innungen schon seit Numa's Zeiten gehabt haben. Ich komme nun endlich zur Geschichte der Innungen in unserm Vaterlande.

III.

Geschichte der Gewerbe und Innungen bei den Deutschen.

§. 56.

Zur Zeit als sie noch in Wäldern zerstreut lebten.

Bei den Deutschen war, so wie bei den meisten der schon erwänten Völker, bei ihrem Ursprunge, auch an keine Handwerker geschweige denn an Innungen zu gedenken. Da sie, nach den wenigen Nachrichten, welche wir durch die Römer noch erhalten haben, anfänglich in den Wäldern einzeln zerstreut lebten, sich blos von der Jagd närten, keine Kleidung, keine gewisse Wonungen hatten, sondern in der ersten besten Höle oder unter einem dickbelaubten Baume u. s. w. ihr Lager aufschlugen, so konnten sie wol wenige Bedürfnisse haben f). Wolten sie sich ja in der Folge gegen die

---

andere die den Beinamen Salinator hatte. Hederichs Real-Schul-Lexikon S. 838 und 1858.

f) Da uns Tacitus noch solche Nachrichten von ihnen giebt, so mag es vielleicht vorher noch schlimmer mit ihnen ausgesehen haben, wenn man sich noch einen schlechtern Zustand denken kann. Zu des Tacitus Zeiten

die unfreundliche Witterung und die Rauhigkeit des Klima schützen, so bedienten sie sich der Haut des erlegten Wildprets. Diese diente ihnen bei Tage als ein Kleid, und bei der Nacht als Madratze g).

Ihre Speise bestand außer dem Wildprete in Wurzeln, Obste, Eiern, die sie den Vögeln nahmen, oder in dem, was ihnen die Natur sonst darbot, welche onerachtet des rauhen Klima doch noch ziemlich freigebig an solchen Sachen war h).

§. 57.

Als schon Horden unter ihnen entstanden.

Nach und nach vermehrten sich ihre Familien, und es vereinigten sich vermutlich einige benachbarte mit

ten waren unsere Barbaren schon über ihre erste Kindheit weg, und machten sich schon durch Streifereien und Kriege den Römern bekannt. Und doch sagt Tacitus noch von ihnen de moribus Germ. c. 17. Tegumen omnibus sagum, fibula, aut si desit, spina consertum, cetera intecti totos dies juxta focum & ignem agunt — und Seneca de ira L. I. c. 11. Germanis quid induratius ad omnem patientiam? ut quibus magna ex parte non tegumenta corporum provisa sunt, non suffugia adversus coeli rigorem — und de providentia c. 4. imbrem culmo aut fronde defendunt — — — Nulla illis domicilia, nullae sedes sunt, nisi quas lassitudo in diem posuit; vilis & hic quærendus manu victus, horrenda iniquitas coeli, intecta corpora.

g) Dies erhellet hinlänglich aus der vorhergehenden Anmerkung.

h) Tacitus c. 2. Terra — — satis ferax, frugiferarum arborum impatiens, pecorum foecunda. —

Wer

mit einander in Horden. Nun brauchten sie schon mehr Narungsmittel. Sie mußten auch darauf bedacht seyn zu jeder Jarszeit den gehörigen Vorrat davon zu haben. Wahrscheinlich fiengen sie also an einige Tiere zu zämen, und die Viehzucht zu treiben, um die Jungen und die Milch dieser Tiere auch zu ihrem Unterhalte bekommen zu können. Doch blieb ihre Lebensart übrigens noch sehr einfach, und ihre Bedürfnisse blieben noch geringe i). Die Gefäße zur Aufbewarung der Milch machte sich jeder nebst den übrigen Bedürfnissen so gut er konnte.

So bald eine Horde für sich und ihr Vieh an einem Orte keine Narung mehr fand, begab sie sich an einen andern; weil sie nicht viel zu verlassen, oder zu transportiren hatte. Bei diesem Herumziehen mußten wol verschiedene Horden zusamenstoßen. Als rohe Völker wichen diese einander gewiß nicht. Jedes glaubte mit dem andern gleiches Recht auf jeden Ort, der ihm gefiel, zu haben, und da mußten sie sich entweder vergleichen, oder es gab Krieg, und der Sieger blieb Herr vom Platze, der Besiegte aber zog weiter.

§. 58.

Wer etwa zweifeln solte, ob dies auch ihre Narungsmittel gerade gewesen, der darf sich nur ein wenig in Reisebeschreibungen umsehen, und er wird finden, daß noch heut zu Tage viele Insulaner, viele rohe und unkultivirte Völker auf eben diese Art sich ernären.

Uebrigens ist es ja kein Glaubensartikel; man kann immer daran zweifeln.

i) Tacitus c. 23. meldet wenigstens von ihnen noch: Cibi simplices, agrestia poma, recens fera aut lac concretum.

§. 58.

Als sie zu Völkern anwuchsen und den Römern bekannt wurden.

Mit der Zeit vereinigten sich, bei verschiedenen Gelegenheiten, einige Horden, allem Vermuten nach, mit einander, und es entstanden kleine Völkerschaften. Diese machten bei ihren Herumziehen schon mehr Aufsehen, stießen auf benachbarte, und es gab Kriege, Räubereien u. s. w. Endlich näherten sich diese herumziehende Völker den angränzenden Römischen Provinzen, zogen deren Aufmerksamkeit auf sich, und konten also den Römern nicht lange mehr unbekannt bleiben. Besonders wurden die Römer auf sie aufmerksam, als eine ihrer Völkerschaften die Cimbrer, nach Tacitus Zeugnisse k) im Jare der Stadt Rom 640 l), die Römische Provinz Illyrien angriffen, weil ihnen diese vermutlich besser gefiel, als ihr rauher und waldigter Wonsitz m).

Doch mußte ihre Lebensart sich nicht sehr geändert haben, außer daß sie allenfalls mehr zu Räube-

k) Tacitus c. 37. Sexcentesimum & quadragesimum annum urbs nostra agebat, quum primum Cimbrorum audita sunt arma,

l) Oder nach der Berechnung des kleinen Dionyses (Dionys. exigui) 114 Jare vor Christi Geburt.

m) Von welchem Tacitus c. 2 sagt; Quis . . . Germaniam peteret, informem terris, asperam coelo, tristem cultu adspectuque, nisi si patria sit? und c. 5. Terra etsi aliquantum specie differat, in universum tamen aut silvis horrida, aut paludibus foeda, imgleichen Seneca de providentia c. 4. Perpetua illos (Germanos scilicet) hiems, triste cœlum premit, maligne solum sterile sustentat,

reien und Kriegen Lust bekamen, weil sie an Menge zunahmen, und vor langer Weile sich nur dazu begaben, um sich Beschäftigung zu verschaffen. Jagd und Viehzucht waren außer dem Kriege noch ihre Hauptbeschäftigungen, und diese verschaften ihnen außer dem, was ihnen die Natur freiwillig darbot, alle ihre damalige Bedürfnisse n), welche Herr und Knecht gemein hatten o).

Handwerke hatten sie also noch nicht, weil sie solche nicht brauchten, und sich jeder das, was er nötig hatte zur Jagd, zur Viehzucht, zum Kriege u. s. w. selbst machte oder von seinen Sklaven machen ließ, welche er bei dem Kriege bekommen hatte.

§. 59.

Tacitus meldet uns von ihnen daß sie gerne getrunken, und schon damals eine Art von Bier gehabt haben p). Die Brauerei ist also wol eines der ältesten Handwerke in unserm Vaterlande. Doch trieben die freien

---

n) Tacitus c. 15. Quoties bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque. — Cæsar de bello Gallico l. III. c. 1. Multum sunt in venationibus.

o) Tacitus c. 20. Dominum ac servum nullis educationis deliciis dignoscas. Die servi waren vermutlich jezt schon daher unter ihnen, weil sie die, welche sie im Kriege zu Gefangenen bekamen, als Sklaven brauchten, wie alle rohe und kriegerische Völker des Altertums, und noch heut zu Tage die ungebildeten Völker.

p) Tacitus c. 4. Minime sitim tolerare — c. 23. Adversus sitim non eadem temperantia. — Potui humor ex hordeo aut frumento, in quandam similitudinem vini corruptus.

freien Deutschen den Ackerbau noch nicht; dazu waren sie teils zu träge, teils zu dumm. Sie namen das Getraide so wie es ihnen die ungebaute Erde darbot q).

Ihr Gottesdienst war sehr einfach, und wurde one alle Pracht unter ein Paar schattigten Bäumen vollzogen. Ihre Wonungen waren einfache, ungekünstelte Hütten, wie noch jezt bei den herumziehenden Völkern, oder auch unterirdische Hölen. Baumeister, Bildhauer und dergleichen brauchten sie also auch nicht.

§. 60.

Als sie mit den Römern kriegten und Ackerbau trieben.

Nachmals aber, da sie mehr in den römischen Provinzen herumstreiften und wohlgebaute Felder sahen,

---

q) Cæs. de bello Gall. l. 6. Agricultura non student majorque pars victus eorum lacte & caseo & carne consistit — Tac. c. 14. Nec arare terram aut exspectare annum tam facile persuaseris, quam vocare hostes & vulnera mereri. — Doch kann es auch seyn, daß sie schon etwas Getraide und vornämlich Gerste aus Liebe zum Trinken gebauet haben, wie solches der vortrefliche Süßmilch in seinem Werke §. 339 anfürt — Und Cäsar meldet in der Folge der angezogenen Stelle noch, daß keiner einen eigentümlichen Acker gehabt, und daß sie zu dem wenigen Getraidebau alle Jare andere Felder genommen. — Tacitus fürt als den Grund warum sie den Ackerbau vernachläßigt, folgendes an: pigrum quinimo & iners videtur, sudore acquirere, quod possis sanguine parare &cet. — und hiemit kommt das was Cäsar als die Ursache angiebt, ziemlich überein: daß sie nämlich befürchtet, über dem Ackerbau die Kriegeskunst zu vergessen.

hen, lernten sie vermutlich einsehen, daß der Ackerbau eine sehr nüzliche Sache sey. Sie ahmten das Beispiel der Römer nach, ließen aber das Land durch diejenigen bauen, welche sie im Kriege zu Gefangenen und Leibeigenen gemacht hatten, weil sie es selbst nicht verstanden und lieber im Frieden bei dem Feuer auf der Bärenhaut lagen, wenn sie nicht auf die Jagd giengen r). An Künste und Gewerbe war bisher noch wol nicht bei ihnen gedacht s).

Da sie nun aber immer mehr mit den Römern kriegten und Gefangene von ihnen bekamen, brachten diese, aller Vermutung nach, verschiedene Gewerbe unter ihnen auf, um sich ihre Gefangenschaft dadurch zu erleichtern. Es wurden auch nun nach und nach schon einige Gewerbe bei ihnen nothwendig, z. B. solche, welche Gerätschaften zum Ackerbau, zu der Viehzucht, zum Kriege u. s. w. lieferten.

Da nun die Deutschen so wie alle kriegerische und räuberische Nationen vor ihnen (wie wir aus dem vorher-

---

r) Daher sagt Tacitus in der schon oben angefürten Stelle: Quoties bella non ineunt, multum venatibus, plus per otium transigunt, dediti somno ciboque.

s) S. Süßmilchs bekanntes Werk § 340. — Daselbst wird außer dem Tacitus auch noch Cluveri Germ. antiqu. — zum Beweise dieser Behauptung angefürt, deren Warheit schon jeden einleuchten wird, der von dem, was Tacitus in den angefürten Stellen von der Lebensart der Deutschen sagt, weiter zu schließen im Stande ist. — Noch mehr Gewißheit verschaft uns das, was Seneca de ira l. I. c. II, sagt: Germanis, quid est animosius? — — quid armorum cupidius? quibus innascuntur, innutriunturque, quorum unica illis cura est, in alia negligentibus.

hergehender wissen) selbst so wenige Lust und Geschicklichkeit zu Handarbeiten hatten, so mußten die Handwerke auch bei ihnen wol lange in den Händen der Leibeigenen bleiben; weil sie in der Folge der Zeit zugleich als verächtlich angesehen wurden. Der rohe Krieger war zu ungeschickt, zu dumm, auch wol zu stolz dazu, sich mit Arbeiten abzugeben, welche blos Leibeigene trieben. Namen ja freie Menschen Anteil an den Gewerben, so waren es die Frauen und Kinder allenfalls, wie wir es aus des Tacitus Berichte sehen t).

Die Leibeigenen bekamen mit der Zeit zur Belonung ein Stück Land zum anbauen, wovon sie aber noch an den Hrn. einen järlichen Tribut an Früchten, Vieh, Kleidern und dergleichen geben mußten u).

§. 61.

Ongefehr zu und nach Arminius Zeiten.

So lange noch das beständige Kriegen und Herumstreifen dauerte, war wol an keine Veränderung in diesem Stücke zu gedenken. An die innere Einrichtung eines Stats dachte man nicht. Außer der Zeit des Krieges wußte man von keinem gemeinschaftlichen Oberhaupte. Jede Familie lebte für sich in natürlicher Freiheit x), so daß der Herr der Familie sein Gehöfte mit

---

t) Tac. c. 25. — Servis non in nostrum morem descriptis per familiam ministeriis utuntur - - cetera domus officia uxor ac liberi exsequuntur

u) Cap. cit. Frumenti modum dominus, aut pecoris, aut vestis, ut colono injungit.

x) Tac. c. cit. Suos quisque penates regit.

mit den dazu gehörigen Gärten, Aeckern Wiesen und etwas Holzwerke um sich hatte, worin die Leibeigenen zerstreut umher woneten. Von heutigen Dörfern wußte man nichts, noch weniger aber von Städten y), und deshalb auch nichts von eigentlichen Handwerkern und Kaufleuten.

An einen zusamenhängenden Stat war also auch wol nicht zu gedenken, indem die verschiedenen kleinen Völkerschaften außer dem Kriege sich zerteilten, und blos im Kriege sich gegen einen gemeinschaftlichen Feind vereinigten.

§. 62.

Durch das fortdaurende Kriegen mit den Römern, wurden sie vermutlich immer näher mit ihren Gewerben be-

---

y) Cap. 16. Nullas Germanorum populis urbes inhabitari, satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi ut fons, ut campus, ut nemus placuit. — Vicos locunt non in nostrum morem, connexis & cohærentibus ædificiis; suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium, sive inertia ædificandi. Ne cæmentorum quidem apud illos aut tegularum usus, materia ad omnia utuntur informi & citra speciem aut delectationem —

Wenn einige alte Schriftsteller von Städten die in Deutschland zu dieser Zeit gewesen seyn sollen, reden so verwechseln sie onstreitig diese vicos mit urbibus. Cæsar de bello Gallico L. IV. c. 19 & L. VI. c. 10 sagt: die Ubii und Suevi hätten oppida gehabt. Dies waren ebenfalls vicos, weil der griechische Metaphrast (Uebersetzer) sie durch πόλις übersetzt; und man aus einer Stelle des Herodians Hist. L. VII c. 2 sieht, daß die Wörter κώμη und πόλις im Griechischen als gleichbedeutend genommen werden. conf. Heineccii diss. cit. C. II. §. 2.

bekannt, besonders wenn sie oft neue Gefangene machten, oder solche von ihnen, welche aus der Gefangenschaft der Römer hatten entwischen können, zu ihnen zurückkamen, und neue Gewerbe mitbrachten.

Hiezu kam noch nachher, daß ganze Teile von Teutschland eine Zeitlang unter römischer Botmäßigkeit waren, und nachher ihre Freiheit wieder erhielten. Es kamen die Völkerzüge, und andere Ursachen hinzu. Während dieser ganzen Zeit bis auf die Errichtung der fränkischen Monarchie gieng nichts Merkwürdiges mit den Handwerken vor. Sie waren und blieben in den Händen der Leibeigenen z).

§. 63.

Zur Zeit der fränkischen Monarchie.

Als nun endlich Chlodoväus in dem eroberten Teile von Gallien die fränkische Monarchie stiftete, fanden die Teutschen in demselben wol einige Städte, aber sie hielten sich doch noch immer lieber auf dem Lande auf.

Nach und nach dachte man auch wol mehr an die innere Einrichtung des Reichs, allein eine Einrichtung in Ansehung der Handwerke zu treffen, fiel niemanden ein, weil man sie für gar zu verächtlich und geringfügig ansahe.

§. 64.

---

z) Und noch wol immer sehr mangelhaft, welches man aus der eben angefürten Stelle des Tacitus schon ziemlich schließen kann, und überhaupt daraus, weil sie blos von Leibeigenen getrieben wurden.

§. 64.

Unter den Karolingern.

Karl der Große erweiterte sein Reich sehr, teils durch die Eroberung Italiens, teils durch Bekämpfung anderer nordischer Völker. Er und seine Nachfolger dachten schon darauf, die Deutschen gesitteter und gelehrter zu machen. Man ließ die Jugend in den Wissenschaften unterrichten, woran die Deutschen nach und nach Geschmack fanden; man suchte Kirchen und Schulanstalten zu verbessern, aber in Ansehung der Handwerke blieb es noch, wie es war, ob gleich schon einige Städte zu diesen Zeiten in Deutschland waren, deren in den karolingischen Kapitulationen a) Meldung geschieht, als: Bardenwich, Scheßla, Magdeburg (Magadoburg) Erfurt (Erpisfurt), Forchheim, Breemberg, Regenspurg (Raginisburg), Lauriacum. In diesen wonten noch zu damaligen Zeiten außer den Familien der Edeln und der Fürsten und Grafen, Leibeigene, aber keine Handwerker b).

Sie waren noch stets eine Beschäftigung der Leibeigenen auch in den angefürten alten Städten; doch wurden sie vermutlich durch mehr Vermischung der Italiäner mit den Deutschen von Zeit zu Zeit verschönert und emporgebracht, und durch die Vermehrung der Be-

---

a) Capitul. ann. 805. n. VII. p. 425.

b) Vergl. Heinecc. dissert. C. II. §. 5, welcher eine Stelle aus Bonifacii Briefe anfürt, den er an den Pabst Zacharias geschrieben, worin er sagt: locus, qui dicitur Erphesfurt qui fuit jam olim urbs paganorum rusticorum.

Bedürfnisse und des Luxus vermehrte sich auch ihre Anzal allmälig c), Es ist auch zu vermuten, daß nach und nach auch einige freie Deutsche Anteil daran genommen, besonders die Armen, an solchen vorzüglich, welche ihnen ihre nötigen Bedürfnisse lieferten.

Es muß aber nichts Wichtiges in Ansehung ihrer, bis auf Heinrich des Finklers Zeiten, vorgegan-

gen

---

c) Daß man nun schon Handwerke in Teutschland getrieben, welche mehr zur Bequemlichkeit und der Pracht dienen, läßt sich aus einigen Stellen der alten deutschen Gesetzbücher schließen, in welchen die Leibeigenen von ihren Gewerben die sie trieben, benamet sind, z. B. Im leg. Burgundion. T. X. §. 4. 5 & 6 und T. XXI. §. 2 heißt es: servi aurifices, fabri argentarii, fabri ferrarii, servi carpentarii — servi sartores, sutores, vinitores, pistores, coqui — welche Benennungen auch in andern Gesetzen alter teutscher Völker vorkommen — imgleichen aus einigen Stellen der Diplome Otto des Gr. welche bei Hund in Metrop. Salisb. T. I. p. 227. & T. II. p. 372. vorkommen, wo die Rede ist von aureariis, bunearіis, clidelariis, mercatoribus, die Sklaven gewesen, und dem Leben des Bischofs Gebhard zu Konstanz bei Pistor in script. rer. Germ. T. II. p. 655. wo es heißt: eum servos optimos quosque elegisse, & ex eis coquos, pistores, caupones, fullones, sutores, hortulanos, carpentarios & singul. art. magistros constituisse.

Wer mehr Stellen nachschlagen will, der kann sie angefürt finden in Lutterloh diss. cit Sect. I. §. 3. und Heinecc. c. II. §. 6. Diese Stellen beweisen auch zugleich, daß die Handwerke noch immer in den Händen der Leibeigenen gewesen.

Die Vermehrung der Handwerke bezeugt auch der Verfasser der oben angefürten Abhandlung: von den Handwerken überhaupt in der Leipziger Samlung rc. S. 941. im 4ten B. oder §. 19 der Abhandlung.

gen seyn; weil man bis jezt noch keinen Schriftsteller weiß, der davon was angemerkt hätte. Wäre was Merkwürdiges vorgefallen, so würde doch wol irgend ein Schriftsteller davon was angemerkt haben, ob selbige gleich damals selten waren, indem die Gelehrsamkeit in schlechten Zustande war. Allein da sie so verachtet waren, hielte man es nicht der Mühe werth ihrentwegen Verfügungen zu machen, und die Geschichtschreiber achteten es für viel zu geringfügig, von ihnen was anzumerken.

Man schäzte keinen, als die Gelehrten (welche damals meist Geistliche waren) um durch die vorzügliche Achtung, die man ihnen erwies, junge Leute aufzumuntern, sich der Gelehrsamkeit zu widmen; weil man einsahe, daß es sehr nötig war.

§. 65.

Unter den Sächsischen Kaisern, besonders Heinrich dem Finkler.

Die eigentliche Epoche der Handwerke fängt sich mit der Zeit an, da Heinrich der Finkler der Sicherheit gegen die Streifereien einiger räuberischen Nationen, vorzüglich der Hungern oder Ungarn (Hungari) d) we-

---

d) Ich sage mit dem Verfasser der ebengenannten Abhandlung S. 944. oder §. 19. mehr Städte; weil schon damals in German. magna einige Städte wirklich existirten: Bardowig Scheßla, Magdeburg, Erfurt, Forchheim, Augspurg, Cölln, Würzburg, Regenspurg u. s. w. welche zum Teil schon angefürt sind. Diese waren aber mehr an den Gränzen, und sehr entfernt von einander.

wegen, mehre e) und haltbare Städte in dem eigentlichen inneren Teutschlande anlegte, in welche man zur Zeit der Noth mit dem Seinigen flüchten könnte. Diese Veränderung hatte sehr vielen Einfluß auf die Handwerke in unserm Vaterlande.

Die Städte mußten mit Einwonern besezt werden. Der freigeborne Deutsche zog das Landleben vor, und hielt es für schimpflich in die Mauren der Stadt eingeschlossen zu seyn f). Er blieb lieber auf seiner Burg, von welcher er seine umher in Hütten und Weilern wonenden Leibeigenen übersehen konnte g). Heinrich sahe also kein ander Mittel die Städte zu bevölkern, als dies, einen jeden Freien aufzuerlegen daß er den 9ten oder 10ten Mann von seinen Leibeigenen in die Städte mußte ziehen lassen h).

e) Luitprandus rerum ab Eur. Impp. & regibus ipsius præsertim temp. Gestarum lib. II. c 7. — Hungari talī se mutuo sermone adgressi: Regnum Henrici depopulemur, non Boioariorum sed Saxonum ubi rex ipse est, fines occupamus. — Sed & Saxonum & Thuringorum terra facile depopulatur, quia nec montibus adiuta nec firmissionis oppidis est munita — S. Pütters R. Geschichte §. 60. (neueste Ausgabe.)

f) Tacitus sagt schon in histor. L. IV. c 17. Ne in urbium magis quam armorum robore securitatem ponerent. Hiemit stimmt überein was Ammianus Marcellinus L. XVI. c. 10. sagt: Aut turpe crederent cingi Moenibus ut retibus animalia. S. auch die schon mehr angefürte Abhandlung in den Leipziger Sammlungen S. 944. und Ludew. gel. Anz. S. 553. not. 11.

g) Ludewig gelehrte Anzeigen am angefürten Orte oder §. 6.

h) S. Pütters R. Gesch. § 60. und den daselbst angefürten Witichind. Corb. de Henrico Aucupe L. I. p. 639.

§. 66.

Diese neuen Einwoner hatten nun kein Land zu bauen, weil sie von ihren Herrn getrennet waren, sie mußten sich also desto mehr auf die Handwerke legen, die sie bei ihren Herrn getrieben hatten i). Doch blieben noch sehr viele Gewerbe allein in den Händen der Leibeigenen, besonders die, welche man für anrüchig hielt, und selbst die, welche schon in den Städten getrieben wurden, ließen die Edeln noch von ihren Leibeigenen treiben.

Damit doch aber die Städter von ihren Gewerben Narung und Lebensunterhalt gewinnen könnten, mußte Heinrich der Finkler in Ansehung ihrer Verordnungen machen. Diese giengen dahin, daß einige Gewerbe ausschließlich von den Städtern solten getrieben werden, daß alle Zusammenkünfte und Schmausereien solten in den neuangelegten Städten gehalten werden.

---

639. - - ex agrariis militibus nonum quemque eligens, in urbibus habitare fecit. — Ludewig am eben angefürten Orte, und die Abhandlung in den Leipziger Oekon. Sammlungen am angezogenen Orte. Mehr alter gleichzeitiger Geschichtschreiber Zeugnisse fürt Lutterloh in diss. cit. §. IV. not. a) an.

i) Mit Unrecht behauptet Lehmann in chron. Spir. II, 19. und nach ihm Conring de urb. Germ. §. 81 sq. imgleichen Schuback — S Hannov. gel. Anz. von 1752. S. 812. — daß die Handwerke in den Städten zuerst von wirklichen Leibeigenen oder italiänischen Sklaven wären getrieben worden, welches Walch in diss. de homine propr. civ. experte § 3. gezeigt hat, imgleichen v. Selchow tr. de juribus ingen. c. 2. §. 45. S. ejusd. Elem. jur. Germ. §. 331. not. 2.) denen Lutterloh diss. cit. §. 4. beipflichtet.

den k). Unter den ausschließlich zu treibenden Gewerben war das vorzüglichste das Braugewerbe, weil der Deutsche von jeher gerne trank l).

§. 67.

Nun bekamen die neuen Bürger durch die verschafte Narung Mut die Gewerbe zu verbessern und sich auch auf die Handlung zu legen, da mit der Bildung der Nation Weichlichkeit, Liebe zur Bequemlichkeit und Luxus zunahmen, und mit den Bedürfnissen die Gewerbe sich zugleich vermehrten.

An Innungen dachte man aber damals noch wol nicht. Es behauptet zwar der Hr. Kanzler v. Ludewig (*) daß Heinrich den neuen Städten auch Zunft-

k) Unter mehr gleichzeitigen Schriftstellern behauptet dies Witich. Corb. am oben angezeigten Orte, mit diesen Worten: Concilia & omnes conventus, atque convivia in urbibus voluit celebrari.

l) Daß Heinrich den Städten die Braunarung allein zu treiben erlaubt habe, behaupten verschiedene Gelehrte, welche v. Selchow in elem. Juris Germ. priv. §. 288 anzeigt, und außer diesen noch der Verfasser der oft angezogenen Abhandlung. Leipziger Oekon. Saml. S. 945. Allein der Hr. Hofrath von Selchow zweifelt mit dem Vicekanzler Strub. in s. Nebenst. B. III. S. 287. und folg. S. 356. und folg. an dem schon angezeigten Orte nicht ohne Grund ob je den Städten dies Recht ausschließlich gegeben worden. Die Gründe für die Meinung der ersten sind sehr schwach wie der Hr. Vicekanzler Strube gezeigt hat. Ein Hauptgrund soll z. B. in den in voriger Note angefürten Worten Witichinds liegen, und die anderen Gründe sind meist von eben der Art.

(*) S. dessen Reliqu. Mscript. T. II. p. 381. — Gelehrte An-

rechte ertellet habe gleich nach Anlegung der neuen Städte im Jare 925. und verschiedene Gelehrte haben auch seine Meinung angenommen, z. B. Schuback in seiner oft erwänten Abhandlung; allein der Hr. Hofrat v. Selchow ist nebst andern wider seine Meinung, und der Hr. D. Göbel hat ihn weitläuftig widerlegt m).

Wenn wir auch annehmen, daß Heinrich vom Anfange an einige Gewerbe ausschließlich den Städtern zu treiben erlaubt habe, so folgt daraus ja nicht, daß auch Innungen damals gewesen. Jeder Bürger konnte ein, oder auch wol mehrere Gewerbe treiben, dies erlauben ja die Innungen nicht, und die Meinung des Hrn. Kanzlers v. Ludewig ist also wol nicht anzunehmen.

§. 68.

Unter den fränkischen Kaisern.

In der Folge der Zeit, da die Handwerke mehr empor kamen, da einige Handwerker um ihre Kenntnissen zu vermehren nach Italien reißten n), wo die Kün-

---

Anzeigen S. 554. — Hauptsächlich aber seine diss. de opifice exule in pagis diff. 2. c. 3. §. 4 oder pag. 19 sq. ferner diss. de re bafiaria tinctorum c. 2. diff. 2. oder pag 13. — Schubaks Meinung Hannov. gel. Anz. von 1752. S. 811.

m) V. Selchow elem. jur. Germ. &c. §. 331. — Göbel præfat. ad Baieri tr. de colleg. opif. Helmstad. Lutterloh diss cit. §. 4. Leipzig. Oekon. Sammlungen S. 946.

n) Diesen Reisen haben wir onstreitig viele Verbesserung der Gewerbe und viele Aufklärung der damaligen Zeiten zu verdanken, und der Hr. Professor Beckmann sagt in seiner Anleitung zur Technologie wol mit Recht, in der

Künste und Gewerbe schon mehr im Flore waren, mogten diese vermutlich bemerken, daß die Handwerker unter sich hie und da kollegialische Einrichtungen hatten. Diese teilten bei ihrer Zurückkunft ihren Handwerksgenossen ihre gemachte Entdeckung mit, und priesen solche auch wol zur Nachahmung an.

Der Neuheit oder auch anderer Ursachen wegen mogte es wol gefallen, und die Handwerker bewegen ihre Oberherrn zu ersuchen, ihnen auch solche kollegialrechte zu erteilen o). Und dies geschahe denn auch wol one viele Schwierigkeit, da die deutschen Städten schon in Ansehung der Regierungsform u. s. w. auf römischen Fuß eingerichtet waren p).

§. 69.

Unter den Schwäbischen Kaisern. Die Zünfte entstehen.

Gewisse Nachrichten finden wir aber von der Erteilung solcher Rechte und Errichtung der Innungen

der Einleitung §. 5. not. 2. „Vermutlich sind mehr nüz„liche Kentnisse durch die Handwerker aus Italien, als „durch die Petits Maitres aus Frankreich geholet wor„den.

o) Hr. Schlerwein glaubt die Einfürung des Römischen Rechts sey die einzige Ursache der Entstehung der Innungen in Deutschland gewesen. S. dessen schon angezeigtes Werk 2 B. S. 190. Beides sind im Grunde Mutmaßungen. — Welches die wahrscheinlichste sey, oder ob beide mit einander bestehn können, überlasse ich jedes Lesers eigenem Ermessen.

p) Man kann sich davon überzeugen aus Heinecc. diss. sc.

nicht, vor dem 12ten Jarhunderte. Die ersten Innungen wovon man Nachrichten hat, waren folgende:

1) Die, welche zu Hamburg 1152 von Heinrich dem Löwen bestätigt wurden q).

2) Die, welche zu Magdeburg in den Jaren 1153 1195. von den Erzbischöfen Wichmann und Ludolf gebilligt und bestätigt wurden r).

§. 70.

Zur Zeit der mancherlei Kaiser.

Nachher wurden vermutlich in den vornehmsten Städten Teutschlandes noch mehrere errichtet und teils von

---

II. §. 7. und folg. Ja man darf nur noch die verschiedenen Magistratspersonen der alten Reichs- und Kraisstädte mit den Römischen vergleichen, so wird man Aenlichkeit genug finden.

q) Selbige waren die Innungen der Tuchscheerer und Krämer. S. Versuch einer zuverläßigen Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg B. I. S. 61 — welche in Lutterloh diss. cit. §. 7. sub not. r) angefürt ist.

r) S. v. Ludewig reliqu. Mscript. T. II. pag. 389 sq. — Gundling Henr. Auc. §. 20. — Lutterloh diss. cit. §. 4. und wenn man mehr Beispiele finden will, so kan man sie suchen in Heinecc. diss. de colleg. & corp. opif. c. 2. § 9. p. 59 sqq

Nicht one Grund zweifelt man aber noch an der Zuverläßigkeit dieser Nachrichten, weil man nicht wissen kann, ob auch die Urkunden ꝛc. woraus sie genommen, ächt gewesen u. s. w. — Allein diesen Zweifel in eine Gewißheit zu verwandeln geht über meine Kräfte, und ich habe daher lieber glauben wollen, daß die angegebenen Nachrichten gut wären.

von den damaligen Reichsständen, teils von den Kaisern selbst bestätigt und mit Privilegien versehen s).

Bei der Errichtung derselben machten die Meister unter sich verschiedene Gesetze und Vorschriften, welche von den verschiedenen Benennungen der Innungen auch verschiedene Namen erhielten t). Hierin wurde verschiedenes verordnet, z. B. In Ansehung der Lehrlinge u), und zwar des zu erlegenden Lehrgeldes

---

s) Davon kann man Nachricht in Heinecc. ebenangefürter diss. am angezeigten Orte finden. — Solte es aber nicht beinahe zu vermuten seyn, daß doch in den Städten welche vor Heinrich des Finklers Zeiten schon existirten, schon eher Innungen gewesen seyn mögen. — Es ist zu bedauren, daß wir davon keine Nachrichten haben und vielleicht nie haben können. Wie viel mag wegen der Unerfarenheit im Schreiben unaufgezeichnet geblieben seyn, wie vieles mag wol nicht in den damaligen schlechteingerichteten Archiven vermodert seyn? Wie vieles mag nicht auf andere Weise z. B. durch Zerreißung der alten Dokumente bei den Aufstande der Bürger, wovon der Hr. v. Murr in seinem Journale zur Kunstgeschichte ein Beispiel anfürt, da die empörten Handwerker die Türen des Rathhauses aufgebauen und die Dokumente zerrissen. S. Journal 5. B. S. 103. — Von Augspurg hat man ein gleiches Beispiel aufzuweisen. — Doch hier weiß ich kein Buch anzufüren. — Solten aber doch nicht noch einige Nachrichten hie und da in den Archiven oder Gildeladen stecken? — Eine ähnliche Vermutung und Klage finde ich in Hr. v. Murr Journals 5 B. S. 45.

t) Z. B. Amtsrollen. — Amtsgerechtigkeit. — Amtsbeliebung. — Gildebriefe. — Innungsartikel u. s. w. S. Struvii Systema jurisprud. opificiariæ L. IV. c. 6. §. 1.

u) Man hatte vordem Erwachsene zu Gehülfen angenommen. — Da nun aber die Gewerbe nach und nach künstlicher wurden, so hielt man es für besser: junge Leute anzulehren, weil diese noch biegsamere Glieder, längere

oder anderer Prästationen, der Zeit wie lange jeder Lehrling lernen solte, wer in die Lehre solte können aufgenommen werden, oder nicht, wie es solte bei der Losschenkung gehalten werden u. s. w. Ferner in Ansehung des Wanderns der Gesellen und andern. Weil man einsahe, daß die Gewerbe noch meist in schlechten Umständen wären, und weil die, welche bisher aus freien Willen in die Fremde gegangen waren, bei ihrer zu Hausekunft zeigten daß sie in Italien und überhaupt in der Fremde viel erlernet hatten, so wurde festgesezt, daß jeder Lehrling wenn er losgeschenkt wäre eine gewisse Anzal Jare wandern solle, ehe er Meister werden könnte x).

§. 71.

Damit nun die Gesellen desto bequemer wandern könnten, so wurden ihnen mit der Zeit auch Unterstüzungen ausgesezt, welche sie an jedem Orte in Teutschland bekamen, wo sie keine Arbeit erhielten. Diese nannte man das Geschenk y). Um zu verhindern, daß kein

---

Zeit das Gewerbe fortzutreiben und andere Gaben hatten, die damals den Alten oft fehlten, — weil man sie ferner besser unter dem Lehrzwange halten konnte. Lutterloh diss. cit. §. 13.

x) Vielleicht machte man auch wol aus Politik die Verordnung z. B. damit nicht der losgeschenkte Lehrling gleich neben dem Lehrherrn sich besetzen, und diesem die Kunden nehmen mögte u. s. w.

y) Davon kommt noch die Abteilung der Gewerbe in geschenkte und ungeschenkte. Diejenigen Gewerbe, welche damals schon Innungen hatten, sind grösstentheils geschenk-

kein Betrüger sich für einen Handwerksgesellen ausgeben und solches auf die Art wegfischen könnte, so war es nötig Kennzeichen einzufüren, woran man den wahren Handwerksgenossen von dem Betrüger unterscheiden konnte. Zu diesem Ende fürte man bei der Losschenkung der Lehrlinge ein gewisses Ceremoniel ein, welches jeder wandernde Gesell, der auf das Geschenk Anspruch machte, mußte zu erklären wissen. Um das Erlernen dieser Erklärung, welche man den Handwerksgruß von jeher nannte, zu erleichtern, faßte man dieselbe in Fragen und Antworten, oder wol gar in zierliche Knittelverse ab.

Das Ceremoniel selbst entlehnte man aus 3 verschiedenen Quellen, aus der Mamunission der Leibeigenen oder Sklaven, aus den Schulen der alten Philosophen und von den geistlichen Orden und der Klerisei über.

---

schenkte, diejenigen aber, welche noch blos von Leibeigenen und auf dem Lande getrieben wurden, sind noch meist ungeschenkte, weil man bei diesen das Wandern nicht einfürte — Nachher da diese auch in die Städte kamen und mehr vervollkommnet werden solten, mußte man auch dabei das Wandern einfüren. — Entweder man machte sie nun zu geschenkten Handwerken, oder man suchte das Wandern durch eine andere Beisteur, welche die Gesellen unter sich ausmachten, zu erleichtern. — Das Geschenk geben die Meister, und man muß es wohl unterscheiden von der Beisteur der Gesellen unter sich. — Wer ein Liebhaber von Abteilungen ist, kann noch über 2 Dutzend Abteilungen der Handwerke finden in der schon oft erwänten Abhandlung in den Leipzig. Oek. Samlung S. 887 – wovon ich aber mit Hrn. Bergius in seinen Kameral und Polic. Magaz. unter der Rubrik Handwerkswesen — glaube, daß sie von keinem sonderlich praktischen Nutzen sind.

überhaupt; vielleicht auch noch aus andern Quellen z). Sie suchten dadurch auch wol den Handwerken das Ehrwürdige der Orden zu geben a).

Sie machten auch Verordnungen in Ansehung des Meisterwerdens, z. B. daß keiner solte Meister werden können, der nicht ein Meister- oder Probestück gemacht hätte b), daß bei der Aufweisung desselben sol-

te

---

z) Der Hr. Kanzler von Ludewig sagt in seinen gelehrten Anzeigen S. 561. — „Es hat das Altertum sich an Ce„remonien ergötzet, und dieselbe in Kirchen, Schulen, „bürgerlichen, ritterlichem auch Soldaten-Stand ein„geführet. Welches dann die ehrbare Handwerker nach„gemachet, weil sie aller Ehre und Würde gleichfalls „fähig gemachet worden." Er läßt sich darüber noch weiter aus, allein wer das Uebrige lesen will, den muß ich auf das Original verweisen. S. 562 glaubt er daß die epistolæ formatæ der ersten Christen Gelegenheit zu dem Handwerksgruße auch hauptsächlich gegeben hätten. — Ich finde hierin nichts Unglaubliches. Der Hr. v. Justi glaubt die lächerlichen Gewonheiten und Ceremonien rürten schon aus den Zeiten her, da die Sklaven oder Knechte die Gewerbe noch getrieben, und vermutet daß die Hrn. solche von den Knechten zur Ergötzlichkeit bei ihren sauren Arbeiten hätten einfüren lassen. — Solten die alten Teutschen wol so gedacht haben?

a) Ja einige Ordensbrüder waren zugleich Mitglieder der Innungen. — Daher findet sich noch in einigen alten Schriften und auf alten Bildern, Gefäßen u. s. w. Z. B. Bruder Zacharias hat dies Stück gemacht. — Aus den angefürten Quellen lassen sich noch einige heut zu Tage übliche Ceremonien bei den Gesellenmachen verschiedener Professionen herleiten. — S. Bekmanns Anleitung zur Technol. im Eingange §. 6. und Not.

b) Daraus läßt es sich beurteilen, warum noch bei einigen Handwerken so altväterische und heut zu Tage unnütze Meisterstücke müssen gemacht werden. — Man hat die Alten beibehalten.

te geschmauset und getrunken werden c). Bei einigen Professionen, daß keiner solle Meister werden können, der nicht eines Amtsgenossen Sohn wäre, oder doch eines Amtsgenossen Tochter heiratete, welches man das Muthen hieß. Bei andern machte man andere Vorschriften, welche am Ende wol blos dahin zielten, den Eintritt in die Innungen jedem andern so viel als möglich zu erschweren d).

§. 72.

Außerdem gaben ihnen aber auch die Landesherrn vermutlich bei der Bestätigung der Innungen noch einige besondere Verordnungen wegen ihres Verhaltens gegen die Obern, gegen andere Innungen, wie es bei den Versammlungen der Mitglieder solle gehalten werden u. s. w. e).

Struv meinet, die Innungsartikel rürten blos von den Landes- oder Oberherrn überhaupt her, allein seiner Meinung widersprechen selbst einige Benennungen der Vorschriften z. B. Amtsbeliebung f).

§. 73.

---

c) Wiederum ein Beweis von der Liebe zum Trinken der alten Deutschen. Diese und andere dergleichen Verordnungen sind schon lange durch Reichsgesetze abgeschaft. — Davon unten mehr. —

d) S. Bekmanns Anleitung ꝛc. am eben angezeigten Orte.

e) Man kann mehr hievon finden in Struvii schon angefürten Systems. jurisprud. opificiar.

f) S. Struv. im eben angezeigten Werke §. 2. — verglichen mit Lutterloh. diss. cit. §. IX & X.

§. 73.

Zünfte werden aufgehoben.

Weil aber in der Folge der Zeit die Innungen zu vielen Unruhen Anlaß gaben, indem sie unter einander selbst streitig waren, oder auch verschiedene Innungen zusamentraten, und mit den benachbarten Edelleuten Fehde anfiengen, auch sich gegen ihre Obern selbst auflehnten, welches damals nichts Ungewönliches war; überdem sich dabei verschiedene Mißbräuche einschlichen, wodurch viele Unbequemlichkeiten entstanden, u. s. w. so wurden einige Kaiser dahin bewogen sie gänzlich aufzuheben.

Fridrich der 2te hob sie auf einem Reichstage zu Goßlar im Jare 1200 gänzlich wieder auf g), nur die Münzer ausgenommen. Bald darauf sein Sohn erster Ehe Heinrich der 7te auf einem Reichstage ebendaselbst h).

Aber

---

g) S. J. Mich. Heinecc. Antiquit. Goslar. L. II. p. 219. — daselbst heißt es: Sanxitque -- ut nulla esset conjuratio, nec promissio, vel societas, quæ Teutonice dic. Eyninghe, vel Childe, nisi solum monetariorum ea de causa ut caverent de falsis monetis. conf. Heinecc. diss. cit. c. II. § 10. Hr. Schuback behauptet zwar in seiner schon mehr berürten Abhandlung (S. Hannov. gel. Anz. von 1752. S. 813.) daß Fridrich der 1ste sich schon Mühe gegeben hätte solche zu Trier abzuschaffen; allein dies ist nicht gehauen und nicht gestochen. Ueberdem giebt er auch seinen Gewehrsmann nicht an, und auf sein bloßes Wort kann ich ihm nicht glauben; weil ich schon vorher einige falsche Meinungen bei ihm angetroffen, die er vne seine Schuld vermutlich aus unechten Quellen geschöpft hat.
S. M. Heinecc. L. cit. p. 360.

Aber dadurch ließen sich die Handwerker nicht bewegen davon gänzlich abzugehen. Sie hielten noch immer darauf, und legten unter der Hand auch wol neue wieder an. Deshalb verbot der lezte wiederum durch ein Diplom welches 1231 zu Worms herauskam allen Städten die Errichtung der Innungen, Gemeinschaften und dergleichen von neuen i).

§. 74.

Werden wieder eingefürt.

Die Zünfte waren aber den Handwerkern viel zu lieb, als daß sie solche hätten sollen fahren lassen. Sie versuchten eher das Aeußerste, welches ihnen auch nicht zu verdenken war, da hierauf die Sicherheit ihren Unterhalt sich erwerben zu können, beruhete, und sie überdem die Mitgenossenschaft sich für Geld hatten erkaufen müssen; sie empörten sich gegen ihre Oberherrn, und es wurden im Jare 1220 deshalb 10 Bildemeister aufgehenkt, der 11te enthauptet, und der 12te rettete sein Leben durch die Flucht u. s. f. Davon siehe Heinecc. in s. diss. C. II. §. 10. sq. Sie bewarben sich auch von Zeit zu Zeit wieder um kaiserliche Bestätigung ihrer Rechte und Privilegien; welche sie denn auch endlich

onge-

---

i) Die vorzüglich hieher gehörigen Worte des Diploms sind: quod nulla civitas, nullum oppidum, communiones, constitutiones, colligationes, conspirationes, vel conjurationes aliquas, quocunque nomine censeantur, facere possunt — v. Lutterloh diss. cit. §. 5. not. m) — Aus dieser Stelle könnte man die obige Meinung des Hrn. Struv zur Noth auch widerlegen.

ongefehr im Jare 1290 von Rudolph von Habspurg erhielten k), vermutlich aber unter der Bedingung ihren Mißbräuchen zu entsagen und sich ruhig im State zu verhalten.

§. 75.

Unter den böhmisch und österreichischen Kaisern.

Nach dieser Zeit wurden sie nie wieder aufgehoben, ob sie gleich noch nachher viele Unruhen anrichteten, wovon Heineccius in seiner schon oft bemeldeten Dissertation (c. II. §. 11.) verschiedene Beispiele aus alten gleichzeitigen Schriftstellern anfürt. Wegen angestellter Empörung der Handwerker, ongefehr im Jare 1301. wurden die Gildemeister zu Magdeburg auf dem Markte verbrannt. In Lübeck gab es änliche Händel. Es fürt auch der Hr. von Murr l) ein änliches Beispiel an, wel-

---

k) Ich will die hieher gehörige Stelle des Privilegiums, welches er der Stadt Goßlar gegeben, so wie sie Hr. Schuback in den Hannov. gel. Anz S. 814 aus Heinecc. antiquit. Goslar L. III. p. 306. angefüret hat, hieher setzen: Volentes paucorum commodis utilitatem publicam anteferre, dictas fraternitates quæ Inninge & Gilden vulgariter appellantur, & earum usus ad statum pristinum & eandem consuetudinem auctoritate regia — — resuscitamus ac ad firmitatem rei perpetuæ restauramus. Ob auf diese Stelle nicht die bei vielen römischen Gesetzen eintretende juristische Regel passe: Daß oft falsche rationes legum angegeben werden, aber doch die Gesetze selbst verbinden — will ich dahin gestellt seyn lassen.

l) Wer dieser schrecklichen Empörung ihren genauen Tag und die Anfürer davon wissen will S. v. Murr Journal S. 102 und folg. — will er noch umständlichere Nachricht davon haben, so zeigt ihm der Hr. von Murr ein Buch an, wo er sie finden kann.

welches in der Stadt Nürnberg im Jare 1349 sich zugetragen hat.

Vermutlich entstanden noch mit der Zeit immer mehr Innungen, da nach und nach Gewerbe, welche vorher von den Leibeigenen noch blos auf dem Lande getrieben waren, auch in den Städten anfiengen getrieben zu werden. Z. B. das Gärber, Leineweber und andere Gewerbe m), da ferner noch wol einige neue Gewerbe erfunden wurden, weil der Luxus immer mehr und mehr zunahm (*). Doch war man schon sehr aufmerksam darauf, und es durfte keine Genossenschaft oder Gewerbschaft bei Strafe keine Innung für sich eigenmächtig aufrichten n), und man suchte von Zeit zu Zeit

den

---

m) Diese Gewerbe sind noch alle fast heut zu Tage ungeschenkte Handwerke. — Hievon ist schon oben in einer Note geredet.

(*) Wer sich davon nur etwas überzeugen will, daß schon damals sehr viele Gewerbe und Innungen in den deutschen Städten müssen gewesen seyn, der darf nur in des Hrn. von Murr Journals 5ten Teile den Versuch einer Nürnbergischen Handwerksgeschichte durchblättern. — Ich will nur denen, welche hiezu keine Lust oder Zeit haben kurz sagen, daß von dem Jare 1285 bis an das Jar 1540 ihre Anzal sich schon über 80 belaufen.

n) Hievon zeugt eine Stelle der ältesten Nürnbergischen Polizeiordnung, welche der Hr. v. Murr in seinem Journale im 6ten Teile S. 61 in folgenden Worten mit ausgesezt hat:

Ez schol auch kayn antwerk kayn aynunge under In machen am des Rates Wort, swer daz prichet der gifbt fiunf phunt.

Hr. Schuback sagt zwar an dem mehrerwänten Orte S. 813. daß in den Mühlhauser Statuten eine änliche Ver-

den alten, oder von neuen eingerissenen Mißbräuchen Einhalt zu thun, auf welche man durch ihre Uebertreibung von neuem aufmerksam gemacht wurde.

§. 76.

Abschaffung der Handwerksmißbräuche durch verschiedene Reichsgesetze.

Es wurde sogar schon die Abschaffung der Mißbräuche, und der Zänkereien der Zünfte untereinander, über die Gränzen ihrer Gewerbe, (welche schon damals sehr nahe an einander, ja fast in einander kamen) o), ein Gegenstand der Berathschlagungen auf Reichstägen. Viele Mißbräuche waren schon so allgemein daß ein Reichsstand hätte befürchten müssen, viele Arbeiter dadurch zu verlieren, wenn er solche für sich allein hätte abschaffen wollen p).

Man

Verordnung stehe, welche noch älter wäre; allein ich wünschte die Stelle selbst zu sehen; aber dazu hat er mir keine Gelegenheit verschaft; und die Statuten ganz durchzulesen ist die Zeit zu kurz

o) Hr. von Murr zeigt in seinem Versuche einer Nürnbergischen Handwerksgeschichte schon verschiedene sehr nahe an einander gränzende Gewerbe an: z. B. Im Jare 1536 waren noch die Blechlatennmacher, von den Blechschmieden oder Flaschnern, Flaschenschmieden unterschieden — und nach desselben Meinung schon im 15ten Jarhundert die Schwarz- und Schön-Färber. S. Journal 5 B. S. 51 und 96.

p) Man kann sich leicht vorstellen, daß z. B. kein Geselle aus einer andern Provinz in eine solche würde gewandert seyn, wenn man ihm gesagt hätte, daß in selbiger die Freiheit der Gesellen u. s. w. eingeschränkt wäre.

Man machte deswegen zu verschiedenen Zeiten allgemeine Reichsgesetze q) wodurch man die Mißbräuche und Unruhen untersagte, aber wenig ausrichtete, weil man sie in den meisten Städten und vorzüglich in den freien Reichs- und Kreißstädten, wegen Mangel einer wachsamen Polizei nicht zur Wirklichkeit bringen konnte r) oder doch nicht dazu brachte.

§. 77.

Neue Unruhen der Handwerker und neue Abstellung ihrer Mißbräuche.

Die Innungen richteten noch beständig sehr viele Unruhen an, sie lehnten sich gegen ihre Obrigkeit auf, wovon die Unruhen der Stadt Hamburg noch im Anfange dieses Jarhunderts ein Beispiel seyn können, welche wieder beizulegen eine kaiserliche Kommission nötig war s).

q) Diese sind: Reichs Pol. Ordnung v. 1530. T. 39. v. 1548 T. 36 und 37. von 1577 T. 37 und 38 — und der Reichs Absch. von 1654. §. Wie nun solches (106.)

r) Man hatte noch damals an sehr wenigen Orten eigene Polizeibediente, und ob man gleich Polizeiordnungen in den Städten selbst machte, so wurde doch allem Vermuten nach sehr schlecht darüber gehalten, wie noch jezt in verschiedenen Reichs- und Kreiß-Städten. — Beispiele davon könnte ich leicht anfüren. — Ich dürfte nur — doch exempla sunt odiosa — die R. P. O. v. 1731 klagt deswegen selbst.

s) Diese Kommission daurte von 1709 bis 1710 und machte am Ende das noch jezt in der Stadt Hamburg geltende Aemter Reglement. S. Lutterloh diss. cit. §. 7. & 8.

Dies erregte von neuem die Aufmerksamkeit der Reichsstände, und bewog solche auf die Abstellung der Mißbräuche und Unordnungen bei den Zünften ernstlich zu denken; weil viele von ihnen schon den Grundsatz hatten daß die gute Ordnung unter den Handwerkern sehr viel zur Emporbringung der Gewerbe und zum Vorteile des States beitrage, und unumgänglich notwendig sey. Man machte deswegen im Jare 1731 eine eigene Reichssatzung, wodurch man die eingerißnen Mißbräuche im ganzen deutschen Reiche vom Grunde auf auszurotten suchte, und die Mißbräuche unter angemeßnen Strafen untersagte t). Diese wurde im Augustmonate des 1732ten Jares eröfnet; und allen Regenten befolen, sie in ihrem Gebiete bekannt zu machen. Sie ist aber leider so wie die vorigen Reichspolizei-Ordnungen in sehr vielen Ländern one Wirkung geblieben u), besonders in den Reichsstädten, wo sie nach Hrn. Siebers Meinung auch wol auf ewig ohne Wirkung bleiben wird x).

§. 78.

---

t) Die Gelegenheit und den Vorschlag hat man Preußen zu verdanken. Der große Fridrich ließ den Vorschlag thun, und weil andere Reichsstände schon von dem Nutzen desselben zum Teile überzeugt waren, so kostete es wenig Mühe ihn durchzusetzen. — Die meisten Mißbräuche sind darin angezeigt und abgethan. — Man findet die Verordnung in Schmaussens Corp. Jur. publ. und nebst einer rechtlichen Erläuterung in v. Ludewigs gelehrten Anzeigen S. 535 und folg.

u) Die Ursachen hievon ließen sich vielleicht angeben, aber das ist meine Sache nicht. — Einige habe ich schon hin und wieder berürt und die andern kann man bei Hr. Sieber lesen.

x) Dieser hat hierüber einen eigenen Traktat geschrieben, unter

§. 78.

Aus dieser kurzen, und wegen Mangel hinlänglicher Quellen y) in vielen Stücken unvollkommnen Geschichte, wird man doch ongefehr sehen können, wie die Innungen entstanden sind, was sie für Unruhen von jeher verursacht haben, was ihre Schicksale gewesen u. s. w. Man wird, denk ich, aber so viel auch einsehen, daß es nötig sey, solche stets unter guter Aufsicht der Polizei zu halten, und daß diejenigen vielleicht nicht ganz Unrecht haben, welche glauben, daß es besser seyn würde, wenn wir nie Innungen gehabt hätten z).

---

unter dem Titel: Abhandlung von den Schwierigkeiten in den Reichsstädten, das Reichsgesetz von 1731, wegen der Mißbräuche bei den Zünften zu vollziehen. Goßlar 1771, welcher aber zu Regensburg nicht sehr vielen Beifall gefunden, und dem Verfasser eben nicht vielen Vorteil gebracht hat. — Mich deucht Hr. Sieber hätte seine Gedanken wol bei sich behalten können; aber da er sie nun aus Versehen an das Licht gestellet hat, so verdient er doch deswegen nicht angefeindet zu werden. — Er verteidigt ja die Mißbräuche nicht, und empfielt sie noch weniger. Was kann er denn dafür, daß die Reichs P. O. in den Reichsstädten nicht kann geltend gemacht werden? — Ei das hätte er nicht sagen sollen. — Man muß die Wahrheit nicht allemal sagen, weil sie oft unter die ungebetenen Gäste gehört, und man ihr noch wol schlimmer begegnet als diesen.

y) Worüber noch verschiedene mit mir klagen z. B. Hr. v. Murr in s. Journale B. 5. S. 41. Der Hr. von Stetten in der Vorrede zu seinem schon angezeigten Werke.

z) Z. B. Hr. von Justi in s. angefürt. Werke B. 1. §. 54. Er sagt aber auch daselbst mit Recht: Es ist eine ganz andere Frage, ob eine fehlerhaftige Einrichtung einzufüren ist, oder ob sie wieder abzuschaffen ist.

Es ist daher auch nicht zu verwundern, daß einige einsichtsvolle Männer, welche man schon aus der Einleitung kennen wird, auf den Einfall gekommen sind, sie deswegen gänzlich wieder aufzuheben. Da sie aber einmal da sind, so ist es Pflicht auch zu untersuchen, ob sie dem State nicht einigen Vorteil bringen, und ob man den nachteiligen Wirkungen auf eine gute Art abhelfen könne. Dies wird in dem folgenden, dem getanen Versprechen gemäß nach bestem Vermögen geschehen.

Zweites Kapitel.

Neueste Litteratur der Streitfrage von dem Nutzen und Schaden der Innungen, oder kurze Nachricht, von den neuesten in dieser Materie verhandelten, und mir bekannt gewordenen Schriften.

§. 79.

Es wird aus der vorausgeschickten Geschichte hinlänglich erhellen, daß man von Zeit zu Zeit, seitdem die Innungen existiren bald diese, bald jene Mängel bei denselben verspürt, und allerlei Mittel solche zu heben ergriffen habe.

Wegen der großen Schwierigkeiten, welche sich allemal der Ausführung der besten Maßregeln, welche man, um zu dem vorgesetzten Endzwecke zu gelangen, erwälet hatte, entgegensetzten; hauptsächlich aber wegen der vielen Empörungen, Unruhen u. s. w. welche solche anrichteten, fielen vor Jarhunderten schon einige Römer und Deutsche, zu verschiedenen malen, auf die

gänz-

gänzliche Aufhebung derselben, als eine Universalmedizin gegen alle Mängel und Gebrechen derselben.

Andere hingegen, welche fanden daß man durch dies Mittel auch nicht zum Zwecke kam, und durch die Erfarung belehret waren, daß die Innungen, troß aller Mittel, die man zu ihrer Ausrottung anwandte, doch immer wieder zum Vorscheine kamen; behielten solche bei, und suchten stets, durch neue Mittel, den Mängeln derselben abzuhelfen.

§. 80.

In der ersten Hälfte unsers jetzigen Jarhunderts lebten einige gelehrte Männer, welche aus diesen beiden Ursachen, sich mit dem Wunsche herausließen, daß es besser gewesen seyn würde, wenn nie Innungen entstanden wären a).

Man bemerkte auch schon in der Kürze ongefehr in der Mitte unsers Jarhunderts hie und da in deutschen Schriften alle, oder doch die meisten von den Fehlern, welche, in den neuesten Zeiten, von den französischen Oekonomisten, und ihren deutschen Anhängern, mit so vielem Geräusche, und Weitläuftigkeit, wieder vorgebracht sind; sahe aber unüberstigliche Hindernisse bei der gänzlichen Abschaffung der Innungen, und wagte es daher nicht, solche vorzuschlagen, sondern begnügte sich damit noch neue Mittel zu Hebung, oder Schwächung

a) Man findet davon schon einige mit in der Geschichte oder den Noten dazu, im Vorhergehenden angezeigt.

chung der vielen Mißbräuche und Mängel bei denselben, anzugeben b).

§. 81.

Andere verfielen wieder auf die gänzliche Aufhebung, und setzten sich über die dabei zu erwägenden Hindernisse weg, sagten aber ihre Meinung ganz kurz one vielen Lärm c). Dies waren Deutsche. In Frankreich aber entstand ongefehr gegen das lezte Dritteil unsers Jarhunderts eine Art von Leuten, welche die ganze Statsverfassung umkehren, alles weit ökonomischer, weit besser einrichten wolten, und daher den Ehren- oder Ecket-Namen Oekonomisten oder auch Polizeiphilosophen erhielten. Diese machten gewaltigen Lärm, schrien und jammerten über die gegenwärtige Statseinrichtung, und hauptsächlich mit über die Innungen der Gewerbe. Man verlachte sie in Deutschland größtenteils; indessen fanden sie doch auch Anhänger unter den Deutschen, wovon einige mit Auswal ihre Grundsäze annahmen, andere aber geradezu, one zu untersuchen, ob sie auch alle ächt wären.

Wer das System und zugleich den Ton der Hrn. Oekonomisten kennen zu lernen wünscht, der kann seinen Wunsch, meiner Meinung nach, ziemlich gut erreichen, wenn er Schlettweins wichtigste Angelegenheiten für

---

b) S. z. B. v. Justi Grundveste zu der Macht und Glückseligkeit der Staten 1 B. §. 543. Bergius Kamer. und Polic. Magaz. unter dem Worte Handwerkswesen §. 3.

c) S. z. B von Ludewigs gel. Anz. imgleichen Schubacks schon angezeigte Abhandlung an den schon bekannten Oertern.

für das ganze Publikum oder die natürliche Ordnung in der Politik durchzulesen sich bemühen will.

Das Werk ist zum erstenmale zu Carlsruhe in den Jaren 1772 und 73, und zum 2tenmale in den Jaren 1776 und 77 mit Zusätzen herausgekommen. Zwei Teile in 8. Man findet den ersten Teil der lezten Ausgabe in den Ephem. der Menschheit von 1776. 3. T. S. 161 und folg. angezeigt, und sehr empfolen; auch die neuen Zusätze in der Kürze berürt, und einige Stellen aus dem Werke angezogen.

In dem 2ten Teile handelt er in einem eigentlichen Abschnitte auch von dem Schaden der Innungen, deklamirt so erschreklich dagegen und macht solches Gewimmer und Gewinsel über das Unglück, das solche in der Welt anrichten, oder doch nach seiner Meinung anrichten werden, daß man glauben solte, alle Staten, die die Innungen noch länger dulden wollten, müßten one alle Gnade und Barmherzigkeit zu Grunde gehen. Er fürt die Gründe, welche von Justi, Bergius und andern schon lange vor ihm in aller Stille und Kürze angefürt haben, mit vielem Geräusche von neuem wieder auf d), und weil er nun dadurch die Ungerechtigkeit, Schändlichkeit und Schädlichkeit der Innungen offenbar und völlig bewiesen zu haben glaubt, bricht er in

d) Wer sich von der Wahrheit dessen was ich sage überzeugen will, lese Schlettweins Werk T. II. S. 178, 205 (in der Ausg. v. 1773) und dann von Justi schon angezeigtes Werk B. 1. S. 542 und 560. (oder auch Bergius in seinem gleichfalls schon angefürten Werke unter der Rubrik Handwerkswesen.) Er wird vielleicht da schon mehr Gründe finden als bei Hr. Schlettwein.

die Ausdrücke aus: „Seht gute Menschen, die Zünfte „streiten mit der unwandelbaren Gerechtigkeit! — Wo „ist der, welcher die Gerechtigkeit des Innungs- und „Zunftzwangs zu verteidigen vermag? u. s. w. e).

§. 82.

Man achtete aber auf den Lärm der Herrn Oekonomisten in Deutschland sehr wenig, bis sie es in Frankreich

---

e) Ich habe diese Ausdrücke blos, als ein Par Proben von dem Tone des Werks angefürt. Ich glaube jeder Unparteiische wird, wenn er Hrn. Schlettweins Werk lieset, mit mir wünschen, daß solcher ein wenig umgestimmt würde. Wahrheiten müssen, wenigstens in systematischen und wissenschaftlichen Werken, meiner Meinung nach, one allen Enthousiasmus, one alle Deklamation vorgetragen werden; weil man sonst leicht auf den Gedanken kommt, derjenige, der uns solche vorträgt, habe bei seinem Enthousiasmus vieles übersehen, vieles sich zu überspannt, zu reizend vorgestellt; oder auch durch die Deklamation bei einem beobachtenden Leser leicht der Argwon verursacht wird, man wolle ihn dadurch übertäuben, und ihm das weitere Nachdenken über die Sache erschweren. Wahrheiten bleiben Wahrheiten, wenn sie auch ganz nackend, und one ihren Putz von der Toilette der Beredsamkeit vorgenommen zu haben, erscheinen; und Unwahrheiten werden nie Wahrheiten, wenn sie auch mit allen möglichen Coeffüren, Schönpflästerchen u. s. w. geziert auftreten. Einige können wol betrogen werden, welche mehr auf den Putz als auf das Geputzte sehen; bald aber kommen andere, welche den Putz entfernen und die Unwahrheiten in ihrer schändlichen Blöße dem Publikum zeigen. — Ich bin aber weit entfernt die Verdienste des Hrn. Schlettwein zu verkennen, ich schätze vielmehr seine menschenfreundlichen Absichten, und viele zu Erreichung derselben vortreflich geschriebene Abhandlungen, welche man noch zum Teile in den Ephemeriden der Menschheit und andern Orten lesen kann.

reich endlich dahin brachten daß verschiedene Statsbe. diente ihre Partei ergriffen, und endlich Ludewig XV. dahin bewogen wurde, ein eigenes Edikt nach ihrem Wunsche zu erlassen, unter der Rubrik: Edit du Roi portant suppression des Jurandes & Communautés de Commerce, Arts & Metiers; donné a Versailles au Mois de Fevries 1776,

Nun triumphirten sie, und prophezeiten Frankreich schon die blühendsten Gewerbe, den höchsten Grad der Industrie u. s. w. Es fehlete demselben aber noch das Registré. —

In Deutschland machte dies Edikt aber auch ein großes Aufsehen, und mit einem male wurde die Frage: von dem Nutzen oder Schaden, von Aufhebung oder Beibehaltung der Zünfte, allgemein rege. Man lieferte gleich in den Ephemeriden der Menschheit von 1776, 4 St, unter den historischen Nachrichten n. 2, oder B. II. S. 74 und folg, eine Uebersetzung, nebst einer kurzen Reflexion darüber.

Bald darauf erschien aber ein 2tes Edikt, welches das erste großenteils wieder aufhob, unter den Titel: Edit du Roi, portant nouvelle creation de Six Corps de Marchands & de 44 Communautés dé Arts & Metiers. — Donné au Mois d' Aout 1776. Registré en Parlement le 23 Aout 1776.

Hievon wurde gleichfalls eine Uebersetzung, nebst einigen angehängten Anmerkungen in den Ephem. der Menschheit 10 St. unter den histor. Nachricht. n. 4. oder 4 B. S. 9te und folg. geliefert.

Von beiden kam aber nachher noch eine Art des Auszugs heraus, im deutschen Museum v. 1718. 1 B.

S.

S. 413 und folg. so wie auch in dem Program bei der Feier des Namenstags Fridrichs des 2ten im Jare 1778. Beide Auszüge erschienen durch die Bemühung des Hrn. Dohms (damals Prof. am Karolinum zu Cassel) und wurden gleichfalls mit einigen gründlichen Zusätzen bereichert.

§. 83.

Bei dieser Gelegenheit erhielt aber Deutschland noch verschiedne Schriften über diese Materie.

Noch ehe die angezeigten beiden Edikte in den Ephemeriden der Menschheit erschienen, fand sich schon in selbigen des Hrn. Hofrat Schlossers Abhandlung: Ueber das neue französische System der Polizeifreiheit, insbesondere in der Aufhebung der Zünfte. S. 1 B. S. 113 und folg.

Der Verfasser wagte es, alles Schreiens der Oekonomisten ungeachtet, nachdem das erste Edikt erlassen war, einige Zweifel gegen den Nutzen der Aufhebung der Innungen vorzubringen. Er suchte die gute Seite der Innungen einigermaßen zu zeigen, welche, wie er glaubte, die Hrn. Oekonomisten nicht genug betrachtet hätten.

Hierauf erfolgte bald eine Art von Widerlegung von dem Hrn. Regierungsrate Müller in eben dem Jargange der Ephemeriden unter dem Titel: Anmerkungen über des Hrn. Hofrat Schlossers Widerlegung des Systems von der Polizeifreiheit. S. B. 1. S. 251 u. folg.

Hierin suchte der Verfasser die Einwürfe des Hrn. Hofrat Schlossers aus dem Wege zu räumen, wor-

worin er aber, meiner geringen Einsicht nach, nicht ganz glücklich gewesen f).

Es erschien gleichfalls eine Uebersetzung der Rede, welche Hr. Segrier als Generaladvokat des Königs bei der Gerechtigkeitssitzung zu Versailles den 12ten März 1776. über das Edikt das die Zünfte in Frankreich aufgehoben, gehalten, in dem nämlichen Jargange der Ephemeriden B. 2. S. 165. Worin Hr. Segrier sowol als Redner betrachtet, als auch, wenn wir ihn als Polizeiverständigen ansehen, sehr viel gutes dem Monarchen vorstellet, was die Zünfte empfielt.

In den Ephemeriden von 1777 erfolgte über diese Materie nichts weiter, außer im Anfange bei Gelegenheit der Rekapitulirung der Materien, welche im vorigen Jargange behandelt worden, noch etwas weniges.

In den Ephemeriden von 1778 antwortete endlich Herr Hofrat Schlettwein noch auf die Rede des Herrn Segrier g).

§. 84.

---

f) Ich werde dies Urteil in der Folge bei Gelegenheit zu begründen suchen.

g) Man wird mir verzeihen daß ich hier nicht genau den Teil anfüre worin diese Antwort steht. Ich glaube es kommt so sehr viel nicht darauf an. Man kann ja leicht die Register bei jedem Teile nachsehen. Ich würde es selbst tun, wenn ich gerade den Jargang der Ephemeriden von 1778 an dem Orte, wo ich jezt schreibe, habhaft werden könnte. — Ich habe die Abhandlung bei meiner Arbeit nicht benutzen können, weil diese schon fertig war, als ich jene las. Hinzusetzen wolte ich sie aber doch in dieser Anzeige, um sie so vollständig, als möglich, zu machen.

§. 84.

Wer übrigens noch bei einem Engländer einige von den Gründen der französischen Oekonomisten zu lesen wünscht, der kann sie finden in Smitts gar gründlichem Werke, welches den Titel fürt: an Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations (2 Vol. in 4. 1776) im ersten Bande Kap. 10. — Eine Uebersetzung dieses Werks ist zu Leipzig bei Weidmanns Erben und Reich, gleich in den Jaren 1776 und 77 herausgekommen, welche den Titel fürt: Untersuchung der Natur und Ursachen von Nationalreichtümern.

Man findet davon eine Beurteilung nebst einigen kurzen Sätzen aus demselben in den Ephem. von 1777. im 5ten St. unter den Nachrichten von Büchern.

Zweiter Abschnitt.

Politische Betrachtung oder Anklage und Verteidigung, das ist Betrachtung der schlimmen und guten Seite der Innungen.

Einleitung.

§. 85.

Nachdem ich in dem bisherigen das historische in dieser Materie nach bestem Vermögen beigebracht habe, so wende ich mich jezt zu der Streitfrage selbst. Hier finde ich eine Menge von Gründen welche die Abschaffung der Innungen, nach der Meinung der Gegner, anraten, und so auch eine Menge, welche, nach mei-

meiner Vorgänger, oder auch nach meiner unvorgreiflichen Meinung, die Beibehaltung derselben empfehlen.

Da ich nun die Vertheidigung der Innungen auf mich genommen habe, so wird es meine Pflicht seyn die Beschuldigungen der Innungsankläger, so viel als möglich aus dem Wege zu räumen oder doch zu entkräften, und dann das Gute der Innungen zu zeigen, um, wo nicht eine völlige Aufhebung der ihnen angedrohten Strafe, doch wenigstens eine Milderung derselben zu bewirken. Dies desto besser bewerkstelligen zu können, sehe ich mich genötigt, gegenwärtigen Abschnitt wiederum in 2 Kapitel zu zergliedern.

Erstes Kapitel.

Beleuchtung der Gründe wider die Zünfte, nebst dem, was darüber schon Gutes gesagt ist, oder sich hie und da noch wol hätte sagen lassen h).

§. 86.

Die hauptsächlichsten Gründe, welche Franzosen und Deutsche wider die Zünfte vorgebracht haben, sind folgende i):

1.

---

h) Auch vielleicht ohne mein Wissen von andern schon gesagt ist. Man glaube ja nicht, daß ich den stolzen Gedanken hegte, alles erschöpfen zu können. Es wird sich gewiß noch vieles zu sagen finden, wenn ich auch alle meine Weisheit werde ausgekramt haben.

i) Ich sehe mich genötigt die verschiedenen Gründe oft sehr weit von einander zu trennen; weil ich zugleich dabei das-

I.

Die Zünfte schränken das freie Recht, und die Fähigkeit der Menschen, welche die gütige Natur ihnen verliehe, sich, durch ihrer Hände Arbeit, ihren Unterhalt zu verschaffen, ein; sie sind also ungerecht, und müssen aus dem State verbannet werden.

§. 87.

Nicht one Grund sagt wol Hr. Segrier in seiner angezeigten Rede, daß man heut zu Tage so viel von Freiheit rede, daß man kaum mehr wissen könne, ob sich jeder auch was Wirkliches dabei denke. Es giebt verschiedene Arten der Freiheit. Ein Mensch kann in den Augen des einen völlig frei, in des andern Augen ein ganz elender Sklave scheinen, je nachdem beide sich einen besondern Begrif von der Freiheit machen. Vor allen Dingen müssen wir hier die natürliche und bürgerliche Freiheit wohl unterscheiden. So bald der Mensch in die bürgerliche Gesellschaft sich begeben hat, kann er unmöglich mehr Anspruch auf alle die Rechte machen, die er im Stande der Natur hatte. — Durch den Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft opfert er einen Teil seiner natürlichen Rechte auf, um einen andern Teil dadurch

---

dasjenige mitnehme, was zu ihrer Behauptung und Widerlegung dienet. — Man kann sie aber in den meisten von den schon angezeigten Schriften bei einander finden. Die eigentümlich deutschen Gründe findet man noch wol am ersten in des Hrn. Regierungsrats Müllers angezeigter Abhandlung.

dadurch zu erhalten, und zu sichern k). Auch in dem bürgerlichen Zustande ist wiederum die Statsfreiheit von der Polizeifreiheit zu unterscheiden. Die erste muß nicht weiter durch die Gesetze eingeschränkt werden, als zu Erhaltung der innern Ruhe und Verwaltung der Republik nötig ist; die lezte verlangt aber etwas engere Schranken, und muß zugleich durch Rücksicht auf das Wohl des Ganzen im Zaume gehalten werden. Betrachten wir also den Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, so müssen wir sehen, ob seine Rechte, seine Freiheit, ohne irgend einige Einschränkung mit dem Wohl des Stats zugleich bestehen können, oder nicht. Im ersten Falle ist jede Einschränkung unnötig und daher auch ungerecht; im andern Falle aber ist sie nötig, billig und gerecht.

§. 88.

Es giebt also in einem policierten State keine wahre Freiheit, und kann keine andere geben, als die, welche durch das Ansehen der Gesetze besteht. Die heilsamen Fesseln, womit die Gesetze die Freiheit in einem wohleingerichteten State belegen, sind keine Hindernis-

se

---

k) S. Schlossers angezeigte Abhandlung, imgleichen Segriers Rede — oder Ephem. v. 1776. 1 Band. S. 118. 2 B. S. 166. Rousseau hat meiner Meinung nach diesen Satz am bündigsten ausgefürt in s. Contract Social L. I. ch. 6. L. II. ch. 6. und an andern Stellen. Man wird es, hoffe ich, nicht bereuen, wenn man zu mehrer Ueberzeugung das ganze Buch durchgelesen hat. Es steckt voll guter Sachen und ist ohnehin nicht sehr stark.

se des Gebrauchs, den man davon machen kann: sie sind eine Vorsorge wider alle Mißbräuche, welche die Unabhängigkeit nach sich ziehet.

§. 89.

Nun wollen wir sehen ob denn die Einschränkung des Rechts zu arbeiten, welche die Zünfte enthalten sollen, wirklich existirt; und, wenn sie gewisser Maßen da ist, in wie ferne sie nüzlich und nötig ist, und sich rechtfertigen läßt. Es heißt: die Zünfte schränken das Recht zu arbeiten ein. Dies läugne ich. Nicht das Recht und die Fähigkeit zu arbeiten schränken die Zünfte ein, sondern blos das Vermögen von einer Art der Arbeiten auf eine andere zu hüpfen.

Die Zünfte schreiben keinem Arbeiter eine Zeit vor, wenn und wie lange er arbeiten soll. Sie befehlen ihm nicht wie viel oder wenig er von der Art der Arbeiten, die er freiwillig zu seiner künftigen Beschäftigung und Narung erwälet hat, verfertigen soll; sondern sie verlangen blos, daß er keine andere Art von Arbeiten machen soll, als wozu er sich die Kentnissen gehörig erworben, und das Recht sie zu verfertigen vom State auf eine rechtmäßige Art erlangt hat.

Wer wird wol behaupten, daß man in Fabriken und Manufakturen das Recht zu arbeiten einschränke? und doch hat in solchen jeder Arbeiter fast beständig eine und ebendieselbe Arbeit zu verrichten. Nur die Wahl zwischen den vielen Arbeiten, die der Stat nötig hat, ist ihm zum Vorteile des Stats, oder eigentlich unmittelbar zum Vorteile der Fabrik, und seiner selbst eingeschränkt; damit er die eine, oder die einigen Arbeiten

desto geschwinder, und besser machen lerne l). Zu arbeiten bekommt er genug, und niemand wehrt es ihm, wenn er sein Recht, und seine Fähigkeit zu arbeiten, bis in die späte Nacht in Ausübung bringen will. Die Zünfte setzen aber der Arbeitsamkeit lange so enge Gränzen nicht. Bei allen, oder doch bei den meisten Handwerken giebt es ziemlich verschiedene Arbeiten, womit das Mitglied seine Fähigkeit zu arbeiten abwechselnd beschäftigen kann. —

§. 90.

Aber in sofern schränken die Zünfte doch das Recht zu arbeiten ein, daß sie jeden, der kein Mitglied ist, hindern, Arbeiten zu verfertigen, wozu blos die Mitglieder der Zunft berechtigt sind. Diese Einschränkung ist freilich da, und in wie fern sich solche rechtfertigen lasse, wird sich in der Folge zeigen.

Die hauptsächlichste Sorge in einem wohleingerichteten State geht dahin, daß jedes Mitglied seine Narung, seinen Unterhalt gewinnen möge. Hiezu giebt es im State unendlich viele Wege. Nun läßt der Stat jedem Gliede die Freiheit, einen von diesen Wegen zu erwälen, den es für sich am tüchtigsten findet. Hat es diesen einmal erkoren, so muß es darauf fortgehen. Kann man dies Ungerechtigkeit nennen? Hatte das einzelne Glied nicht die Wal? Wie kann man verlangen, daß der Stat jedem Mitgliede erlau-

l) Andere Vorteile werden sich vielleicht in der Folge noch zeigen.

ben solle, ohne Unterschied nach Belieben zu thun, was es will? Wenn zum B. der Stat einem Soldaten oder einem Geistlichen m) erlauben wolte Handwerk zu treiben u. s. w. würden nicht dadurch dieselben veranlasset werden ihre Pflicht zu vernachlässigen? Das Beste des Stats verlangt hier, daß man sie verhindere auf Nebendinge zu fallen.

§. 91.

Hr. Schlettwein n) argumentirt hiegegen ungefehr folgendermaßen: die Kräfte und Geschicklichkeiten, womit jemand Arbeiten verfertigt, sind sein Eigentum. Wenn er nun auch von seinen eigentümlichen Mitteln die Materialien anschafft, die er verarbeitet; wenn er die benötigten Gerätschaften, zur Verfertigung der Arbeit, von seinen eigentümlichen Mitteln sich angeschafft hat, so greift er durch das Arbeiten keines Menschen Eigentum an. Das Recht zu arbeiten greift also keines Menschen Eigentum an, und deshalb kann die Polizei es nicht mit Recht einschränken. Er will, daß der Schuster zugleich den Schneider, Schreiner u. s. w. spielen könne.

§. 92.

---

m) Ich rede hier nicht von den faulen Kloster- und Ordensgeistlichen, sondern von Predigern. Für jene würde es besser seyn, wenn sie Gewerbe trieben, an Statt so oft müssig zu gehen, und dem State zur Last zu fallen.

n) Das Wesentliche seines Arguments glaube ich hier kurz zusammengefaßt zu haben. Man kann es weitläuftiger finden, in seinen angezeigten Werke B. II. S. 183. (Ausg. v. 1773.) Hiemit kommt das ziemlich überein was Smith in seinen angezeigten Werke — Uebers. von 1776. S. 186. oder 10 Hauptstück sagt.

§. 92.

Diesen lezten Gedanken hat der Herr Hofrat Schlosser o) schon von einer lächerlichen Seite zu zeigen gewußt: Wie wird des Schmids schwere Faust des Schneiders Nadel füren u. s. w. und vielleicht wird sich in der Folge noch zeigen lassen, daß er auch von einer andern Seite ziemlich possirlich aussieht. Hier will ich mich hauptsächlich mit Untersuchung seines Arguments beschäftigen. Wenn alle Verordnungen, welche eine Einschränkung eines Rechts enthalten, durch dessen Ausübung keines Menschen Eigentum geschadet wird, ungerecht sind, so sind es die meisten Polizeiverordnungen. Z. B. Es darf, in einem gut eingerichteten State, keiner, in den Städten, etwas aus dem Fenster auf die Straße schütten, keiner Unflat auf die Gasse werfen, keiner Schutt, Holz und dergl. lange vor seinem Hause liegen lassen, keiner Lärm, Auflauf auf der Straße verursachen u. s. w. Durch alles dies schadet er keines Menschen Eigentume, aber im Ganzen kann die Freiheit, solches zu tun, dem State nachteilig werden. Gerade so ist es auch mit dem Rechte zu arbeiten. Dies greift zwar, bei den Voraussetzungen des Herrn Schlettwein, keines Menschen Eigentum unmittelbar an, allein es giebt doch Fälle, wo die Voraussetzungen nicht alle Statt haben, und da kann das Recht zu arbeiten, mittelbarer Weise, niemandes Eigentum angreifen. Es tritt oft der Fall ein, daß ich einem Arbeiter Materialien gebe, die er verarbeiten soll. Er giebt sich für einen Meister aus, und ich muß mich auf

o) S. Ephem. v. 1776. 1 Band S. 143.

sein Wort verlassen, bis ich vom Gegenteile überzeugt bin. Nun verdirbt er mir während der Arbeit, oder durch die Arbeit, die Materialien, so schadet er ja dadurch meinem Eigentume. Z. B. Ich gebe einem Schneider Tuch zum Kleide. Er verdirbt mir solches im Krümpen, im Zuschneiden oder in der übrigen Verarbeitung. Hat er Geld so muß er mir den Schaden ersetzen, und das Tuch behalten. Ist dies aber allemal der Fall? Ist der Schaden eben allezeit so beträchtlich, daß man darüber einen Proceß anfangen kann? Fällt er allemal jedem gleich in die Augen? u. s. w. p).

§. 93.

Dem State ist also hauptsächlich daran gelegen, geschickte und tüchtige Arbeiter zu haben, darauf man sich verlassen könne; und Hr. Schlosser sagt mit Recht: „Alles was der Mensch in der bürgerlichen Gesellschaft „verlangen kann, ist, daß seine Kräfte nicht mehr ein„geschränkt werden, als es die Verbindung der Gesell„schaft, ihr Zweck, ihr wahres Wohl erfordert.“ Weiter ist aber das Recht zu arbeiten, oder vielmehr die Wal der Arbeiten nicht eingeschränkt, wie sich solches in dem Folgenden noch weiter wird ausfüren lassen.

§. 94.

---

p) Man glaube nicht, daß dieser Fall blos bei den Handwerken eintreten könne, welche blos per Contract. locati conducti arbeiten; er hat auch bei andern Statt. z. B. ein Goldarbeiter oder Juwelirer arbeitet doch nicht auf Verding, oder per contract. loc. cond. Diesem gebe ich einen prächtigen Stein oder dergleichen um ihn in Gold zu fassen. — Er verdirbt mir den Stein und dergleichen. — Schadet er da nicht meinem Eigentume?

§. 94.

Hr. Schlettwein erwiedert: der Stat wird geschikte Arbeiter genug bekommen, wenn jeder Freiheit hat zu arbeiten, was er will; und man wird die tüchtigen Arbeiter bald unterscheiden und kennen lernen. — Allein diese tüchtigen Arbeiter werden vermutlich nur ein Handwerk treiben, zu welchem sie sich vorzüglich tüchtig finden, und wodurch sie den meisten Vortell zu erlangen hoffen. Die Fähigkeiten der meisten Menschen, besonders solcher, die sich gewönlich den Handwerken widmen sind so ausgebreitet nicht, daß sie im Stande seyn solten, verschiedene Handwerke zugleich mit der erforderlichen Geschicklichkeit und gutem Erfolge zu treiben. Wolten solche also, nach Belieben, bald dies, bald jenes ergreifen, so würden sie in allen Stümper bleiben. Dies würde dem State nachteilig seyn, ja den Arbeitern selbst; weil sie nicht die gehörige Geschicklichkeit und Fertigkeit (routine) in jedem der erwälten Gewerbe erlangen, und also nicht so viel, und so gut arbeiten könnten. Vernünftige würden daher bald einsehen lernen, daß es vorteilhafter sey nur ein Gewerbe zu treiben und sich darin zu vervollkommen. Diese würden sich dann aber gewiß nicht beklagen, daß man ihre Fähigkeit, ihr Recht zu arbeiten einschränkte; weil sie sähen, daß diese Einschränkung zu ihrem eigenen Besten gereichte. Wären nun aber einige nicht so vernünftig, dies selbst einzusehn, dann müßte man sie behandeln, als kranke Kinder, welche zu allerlei Speisen Lust haben, die ihnen schädlich werden können; und so wie der Arzt solchen Kindern nur einige unschädliche oder nüzliche Speisen erlaubt, auch diesen nur einige

Arbeiten erlauben, welche in ein Gewerbe schlagen. Auch in diesem Falle würden die Innungen keiner Ungerechtigkeit mit Recht beschuldigt werden können.

§. 95.

Eine unvernünftige Uebertreibung der Innungen läßt sich aber nicht verteidigen, und ist in vieler Hinsicht höchstschädlich und lästig, wie sie z. B. in Frankreich ehedem war, wo der Maurer kein Brett annageln, der Schreiner (Tischler) keinen Stein zurechte legen durfte; oder wie sie noch in einigen Stücken an den meisten Orten Teutschlands ist, wo z. B. kein Sattler eine Fuhrmannspeitsche, Reitküssen u. s. w. kein Riemer einen Sattel, Kutschgeschirr u. s. w. machen darf, da doch beide Geschirre für die Pferde machen, beide einerlei Art Leders verarbeiten, beide überhaupt so ähnliche Arbeiten verfertigen, daß der eine des andern Arbeiten one Schwierigkeit machen kann.

Es wird aber unten in einem eigenen Kapitel gezeigt werden, wie man diesem Uebel abhelfen könne, und wie man schon in Frankreich änlichen abgeholfen hat. Man kann doch mit Recht nicht daraus folgern, daß alle Innungen schädlich und ungerecht sind.

§. 96.

Herr Müller giebt zu, daß eine Einschränkung der natürlichen Rechte im bürgerlichen Stande Statt habe, er will sie aber nur in solchen Fällen gelten lassen, wo es auf Rechte ankommt, deren Ausübung der Mensch dem State notwendig überlassen muß, z. B.

die

die Verteidigung der Glieder der Gesellschaft. In allen andern Fällen läugnet er, daß der Mensch ein einziges der Rechte verloren habe, welche ihm von Natur zukommen, oder daß er darin eines im geringern Maaße genießen solle, als es die Natur ihm erteilet habe. Er sagt: „die Gesellschaft ist von Gott gestiftet (ich mögte „lieber von der bürgerlichen mit Hrn. Rousseau sagen, „sie ist von Menschen durch ausdrückliche oder still„schweigende q) Vergleiche errichtet) worden, um dem „Menschen jedes Gut, in einem reichern Maße zu ge„wären, und ihm den Genuß davon vollkommen zu „versichern."

Er sieht doch aber selbst ein, daß es ungerecht seyn würde, alles das für ungerecht zu erklären, was den Menschen oder Bürger in der Ausübung seiner natürlichen Rechte einschränkt. Allein er behauptet wiederum, der Stat könne die Tätigkeit der Bürger alsdenn erst einschränken, wenn sie die Rechte und Sicherheit anderer verletze, oder in Gefar setze. Dies scheint ihm aber in Ansehung des Rechts zu arbeiten der Fall nicht zu seyn, weil der Wohlstand jedes andern Menschen desto mehr erhöhet, und die Masse der gesellschaftlichen Güter und Freuden desto mehr vergrößert werde, je mehr jeder arbeite; und also das Recht zu arbeiten der Gesellschaft niemals schädlich werden könne.

q) Diesen Ausdruck wird man schon zur Not verstehen können, und doch würde ich ihn nicht hergesezt haben, wenn ich einen andern wüste der so kurz wäre und so viel ausdrükte. Doch man findet ihn ja auch in des Hrn. v. Goue Betrachtung über die Einf. der uns bekannten ältesten Völker 1778. S. 7.

Aus diesen Gründen hält er jede Einschränkung desselben für ungerecht, für schädlich, für Anmaßung u. s. w.

§. 97.

Wir wollen ihm alles dies zugeben, nur die Folge nicht. Es ist schon gesagt, daß das Recht zu arbeiten nicht eigentlich, sondern nur die Wal zwischen so unendlich viel Arbeiten als der Stat braucht, auf einige durch die Innung, eingeschränkt werde. — Es ist auch dargetan, daß jedem Mitgliede des Stats die Wal unter so vielerlei Arten von Arbeiten freigelassen werde, daß die Gesetze, welche die Innungen beschützen, keinem vorschreiben, welche Innung er erwälen soll. Wir wollen nun sehen, ob sie etwa sonst was Ungerechtes enthalten. Der Stat weis aus Erfarung, daß die Fähigkeiten eines Menschen zu eingeschränkt sind, als daß er verschiedene Gewerbe zugleich treiben könnte. Es giebt in jedem Gewerbe Arbeiten genug, womit sich auch ein fleißiger Mensch Zeitlebens beschäftigen kann, wenn er das Gewerbe so weit treiben will als es möglich ist. Er wird, wenn er Genie hat, Gelegenheit genug finden es in Tätigkeit zu setzen, er wird immer noch, hie und da, Gelegenheit haben, an seinem Gewerbe was zu verbessern, oder noch was Neues zu erfinden, und sich hervorzutun. Man wird ihn, wenn er seine Sache versteht, bei der Zunfteinrichtung gewiß so leicht, wo nicht leichter r) als bei der Polizei-

frei-

---

r) Welches ich vielleicht an einem andern Orte noch zeigen werde.

freiheit oder vielmehr Gewerbfreiheit, auszeichnen, und er wird sich nicht über Mangel der Arbeit und Einschränkung der Fähigkeit zu arbeiten zu beklagen haben.

Ist er aber mit einem mittelmäßigen oder wol gar seichten Kopfe begabt, so wird er sich mit Recht auch nicht über Einschränkung seines Rechts zu arbeiten beklagen können; ob er es gleich vielleicht weit eher tun wird, als der erste. Ein Dummkopf glaubt gewönlich alles tun zu können, und hält alles für leicht, bis er es versucht hat; weil er die, bei der Ausübung vorkommenden Schwierigkeiten, wegen seiner Dummheit, nicht eher einsehen kann, als bis er mit der Nase darauf gestoßen wird. Wolte man nun einem solchen erlauben, nach Belieben bald dies, bald jenes Gewerbe zu treiben, was würde man für ihn und den Stat Gutes damit stiften? Würde es ein solcher Tropf wol in verschiedenen Gewerben weit bringen, würde er wol Kunden bekommen, da er es in einem einzigen nicht einmal so weit bringen konnte, daß man ihm Arbeit anvertrauen, oder fertige von ihm kaufen wolte (*)?

§. 98.

Selten wird man geschikte und fleißige Handwerker über die Einschränkung ihrer Fähigkeit zu arbeiten klagen hören; gewönlich aber solche, welche zu dumm oder zu faul sind, und lieber ein wenig tändeln, als eifrig arbeiten mögten.

Wie

(*) Man vergleiche hiemit, was Hr. Schlosser in s. Abhandlung sagt. S. Ephem. v. 1776. 1 Band. S. 143.

Wie kann man aber behaupten, daß diesen Unrecht geschehe; wenn man ihnen nicht erlauben will in allen Gewerben zu pfuschern? können sie nicht noch immer außer den Handwerken Gelegenheit genug finden ihre Fähigkeit zu arbeiten in Tätigkeit zu seßen? können sie nicht, wenn sie nicht geschickt, oder fleißig genug gewesen sind, um sich von ihrem Handwerke nären zu können, noch genug Arbeiten finden, welche jedermann treiben kann, der nie in den Innungen gewesen ist? Braucht der Stat nicht Gelehrte, Soldaten, Bediente, Tagelöner, Hirten und unendlich viele andere Arbeiter, wozu sie doch noch wol zum Teile zu gebrauchen sind, wenn sie auch zu einigen davon zu ungeschickt sind?

§. 99.

Man kann noch mit Recht antworten, die Wal eines Gewerbes welche jedem Mitgliede des Stats frei seyn solle, werde auf mancherlei Weise auch schon demselbigen erschweret, z. B. durch Lehrgeld, lange Dauer der Lehrjare ꝛc. — Dies gehört an einen andern Ort eigentlicher, und wird auch da schon beantwortet werden. Aber dies mögte noch wol hier können eingewandt werden, daß ein junger Mensch, der ein Handwerk erwäle, sich oft in seiner Wal irre, und vielleicht zu einem andern Gewerbe nachher mehr Geschicklichkeit bei sich verspüre u. s. w.

Allein hierauf antworte ich: Hat er nicht noch stets die Macht von einem Gewerbe zu einem andern überzugehn, wenn er dies früh oder spät merkt. Freilich wird er alsdann länger müssen Lehrling bleiben; aber

aber daran sind die Innungen nicht Schuld. Er hätte doch bei der uneingeschränkten Freiheit zu arbeiten, wegen seiner eingeschränkten Einsichten ein anderes Gewerbe blos erwälen, und dies wieder erlernen müssen; und sich bei dieser Freiheit eben so leicht in der Wal irren können als jezt. Suchte man wie die Aegypter (davon in der Geschichte dies schon angezeigt ist) die Jugend mit den verschiedenen Gewerben, ihren Arbeiten, Beschwerlichkeiten, Annehmlichkeiten u. s. w. bekannt zu machen, so wäre dieser Fall nicht zu erwarten. Er ist auch jezo schon selten, und gewönlich sind es Taugenichte, die keine Lust zu arbeiten haben, welche von einem Gewerbe sagen, daß es ihnen zu schwer sey u. s. w. und ein anderes zu erlernen suchen, wobei sie dann wieder nicht lange aushalten.

Man kann nicht leicht vermuten, daß es viele Coonrings s) unter den Handwerkern geben werde, da sie selbst unter den Gelehrten so selten sind, daß kaum jedes Jarhundert einen oder höchstens ein Paar liefert. Solte es aber solch eine Erscheinung unter den Handwerkern geben, so wird sich ja auch Rath finden.

§. 100.

Ich glaube in dem bisherigen doch in etwas gezeigt zu haben, daß die Innungen die Fähigkeit und

das

s) Hr. Coonring war ein Mann der in den verschiedenen gelehrten Zünften (Fakultäten wolt ich sagen) es so weit gebracht hatte, daß er es am Ende seiner Braut, wo ich nicht irre, überließ zu bestimmen in welcher er Meister (Doctor) werden solte.

das Recht zu arbeiten eigentlich nicht einschränken, daß sie jedem die freie Wal lassen, eine Art der Arbeit, wozu er sich am besten aufgelegt glaubt, zu ergreifen; daß sie, in so fern sie ja die Fähigkeit zu arbeiten einschränken, es nicht zum Schaden der Arbeiter tun, und keinen der Lust und Geschick zu arbeiten hat unglücklich machen; sondern ihm vielmehr zum Vorteile gereichen; weil sie dem, der sich in solche begeben hat, und seine Fähigkeit zu arbeiten innerhalb den Gränzen derselben in Tätigkeit setzen will, desto mehr Sicherheit verschaffen seinen Unterhalt zu finden.

II.

Die Zünfte sind eine Erfindung des Eigennutzes.

Der Stat wurde durch Ueberraschung, durch Begierde Geld zu erhaschen, durch Irrtum dahin gebracht, daß er sie bestätigte.

§. 101.

Hr. Schlettwein sezt hinzu: „Nichts als die Not „und erzwungener Gehorsam unter arbitrarischen Gese„zen konnten in dem Menschen eine Idee von besondern „Brüderschaften und Verbindungen, und von aus„schließenden Rechten erregen u. s. w. (*)

§. 102.

(*) S. dessen Buch II. B. S. 189 — (Ausg. v. 1772 und 73.) — In wie weit das, was er auch da weiter von der Geschichte der Zünfte anfürt auf sein bloßes Wort zu glauben, in wie fern es wahr sey, überlaß ich eines jedem Urteile, der sich mit der Geschichte der Innungen, und der damaligen Zeiten etwas bekannt gemacht hat.

§. 102.

Hr. Schlosser läßt sich hierauf nicht ein. Er sagt kurz: Es kann seyn. — Wir wollen sehen in wie weit dieser Vorwurf gegründet ist. In der vorausgeschickten kurzen Geschichte habe ich hierüber schon etwas gesagt. Ich glaube nicht, daß blos der Eigennutz der Handwerker der Grund zur Errichtung der Innungen gewesen. Von Heinrich des Finklers Zeiten an werden, meiner Meinung nach, wol einige vernünftige Landesherrn von Zeit zu Zeit gewesen seyn, welche die Gewerbe, wenigstens einige davon, in Aufname zu bringen suchten. Man gab vermutlich anfangs einigen geschickten Arbeitern Vorrechte, um sie dadurch zu besserer Betreibung und Vervollkommnung ihrer Gewerbe anzufrischen. Man fand ferner mit der Zeit, da die Gewerbe häufiger getrieben wurden, daß einige Arbeiter, hie und da, etwas von ihrer alten angebornen deutschen Redlichkeit verloren hatten, und hin und wieder falsche Waren für echte verkauften. Diesen Uebeln suchte man Einhalt zu tun. Man sahe ein, daß die Unabhängigkeit ein Gebrechen der bürgerlichen Verfassung sey; weil der Mensch immer der Versuchung ausgesezt gewesen ist, seine Freiheit zu mißbrauchen. Man suchte ihm die Gelegenheit dazu zu benehmen. Man dachte auf Mittel dagegen. Man hörte von der Einrichtung der Gewerbe in Italien. Man sahe ein daß diese wol so ganz unbequem nicht sey. Die daher zurückkommenden Handwerker fanden solche selbst löblich, und empfolen sie ihren Mitmeistern, und auf solche Art hatte denn die Errichtung der Innung wol nicht sehr viele Schwierigkeit.

§. 103.

§. 103.

Herr Schlettwein sagt: „Eine Handwerkszunft „ziehet die Denkungsart und Begierden der Menschen „in einen weit engern Kreis zusammen, als ihnen von „der Natur durch ihr wesentliches Jetereſſe bestimmt „ist. Hierin gebe ich ihm gerne Recht. Die Zünfte zähmen die bösen Begierden der Menschen, ihr Interesse durch verbotene Mittel zu vergrößern, oder zu befördern. Zu dem Ende wurden sie, meiner Meinung nach, gerade eingefürt. Onstreitig hat aber auch die Errichtung derselben viel zu Emporbringung der Gewerbe beigetragen, welche damals sehr nötig war. Es erhellet aus der obigen Geschichte, daß große Handelsstädte als Hamburg, Magdeburg und andere (wovon man es aber so gewiß nicht weiß) zuerst Innungen gehabt haben. In diesen suchte man gewiß vorzüglich die Gewerbe zu verbessern, um dem Handel dadurch zugleich aufzuhelfen. Man fand allem Anscheine nach kein besser Mittel, als einigen Personen die Betreibung eines, andern eines andern Handwerks Betreibung ausschließlich zu überlassen, damit das Herumstümpern in verschiedenen Handwerken aufhören möchte. Ja man sahe sich auch vielleicht aus einer andern Ursache genötigt, die Innungen zu errichten. Man suchte aus den Ländern, wo die Gewerbe schon in größerm Flore waren, Handwerker nach Teutschland zu ziehen. Dieses würde schwer gehalten haben, wenn man den Gewerben nicht änliche Einrichtung in Teutschland mit denen in ihrem Vaterlande gegeben hätte (*). Ueberraschung war

(*) Man kann wol nicht läugnen, daß die Zünfte dazu ge-

war also auch wol der Grund der Bestätigung nicht. Begierde Geld zu erschnappen war es aber damals gewiß noch viel weniger. Die Landesherrn brauchten damals weit weniger als jezt. Man hatte noch keine beständige Soldaten, keine Leibgarden und dergleichen, keine beständige Gerichts-Finanz und andere Kollegien. Es fielen noch alle die andern Ursachen weg, welche heut zu Tage so viele Ausgaben verursachen. Man brauchte also so viele Mittel damals nicht, Geld zu bekommen, als jezt. Man wußte damals noch nichts von beständigen Steuren, Licent, Accise u. s. w. Man hatte alle die Mittel nicht nötig, weil jedem Fürsten seine eigentümlichen Besitzungen, Domainen, Domanialgüter oder auch Kammergüter genannt, dasjenige hinlänglich lieferten was er zu seinem geringen Aufwande brauchte. Es war also auch nicht nötig auf andere Geldschneidereien zu denken t). Irrtum mögte in so weit wol bei der Bestätigung vorgefallen seyn, daß man das Schlimme solcher Verbindungen der Handwerker nicht gleich eingesehen, und einsehen können. Wie schwer ist dies aber nicht, und wie sehr oft bestätigt nicht die Erfarung den Satz, daß auch bei der besten Einrichtung viele Inkonvenienzen vorfallen können, auf die man bei Stiftung derselben nicht gedacht hatte (*)?

§. 104.

---

gedienet haben auswärtige Handwerker nach Teutschland zu ziehen.

t) S. des Hrn. geb. Just. Rath Pütters institutiones juris publ. Germ. §. 191 & 254.

(*) Mit weit mehrem Grunde als Hr. Schlettwein sage der

§. 104.

Der Hauptgrund warum man in der Folge der Zeit gegen die Innungen aufgebracht wurde, war die Unordnung, und Unruhe, welche verschiedene Innungsgenossen an einigen Orten anrichteten, wovon ich in der vorangeschickten Geschichte Beispiele angefürt habe. Man schafte sie deswegen zu verschiedenen malen im ganzen Reiche ab, um Ruhe herzustellen. Diese Ursache fällt aber heut zu Tage weg, weil man die Handwerker schon onedem hinlänglich im Zaume halten kann, und die andern Ursachen sind auch schon meistens gehoben, oder können doch noch leicht gehoben werden, wie wir unten sehen werden.

Hätte man nicht nachher wieder eingesehen, daß die Innungen auch ihr Gutes hätten, so hätte man ja nicht nötig gehabt, solche von neuem zu bestätigen. Es heißt ja ausdrücklich in der, in der Geschichte der Innungen, am Ende angefürten Stelle des Privilegiums Rudolphs von Habspurg, wodurch die Innungen in Goßlar von neuem bestätigt wurden: Man wolle die öffentliche Wohlfart dem Nutzen weniger vorziehen u).

§. 105.

Daß man in den folgenden Zeiten die Innungen so sehr vermehrt, und oft ganz unnatürliche Gränzen zwi-

---

der Hr. Prof. Dohm, daß vielleicht die Zünfte notwendige Ermunterungen der anfangenden Industrie, vielleicht notwendige öffentliche Billigung und Schutz des Fleißes der niedern Stände gegen die Raubsucht der höhern gewesen. S. deutsches Musäum v. 1778. Band I. S. 414 in der Note.

u) S. die oben angefürte Stelle des Originals.

zwischen verschiedenen von ihnen fest gesezt hat, mag wol aus Begierde Geld zu erschnappen geschehen seyn, am mehrsten in Frankeich wo man sogar Obsthändler, Blumenstrausbinder, und Gott weiß, was noch mehr für Zünfte, eingefürt hat, welche fast gar keine andere Ursache ihrer Entstehung haben können. Allein, so weit ist es doch, Gott Lob, wol in Deutschland noch an keinem Orte gekommen, und wenn man ja bei einigen Gewerben die Gränzen so unbestimmt und enge gemacht hat, daß sie gar zu leicht können überschritten werden, so ist dies noch kein Grund, die Innungen selbst abzuschaffen, sondern blos, die gar zu engen und unbestimmten Gränzen weiter, bestimmter und überhaupt natürlicher zu machen. Das hiehergehörige verspare ich auf ein eigenes Kapitel.

§. 106.

Ein ander Argument, welches Hr. Schlettwein vorbringt, scheint mir hier nicht am unrechten Orte angefürt und geprüfet werden zu können. Es ist folgendes: „Wenn die Empfindung und Vernunft des Men„schen jemals eine arbitrarische Verordnung Gerechtig„keit nennen wird; so will ich auch einräumen, daß die „Willkür der Menschen den Innungs- und Zunftzwang „zu einem Werke der Gerechtigkeit machen kann: oder „wenn ein schädliches Unkraut darum, weil es seit lan„ger Zeit unter dem Getraide sich eingefunden, und „von Jare zu Jare sich mehr ausgebreitet hat, den „Menschen weniger schädlich, oder gar nüzlich werden „kann: so will ich auch zugestehen, daß der Zunft„zwang darum der Gerechtigkeit gemäß sey, weil er

„sich seit Jarhunderten in der Gesellschaft der Menschen „fast überall eingewurzelt hat.

§. 107.

Wir wollen dieses Argument einmal genau untersuchen und sehen ob es Stich hält. Zu dem Ende wird es gut seyn, wenn wir es auseinandersetzen und Stückweise durchnehmen.

Wenn die Empfindung und die Vernunft. — Wozu er hier die Empfindung brauchen will, sehe ich nicht ein. Ich glaube bei der Untersuchung, ob eine Einrichtung nüzlich oder schädlich, gerecht oder ungerecht sey, kann die Empfindung wenig nüzen; die Vernunft mögte hier wol eher was ausrichten (*). Nun wollen wir sehen was denn die Vernunft tun sol. „Wenn die „Vernunft des Menschen eine arbitrarische Verordnung Gerechtigkeit nennen wird, so will ich u. s. w.

Will Hr. Schlettwein alle die Verordnungen arbitrarisch nennen, welche nicht in seinem Rechte der Natur (welches er, meiner geringen Einsicht nach, unter der unwandelbaren Gerechtigkeit versteht) stehen, so wird er eine starke Anzal unter diese Rubrik bringen können. Er kann deren hundert in Römischen, hundert und mehr in teutschen bürgerlichen und gewiß eben so

(*) Ich will eben nicht geradezu leugnen daß es ein moralisches Gefül des Guten und Bösen, des Rechten und Unrechten geben könne; allein das glaube ich doch behaupten zu können, daß es bei der Untersuchung ob die Verordnungen der Polizei, oder andere positive Gesetze gerecht oder ungerecht seyen, wenig ausrichten könne, und daß da die Vernunft wirken müsse.

so viele in Polizei-Gesetzen finden, welche blos in Rücksicht auf das Beste des Stats gemacht sind, ohne sich darum zu bekümmern, ob solche mit dem Rechte der Natur ganz genau übereinkommen. Man würde sie aber auch nach diesem ziemlich rechtfertigen können, wenn es nötig seyn solte.

§. 108.

„Daß die Willkür der Menschen den Innungs-
„und Zunftzwang zu einem Werke der Gerechtigkeit
„machen kann u. s. w.

Zu einem Werke der absoluten Gerechtigkeit macht wol keiner die Zünfte, sondern vielmehr zu einem Werke der Sorge für das Wohl des ganzen Stats, welche damals kein besser Mittel wußte, als sie die Innungen machte.

§. 109.

Was soll aber nun das beigebrachte Gleichniß beweisen? — Daß die Zünfte ein Unkraut sind, und nie gerecht oder nüzlich werden können. Sind denn die Zünfte ein wahres Unkraut? Ich zweifle. Nicht die Zünfte sind das Unkraut, sondern die dabei eingerissenen Mißbräuche. Weil wir nun eben bei Gleichnissen sind, so will ich doch dem Hrn. Schlettwein ein anders von eben der Art entgegensetzen: Wer wird behaupten daß man das Getraide deswegen ausreißen und verbrennen müsse, weil sich Unkraut darunter befindet? Ich glaube wenigstens, jeder vernünftige Mensch wird sagen: gätet das Unkraut aus, und behaltet das Getraide. Ich habe schon gesagt daß die Mißbräuche

das eigentliche Unkraut sind. Dies rotte man also noch vollends aus. Die Mittel wie man dies bewerkstelligen können werden in der Folge auch gezeigt werden.

§. 110.

Mich deucht es ist nun auch einigermaßen dargethan, daß die Zünfte keine bloße Erfindung des Eigennutzes u. s. w. zu nennen sind; daß sie nicht unter die ganz arbitrarischen Verordnungen gehören, und keine eigentliche Ungerechtigkeit enthalten, also zu einem andern Einwurfe.

III.

§. 111.

Man schreibt bei den Innungen dem Arbeiter Materie und Form vor, und hindert alle Möglichkeit der Erfindung; mithin hindern die Innungen die Industrie x) und sind also schädlich.

§. 112.

---

x) Ueber den Begrif des Worts industrie ist man selbst noch nicht recht einig. Hr. Schlosser übersezt es durch erfinderischen Fleiß. Die Uebersetzung drückt viel aus, allein ich glaube noch nicht alles. So viel ich aus Stewarts Untersuchung der Grundsätze der Statswirtschaft eingesehen habe, so nimmt er das Wort nicht allein von dem erfinderschen Fleiße sondern auch vom Fleiße überhaupt. Ich solte fast glauben das Wort Industrie drücke folgendes in seinem ganzen Umfange aus; 1) ein Bestreben recht viele Arbeit zu machen, 2) recht gute Arbeit zu machen, und 3) neue Arten der Arbeit zu erfinden. Mancher denkt sich nur das eine Bestreben darunter, mancher die ersten zweie, mancher alle 3 zusammen.

§. 112.

Hierauf läßt sich, meiner Meinung nach, auch schon antworten:

1) Die Erfarung hat schon gelehrt, daß die Innungen die schädliche Wirkung nicht haben, die Industrie zu hindern. Mit Grunde sagt Hr. Schlosser: „Hat uns nicht Frankreich bisher durch seinen erfinderischen Fleiß (industrie) tausend Possen zur Bedürfniß gemacht? Die Wahrheit dieser Behauptung kann man alle Tage an den meisten süßen jungen Hrn. sehen. — „Wo waren aber die Innungen „wol ärger als in Frankreich vor dem Jare 1776? — Dies wird auch hoffentlich keinen Zweifeln ausgesezt seyn y).

Hr. Segrier ist nicht wenig stolz darauf, seinem Monarchen zur Vertheidigung der Zünfte folgende Erfarung vorlegen zu können. Er sagt: „Wenn die Vereinigung der Glieder jedes Handwerkes in Gemeinschaften, wenn die Errichtung der Zünfte und die geschwornen Meisterschaften, die Fesseln der Ordnungen, „und die Aufsicht der Obrigkeit so viele geheime Gebrechen sind, welche den Fortgängen der Gewerbsamkeit „im Wege stehen, welche die Aeste davon einschränken „und ihre Unternehmungen hemmen; woher kömmt es „denn, daß die französische Handelschaft immer so blühend gewesen ist; warum sind die fremden Nationen „über ihren schnellen Anwachs so eifersüchtig; warum

y) Wer etwa noch einige Zweifel haben solte, darf nur die obenangefürten französischen Edikte und der Rede des Hrn. Segrier ansehen.

„sind sie ungeachtet dieser Eifersucht so begierig auf die „in dem Königreiche verarbeitete Waaren? — Der „Grund dieses Vorzugs ist handgreiflich. Unsere Waa„ren taten es immer den fremden Waaren zuvor. Al„les, was insonderheit in Paris und in Lyon verfertigt „wird, wird in ganz Europa gesucht, wegen dem Ge„schmacke, der Schönheit, der Feinheit, der Dauer„haftigkeit, wegen der Unverbesserlichkeit der Zeich„nung, der Vollkommenheit der Ausarbeitung, der si„chern Güte des Stoffes; alles ist dabei vereiniget, „und unsere Künste, welche den höchsten Grad der „Vollkommenheit erreicht haben, bereichern ihre Haupt„stadt, und machen ihr die ganze Welt zinsbar u. s. w. z).

§. 113.

Wenn wir auch annehmen wollen, daß Hr. Seg„rier als Redner hier seine Stärke habe zeigen wollen; „so ist doch so viel gewiß, daß Frankreich uns sehr sau„bere und schöne Waaren geliefert, und dafür viel Geld aus

---

z) Wie weit in einigen Ländern die Liebe zu den Pariser Waaren auch so gar in Kleinigkeiten gehe, kann folgende Anekdote ziemlich beweisen: In einem Lande wo alles, was gut seyn solte, aus Paris seyn mußte, gieng eine vornehme Dame, welche alles von recht schönen Geschmacke und Feinheit haben wolte, so weit, daß sie so gar ihre Nähenadeln aus Paris kommen ließ. — Man schickte ihr solche in den gewönlichen kleinen Päcketgen. Mit nicht geringer Verwunderung sahe sie daß auf denselben stand: Schwabacher Nadeln. — Sie sahe die Nadeln an und fand sie so schön, daß sie nichts anders glauben konnte, als es müsse auch in Frankreich ein Schwabach seyn, bis sie endlich mit vieler Mühe vom Gegenteile überfürt wurde.

aus Deutschland bekommen hat; daß die Industrie in Frankreich zu Hause sey, und daß die Innungen da dieselbe nicht gehindert haben. Wir brauchen auch den Beweis nicht in Frankreich zu suchen. Sind uns nicht die Augspurger, Nürnberger und anderer Reichsstädte Arbeiten ein hinlänglicher Beweis, daß die Innungen die Industrie nicht hindern? Sind nicht in den Reichsstädten die Innungen am ärgsten? Sind nicht die Mißbräuche bei demselben in den Reichsstädten am größten, wie ich oben schon berürt habe? Giebt nicht England einen neuen Beweis dieses Satzes ab?

Hr. Müller antwortet hierauf folgendermaßen: „Es würde bei der Freiheit kein Funke des bei ihrer Un„terdrückung tätigen Witzes verloren gehen, und tau„sende, die nun erstickt werden, würden zum Besten „der Gesellschaft aufleben.

Vielleicht würde aber auch mancher Funken ausgegangen seyn, der jezt aufgeglimmet ist; wenn ein Handwerker hätte von einem Gewerbe nach Belieben auf ein anders verfallen können, und also nicht genötigt gewesen wäre, über einem Gewerbe so tief nachzudenken, um es darin vor andern weit zu bringen, welches die Innungen bewirken. Das Genie findet aller Orten Gelegenheit sich zu zeigen. Anweisung auf einen bestimmten Punkt ist ihm aber oft vorteilhafter als zügellose Ausschweifung.

Hr. Müller sagt ferner: „Die Bedürfniß ist im„mer die beste Triebfeder der Erfindung gewesen. He„ben denn aber die Innungen die Bedürfnisse auf?

§. 114.

2) Wollen wir auch noch sehen, wie sich der Vorwurf auf eine andere Weise wird aus dem Wege räumen lassen. Um eine Art der Arbeit gut und geschwind machen zu können, wird erfordert, daß man durch vilfle Uebung Fertigkeit in den dabei nötigen Handgriffen erlanget habe. Will man erfinden, so wird ein hinlänglicher Vorrat von Kenntnissen, Erfarungen u. s. w. in dem Fache erfordert, worin man erfinden will. Wird ein Mensch, der nie, oder nur so, wie die meisten, die reine Mathematik gehört hat, wol neue Probleme und Theoreme darin erfinden? Wird einer, der mit genauer Not einen Sims, oder ein Aufriß höchstens, zu machen gelernt hat, wol neue Risse erfinden? Wird ein Maler, der nichts weiter getan hat, als einige Kupferstiche u. s. w. abzuzeichnen, uns wol viele neue Ideale liefern? Ich zweifle. Nun wollen wir dies auf die Handwerke anwenden. Wird wol ein Handwerker in seinem Gewerbe neue Erfindungen machen, das er nur halb gelernt hat; weil er sich auch oft nebenher mit andern Arbeiten beschäftigte? Wird er viele und schöne Arbeit machen können, wenn er nicht die Handgriffe und Vorteile, die zu Verfertigung derselben erfordert werden, durch lange Uebung sich ganz geläufig, und mechanisch gemacht hat?

Warum hat man bei den Römern zu den Zeiten, da die Gewerbe aus den Händen der Sklaven kamen, einigen Familien ausschließlich erlaubt ein gewisses Gewerbe zu treiben? Ich glaube aus keiner andern Ursache, als um solche bald dadurch in bessere Aufname zu

brin-

bringen, wenn einige sehr viel in solchen arbeiteten; wenn der Son des Vaters Handgriffe, Erfarungen u. s. w. gleichsam erbte, und so leichter darauf forebauen könnte (*). Warum sind die Waren, welche uns England liefert sauberer und schöner gearbeitet, als die deutschen? — Eine Ursache ist meines Wissens die, weil der Son des Vaters Gewerbe gewönlich fortsezt. Es giebt

deren

(*) Ich gebe gerne zu daß sich auch Fehler vom Vater auf den Sohn fortpflanzen können, welches einige mit Recht erinnert haben; allein das bleibt meiner Meinung nach doch stets ein offenbarer Vorteil, daß ein Son, der des Vaters Gewerbe fortsezt, von Jugend auf schon bei dem Gewerbe umgebt, mit solchem nach und nach bekannt wird, und folglich es nachher leichter lernen kann, als ein Knabe, der nie in einer solchen Werkstäte gewesen ist. Ein ander Vorteil ist der, daß die väterliche Liebe immer ein starker Beweggrund seyn wird, den Sohn recht gründlich und besser von allen Handgriffen zu unterrichten, als einen angenommenen Lehrling, gegen den ein Handwerker weiter keine Verbindlichkeit zu haben glaubt, als ihn so zu unterrichten, wie es der gewönliche Schlendrian mit sich bringt, ob er ihn gleich, wenn er seiner Pflicht gemäß handeln wollte, eben so gut unterrichten müßte. — Aber wo denkt der Handwerker gewönlich weniger an, als an solche Pflichten? — Gesezt es pflanzen sich auch einige Fehler fort, so kann der Son solche sehr gut durch das Reisen einsehn lernen und verbessern. — Man dispensirt aber gewönlich die Meisterssöne vom Wandern. — Daß dies nicht geschehen müsse, will ich an einem andern Orte darzutun suchen. — In der Geschichte habe ich angezeigt, daß in Aegypten die Narungsarten erblich gewesen. Ein Hauptgrund der Vollkommenheit der Aegyptischen Künste und Gewerbe, welche wir noch in ihren Pyramiden, Obelisken u. s. w. bewundern, lag meines Erachtens in dieser Einrichtung.

deren andere, welche auch mit der Zeit noch werden angegeben werden, z. B. lange Lehrzeit.

§. 115.

In Teutschland ist leider die Einrichtung nicht, daß der Son des Vaters Gewerbe fortsezt; weil jeder Handwerksmann, der etwas erworben hat, es gleichsam für unbillig und ungerecht hält, seinen Son bei dem Gewerbe zu lassen, und lieber dem Sone Gelegenheit verschaffen will, mit mehr Ehre, wie er glaubt, in der Welt sein Brod verdienen zu können. Wie diesem schädlichen Vorurteile abzuhelfen stehe, werde ich mich bemühen auch anderswo zu zeigen. Da es nun aber in den mehrsten Provinzen Teutschlands einmal so aussieht, daß der Son selten des Vaters Gewerbe fortsezt, so ist es doch noch gut, daß derjenige, der einmal bei einem Gewerbe ist, dabei bleiben muß; weil er weiß, daß er kein anderes treiben darf, wozu er vielleicht sonst bewogen würde, wenn er etwas Geld mit einem Handwerke verdient hätte, indem ihm ein anderes bequemer, honetter u. s. w. scheinen könnte.

§. 116.

„Man hebe die Innungen auf, so wird die Kon„kurrenz der Arbeiter größer werden, und jeder wird „sich bemühen müssen, gute, und zugleich wohlfeile Ar„beit zu liefern, weil er sonst keine Narung haben wird. Dis wird die Industrie sehr vermehren. Hr. Schlettwein nachdem er ongefehr diesen Gedanken mit weit mehr Worten ausgedrückt hat, färet darauf fort: „Nun „werden in der Gesellschaft weit mehr geschickte, als un-

„ungeschickte Arbtiter seyn u. s. w. a). Um diese Konkurrenz und dadurch die Industrie recht zu vergrößern rät Hr. Schlettwein sogar die Juden Künste, Handwerke und Manufakturen treiben zu lassen (*).

Hierauf erwiedert Hr. Schlosser die Konkurrenz wird vielmehr der Industrie schädlich seyn, wenn dieselbe so groß seyn wird, und die Kunden sich so sehr verschlagen müssen, daß ein Handwerker wenig Absatz finden, und also sich keine gehörige Fertigkeit und Uebung in solchen Arbeiten wird erwerben konnen, die er erwälet hat.

Darauf versetzen die Gegner: Die Zal der Arbeiter wird sich nach dem Bedürfniß richten, und also nicht leicht zu groß werden. Mit Recht antwortet hier aber Hr. Schlosser: Wenn auch bei der Handwerks-Frei-

---

a) S. Sein oft schon angezeigtes Werk S. 180 im 2ten B.

(*) S. Hrn. Hofrath Schlettweins Bitte an die Großen wegen der Juden, zu Verhütung trauriger Folgen in den Staten in den Ephemeriden v. 1776. 10 St. n. 5. S. auch Gedanken eines Ungelehrten über solche, in den Ephemeriden der Menschheit v. 1777. 2tes St. S. 34. und folg. — Dieser Ungelehrte hat schon ziemlich gezeigt, daß Hr. Schlettweins Bitte nicht so nötig sey als sie dringend ist. Er sagt nicht one Grund: „Aus dem „dringenden seiner Bitte, sollte man denken, daß alle „Staten der Juden wegen, in der größten Gefar stünden, dennoch sind die Juden bereits mehr als 2000 „Jar durch die Welt zerstreut, sie haben sich immer „durchs Handeln ernärt, sind fast immer von den Fürsten gedrückt gewesen, aber niemals ist der Untergang „oder Zerfall eines States dem Handlen der Juden zugeschrieben worden. — Ich füre dieses nur an, um zu „zeigen, daß es mehr Leute giebt, welchen der deklamatorische Ton des Hrn. Schlettweins nicht gefällt.

„Freiheit die Konkurrenz durch das Bedürfniß und den „Vertrieb der Gesellschaft eingeschränkt wird, wo wird „sie denn bleiben? —

„Sie wird nie so eng eingeschränkt seyn, daß es „unter 50 auf einen ankomme, und so bald Mangel seyn „wird, wird die vorteilhafte Belonung wieder genug „Leute aufmuntern, denselben zu ergänzen, wiederk Hr. Müller. Hier muß ich fragen: Tritt nicht alles dies auch bei der Zunfteinrichtung ein? Kann die Polizei nicht bald die Anzal der Arbeiter eines Gewerbes vermehren, wenn ihrer zu wenig sind? Hat sie nicht dazu alle Befugniß, weil das Beste des Stats dies erfordert b)? Selten wird dies aber der Fall seyn. An den meisten Orten werden gewiß eher zu viel als zu wenige Handwerker seyn, und die Obrigkeit wird bisweilen genötigt seyn, der Vermehrung oder Konkurrenz Schranken zu setzen, bei solchen Gewerben nämlich, die nur zum eigenen Verbrauche des Landes arbeiten c).

§. 117.

Aber, vermehrt denn eine große Konkurrenz die Industrie? Ich solte es fast nicht glauben. Bei derselben werden die mehrsten Meister wenig zu tun haben, weil

---

b) Es könnte hier mit Recht ein Zweifel in Ansehung der geschlossenen Handwerke, das ist deren Meister auf eine gewisse Zal eingeschränkt sind, entstehen, aber den kan ich jezt nicht heben. — Kurz will ich nur sagen, man beunruhige sich deswegen nicht zu sehr, er wird sich schön heben lassen.

c) S. v. Justi 1 Band §. 550. Bergius Kamer. und Pol. Magazin unter der Rubrik Handwerkswesen §. 7.

weil sich die Kunden gar zu sehr zerstreuen werden. Wie wird sich aber ein Meister große Fertigkeit in seinem Gewerbe verschaffen können, wenn er nur bisweilen und nicht immer Arbeit hat? Wenn er bald diese, bald jene Arten der Arbeit macht, welche in ganz verschiedene Gewerbe schlagen? — Man frage jeden Handwerksmann ob die Erfarung hiemit nicht übereinkommt.

Wenn wir also jezt, da die große Konkurrenz noch nicht da ist, schon über Mangel der Industrie klagen, so werden wir vielleicht denn erst rechte Ursache dazu haben, wenn keine Innungen mehr seyn werden. Jezt, da ein Handwerker verbunden ist, bei dem einmal erlernten Gewerbe zu bleiben, sieht er sich gewissermaßen genötigt, solches so gut als möglich zu erlernen und so weit als möglich zu treiben, wenn er Brod davon haben will, weil er sonst befürchten muß, daß er, so bald er es in diesem so schlecht gemacht hat, daß man ihm keine Arbeit oder doch nur selten anvertraut, in die äußerste Dürftigkeit kommen werde; weil er in andern Gewerben nicht herumstümpern darf.

Ist er nun erfindrisch, so wird er genug Ursache und Gelegenheit haben sein erfindsames Genie zu üben, weil es sein eigener Vorteil ihm schon raten, und sich gewiß bei jedem Gewerbe oder doch bei den meisten, bei denen sich die Industrie tätig beweisen kann, noch genug erfinden und verbessern lassen wird. Ist er aber nicht erfinderisch, so wird er es nicht werden, wenn gleich alle Zünfte in der ganzen Welt abgeschaft würden; im Gegenteile wird noch mancher, der jezt aus Not gezwungen wird auf Erfindungen zu denken, seinen guten und erfinderischen Kopf bei der Gewerbfreiheit nicht ar-

beiten

beiten lassen, weil er bald durch diese bald durch eine ganz andere Art der Arbeit zerstreut wird, und nie über die eine recht nachdenken kann, um zum Erfinden veranlasset zu werden.

Bei den Gewerben, wo die Industrie, in dem Verstande, da sie erfinderischen Fleiß bedeutet, nicht sehr notwendig ist, fällt der Vorwurf schon von selbsten weg. Wozu braucht ein Fleischer (Mezger, Schlachter) erfinderischen Fleiß? Ich kann keinen Teil seines Gewerbes finden, wobei solcher sich zeigen könne. Wozu soll ein Ziegel- oder Dachdecker, ein Maurer- oder Zimmergeselle d), ein Bäcker u. s. w. eben erfinderischen Fleiß gebrauchen?

§. 118.

Ferner gesezt es ist auch die Industrie bei einigen Gewerben in großen Städten nötig, gesezt sie wird vermißt, so wird man schon noch andere bessere und unschädlichere Mittel haben solche zu befördern e), als die Abschaffung der Innungen. Wer wird aber in kleinen Städ-

---

d) Ich sage mit Willen Maurer und Zimmer-Gesellen, weil bei den Gewerben es sehr gewönlich und nötig ist, daß eine Anzal der Arbeiter bis an ihr seliges Ende im Gesellenstande verbleibe und sich im Gesellenstande beweibe. — Die Meister in diesen beiden Gewerben haben allerdings Industrie nötig, nur die Gesellen können solche größtenteils entbehren, weil sie ihre Lebenszeit hindurch fast nichts thun, als Steine nach einer gewissen Richtung zu legen, oder Holz nach der Vorschrift zu behauen und zusammenzufügen u. s. w.

e) Von diesen wird auch in einem andern Abschnitte umständlicher gehandelt werden.

Städten oder in großen Flecken, Dörfern u. s. w. wo man den Luxus noch nicht so sehr liebt, dem industriösen Handwerker seine Industrie belonen? Wenn der Handwerksmann an solchen Orten starke und dauerhafte Arbeit liefert, so lobt man ihn; ob sie nach Pariser, Lyoner oder Londener Geschmacke gemacht ist, oder nicht, darum bekümmert man sich nicht, darum giebt man keinen Heller mehr oder weniger.

Ja der industriöse Handwerker gehe in große Städte — Da wird er schon genug Konkurrenten finden, wenn die Gewerbfreiheit eingefürt ist, und diese werden schon im Besitze der Narung seyn? — Ei, wenn er geschickt ist so wird man ihn bald bemerken. — Das Bemerken mögte wol so gar geschwind nicht gehen, vielleicht eher bei der jetzigen Einrichtung, wie sich in der Folge zeigen lassen wird. In großen Städten kommt es sehr darauf an, wer einmal die Meinung des Publikums für sich hat, und ehe man diese gewinnet, gehen vielleicht einige Jare hin. — Der junge Anfänger muß doch aber bis dahin leben. — Hat er allemal eigene Mittel dazu? Wird er nicht oft schon längst bankerot seyn, ehe das Publikum erfärt, daß er wirklich ein so geschickter Arbeiter ist? Wird sein erfindsamers Genie nicht oft schon durch die Dürftigkeit alle Lust zu erfinden verloren haben? Hiezu kommt noch daß jede Erfindung fast Versuche voraus sezt. Bei Versuchen ist meistenteils Gefar. Wer will diese über sich nehmen, als ein solcher Arbeiter, der schon starke Narung hat, und von seiner neuen Erfindung reichlichen Ersatz, der, durch verunglückte Versuche, gehabten Unkosten, zu hoffen hat?

Wer hindert endlich den industriösen Arbeiter bei der jetzigen Einrichtung in große Städte zu gehen? Wolte man antworten, die Innungen, so erwiedere ich, in gut eingerichteten Staten tun sie es gewiß nicht, und sie werden es noch weniger tun, wenn man wie ich es in der Folge zeigen werde, die Erschwerung des Eintritts in solche mindern, und die geschlossenen Handwerke aufheben wird, wozu die Polizei allerdings berechtigt ist.

§. 119.

Noch von einer andern Seite läßt sich die Meinung, daß die Freiheit zu arbeiten und die dadurch entstehende große Konkurrenz die Industrie vermehren werde, angreifen. — Die Verteidiger derselben behaupten bei dieser Freiheit werde die Arbeit weit wohlfeiler werden, als jezt. Wir wollen ihnen dieses hier einmal einräumen. — Die Hofnung eines ansehnlichen Gewinnes ist, meiner Meinung nach, ein sehr scharfer Sporn zur Industrie. Wird dieser nicht wegfallen, wenn die Waaren so wohlfeil werden, wie sich die Oekonomisten es versprechen? Werden wol alle Arbeiten mit Vergnügen verrichtet werden, wird wol jeder Mensch seinen Werken die größte Vollkommenheit und Schönheit zu geben, mit dem glücklichsten Erfolge bemühet seyn, wie Hr. Schlettwein f) es glaubt, wenn er weiß, er wird kaum das liebe Brod daran verdienen? — Ich habe wenigstens oft von geschickten Handwerkern den Grundsatz gehört, so oft sie für jemand arbeiteten, welcher ihnen

f) S. dessen Buch. S. 193 im 2ten Bande.

ihnen die Arbeit nicht gut bezalte: Warum sollen wir uns Mühe geben es vorzüglich gut zu machen, dingt uns der » » doch das Blut unter dem Nagel weg. — Ich habe im Gegenteile gesehen, daß sie sich alle mögliche Mühe gaben ihre Sache gut zu machen, so bald sie für jemand arbeiteten, der sie gut bezalte. Wer sich von der Wahrheit dessen, was ich hier anfüre überzeugen will, der darf nur kurze Zeit mit Handwerkern umgehen. Auch sogar bei denen Arbeiten habe ich es gefunden, welche keine Zunft bei uns haben, z. B. Maler, Puzmacherinnen u. s. w.

Dieser Grund ist also auch noch nicht hinreichend die Zünfte abzuschaffen, weil onedem die Politik erfordert die unschädlichen Mittel zu gebrauchen, um in einem State einen nüzlichen Endzweck zu erreichen.

§. 120.

Es ist nun noch der erste Teil des Vorwurfs unbeantwortet: Man schreibt Materie und Form vor u. s. w. Wir wollen sehen ob diese Vorschriften nachteilig sind, und daher erst untersuchen, warum sie gegeben werden.

Man schreibt Materien vor

1) zu Bestimmung der Gränzen verschiedener Gewerbe, welcher Arbeiten nahe an einander gränzen. Z. B. dem Silberarbeiter das Silber hauptsächlich, dem Kupferschmiede Kupfer und Messing, dem Gürtler oder Spängler Messing, Zink, Tomback u. s. w.

Hat eine solche Vorschrift der Materie denn grossen Schaden? — Jede Materie, jedes Metall verlangt

eine besondere Verarbeitung, wie man aus der Erfahrung weiß. Das Silber ist anders unter dem Hammer im Feuer u. s. f. zu verarbeiten als das Kupfer; beide Metalle anders als Messing; alle 3 anders als das Eisen u. s. w. Ja es giebt noch weit mehr Unterschiede bei der Verarbeitung, z. B. Silber läßt sich leicht schmelzen und in Forme gießen, Kupfer und Messing verlangt eine ganz andere Bearbeitung. — Alle diese 3 Metalle kann man durch Löten miteinander blos vereinigen (wenn man sie nämlich nicht mit einander vermengen, sondern nur zusammen fügen will) Eisen läßt sich auch an einander schweißen (schweißen).

Weiset man nun jedem Handwerker eine eigene Materie an, so hat er Gelegenheit, sich mit derselben gehörig bekannt zu machen. Dadurch wird er aber lernen wie er solche mit Vorteilen verhandhaben könne. — Er wird sie besser und geschwinder verarbeiten lernen, und wenn er fleißig und erfinderisch ist, solches schon zeigen können. Dies würde er nicht so leicht können, wenn man ihm erlauben wolte, auch andere Materialien zu verarbeiten, er würde dadurch wieder die Vorteile und Handgriffe verlernen, die er sich schon vorher bei der Verarbeitung der ersten Materie erworben hatte, und gleichsam von neuem bei der 2ten wieder lernen und durch Erfarung und Schaden klug werden müssen. Ein guter Goldschmidt oder Silberarbeiter würde vielleicht ein schlechter Kupferschmidt werden; weil z. B. das Kupfer spröder unter dem Hammer ist, als das Silber, welches diejenigen behaupten, die es versucht haben, in beiden Metallen zu arbeiten. — Ein guter Silber- oder Goldschmidt wird daher nicht leicht verlangen

langen ein Kupferschmidt zu werden und umgekehrt. — Beide finden für ihre Hände Arbeit genug, wenn sie binnen den Gränzen, die ihnen durch das Metall vorgeschrieben sind, bleiben. Sie können sich schon durch Erfindung neuer Gefäße helfen, welche man vorher von dem Metalle nicht machte; sie können, wenn sie gute Chemiker sind, noch weiter gehen und neue Metalle erfinden, worin es sie niemand wehren wird, zu arbeiten. Von Stümpern ist aber keine neue Erfindung, keine Vervollkommnung der Gewerbe zu erwarten.

Solten aber die Gewerbe zu nahe an einander gränzen, so daß es leicht möglich wäre daß eine Zunft die Materie der andern verarbeiten könnte u. s. w. so ist es ja eben deswegen nicht nötig alle Innungen aufzuheben. Es giebt andere Hülfsmittel, wie ich schon gesagt habe, wovon in der Folge auch noch wird geredet werden.

2) Schreibt man bei einigen Gewerben Materien vor, um zu verhindern, daß das Publikum nicht könne hintergangen werden, z. B. bei den Silberarbeiten 12 lötiges Silber an einigen Orten, damit jeder Bürger wisse, was er für Silber bekommt. — Diese Vorschrift gereicht auch dem State nicht zum Nachteile, und, wie aus dem vorigen erhellen wird, auch der Industrie nicht.

§. 121.

Formen schreibt man vor damit

1) Nicht jeder nach Belieben eine Form daher stümpern könne. Macht jemand eine bessere Form,

so wird man gewiß nicht zugeben, daß er deswegen bestraft werde, wenn nur die Polizei im geringsten aufmerksam ist. Erfindet er ganz neue Formen, so wird ihm keiner verbieten, solche zu verfertigen, und zu verkaufen. Er wird, wenn sie gut sind, bald Liebhaber dazu finden. Diese Vorschriften hindern also meines Wissens die Industrie an solchen Orten nicht, wo die Gewerbe gut eingerichtet sind.

2) Die Gränze zwischen 2 verschiedenen Innungen dadurch bestimmt werde. Z. B. zwischen den Blechschlägern und Blechlaternenmachern. — Dergleichen Bestimmung der Gränzen schadet nicht allein der Industrie gewissermaßen, sondern sie ist auch in anderer Hinsicht dem State nachteilig, weil sie Gelegenheit zu vielen Zänkereien unter den verschiedenen Innungen giebt. — Man hebe diese engen Gränzen auf. — Doch davon anderswo.

Alle diese Umstände sind nicht hinreichend die Innungen überhaupt aufzuheben.

III.

§. 122.

Die Zünfte sind eine Art von Monopolien, und füren einen Zwang ein, der dem Bürger äußerst beschwerlich ist. Er muß teurer kaufen, muß allem Eigensinne der Arbeiter, ihrer Langsamkeit, ihrer Gramsucht sich unterwerfen, und seine Bedürfnisse, die er in der Nachbarschaft oder bei jedem seiner Mitbürger, wenn der nur arbeiten dürfte viel wohlfeiler haben könnte, oft doppelt bezalen.

§. 123.

§. 123.

Ich will auch diesen Vorwurf stückweise durchgehen, um ihn desto genauer berichtigen, und wo möglich, widerlegen zu können.

Die Zünfte sind eine Art von Monopolien.

Meiner Meinung nach ist ein Monopol im eigentlichen Verstande ein ausschließlich Recht, welches eine Person oder mehre sich anmaßen (oder welches ihnen zusteht) eine gewisse Waare allein zu verfertigen oder zu verkaufen (*). Stryk g) sagt: Im strengen Verstande begreift ein Monopol 3 Fälle unter sich:

1) Wenn jemand sich ein ausschließliches Recht anmaßet, mit einer gewissen Waare allein zu handeln.

2) Wenn verschiedene Personen sich durch unerlaubte Verträge vereinigen, einen gewissen Gegenstand der Handlung nicht wohlfeiler zu verkaufen, als sie es untereinander ausgemacht haben.

3) Wenn Künstler oder Handwerker unter einander

(*) S. Bergius Pol. und Kam. Magazin unter der Rubrik Handwerkswesen §. 19. — Der Namen zeigt dies auch deutlich, welchen man im Teutschen ganz recht durch Einkauf oder besser Alleinhandel übersezt, weil das Wort Einkauf bei uns schon einen ganz andern Begrif hat, und dem Verkaufe entgegengesezt wird, z. B. in der Parömie: Der Einkauf lehrt den Auskauf, welche Parömie jeder Handwerker ꝛc. mit großen Buchstaben in seinen Laden solte geschrieben haben, um sich an solche tägelich zu erinnern. — Denn dem Fehler gegen dieselbe haben wir so manchen Bankerott zu verdanken; wenigstens trägt er sehr oft das Seinige dazu bei.

g) V. ejus Us. Mod. Pandect. Lib. XLVII. §. 8.

der ausmachen, daß der eine die Arbeit, die ein ander angefangen, nicht fortsetzen wolle u. s. w.

§. 124.

Monopolien lassen überhaupt keinen zu, wenn er gleich die nämliche Art der Arbeit machen könnte, wenn er sich auch erböte, auf eine rechtmäßige Art das Recht eines Mitgliedes sich zu erwerben. Wir wollen sehen, ob dieser Begrif, ob die besondern Fälle, welche Stryk angiebt auf die Innungen passen.

Der erste Fall den Stryk angiebt leidet in so fern Anwendung, als die Handwerker mit den Waren, die sie selbst verfertigt haben, allein zu handeln verlangen, allein es ist doch noch deswegen lange kein Monopol da. Zu einem Monopol gehört, daß eine bestimmte geringe Anzal sich den Alleinhandel zueignet, und keinen andern erlaubt den Handel mit der Ware, womit diese Gesellschaft handelt, zu treiben; wenn er auch in die Gesellschaft treten, und sich das Recht auf irgend eine Art erwerben wolte. Die meisten Zünfte schränken die Anzal ihrer Mitgenossen aber nicht auf eine bestimmte Menge ein; sie erlauben jedem, der die gehörigen Eigenschaften hat, und den rechten Weg erwälet, den Eintritt in die Gesellschaft. Nur einige wenige Gewerbe haben diesen Fehler, nämlich die, welche man geschlossene h) nennet. Bei diesen aber ist der Fehler eben

h) S. Bekmanns Anl. zur Technol. in der Einleitung §. 7. oder S. 8. Der Hr. von Justi im angezeigten Werke. B. 1. §. 548. nennet diese gesperrte Handwerke und wird daher

eben nicht schädlich, weil sie gewönlich nur zum eigenen Verbrauche des Landes Arbeit liefern, und also ihre Einschränkung in anderer Hinsicht nötig wird; und die bestimmte Anzal der Mitgenossen nicht nach Belieben den Preis erhöhen kann, weil er in guteingerichteten Ländern von der Polizei ihnen meistens vorgeschrieben wird. Ist aber die bestimmte Anzal one Not vestgesezt, so ist es ein Fehler der Polizei, daß man dem Uebel nicht abhilft, und mehren den Zutritt erlaubt.

§. 125.

Der 2te Fall den Hr. Stryk angiebt, ist, so viel ich glaube, schon mit unter dem ersten gewissermaßen begriffen. Wenn die Anzal der Meister oder Monopolisten (wenn ich so reden darf) klein und bestimmt ist, so ist es schon eine ziemlich natürliche Folge, daß diese sich alsdenn, wenn keine gehörige Aufsicht da ist, über den Preis der Ware vereinigen, und das Publikum dadurch übersetzen. Daß dieser Fall nicht auf die Zünfte angewendet werden könne, läßt sich aus dem vorigen ersehen. Es kommt auf gute Aufsicht aber hauptsächlich mit an, welches anderswo besser wird können ausgefürt werden.

daher genötigt den Ausdruk gesperrte Handwerke in einer doppelten Bedeutung zu nehmen, einmal da er so viel, als geschlossene Handwerke bedeutet, und zweitens, da er solche Gewerbe bedeutet, die ein Land allein zu besitzen glaubt, und wovon es keinem Arbeiter erlaubt ausserhalb Landes zu gehen. — Diese lezten bezeichnet der Ausdruck gesperrte Handwerke eigentümlich, und die ersten nennet man besser geschlossene, um eine Verwirrung der verschiedenen Begriffe zu verhüten.

§. 126.

Der 3te Fall den Hr. Stryk anzeigt, ist wol gar nicht unter den Begrif eines Monopols mit zu bringen. Er gehört vielmehr unter eine ganz andere Rubrik, nämlich unter die Mißbräuche der Handwerker. Wenn ein Meister die Arbeit, die ein ander angefangen hat, nicht fortsetzen will, so ist hier ja gar keine Rede vom Alleinhandel. Da liegt ein dummes Vorurteil, eine absurde Verabredung, welche die Meister vordem hin und wieder getroffen haben, zum Grunde. Man muß also diesen Fall eher als einen Mißbrauch ansehen, der bei einigen Gewerben eingerissen war, und es noch an einigen Orten ist, onerachtet er durch die Reichspolizeiordnung von 1732 noch mit ausdrüklichen Worten wiederum verboten ist. An einem andern Orte wird hievon vielleicht noch mehr gesagt werden.

§. 127.

Wir wollen aber nun mit Hrn. Schlosser zugeben, daß die Zünfte wirklich eine Art von Monopolien überhaupt sind (und dies kann man bis jezt noch gewissermaßen, da so lange der Eintritt in solche in vieler Hinsicht noch an vielen Orten erschweret wird) so können sie doch die vielen übeln Folgen nicht verursachen die man ihnen beimißt.

Verteurung der Ware können sie nicht leicht verursachen, wenn die Polizei nur etwas wachsam ist. Ich habe schon gesagt, daß es der Polizei erlaubt sey, die Anzal der Mitgenossen zu vermehren, und durch Bekanntmachung aus andern Ländern Arbeiter von der Art her-

herbeizuziehen, von welcher nicht genug da sind, wenn es nötig ist. Auch andere Mittel giebt es, welche verhindern, daß die Zunftgenossen ihre Ware nach Belieben nicht verteuren können, die man auch in allen nur etwas beträchtlichen Städten schon lange gehabt hat.

Fast in allen nur einigermaßen ansehnlichen Städten hat man Jarmärkte. Auf diese können fremde Arbeiter, von jeder Art, ihre Waren bringen, oder schicken. Sind also Waren einer gewissen Art an einem Orte zu teuer, so wird dies bald in den umliegenden Gegenden bekannt werden; es werden Fremde kommen, und die Ware bringen. Diese werden sie wohlfeiler geben, und werden die einheimischen schon nötigen, auch den Preis herabzusetzen. Auf diese Art wird der Preis schon von selbst regulirt werden. Der Engländer Stewart sagt: „Der Einfluß der Konkurrenz auf den „Märkten, wo die Waren verkauft werden, hat weit „unvermeidlichere Folgen in Ansehung der Regulirung „des Preises der Arbeit überhaupt, als irgend et„was ꝛc. i).

§. 128.

Sie füren einen Zwang ein, der dem Bürger äußerst beschwerlich ist.

Worin soll dieser bestehen? etwa darin, daß der Bürger seine Schneiderarbeit nicht von seinem Schuster, die Drechslerarbeit nicht auch vom Schreiner u. s. w. erhalten kann? — Dies kann ich unmöglich glauben. Soll er darin bestehen, daß er die Arbeit von einer gewis-

---

i) S. dessen schon angezeigtes Werk 5 Buch. 9tes Kap.

wissen Art, bei einer kleinen Anzal von einerlei Innungsverwandten suchen und gut bezalen muß, und oft nicht so bekommt, wie er will, so sehe ich ihn auch nicht. Kann wol die Zal der Meister, in einem Gewerbe, dessen Arbeit in einem Lande viel gesucht wird, so gering seyn, daß nicht jeder, der solche Arbeit braucht, die Wal unter einer ziemlichen Anzal haben solte? Bei den mehrsten Gewerben sind die Preise nicht vorgeschrieben, sondern der eine Meister läßt sich etwas mehr bezalen, weil er seine Arbeit besser, sauberer, stärker u. s. w. macht, oder doch zu machen glaubt, als die andern, ein ander Meister arbeitet wohlfeiler, aber vielleicht nicht so gut. Wer wehrt es hier dem Käufer, zu einem Arbeiter von der einen, oder von der andern Sorte zu gehen? Bei den Gewerben aber, wo die Preise von Polizeiwegen gesezt sind, kann man sich gewönlich nicht über solche beklagen, und da hat man doch auch noch das Recht, sich nach dem umzusehen, der die beste Ware hat. Solte aber bei einigen Innungen irgendwo noch die Mode seyn, daß die Innungsgenossen sich mit einander bereden eine gewisse Ware von einerlei Güte zu machen, und um einerlei Preis zu verkaufen, so ist dies eine Folge von der schlechten Aufsicht, und der Fehler wird durch die Aufhebung der Innungen nicht gehoben werden. Wie oft geschieht es nicht daß auch bei Gewerben, welche nicht zünftig sind, die verschiedenen Arbeiter, wenn sie hie und da zusammenkommen sich über die Preise bereden, oder sich sonst bald nach einander richten. Z. B. die Hauben und Puzmacherinnen haben bei uns Deutschen wol nirgends eine Zunft, und doch pflegen sie gewönlich eben so gut in

den

den Preisen ihrer Waren, der Güte u. s. w. einander gleich zu kommen als die zünftigsten Handwerker. Kommen nicht die Professoren auf Akademien gewönlich wegen des Preises der Kollegien mit einander überein, wenn verschiedene über eine Materie lesen?

§. 129.

„Er muß teurer kaufen." Ich habe von diesem Vorwurfe schon bei Gelegenheit mit reden müssen, und mich bemühet zu zeigen, daß die Innungen nicht blos Schuld an dem höhern Preise sind. Nun werde ich suchen noch weiter dies auszuführen, und von einer andern Seite noch zu zeigen. Man bedenke wie viele Abgaben der Handwerksmann hat. Er muß als Bürger die bürgerlichen Lasten mit tragen. Er ist Bewoner eines Hauses, oder doch eines Teils desselben. Dafür muß er auch bezalen, es sey nun dadurch daß er als Miets-mann wirklich Miete giebt, oder dadurch daß ihm als Eigentümer einer Wonung die Zinsen von dem Kapital entgehen, wofür er solche gekauft hat, oder dadurch daß er die Zinsen wirklich von einem Kapitale bezalen muß, welches er zu Ankaufung des Hauses geliehen hat. Als Eigentümer einer Wonung muß er noch besonders dem State was entrichten. Er muß die Wonung in Bau und Besserung erhalten u. s. w. Er muß von den Materialien, die er zu seiner Arbeit braucht Accise u. s. w. bezalen. In einigen Ländern muß er Gewerbsteuren geben, und Gott weiß was noch mehr in manchen Ländern z. B. Kopfgeld von seinem ganzen Hause. Er muß Essen und Trinken haben, wenn er arbeiten und leben soll. Dies muß er sich anschaffen; weil er nicht

selbst

selbst zugleich ackern, und auf der Werkstäte sitzen kann.

§. 130.

Er muß sich und seine Familie standesmäßig kleiden. Er muß Werkzeug, Möbeln u. s. w. haben. Wo soll er alle diese Kosten hernehmen? Muß er sie nicht auf die Ware schlagen, die er verfertigt *), um nicht zum Bettler zu werden? Ein Boenhaase oder Pfuscher hat viele von diesen Ausgaben nicht. Er sizt meistenteils als Schutzmann, auch wol in einem erbärmlichen Winkel und arbeitet. Er trägt keinen so großen Anteil der öffentlichen Lasten. Oft hat er Nebenwege, wodurch er sich beizu etwas erwerben kann, die einem wirklichen Meister nicht anstehen. Aus diesen und mehr andern Ursachen kann er seine Ware wohlfeiler geben. Herr Schlosser fürt ein Beispiel zu Behauptung des Satzes an: daß die große Konkurrenz der Arbeiter die Wohlfeile der Waaren nicht bewirke. Er nimmt es von dem unter seiner Aufsicht stehenden Distrikte her und zeigt, daß die Handwerker an einigen Orten äußerst übersezt, und dennoch weder desto billiger noch desto fleißiger sind.

---

*) Daß der Preis der Waren blos hiedurch erhöhet werde und allezeit aus dem Werte des rohen Materials und der natürlichen und bürgerlichen Konsumtion des Arbeiters wärend der Verfertigung derselben bestehe behaupten wol die meisten, wo nicht alle Kameralisten, z. B. Stewart in seinem Werke im 5ten Buche Kap. 2. Schlettwein in seinem Werke S. 12. — Der erste bringt noch das, was der Arbeiter von seiner Mühe hinzugetan hat, mit in Anschlag, welches der lezte meiner Meinung nach mit weniger Grunde übergeht.

sind (*). Hierauf erwiedert Hr. Müller: „Die gänz„lich freie Konkurrenz wird die Umstände in diesem Stü„cke gewiß nicht verschlimmern; und wer dabei wohlfel„ler verkaufen oder arbeiten wird, wird doch kein „Brodtdieb an seinem Mitmeister genennt, und dafür „verfolgt werden können. — Wenn aber die gänzlich freie Konkurrenz nichts verbessert, so fällt ja der ganze Grund weg. Haben wir bei der gänzlich freien Konkurrenz keine wohlfeilere Waren zu hoffen, so brauchen wir ja die Innungen in dieser Absicht nicht aufzuheben, so ist ja die Beibehaltung vorteilhafter.

§. 131.

Will man aber daß der Handwerker seine Arbeiten wohlfeiler geben soll, so suche man ihm seine vielen großen Ausgaben zu erleichtern. Man suche es dahin zu bringen, daß er seinen Lebensunterhalt wohlfeiler bekommen kann. Man erfärt, bei jeder Teurung der Lebensmittel, gar zu bald den Einfluß davon auf den Preis der Handwerkswaaren und Arbeiten. Bleiben die vielen Abgaben im State, welche doch notwendig sind, und wenn sie auf die gehörige Weise auferlegt werden, in einiger Absicht wiederum sehr nüzlich werden können, so werden sie, wenn die Innungen aufgehoben sind, den Boenhasen so gut drücken, als den Meister, weil der erste nicht mehr als Schuzmann wird sitzen können; weil er wird mehr davon übernehmen müssen, als er jezt tut. Es wird also jeder Arbeiter bald genöthigt wer-

(*) S. Ephemeriden der Menschheit v. 1776. erster Band S. 142.

werden mit den andern einerlei Preis zu halten, wenn er nicht zum Bettler oder Betrüger werden, sondern ehrlich von seinem Gewerbe leben will, das er einmal erwält hat. Wolte er zugleich mehre Gewerbe treiben, wie es Hr. Schlettwein und Hr. Müller für gut finden, so würde es vielleicht noch ärger mit ihm aussehen.

§. 132.

Es ist bekannt, daß ein Handwerksmann sich sehr vielen Vorteil schaffen kann wenn er

1) die zu seinem Gewerbe nötigen Materiallen im Großen kaufen kann. Wie wird er dies können, wenn er verschiedene Gewerbe zugleich, oder Ackerbau und Viehzucht hauptsächlich, und nur ein Gewerbe nebenher treibt? Die meisten Handwerksleute sind so bemittelt nicht, daß sie viel Geld in Materiallen stecken, und solche als ein todtes Kapital lange können liegen lassen. Dies würde aber one Zweifel geschehen müssen, wenn sie ein oder mehr Gewerbe nur zu Zeiten, und nicht beständig trieben. Der Vorteil des Einkaufs im Großen, ist nur in so fern da, als ein Handwerker die angekauften Materiallen geschwind verarbeitet, und absezt. Läßt er solche lange liegen, so muß er schon rechnen, daß ihm die Zinsen von dem Kapitale, das darin steckt, verloren gehn, und, wenn er keinen Schaden haben will, diese verlornen Zinsen mit auf den Preis schlagen, wofür er die Ware eingekauft hat. Wie wird aber ein solcher der verschiedene Gewerbe treibt, oder nur eins nebenher, in allen diesen so viele Arbeit machen können? Wie wird er in allen Absatz finden? Wie wird

er

er Geld genug haben um die Materiallen zu verschiedenen Gewerben im Großen zu kaufen? Dieser Vorteil geht also meiner Meinung nach für jeden verloren der nicht bei einem einzigen Gewerbe bleibt, und dies stark treibt.

§. 133.

2) Kann ein Handwerksmann sich durch erworbene Fertigkeit in den Arbeiten uno Handgriffen seines Gewerbes sehr vielen Vorteil verschaffen, ja dies ist, wie ich von einigen vernünftigen Handwerkern weiß, beinahe der einzige Weg, sich einiges Vermögen bei der Handwerksarbeit zu erwerben. Wie wird aber derjenige diese Fertigkeit erlangen können, der bald dies bald jenes Gewerbe treibt, nachdem sich eben Arbeit von dieser oder jener Art, für ihn findet; oder der hauptsächlich den Ackerbau und die Viehzucht, und nur denn das Handwerk nebenher treibt, wenn er durch andere Geschäfte nicht gehindert wird, und wenn er eben Arbeit hat.

Hr. Schlosser sagt nicht one Grund: „Mancher „wird sich nur im Winter oder beim Regenwetter mit „einer mechanischen Arbeit beschäftigen. Im Sommer „und bei gutem Wetter wird er auf dem Felde arbeiten. Hierauf antwortet Hr. Müller: „Wolte Gott daß „dies vielfältig geschähe, es würde ein großer Vor„teil fürdie Gesellschaft seyn. Sie würde nur desto blü„hender werden. Es würden desto weniger Zeit und „Kräfte verloren gehen; und alle Stände würden es „zu genießen haben, wenn die landwirtschaftlichen „Arbeiten mehr einbrächten, als die geringern mecha-

„nischen Verrichtungen der Handwerke und Manufak-
„turen, und wenn diese von vielen nur in den Stun-
„den getrieben würden, welche ihnen der nothwendi-
„gere und gemeinnützigere Beruf übrig ließe.

§. 134.

Diese Antwort muß ich durchgehen um zu sehen, ob das, was darin steckt, der Warheit, und Erfarung gemäß ist. Hr. Müller sagt erstlich: es würde ein großer Vorteil für die Gesellschaft seyn, wenn der Ackerbau mit den Gewerben zugleich getrieben würde: Meiner geringen Einsicht nach würde er wol so gar groß nicht seyn. Wie würde es alsdenn um die liebe Industrie stehen, welche zu vermehren die Hrn. Polizeiphilosophen die Abschaffung der Innungen empfehlen? Wie kommt diese Meinung mit dem, heut zu Tage wol durchgängig angenommenen Grundsatze überein: Land- und Stadtwirtschaft müssen notwendig von einander getrennet bleiben, sonst wird aus beiden nichts Rechtes, weil eine den Fortgang der andern hindert und aufhebt k). In Ansehung des Preises würde sich der Vorteil auch wol nicht zeigen, wie ich schon ziemlich dargetan zu haben glaube, und noch mehr zeigen werde.

§. 135.

---

k) In den Sammlungen der Abhandlungen der Schleswigischen Oekonom. Gesellschaft B. I. S. 328 und folg. kann man dies sehr grüntlich ausgefürt finden. — Es behauptet zwar der Verfasser einer Abhandlung in den Schriften der Berner ökonom. Gesellschaft 1 St. S. 87. mit vielem Anscheine das Gegenteil, aber seine Meinung paßt blos auf einige ganz besondere Fälle, welche er anfürt.

§. 135.

Es würden desto weniger Zeit und Kräfte verlo-
ren gehen." Solte dies auch wol eine Folge davon
seyn, wenn die Stadt- und Landwirtschaft verbunden
würde? Ich zweifle. Der Landmann ist zu sehr vielen
Stadtgewerben gar nicht geschickt, wozu durchaus ge-
schmeidige Finger, oder doch wenigstens gelenke Glieder
erfordert werden. Ich will aber annehmen, solche Ge-
werbe würden blos, one Verbindung mit der Landwirt-
schaft, von einigen Personen beständig getrieben. Ich
will setzen, es würden nur die gröbern Gewerbe mit der
Landwirtschaft verbunden, der Handwerker arbeitete im
Sommer auf dem Felde, und im Winter auf der Werk-
stäte. Da würde er im Sommer die Handgriffe ziem-
lich wieder verlernen, die er im Winter erlernet hatte,
und gewiß mehr Zeit gebrauchen nun z. B. einen Tisch
u. s. w. zu verfertigen als der Schreiner, um einen
Schu, oder Stiefel zu machen, als der Schuster u. s. w.
und das, was er zu Stande brächte, würde doch im-
mer sehr mittelmäßig bleiben. Ferner bleibt dem, der
den Ackerbau nur in irgend einigem Grade treiben will,
wenig Zeit für Handwerksarbeit über. Und bleibt ihm
je noch einige wenige Zeit, da ihn die Landwirtschaft
nicht beschäftigt, so hat er sie, wie ich glaube, nötig,
um darin wieder Kräfte auf den künftigen Sommer zu
den Landarbeiten zu sammlen. Binnen dieser kurzen
Zeit muß er Arbeiten haben, wozu er nicht sehr viel
Nachdenken und Kräfte braucht. Wo sind aber solche
Gewerbe die nicht viele Kräfte und Nachdenken erfor-
dern, und die der Landmann zugleich treiben könnte?
Gesezt es gäbe einige, wird der Landmann es je darin

so weit bringen, wenn er sie nur so kurze Zeit treibt, daß er geschwind und gut arbeiten könnte? wird er nicht allemal wieder als ein Lehrling anzusehen seyn? Kann man von Lehrlingen Meisterstücke erwarten? Wer soll neue Arbeiter anweisen? wann soll gewandert werden? In der erbärmlichen Winterzeit, die der Ackerbau, oder überhaupt die landwirtschaftlichen Arbeiten übrig lassen? Wie viele würden da wol sich zum Wandern verstehen? Wie viele Arbeiten können endlich nur blos im Sommer mit gutem Erfolge vorgenommen werden, wozu der Landwirt wol am ersten Geschick hätte. Was würde wol von Mauren zu halten seyn, die man im Winter, bey nassen und kalten Wetter auffüren wolte? Würden solche wol daurhaft seyn, wenn sie bei nassem Wetter gemacht würden, wo die Nässe die eigentlich bindende Materie wegspülte, und den Grand allein zurückließe? Würde man aber bei Frostwetter den Kalk flüssig erhalten können? Würde überhaupt der Arbeiter es aushalten können im Winter in freier Luft zu arbeiten. In den Stuben fürt man doch aber keine Mauren ꝛc. auf. Wie würde der Zimmermann, der Dachdecker, der Weißbinder u. s. w. im Winter die Arbeit verrichten können? Wie würde die Arbeit werden, wenn die Kälte auch nicht so groß wäre? Würde nicht von der feuchten Luft das Holz wärend der Arbeit schon den ersten Grund zu der Fäulniß legen? Würden wol Zimmer gesund seyn, worin die Wände nie recht aus dem Grunde, sondern nur nottrocken geworden wären? Diese und hundert andere dergleichen Schwierigkeiten würde die Verbindung der Landwirtschaft unausbleiblich verursachen.

§. 136.

Wir wollen noch einen andern möglichen Fall nehmen, den vielleicht Hr. Müller sich als tunlich vorgestellt hat. Der Landmann soll den Ackerbau ꝛc. und die Handwerksarbeit, beides in Kleinem, treiben, und z. B. den Morgen in der Werkstäte, oder sonst bei dem Gewerbe, und den Nachmittag auf dem Felde, oder sonst bei der Landarbeit zubringen, oder umgekehrt. — Wird hier wol Ersparung der Zeit und Kräfte erfolgen? Ich glaube auch hier nicht. Der Landmann wird als Landwirt ein Stümper bleiben, und noch mehr als Handwerker. Seine Erholungsstunden wird er doch auch nötig haben u. s. w. Nun wollen wir aber auch das Nachteilige bei dieser lezten Einrichtung uns noch in etwas vorstellen. Wenn der Ackerbau oder die Landwirtschaft überhaupt im kleinen und nicht recht ernsthaft getrieben wird, so kann der Landwirt als solcher keinen sonderlichen Nutzen davon haben; weil ihm hie und da was fehlt, hie und da Abfall verloren geht, den er sehr gut nutzen kann, wenn er die Landwirtschaft ernstlich treibt. Als Handwerker geht es ihm eben so, wie ich schon zum Teile gezeigt habe, und noch weiter zeigen werde. Bei der Landwirtschaft braucht er viele Werkzeuge, und bei den mehrsten Gewerben, die er als Landwirt nebenher treiben könnte, ebenfalls. Wird seine Landwirtschaft, wird sein Nebengewerbe wol so viel eintragen, daß er sich zu beiden die nötigen Geräte anschaffen könnte? Wo wird er wol Absatz für die Waren seines Gewerbes finden? Wenn er auch diesen findet, wird er wol großen Vorteil dabei haben, wenn jeder Landwirt nebenher ein Handwerker ist, und auf dem

Lande also die Arbeit nicht sehr sucht. Der Stadtmann wird gewiß die Arbeit nicht suchen, weil dieser sie hinlänglich in der Stadt finden wird.

§. 137.

„Alle Stände würden es zu genießen haben, wenn „die landwirtschaftlichen Arbeiten mehr einbrächten, als „die geringen mechanischen Verrichtungen der Handwer„ke und Manufakturen, und wenn diese nur in den „Stunden getrieben würden, welche ihnen der notwen„digere und gemeinnützigere Beruf übrig ließe.

Ich zweifle ob die landwirtschaftlichen Arbeiten bei der Einrichtung viel einbringen würden, und ob alle Stände es würden zu genießen haben, wenn sie mehr einbrächten. Wenn jeder Handwerker, oder auch nur die Meisten den Ackerbau oder überhaupt die Landwirtschaft nebenher trieben, so würde der Preis der landwirtschaftlichen Produkte bald fallen müssen, weil sich notwendig die Nachfrage darnach vermindern müßte. Dies würde onstreitig nachteilig für den Ackerbau seyn. Hr. Schlettwein sagt mit Recht: „Damit = = die Lande„leute ihre erbauten und eingeerndteten Produkten, zu „allen Zeiten, in guten Preisen, absetzen und verkau„fen, und mit Lust deren Anbau von neuem wieder an„fangen und verstärken können, so muß die Konkurrenz „der Kaufer unaufhörlich wachsen. One starke Kon„sumtion, one geschwinden Absaz der erbauten Waren, „und one gute Preise bei dem Verkaufe ist es schlechter„dings unmöglich den Ackerbau in seinen höchsten Flor „zu bringen, und dem Mangel der Notwendigkeiten, „Bedürfnisse und Ergözlichkeiten des Lebens hinreichend

„vor-

„vorzubeugen. Und eben hier zeigt sich der Nutzen,
„den ein Stat von blühenden Manufakturen und Fabri-
„ken zu erwarten hat. Sie vergrößern den Absatz der
„ersten Materien und verschiedenen Lebensmittel. Sie
„halten diese Produkten in guten Preisen, sie belonen
„dadurch die saure Mühe der Landleute und vermehren
„den Eifer und das Vermögen derselbigen, die Pro-
„duktion der Narungmittel und rohen Waren zu ver-
„vielfältigen (*). Wenn jeder zugleich die Landwirt-
schaft nebenher treibt, so muß es, wie ich glaube gezeigt
zu haben, im kleinen geschehen. Wird nun der Land-
wirt wol sein Getraide u. s. w. außerhalb Landes verfa-
ren können, wenn er ein halb Dutzend Scheffel allenfalls
übrig hat? Wird dies wol das Furlohn einbringen und
die Reisekosten? Im Lande wird doch wol der Preis der
landwirtschaftlichen Produkte nicht hoch seyn, weil we-
nig Nachfrage darnach seyn wird, indem jeder für sei-
nen Teil selbst sorgen wird. Sollten ja so viel land-
wirtschaftliche Produkte da seyn, daß ein Teil derselben
könte außerhalb Landes verfaren werden, so werden
nicht alle Stände den Vorteil davon ziehen. Einige
wenige Kornhändler, oder wenn ich so sagen darf, Pro-
duktenhändler werden den meisten Vorteil dabei haben.
Diese werden im Lande von den Landwirten ihren kleinen
Ueberfluß für einen sehr mäßigen Preis einkaufen, weil
der Landwirt ihn nicht selbst mit Vorteile verfaren kann.
Sie werden solchen, in großer Menge, auf einmal au-
ßer Landes verfaren, und den Vorteil davon ziehen.

(*) Dessen Buch I. T. S. 16.

Es wird wol immer besser seyn, wenn wir den Landwirt bei der bloßen Landwirtschaft lassen, und den Städter bei der Stadtwirtschaft. Wenn der Städter sich blos auf Verarbeitung der landwirtschaftlichen Produkte legt, one Landwirtschaft selbst zu treiben, so wird der Landmann mehr Absatz seiner rohen Materialien haben; sie werden in ziemlichem Preise seyn, und er wird dadurch angefeuret werden, sie im Großen zu gewinnen, und auf diese Art auch eher im Stande seyn, den Ueberfluß, der nicht im Lande verbraucht wird, selbst außerhalb zu bringen u. s. w. Der Städter wird ebenfalls bessern Absatz seiner Ware finden. Beide werden sich mit mehrem Vorteile auf ihre Arbeiten allein legen, und sich mehr Fertigkeit erwerben.

§. 138.

Ich bin aber weit entfernt zu behaupten, daß der Landmann gar keine Nebenarbeiten bei der Landwirtschaft treiben solle. Er hat immer, wenn er den Ackerbau u. s. w. auch noch so ernstlich treibt 4=5 Monate übrig in denen ihn die landwirtschaftlichen Arbeiten nicht stark beschäftigen. Wolten wir ihn diese zu seiner Erholung anweisen, so würden wir ungereimt handeln. Der faullenzende Landmann würde in dieser Zeit an Körper und Vermögen kraftlos werden. Nebenarbeiten muß der Landmann also haben, und der vernünftige Landmann wünscht sich solche auch gewiß. Nur darauf kommt es an, was er für welche bei der Landwirtschaft, one Schaden, treiben kann. Der Hr. Professor Beckmann hat solche in einer Preißschrift sehr gut angegeben

ben (*). Er setzt bei denselben folgende Erfordernisse voraus:

1) Das Nebengewerbe der Landleute darf die Landwirtschaft nicht stören.

2) Es darf die Stadtwirtschaft nicht stören.

3) Nur grobe Arbeiten darf man von dem Bauer vermuten.

4) Die Nebengewerbe müssen auch die Baurenkinder von 8=12 Jaren beschäftigen können.

5) Sie müssen nicht viele, große und kostbare Gerätschaften und Werkzeuge verlangen.

6) Der Landmann muß, wo möglich, die rohen Materialien dazu selbst gewinnen können.

7) Die Nebenarbeiten müssen solche Produkte liefern, zu denen man gleich sichere Abnehmer weiß (†).

Die besten Nebenarbeiten, welche der Verfasser dieser vortreflichen Schrift angiebt sind kürzlich folgende: 1) Vielerlei gröbere Vorarbeitungen und Verarbeitungen des Holzes. 2) Allerlei Korbarbeiten, Stroharbeiten und Arbeiten von Bast. 3) Verarbeitung des Horns zu Kämmen, Dosen ꝛc. 4) Verarbeitung der

(*) Man kann solche finden in seinen Beiträgen zur Oekonomie, Technologie u. s. w. Göttingen 1779. in 8.

(†) Ich habe diese Grundsätze nur kürzlich hersetzen wollen, weil wol nicht zu vermuten steht daß jeder die vortrefliche Abhandlung selbst zu lesen Gelegenheit hat. Wer sie aber lesen kann, der wird hiedurch vielleicht desto eher dazu bewogen werden. Gewiß wird es keiner bedauren die vortrefliche Ausfürung dieser Grundsätze gelesen zu haben, so wie auch die umständliche Anzeige der besten Nebengewerbe.

Knochen. 5) Stricken allerlei Netze. 6) Korkschneiden, Stöpselmachen. 7) Das Raspeln verschiedener Färbehölzer. 8) Bereitung der Briefoblaten. 9) Verarbeitung der Hare zu Sieben, Bürsten u. s. w. 10) Das Stricken der Strümpfe, Mützen u. s. w. 11) Das Spinnen der Wolle, des Leinen u. s. w. 12) Das Weben u. s. w. Dieses sind die vornehmsten. Es lassen sich nach obigen angezeigten Grundsätzen vielleicht noch andere ausdenken, welche für besondere Länder gut sind. Man kann auch noch mehr in der angezeigten Schrift angegeben finden.

§. 139.

Nun wollen wir sehen ob es vorteilhaft seyn würde, wenn einer verschiedene Gewerbe zugleich triebe, und ob alsdenn der Preis der Waren geringer seyn würde. Es würde hiebei eben so, in vielen Stücken, gehen, als wenn der Handwerker zugleich Landwirtschaft triebe. Er würde selten in den verschiedenen Gewerben zugleich große Fähigkeit und Fertigkeit sich erwerben. Er würde die Materialien, die dazu erfordert werden, nicht im Großen kaufen können, weil er sie nicht geschwind genug verarbeiten und absetzen könnte, und darin doch der Vorteil gerade besteht. Diese beiden Dinge bewirken die Wohlfeile einer Ware sehr, wie ich schon ziemlich gezeigt habe, und hier noch durch ein Beispiel erläutern will. Wer weiß nicht daß Fabrikenwaren deshalb gewönlich wohlfeiler sind, als Waren von gleicher Art, welche einzelne Handwerker verfertigen. Der Fabrikant kann sich bei dem Einkaufe der Materialien großen Vorteil verschaffen. In der Fabrik hat jeder Arbeiter eine, oder nur einige Arbeiten, die er beständig

dig treibt. In diesen erlangt er immer mehr und mehr Fertigkeit, und kann von Zeit zu Zeit mehr, und bessere Arbeit liefern, als der Handwerker, der bald diese bald jene Arbeiten treibt, welche in ein Gewerbe schlagen. Nun soll aber einer so gar mehr Handwerke zugleich treiben; wie wird es da um die Fertigkeit, um die Geläufigkeit in den Arbeiten stehn? wie wird es um den wohlfeilen Preis stehen?

§. 140.

Hr. Schlettwein verspricht sich vielen Vorteil davon, wenn ein Mensch mehr Gewerbe zugleich treiben könnte, er glaubt alsdenn recht gute und wohlfeile Ware zu bekommen. Er schließt also: „Wenn ich „Stiefeln brauche, so ist mir und sonst niemanden dar„an gelegen, daß dieselbigen, nach meinem Fuße gut, „tüchtig und schön gemacht werden, und daß ich diese „in guten Preisen bekomme. Es hängt also bloß von „mir ab, bei demjenigen Menschen meine Stiefeln ver„fertigen zu lassen, der meinem Interesse und meinen „Absichten in dieser Arbeit am besten entspricht. Ob „dieser Arbeiter nun ein Schumacher heißt, oder ob er „auch Schreinerwaren verfertigen kann, und von dem „Publikum bisher Schreiner genennet worden, dies ist „für mich von keiner Bedeutung. Ich suche nur gute und wohlfeile Stiefeln zu bekommen u. s. w. (†).

Solte Meister Schreiner wol im Stande seyn so schön passende, gute und tüchtige Stiefeln zu liefern, wenn er heute ein Par Stiefeln macht und morgen wieder an einem Schranke arbeitet? Solte er solche wol viel

(†) S. dessen Werk 2. T. S. 183.

viel wohlfeiler liefern können? — Ich glaube schon ziemlich von beiden das Gegenteil wahrscheinlich gemacht zu haben. Es hat auch hoffentlich seinen Nutzen, wenn ich dasjenige hersetze, was in den Ephemeriden der Menschheit von 1777 im ersten Stücke gesagt wird:

„Indessen ist ein schlapper Menschheitvertreter von einem Ephemeridenschreiber weit entfernt, zu mißkennen, daß, wer in einem Fache groß werden will, sich diesem Fache allein oder doch vorzüglich widmen, und daß derjenige, der die besten Schuhe machen soll, allen seinen Fleiß, und seine meiste Zeit, auf die Schumacherei gewendet haben müsse (*). Solte Herr Schlettwein wol nicht eher bei der jetzigen Einrichtung im Stande seyn ein Par schöne und ziemlich wohlfeile Stiefeln zu bekommen? Solte er wol nicht unter der großen Anzal Schumacher, die, bei der jetzigen Einrichtung, doch in etwas beträchtlichen Städten sind, nicht einen finden, der sie ihn schön genug, der sie ihm wohlfeil genug machte?

Gesezt er muß auch ein Paar Groschen mehr bezalen, so ist er dafür auch gesichert zu jeder Zeit, wenn er Stiefeln braucht, solche zu bekommen, wenn der Schumacher stets bei dem Leisten und der Schreiner bei der Hobelbank bleibt. Gesezt der Schreiner macht Herrn Schlettwein heute ein Paar gute Stiefeln. Nach einem Jare will er wieder ein Paar haben, nun hat aber der Schumacher den Leisten eben weggelegt, weil er eine vorteilhafte und dringende Arbeit als Schreiner zu machen

(*) Was weiter da gesagt wird gehört an einen andern Ort, wo es erwogen und beantwortet werden wird.

machen hat, und Hr. Schlettwein muß sich entweder so lange gedulden bis der Schreiner wieder zum Schuster wird, oder er muß sich nach einem andern umsehen, der eben Stiefeln macht, und zwar so schön und wohlfeil, als er sie verlangt u. s. w. Noch schlimmer wird dies Uebel, wenn Landwirtschaft mit Gewerben verbunden ist, wie solches sich in Göttingen gezeigt hat, als man die Universität daselbst anlegte. Man mußte fremde Handwerker kommen lassen, um zu jederzeit die Handwerksbedürfnisse zu bekommen u. s. w.

§. 141.

Endlich wollen wir nun den Fall annehmen, ein Handwerker ist klug genug, um einzusehen, daß es vorteilhafter sey bei einem Handwerke zu bleiben, wenn er gleich Erlaubniß hätte, mehr mit einander zu vereinigen, und es entsteht eine Konkurrenz so groß wie sich die Hrn. Oekonomisten solche versprechen, wenn man die Gewerbfreiheit einfürt. Wird eine solche nicht gar bald so groß werden, daß jeder Arbeiter wenige Kunden haben muß? Ein jeder Mensch ist lieber sein eigener Herr, als daß er von andern abhängt und sich befehlen läßt. So bald also ein Handwerksgeselle nur im geringsten im Stande seyn wird, selbst etwas zu verfertigen, so wird er sich lieber auf seine eigene Hand setzen, als sich von einem andern befehlen lassen, und diesem noch darzu den mehrsten Vorteil von seiner Arbeit gönnen (*). Es werden also wol onstreitig wenige Gesellen seyn,

(*) Hiemit kommt das ziemlich überein, was Hr. Segrier

seyn, die bei andern Meistern sich lange aufhalten, und für diese arbeiten werden; besonders bei solchen Gewerben, wo jemand mit einer kleinen Anlage den Anfang machen kann. Denn wird wiederum der Fehler bleiben, daß keiner sich die Vorteile wird zu Nutze machen können, welche der Ankauf im Großen verschaft.

§. 142.

Es wird noch ein ander Vorteil dem Arbeiter entgehen, nämlich die Benutzung des Abfalls bei dieser oder jener Arbeit. Ein Meister der das Gewerbe in ziemlichem Grade treibt und bald Waren von jeder Art absezt, und immer wieder neu verfertigt; kann jeden kleinen Abfall zu der einen, oder zu der andern kleinen Arbeit nutzen, und sich auch dadurch vielen Vorteil schoffen. Ein Handwerker der das Gewerbe nur im Kleinen treibt, und heute eine Art der Arbeit verfertigt, und in 4 Wochen eine andere, weil er nur allein ist, oder allenfalls einen Lehrling hat, kann dieses Vorteils sich nicht bedienen; weil der Abfall oft bis dahin schon verschmissen oder verdorben ist u. s. w.

Wenn

---

rier in seiner Rede sagt: S. Ephemeriden v. 1776. 2. T. S. 175. Hr. Segrier geht als Redner noch etwas weiter, und sezt hinzu: „Der Mangel an Arbeit und „die Dürftigkeit, welche darauf folgen wird, wird diese „Menge aus den Werkstäten, wo sie ihren Unterhalt „fanden, geflüchteter Gesellen aufrürisch machen; und „diese Leute, die nichts wird im Zaume halten können, „werden die größten Verwirrung anrichten. — Ob mir nun gleich diese Folge so evident nicht scheinet, so habe ich sie doch in einer Note mitteilen wollen, weil sie vielleicht andern mehr evident scheinen kann.

Wenn nun aber jeder Handwerker bei einer Art des Gewerbes bleibt und es jedem frei steht zu arbeiten, was, und wie viel er will, so kann auch sehr leicht noch ein ander Fall eintreten.

Ein Professionist hat einige Geschicklichkeit, er übersieht seine Handwerksgenossen in verschiedenen Stücken, er hat eswas mehr Geld als diese, oder sucht es durch Heirat u. s. w. zu bekommen. Dieser kauft seine Materialien im Großen; wo hat er gleich Arbeiter die ihm solche geschwind verarbeiten helfen? Doch er sieht zu daß er Gesellen bekommt, oder er nimmt mehr als einen Lehrburschen an. Werden diese Lehrlinge ihm nicht anfangs viel verderben? Werden sie nicht anfänglich die Ware ziemlich schlecht machen, und den arbeitsamen, den unternehmenden Handwerker schon in Mißkredit setzen, ehe er viel von seiner Ware abgesezt hat? Aber auch dies soll der Fall nicht seyn, er soll vielen Absatz finden, weil er die Waren etwas wohlfeiler geben kann, als andere Mitmeister, welche die Vorteile des großen Einkaufs, und der Benutzung des Abfalls nicht haben. Die Mitmeister werden entweder auch um den nämlichen Preis ihre Arbeit machen müssen, oder sie werden müssig sitzen. Dies werden sie nicht lange aushalten können, wenn sie nicht Bettler oder Betrüger werden wollen. Sie werden sich also bequemen müssen, demjenigen, der das Gewerbe im Großen treibt, als Gesellen zu dienen, oder sie werden das Handwerk müssen faren lassen, und andere Arbeiten ergreifen. Nun wird der eine bald allein seyn, und dann kann er sich leicht zum Herrn des Preises machen. Da haben wir denn ein wirklich Monopol. In handelnden

Sta-

Staten entstehn aus dieser Ursache leicht Fabriken worin nicht allemal zünftige Arbeiter nötig sind. Aber diese verlangen schnellen Absatz, und man kann Holland nicht nachahmen, welches in vielen Stücken Ausnahmen von den Regeln der Kameralwissenschaft macht.

§. 143.

Herr Müller sagt: „Dies ist bei der Einschränkung noch mehr zu befürchten (daß nämlich einer sich „zum Hrn. des Preises machen und die Mitmeister unterdrücke) weil nicht jeder ein Konkurrent des Unterdrückers werden kann, und weil dazu viele Bedingnisse erfordert werden, die dermalen nur bei wenigen „Statt haben, aber bei der Freiheit gemeiner seyn würden. Hierauf antworte ich: So bald jeder, nach Belieben, bald dies, bald jenes Gewerbe treiben kann, oder wenn er gar den Ackerbau nebenher treibt, wie es Hr. Müller doch für gut findet, so ist wol nicht zu hoffen, daß er sich auf eine Konkurrenz mit dem Unterdrücker einlassen solte. So bald sich ein Meister vor andern gar zu sehr empor schwingen wird, werden die übrigen sich hüten Konkurrenten von ihm zu werden, weil dieß mit Gefar verknüpft ist. Sie werden sich auf andere Gewerbe, oder auf die Landwirtschaft legen. — Bei der jetzigen Einrichtung ist es meiner Meinung nach eher zu vermuten, daß sich jeder Mitmeister bestreben wird, es so zu machen, daß er mit dem andern Preis halten könne, weil er sonst in Gefar gesezt werden würde, künftighin sein Brod nicht verdienen zu können. — Es ist aber noch eine Frage, ob der wohlfeile Preis in einer andern Hinsicht nicht wiederum für den Stat nachteilig

teilig werden könne. Nichts spornt mehr zur Industrie an, als Hofnung Geld zu gewinnen. So bald aber der Preis der Ware zu gering ist, wird sich keiner viele Mühe geben, solche schön zu machen u. s. w. Auch in Ansehung anderer nachteiliger Folgen ist ein gar zu geringer Preis der Waren schädlich.

Mich deucht der Engländer Stewart hat sehr Recht, in dem was er von den Ursachen des wohlfeilen Preises, und von den Folgen desselben und Mitteln ihn zu reguliren vorbringt. Er sagt: „So bald von einer „Ware zu viel Vorrat auf dem Markte ist, so wird der „Preis derselben fallen, troz aller Ursachen, welche ihn „natürlicher Weise erhöhen solten. Die Arbeitsleute „werden leicht in eine schädliche Konkurrenz kommen, „und einer wird den andern ums Brod bringen — So „bald zu wenig von einer Ware da ist, so können die „Arbeiter ihren Lon zu hoch anrechnen, und in den wohl„feilsten Jaren den höchsten Lon haben, die halbe Wo„che trinken u. s. w. Da muß die Konkurrenz vermehrt „werden. Im ersten Falle (wenn nämlich zu viel Wa„re einer Art da ist) muß man suchen, daß der Preis „nicht unter die physische Nothdurft der Arbeiter herun„tergebracht werde, sonst laufen sie Gefahr zu verhun„gern u. s. w. l).

§. 144.

Ich glaube man wird hieraus ziemlich ersehen können, daß der etwas höhere Preis der Waren so sehr schäd-

---

l) S. Stewart. 5tes Buch 5tes Kap. im angef. Werke.

schädlich nicht sey, und hingegen schädlich werden könne, wenn er gar zu gering wird. Hr. Segrier sucht dies seinem Monarchen auch darzutun, wenn er sagt: „Die „gewissesten Wirkungen einer gränzenlosen Freiheit wer„den die Vermischung und Zernichtung aller Talente „seyn, welche die durch die Ueberhäufung der Waren „verursachte Geringfügigkeit des Lons erzeugen wird. „Nicht allein wird der Gewerbsamkeit überhaupt da„durch ein unersezlicher Schaden zugefügt werden, auch „alle ihre Teile haben davon Erschütterungen zu erwar„ten, die sie gänzlich zernichten werden. Die derma„ligen Meister werden ihr Gewerb nicht mehr forttrei„ben können, und die, welche ihren Beruf ergreifen „werden, werden ihren Unterhalt nicht finden. Der „allzusehr verteilte Gewinst wird die einen und die an„dern hindern zu bestehen, und daher wird eine Menge „von Fallimentern entstehen. Der Fabrikant wird dem, „der im Kleinen verkauft nicht mehr trauen dürfen. „Der einmal gehemmte Kreißlauf wird eine gerechte „und baurhafte Furcht erzeugen, welche alle Wirkung „des Kredits aufheben wird; und dieser Mangel der „Sicherheit, wird allmälig die Tätigkeit der Handel„schaft zernichten, die sich nur durch das vollkommen„ste Zutrauen ausbreitet und vervielfältigt." Auch Hr. Schlettwein behauptet in dem nämlichen Werke, worin er so sehr gegen die Innungen deklamirt, worin er solche vorzüglich wegen der Verteurung der Waren mit verbannen will; daß nicht jede Preiserhöhung nachteilig für den Stat sey (*).

§. 145.

(*) S. das Werk selbst im 1ten T. S. 23.

§. 145.

Ferner liegt eine Hauptursache des hohen Preises einer Ware in der vielen Nachfrage nach derselben. Warum kosten neumodige Tücher und Waren gewönlich so sehr viel im Anfange, und am Ende ein Beträchtliches weniger. Die Nachfrage darnach ist groß. Der Verkäufer merkt dies gar bald, und nun hält er sie im Preise. Viele Nachfrage nach einer Ware ist doch auch ein Zeichen, daß der Nachfragende Lust hat, solche für den hohen Preis zu haben. Die nothwendigsten Bedürfnisse, werden selten so sehr im Preise veränderlich seyn, als die Bedürfnisse des Luxus. Wer diese aber nicht so teuer bezalen will, der kann sie sehr oft entbehren.

Der hohe Preis solcher Waren aber hat den Vorteil, daß er das Geld aus den Händen derer bringt, welche es ziemlich entbehren können, und vielleicht solches sonst nicht würden aus denselben gegeben haben. Die Cirkulation des Geldes wird auf solche Art durch den hohen Preis der Waren vermehrt, und je mehr in einem Lande das Geld cirkulirt, desto reicher ist das Land m). Was sich noch auf den Vorwurf beibringen ließe, wird an einem andern Orte noch gelegentlicher gesagt werden können.

§. 146.

Es ist noch der lezte Teil des Vorwurfs übrig, welcher dahin geht, daß die Innungen Schuld seyn sol-

m) S. Stewart 5tes Buch 8tes Kap. und viele andere.

len, daß der Bürger oder Bauer allem Eigensinne der Arbeiter, ihrer Langsamkeit, ihrer Gramsucht sich unterwerfen müsse.

In wie fern die Innungen hier Schuld haben können, sehe ich nicht. Entweder man ruft einen Handwerker für eigensinnig, langsam und gramsüchtig mit Recht aus, oder nicht. Das erste ist sehr selten und das lezte gewönlich, und in beiden Fällen ist die Schuld den Innungen nicht beizumessen.

Sehr oft schreit man einem Handwerker für eigensinnig u. s. w. aus, und er ist nichts weniger. Es giebt verschiedene Ursachen warum viele den Handwerker für eigensinnig u. s. w. halten. Z. B.

Sie wollen geschwind bedient seyn. Der Meister ist auch das erstemal sehr prompt. Er kommt und will bezalt seyn, und der Kunde ist langsam, eigensinnig u. s. w. in Ansehung der Bezalung. Er läßt den guten Arbeiter entweder Jare lang nach solcher warten, und sezt solchen dadurch oft in große Verlegenheit, wenn das Arbeitslon ansehnlich ist; (und dies ist es die meiste Zeit in Ansehung des Arbeiters, wenn es auch oft in Ansehung des Käufers sehr gering scheint) oder er bezalt zwar gleich, aber er zieht dem Arbeiter so viel an seinem geforderten, und verdienten Lone ab, daß jener kaum am Ende das Salz an der Arbeit hat. Kann man da wol den Arbeiter eigensinnig, langsam u. s. w. nennen, wenn er sich künftighin für dergleichen Kunden bedankt, und solche warten läßt, weil er ihnen die Arbeit nicht ganz versagen will, und oft nicht versagen kann?

Selten wird man billig denkende Kunden über die Langsamkeit, und die Gramsucht der Handwerksleute klagen hören; diejenigen aber welche gewönlich klagen, würden meiner Meinung nach auch klagen müssen, wenn alle Innungen in der ganzen Welt aufgehoben würden, wofern sie sich nicht anders betrügen, wie jezt.

§. 147.

Eine andere Ursache, warum man einen Handwerker oft eigensinnig nennet, one daß er es verdient, ist diese: Er ist ein sehr geschikter Arbeiter. Das Publikum kennet ihn als einen solchen. Jeder will gern Arbeit von ihm haben, und der gute Mann hat nur 2 eigene Hände, mit denen er kaum im Stande ist, so viel zuzurichten, und anzuordnen, als seine Gesellen und Lehrlinge verarbeiten; oder er macht eine solche Art der Arbeit, woran ihm ein ander wenig, oder gar nichts helfen kann. Ist dieser eigensinnig zu nennen, wenn er nicht allen geschwind aufwarten kann? Wer hindert die Kunden sich nach einem andern guten Arbeiter umzusehen? Die Innungen gewiß nicht; diese schränken die Anzal der Meister an den wenigsten Orten auf einen oder zwei ein. Wenn aber unter den Mitmeistern keiner ist, der die Arbeit gut genug macht, so ist die Schuld den Innungen nicht beizumessen, sondern dem schlechten Zustande, worin das Gewerbe an dem Orte noch ist, welchen zu verbessern die Aufhebung der Innungen allein gewiß nicht hinreichen wird. Hier muß man auf andere Mittel sinnen. Man muß von andern Orten geschikte Arbeiter, in diesem Fache, herzuziehen suchen. Die Mittel wodurch man solches bewerkstelli-

gen könne, fürt Bergius a. n), und zugleich ein Beispiel auf welche Art man mit gutem Erfolge in der Neumarkbrandenburg die fehlende Handwerke hereingeloke hat.

§. 148.

Endlich ist es auch bisweilen der Fall, daß ein Handwerker, weil er von sich überzeugt ist, daß er vorzüglich gute Arbeit macht, und daß man solche gern gut bezalet, wirklich eigensinnig, langsam u. s. w. ist. Er läßt sich seine Arbeit tüchtig bezalen, und läßt langsam angehen; weil er versichert ist, er wird stets Arbeit genug finden. Des Morgens arbeitet er nur in der Werkstäte, des Nachmittags hingegen in der Schenke. Würde ein solcher wol seinen Eigensinn u. s. w. faren lassen, wenn man auch die Innungen aufhöbe? Ich glaube es nicht. Er würde sich auf seine vorzügliche Geschicklichkeit verlassen, wenn auch die Konkurrenz noch so groß wäre. Es würde hier das ebenangegebene Mittel die beste Wirkung tun.

§. 149.

Ich glaube nun auch diesen Vorwurf den man den Innungen macht ziemlich aus dem Wege geräumt, und dargetan zu haben: daß die Innungen eigentlich keine Monopolien zu nennen sind; und daß sie, wenn man sie ja so nennen will, doch das Schädliche der Monopolien nicht haben, und noch weniger haben werden, wenn

---

a) S. dessen Kamer. und Pol. Magaz. unter der Rubrik Handwerkswesen §. 10.

wenn man von Seiten der Polizei tätig genug ist; daß man auch endlich die Langsamkeit, den Eigensinn und andere Untugenden, einiger von den Handwerkern, nicht auf die Rechnung der Innungen schreiben müsse.

V.

§. 150.

Die vielen Mißbräuche, welche bei den Innungen eingerissen sind, erschwehren den Eintritt in solche. Sie halten eines Teils geschickte Handwerksgesellen von dem Meisterwerden ab, andern Teils schließen sie wiederum viele von der Erlernung der Gewerbe aus, oder schrecken andere, welche sie nicht ausschließen, davon ab. Der Lehrling muß so lange Jare in der Lehre seyn und sich in dieser Zeit zu allerlei Mädgenarbeit gebrauchen lassen. Der Geselle muß eine bestimmte Zeit wandern, ehe er Meister werden kann, und, wenn er ja nicht wandern will, Geld für jedes ungewanderte Jar erlegen. Da ist ein unnützes Meisterstück zu machen, bei dessen Aufweisung auf Kosten des jungen Meisters gezecht wird. Man sucht Fehler an demselben auf, um den jungen Anfänger noch um einige Taler Geld zu bringen u. s. w. Mit diesen und andern Mißbräuchen hat die Polizei unaufhörlich zu kämpfen.

§. 151.

Dieser Vorwurf ist onstreitig der wichtigste, und gegründeste unter allen denen, welche man den Innun-

gen machen kann. Es wird niemand läugnen, daß viele schädliche Mißbräuche bei den Innungen eingerissen sind, daß die Polizei von jeher damit zu kämpfen gehabt hat, und noch kämpfen muß. Könnte man auf keine andere Weise, als durch die Aufhebung der Innungen diesem Uebel steuren, so wäre solches allein hinlänglich dieselbe zu empfehlen. Allein wie wenige Institute hat wol Teutschland aufzuweisen, bei denen nicht solten Mißbräuche eingerissen seyn. Wolte man alle diese deshalb aufheben, so würde man sehr viel zu schaffen kriegen. Mit Recht sagt Hr. Segrier: „Es ist „keine Stiftung, keine Gesellschaft, mit einem Worte „keine Gemeinschaft, wo sich nicht einiger Mißbrauch „eingeschlichen hätte. Wenn die Zernichtung derselben „das einzige Mittel gegen die Mißbräuche wäre, so ist „unter allem dem, was die menschliche Klugheit gestif„tet hat, nichts, das man nicht zernichten solte; und „das unermeßliche Gebäu der politischen Verfassung, „müßte vielleicht von Grund auf neu aufgefüret werden. „Es ist ein himmelweiter Unterschied darzwischen, Miß„bräuche zu vertilgen, oder die Gesellschaften zu zerstö„ren, wo diese Mißbräuche herrschen können. Die „Gemeinschaften der Künstler und der Handwerker = = „sind hievon ein treffendes Beispiel. Sie sind als Mit„tel wider große Mißbräuche errichtet worden o). Man „beschuldigt sie heut zu Tage die Quellen vieler Miß„bräuche von einer andern Art geworden zu seyn. Der Mißbrauch einer Sache hebt ja den rechten Gebrauch der-

o) Dies kommt ziemlich mit dem überein, was ich schon oben hievon gesagt habe.

derselben nicht auf (*). Man suche diesen lezten da wieder herzustellen, wo er von den Mißbräuchen verdrängt worden ist. Wie man dies bei den Handwerksgebräuchen bewerkstelligen, und die dabei eingerissenen Mißbräuche auf eine gute Art heben, und auf die Zukunft solchen vorbauen könne, werde ich an einem andern Orte umständlich zu zeigen suchen, wo ich die ganze Liste der wahren Mißbräuche durchgehen werde. Gesezt aber es ließen sich auch einige gar nicht heben, so können wir deshalb doch die Innungen nicht abschaffen. Es heißt ja selbst in den Ephemeriden der Menschheit von 1777 S. 121. „Wo ist die menschliche Anstalt, die nicht sehr „große unverbesserliche Mängel an sich habe? Jezt will ich mich nur bemühen zu zeigen daß einige Gebräuche bei den Handwerkern nicht so sehr den Namen der Mißbräuche verdienen, daß sie nicht so schädlich sind, als man sie ansieht und ausschreiet.

§. 152.

Unter diese gehören:

1) Die lange Dauer der Lehrjare und die Nebenarbeit zu welchen man, wärend derselben die Lehrlinge gebraucht.

Es scheint sehr vielen Gelehrten höchst lächerlich ja wol ungerecht, daß ein Knabe der in seinem ganzen Leben ein einziges Gewerbe treiben soll, an solchem so lange Zeit lernen soll. Daß er 3=6 Jare an einem Gewer-

(*) Auch der Römer hat meiner Meinung nach, diese Regel schon gekannt, und sie noch etwas kürzer gefaßt: abusus non tollit usum.

be lernen soll, was er vielleicht in eben so vielen Wochen erlernen könnte. Der Hr. von Voltäre hat schon vor ziemlich langer Zeit eine Art von Polissonnerie darüber gemacht, daß ein Knabe, der in seinem ganzen Leben nichts als Schuhe und Stiefeln machen soll, 3, und an einigen Orten wol noch mehr Jare lernen muß. Der Hr. Hofrat Schlosser fürt solche schon an, und kann das lächerliche, was der Hr. von Voltäre in dieser Einrichtung gefunden hat nicht recht setzen. Mir scheint es auch so ganz lächerlich nicht. Man stelle sich nur einen Knaben, so wie er jezt in die Lehre kommt, recht vor, wie er wirklich ist; man denke wie geschwind ein solcher das Gewerbe begreifen kann, und nicht wie man es selbst würde erlernen können, denn wird das Lächerliche schon ziemlich verschwinden. Einem Gelehrten scheint das Handwerk sehr leicht, was einem noch gänzlich unerfarnen Knaben sehr schwer, und oft unbegreiflich scheinen kann. Der erste hat schon Denken und Beobachten gelernt; er beobachtet und begreift also die Handgriffe und Arbeiten sehr leicht, der lezte aber nicht, und mit ihm geht es ganz anders. Bei den Handwerksarbeiten kommt es aber nicht auf das bloße Begreifen der Handgriffe, sondern außerdem noch auf mehr an. Mit Recht sagt Hr. Schlosser: „Es ist mit den mechanischen „Arbeiten des Körpers nicht wie mit den Arbeiten des „Geistes. Wer nur ein wenig Genie hat, erlangt ge„schwind die Gabe des Blicks der Seele. Oft ist ein „Ausblick an den Himmel genug, die ganze Astronomie „in einer Woche zu lernen. Oft sind zween Grundsätze „genug zwanzig mathematische Probleme aufzulösen; „wie lange müssen wir aber die Feder gefüret haben, ehe

„wir

„wir schreiben lernen? Gesezt also ein Gelehrter sähe die Handgriffe gleich ein, würde er sie denn auch gleich gehörig in die Hand gefaßt haben, würde es nicht gehen, wie bei dem Schreiben?

§. 153.

Wir wollen uns nun aber den Lehrling einmal lebhaft so vorstellen, wie er heut zu Tage noch gewönlich in die Lehre kommt, wenigstens bei den geringern oder weniger künstlichen Handwerken, bei denen man die Lehrjare vorzüglich zu lang findet.

Er ist ganz roh, one einige Kentniß, one einige Erfarung; hat nie gedacht, nie bemerkt; nie von dem Gewerbe was gesehen, wozu er bestimmt wird, oder welches er selbst erwälet.

Man wird doch wol nicht behaupten wollen, daß ein gemeiner Knabe alles dies, oder nur das geringste davon in der Schule lerne? Sehr selten kommt er meistens in solche; weil die Eltern ihn hie und da zu ganz andern Arbeiten gebrauchen, damit er doch auch etwas verdienen könne, z. B. zum Holzhauen, Holzbansen, Graben und dergleichen; oder weil sie ihn müssig herumlaufen, und unnüze Dinge treiben lassen; indem sie oft nicht im Stande sind das Schulgeld dafür aufzubringen, oder es für unnötig halten die Kinder in die Schule zu schicken; weil sie glauben daß sie leicht so viel lernen können, um zu Gottes Tische (wie sie sich gewönlich ausdrücken) gehen zu können.

An Armenschulen fehlt es noch an sehr vielen Orten; und in den Städten, wo man entweder von Obrigkeitswegen solche gestiftet hat, oder wo patriotischgesinn-

te Privatpersonen solche gegründet haben, sind viele Eltern zu einfältig stolz ihre Kinder in solche zu schicken, weil sie es für nachteilig für ihre Ehre halten, und lassen also die Kinder ganz aus der Schule; oder es geht auch wol hie und da ein wenig unordentlich dabei her. Es ist eine bestimmte Anzal der Armenschüler. In diese nimmt man Kinder auf, deren Eltern das Schulgeld sehr wol aufbringen könnten, aber zu närig oder geizig sind, gerne jeden Vorteil mitnehmen, und deswegen bei den Auffehern es durch diese oder jene Mittel dahin zu bringen wissen, daß man ihre Kinder in die Zal der Armenschüler aufnimmt. Diese mit Unrecht in die Zal genommene, verdrängen andere, welche es weit nötiger haben. Es giebt noch andere Unordnungen und Mißbräuche bei dergleichen Stiftungen, wovon ich, wenn ich nicht zu weitläuftig werden will, hier nicht reden kann p).

§. 154.

Doch wir wollen annehmen der Lehrling hat das Glück gehabt von seinen Eltern auf eigene Kosten zur Schule oder zur Armenschule gehalten zu seyn. Was hat er denn wol für Vorteil davon? Höchstens lernt er in den gewönlichen Schulen daß es einen Gott, eine christliche Religion gebe u. s. w. herbeten. Zum Denken, Bemerken u. s. w. wird er im geringsten nicht angefürt; und dies hat er doch bei der Erlernung der Gewerbe höchst nötig. Kömmt

p) Wolte man dieser Mißbräuche wegen wol anraten die ganz löbliche Einrichtung mit den Armenschulen aufzuheben?

Kömmt er also nun in die Lehre, so sind die Fähigkeiten seiner Sele noch gänzlich unentwickelt. Man muß ihn behandeln wie ein unmündiges Kind, und lange Geduld mit ihm haben, bis sich die Geisteskräfte bei ihm entwickeln. Dies geht sehr langsam; weil es ihm an der gehörigen Anleitung dazu fehlt, die man von einem Handwerksmanne nicht erwarten kann, dessen Geistesfähigkeiten oft selbst noch sehr eingehüllet sind, und weil auch bei dem besten Unterrichte diese Entwickelung sehr langsam vor sich geht. Eine ganz natürliche Folge hievon ist, daß der Knabe oft die leichtesten Handgriffe des Gewerbes nicht gleich einsehen kann.

§. 155.

Freilich wäre der Knabe ein Gelehrter, ein Volkäre, denn würde er bald solche einsehen, ja er würde solche sich in vielen Stücken erleichtern, bessere erfinden u. s. w. Wir müssen ihn aber so nehmen wie er ist, gänzlich ungebildet, völlig dumm. Ein solcher ist oft in 8 Tagen kaum im Stande einen ganz geringen Teil des Gewerbes zu begreifen. Wir wollen ein Beispiel vom Schuster hernehmen, weil es doch beliebt hat, sich über die Erlernung dieses Gewerbes lustig zu machen. Man muß nur einige Gelegenheit gehabt haben, in der Werkstäte dieses Handwerkers umzugehen, so wird man gefunden haben, daß der Pechdrat ein sehr geringer Teil des Gewerbes ist. Und um diesen gehörig zu machen, braucht der Lehrling oft Wochen. So viel als möglich ist, will ich suchen, die dabei vorkommenden Handgriffe anzugeben; ob ich gleich weiß, daß keiner daraus lernen wird, einen Pechdrat zu machen. Es

soll

soll blos dazu dienen um einigermaßen begreiflich zu machen, daß es so ganz unvernünftig nicht sey, einen Knaben an diesem Gewerbe so lange lernen zu lassen.

§. 156.

Ein Pechdrat wird von dem Arbeiter, aus verschiedenen, aus Hanf gesponnenen Faden zusammengedrehet. Nachdem er dicker, oder dünner seyn soll, nimmt er mehr, oder weniger dazu. Damit die Faden sich nicht unter einander verwirren, windet er solche um dem Ellenbogen, und durch die Finger, je nachdem er länger oder kürzer werden soll, durch 2, 3 oder alle Finger. Indem er solche um den Arm windet, sind sie noch alle aneinander, oder machen vielmehr einen einzigen Faden aus. Nun soll der Pechdrat 2 Enden haben. Diese sollen beide allmälig ablaufen und immer spitzer werden, damit der Drat sich gut durch das starke Leder ziehen lasse. Um dis zu bewirken, dürfen nicht alle Faden an einer Stelle abgeschnitten oder abgerissen werden, sondern die sämtlichen Faden müssen nach und nach bei dem Abreißen immer herumgedrehet werden, damit der folgende stets an einem andern Orte abgerissen werde, und auf diese Art der Drat eine gute Spitze bekomme. Sind nun alle Faden gehörig abgerissen, denn müssen sie durch das Pech mit einander verbunden werden. Wärend des Pechens müssen sie nach und nach zusamengedrehet werden, damit sie sich desto besser verbinden, und der Drat desto stärker werde. Dies Zusamendrehen darf nicht auf einmal geschehen, weil der Drat sich sonst nicht gehörig verarbeiten läßt u. s. w. Bei diesem geringen Teile des Handwerks ist schon so

viel

viel zu beobachten, daß es gar kein Wunder ist, wenn oft ein Lehrling Wochen braucht, um nur einen mittelmäßigen Drat zu machen. Und doch kommt darauf sehr viel bei dem Arbeiten an q). Ich bin verschiedentlich ein Augenzeuge davon gewesen, wie schwer es hält diese und andere dergleichen Handgriffe, einem noch ganz unerfarnen Knaben begreiflich zu machen; wie viele Geduld und Mühe es einem Meister kostet. Ich glaube gewiß, wenn mancher Gelehrter, wenn selbst der Hr. von Voltäre solche gleich gehörig fassen wolte, er würde aufmerksam zusehen müssen. Ich will zugeben er sähe gleich alles dabei ein, so würde er doch bei der Ausübung der Handgriffe noch immer Schwierigkeiten finden, und wenigstens einige Tage brauchen die Vortelle bei der Arbeit sich geläufig zu machen. Solte er aber eine deutliche Beschreibung von vielen Handgriffen liefern, woraus man im Stande wäre, solche zu erlernen, so würde es ihm vielleicht weit mehr Mühe machen als seine ganze Polissonnerie r).

Dies ist nur ein geringes Beispiel. Es giebt deren weit wichtigere, wovon ich noch verschiedene anfü-

ren

---

q) Man wird deswegen selten finden, daß ein Schuster sich von einem andern einen Drat machen läßt, weil er selten mit solchem so gut arbeiten kann, als mit einem, den er selbst gemacht hat.

r) Wer sich von der Wahrheit dieser Behauptung überzeugen will, der darf nur des Hrn. Prof. Bekmanns schon angezeigte Anleitung zur Technologie lesen, und er wird finden daß der Verfasser selbst oft von der Schwierigkeit Handgriffe zu beschreiben redet. — Wer dies aber zu umständlich findet, der versuche das Beschreiben nur selbst einmal, und er wird, hoffe ich, sich bald überzeugen können.

ren könnte, wenn ich nicht befürchten müßte, zu weitläuftig zu werden, und zu weit von meinem eigentlichen Zwecke mich zu entfernen.

§. 157.

Wir wollen nun einmal mit Hr. Schlosser annehmen, der Lehrling begreift die Handgriffe und Arbeiten bei dem Gewerbe bald; hat er sie nun gleich so gut in die Hand gefaßt, daß der Meister ihm wichtige Arbeiten anvertrauen kann? Muß er nicht nach und nach ihm etwas bessere Arbeiten übergeben, damit er im Anfange nicht zu viel verderbe, und mit der Zeit immer neue Handgriffe und Vorteile zulerne, und sich in den alten mehr vervollkommne? Kann man vom Meister verlangen, daß er dem Lehrlinge gleich so wichtige Arbeiten anvertrauen soll, wobei oft in einem Augenblicke mehr verdorben werden kann, als der Lehrling im Stande ist in vielen Wochen durch seine Arbeit wieder zu ersetzen? Kann der Herr die Bezalung des Verdorbnen von dem Lehrlinge oder dessen Eltern verlangen? Der Engländer Smith (*) tut den Vorschlag: Der Lehrherr solle den Lehrling vom Anfange an gleich für seine Arbeit, die er machte, bezalen, und sich dagegen wieder von dem Lehrlinge die Materialien, die er verdorben, bezalen lassen. Er glaubt, alsdenn werde der Lehrling sich weit mehr befleißigen, und geschwinder lernen, nur besorgt er der Meister werde sich dazu nicht leicht verstehen; weil er alsdenn das Arbeitslohn für 7 Jare

(*) S. dessen angez. Werk in der Uebersetzung. B. 1. S. 189.

Jare nicht würde in seiner Tasche behalten können. Solte aber wol viel Vorteil für den Lehrling dabei herauskommen, wenn er dem Meister Kostgeld, Hausmiete, Lehrgeld und für verdorbene Materialien bezalen müßte. Oft würde, glaub ich, der Lehrling sehr übel dabei faren, oft würde man dem Meister die verdorbenen Materialien nicht bezalen wollen oft nicht können. Würde man ihm nicht antworten, warum habt ihr dem Lehrlinge Arbeiten aufgegeben, denen er nicht gewachsen war? Dies hättet ihr besser verstehen sollen, und den verursachten Schaden habt ihr euch selbst beizumessen; und doch würde oft die Furcht des Lehrlings, daß er die aufgegebene Arbeit verderben mögte, und alsdenn die Materialien bezalen müsse und kein Arbeitslon erhalten werde, die Hauptursache seines Versehens seyn; wenn ihm der Meister auch eine seinen Kräften und Geschicklichkeiten angemessene Arbeit aufgäbe.

§. 158.

Der Meister muß also warten, bis sich nach und nach solche Arbeit findet, die er seinem Lehrlinge anvertrauen, und wobei dieser sich die gehörige Fertigkeit erwerben könne, um in der Folge wichtigere Arbeiten zu machen. Jeden Handgrif muß der Lehrling eine Zeitlang fortsetzen, um ihn erst recht in die Hand zu fassen, und ihn sich gleichsam eigen, gleichsam mechanisch zu machen. Das Beispiel vom guten Musikus scheint mir hier vom Hrn. Hofrat Schlosser nicht übel angebracht zu seyn. Er sagt: „Der wird der beste Musikus, der „ehe nicht anfängt Stücke zu spielen, bis er eine jede „Note blind greifen kann. Wer selbst Musik versteht,

wird dieses Beispiel ganz treffend, und die Regel ganz richtig finden, obgleich unmusikalische Eltern lieber sehen, wenn das Sönchen bald einige Stücke jämmerlich daher trillern kann. Es ist sehr gut daß die Eltern dem Handwerksmanne bei dem Unterrichte des Lehrlings nichts vorschreiben können, sonst würden wir vielleicht noch mehr Stümper bei den Handwerken haben, als jezt.

§. 159.

Soll nun der Meister den Lehrling ledig gehen lassen, und umsonst futtern, bis sich erst wieder eine Arbeit findet die der Lehrling zu machen im Stande ist, oder soll er ihm unter der Zeit auch einige andere häusliche Arbeiten aufgeben? — Mir scheint das lezte sehr vernünftig, und hingegen die Klage etwas unnötig, und übertrieben, daß ein Lehrling oft Mädgen Dienste tun müsse. Nichts ist nötiger als denselben vor dem Müssiggange, und den dadurch erfolgenden unnüzen und schlechten Beschäftigungen zu bewaren, wozu er gewönlich mehr als zu sehr geneigt ist. Man findet daß bei Kindern, auch in den frühern Jaren, sich schon der Trieb zu handeln zeigt. Giebt man ihnen keine nüzliche Beschäftigungen an die Hand, so verfallen sie auf unnüze und oft schädliche. Mit Recht sagt Hr. Rousseau in seinem Emile irgendwo: „Die mehrsten Men„schen quälen sich damit, wie sie den Kindern die Zeit „ersparen wollen, mir macht es weit mehr Mühe, etwas „zu erdenken, womit ich ihnen ihre Zeit one Schaden „verkürzen könne.

Eben dies hat bei den Lehrlingen Statt. Sie sind noch jung und verfallen gar zu leicht auf unnüze Streiche,

che, so bald ihnen der Meister nur in etwas den Zügel schießen, so bald er sie nur kurze Zeit one Arbeit läßt.

§. 160.

Das Ungerechte, was man in der langen Lehrzeit und dem Gebrauche der Lehrlinge zu Nebenarbeiten suchen will, fällt auch noch aus einer andern Ursache ziemlich weg. Der Meister soll den Knaben sein Gewerbe lehren. Kann er dafür nicht eine Vergeltung verlangen? Kann er deswegen nicht im Anfange die Nebenarbeiten von ihm verlangen? Kann er deswegen nicht mit Recht fordern, daß er noch einige Zeit bei ihm bleiben solle, wenn er auch schon wirklich geschickt ist, und das Gewerbe so weit erlernt hat, daß er Gesellendienste tun könnte? Begreift ein Lehrling das Gewerbe gut, so wird der Lehrherr ihn gewiß nicht viel zu Nebenarbeiten gebrauchen, wenn er nur einigermaßen vernünftig ist, und ein unvernünftiger Meister wird es gewiß auch denn tun, wenn gleich alle Zünfte aufgehoben sind; weil sich denn wegen der großen Konkurrenz der Arbeiter noch weniger Arbeiter finden werden, wozu der Lehrherr den Lehrling brauchen zu können glaubt.

§. 161.

Kann nun aber der Lehrling auch am Ende der Lehrzeit etwas mehr, als seine Kost verdienen, so muß der Lehrherr sich dadurch wegen des Essens, und dessentwegen, was der Lehrling in den ersten Jaren verdorben hat, bezalt machen. Wolte man hingegen einwenden: „Der Lehrherr bekommt dafür das Lehrgeld, so antwor-

te ich mit Hr. Schlosser: Dies ist in Teutschland meistenteils sehr gering, und macht kaum das Schlafgeld für die Lehrzeit aus, besonders bei den Gewerben, bei denen man die Lehrlinge sehr oft zu Nebenarbeiten gebraucht; ja bei einigen wird gar kein Lehrgeld bezalt. Mit Unrecht haben also einige über das Lehrgeld sich beklagt. Das einzige was sie noch vorbringen können ist dieses: „Wenn ein Junge das wenige Lehrgeld nicht „aufbringen kann, soll er denn die Anlage und das Talent, was er zu einem Gewerbe, zu dessen Erlernung „Lehrgeld erfordert wird, hat, vergraben? — „ Das braucht er gar nicht. Hr. Schlosser giebt schon ein kurzes Mittel hier an: Dann sorge der Stat für ihn. Ich glaube, wir brauchen den Stat auch nicht einmal mit dieser Last zu beschweren. Ein solcher Lehrling kann mit dem Lehrherrn sich auf eine andere Art verabreden, entweder ein halbes Jar länger bei ihm in der Lehre zu bleiben, oder bei ihm noch einige Zeit als Geselle umsonst zu arbeiten.

§. 162.

Wolte man endlich sagen, wenn der Lehrherr für den Lehrling keine solche Arbeiten hat, denen er vorstehen kann, so lasse er ihn bis dahin wieder zu seinen Eltern gehen, und gebrauche ihn nicht als Magd, so glaube ich dieser Forderung mit Recht folgendes entgegensetzen zu können.

Dies würde einmal für den Lehrherrn sehr unbequem seyn; weil er selbst oft nicht wissen kann, wie oft sich dergleichen Arbeit findet, und solche gewönlich täglich vorfällt, und nur kurze Zeit daurt. Solte der

Meister also den jungen Herrn alle Augenblicke von seinen Eltern holen lassen? Dazu müßte er dann wieder einen eigenen Boten halten. Es würde zweitens für den Lehrling sehr nachteilig seyn; denn entweder er faullenzte bei den Eltern, und triebe unnütze Possen, und denn gewönte er sich daran, und würde nachher zu den ernsthaftern Arbeiten nicht one Mühe angehalten werden können; oder er müßte seinen Eltern arbeiten helfen, und diese Arbeiten, würden wol gewönlich nicht viel besser seyn, als die Mägdearbeiten. Oft würden auch dergleichen Arbeiten hart seyn, und dann würde der Knabe die gehörige Geschmeidigkeit der Glieder leicht dabei verlieren. Ueberdem würde derselbe wieder ganz fremd mit dem Gewerbe werden, wenn er von Zeit zu Zeit bei seinen Eltern wäre, und nicht die Gelegenheit hätte, von Zeit zu Zeit bei dem Gewerbe umzugehen, und bei Gelegenheit, hie und da, vom Zusehen etwas zu lernen.

§. 163.

Ferner würde diese Einrichtung für die meisten Eltern der Lehrlinge höchst lästig seyn. Diesen ist gemeiniglich schon sehr viel damit gedient, wenn sie ihre Kinder aus dem Brodte kriegen, und sie sonst vom Halse bekommen. Solten endlich einige Eltern seyn, welche lieber sehen wolten, daß ihre Kinder blos zu den Handwerks- und nicht zu Nebenarbeiten gebraucht würden und in weniger Zeit das Gewerbe erlernten, so wehrt es sie bei der jetzigen Einrichtung keiner, mit dem Lehrherrn deswegen zu akordiren, und etwas mehr Lehrgeld zu bezalen. Die Polizeifreiheit wird hier nichts bessern.

Wenn durch solche die Konkurrenz der Arbeiter jeder Art vergrößert wird, und folglich jeder weniger Kunden haben wird, so wird mancher gar keinen Lehrling annehmen können, wie es jezt schon oft der Fall ist, und der, welcher alsdenn welche annimmt, wird noch eigensinniger seyn und sich vermutlich teurer bezalen lassen.

§. 164.

Es giebt noch einen Fall: Ein Lehrling hat vorzügliche Fähigkeit, und Anlage zu einem Gewerbe. Er erlernt es in 2 Jaren vollkommen, und es sind 3 Jare vorgeschrieben. Er kann schon so gut arbeiten als der Geselle, ja noch besser.

Wie selten wird der Fall nicht eintreten? Kann man wol nach einem solchen Falle die Dauer der Lehrzeit überhaupt bestimmen? Ich denke immer, auch dieser gelehrige Jüngling wird keinen großen Schaden sondern vielleicht noch großen Vorteil davon haben, wenn er bei seinem Lehrherrn noch einige Zeit als Lehrling bleibt. Er wird noch stets Gelegenheit haben, was zu erlernen. Je vollkommner er nun das Gewerbe als Lehrling gefaßt hat, desto leichter wird er hernach bei andern Meistern Arbeit finden, desto höheres Wochenlon wird er nachher gleich bekommen u. s. w.

Auch dieser Vorteil soll wegfallen, so bleibt es doch noch immer eine unerkannte Wohltat für den Lehrling, wenn er einige Zeit länger in der Lehre bleibt, als er zum Erlernen des Gewerbes nötig gehabt hätte. Er lernt arbeitsam werden, er lernt folgsam werden u. s. w. weil er sonst den Knieriemen und andere furchtbare Instrumente schmeckt. Dies würde er onedem vielleicht

nie

nie gelernt haben, weder bei den Eltern, noch bei andern Meistern, noch durch eigenes Nachdenken; und doch tut es ihm auf seine ganze künftige Lebenszeit gut. Hiezu kommt noch eine andere große Wohltat für ihn, welche er sammt seinen Eltern selten erkennet. Er wird gegen vieles Unglück gesichert, worin ein junger Mensch leicht fällt, wenn er, one zu reifen Jaren gekommen zu seyn, sich selbst überlassen in die Welt kommt. Er wird aber bei der jetzigen Einrichtung selten zu alt seyn, wenn er aus der Lehre kommt. Gewönlich kommt doch heut zu Tage ein Knabe von 13 bis 14, oder höchstens 15 Jaren in die Lehre, und selten später. Nun wollen wir ihn 3=4 Jare, oder bei wichtigern Gewerben 5 bis 6 Jare in der Lehre seyn lassen. Wenn er aus der Lehre kommt, so ist er also 18 oder 19, oder 20 bis 21 Jare alt. Ist er denn hier zu alt geworden? Hätte man ihn mit 16 Jaren losgegeben, und in die Fremde gehen lassen wollen, so würde was Rechts aus ihm geworden seyn. Haben wir nicht Beispiele genug, welche beweisen, wie schädlich es ist, junge Leute von 17=18 Jaren, ihrer eigenen Fürung zu überlassen und von sich zu schicken. Wie oft werden sie nicht dadurch auf ihre ganze künftige Lebenszeit unglücklich? Ich will nur ein Beispiel hersetzen von dem, was ich schon selbst an verschieden jungen Leuten erlebt habe. Eltern schicken ihre Söne von 17 bis 18 Jaren auf die Akademie. Die jungen Herrn kommen in eine völlige Freiheit, weil niemand auf ihre Unternehmungen Acht hat, und haben kann, als in sofern sie die öffentliche Ruhe u. s. w. stören; und die meisten sich für eine weitere Aufsicht über einen jungen Menschen, der sich von ihnen nicht befehlen lassen

will, und solches nicht nötig zu haben glaubt, bedanken; oder doch die Aufseher sehr oft hintergangen werden, und nicht alles bemerken können.

Die Jünglinge überlassen sich ihren Trieben. Sie geraten, aller Aufsicht onerachtet, in schlechte Gesellschaften, verfallen auf das Spielen, Saufen, Huren und wol gar auf noch schändlichere Laster.

Sie verlieren ihre Gesundheit, welche bei ihrer Abreise vom Hause die blühendste war, und bringen dafür einen siechen und oft einem mit Haut bedektem Gerippe änlich sehenden Körper wieder zu Hause; oder sie geraten durch ihre Ausschweifungen in fürchterliche Krankheiten, und geben den Geist auf. Diese Vorstellung ist nicht übertrieben. Da es nun aber dergleichen Beispiele unter jungen Leuten giebt, welche eine gute Erziehung, bessern Unterricht, bessere Anfürung zur Tugend, wärend ihrer Schuljare, genossen haben, als ein Handwerksbursche vielleicht je erhalten hat, oder erhalten wird; da es dergleichen Beispiele, wiewol selten, auf einer, vor vielen andern wol vorzüglich gesitteten, und gut eingerichteten Akademie giebt; wie sehr müssen wir nicht fürchten, daß es deren weit mehr unter jungen Handwerksburschen geben werde, welche unter keiner so guten Anfürung aufgewachsen sind, keine so gute Lehren mit in die Fremde nehmen; welche das Beispiel ihrer Vorgesezten, der Trieb der Ehre und viele andere Gründe gegen das Laster nicht sichern, welche doch sehr viele von den ersten noch sehr dagegen in Sicherheit stellen (*). §. 165.

(*) Hr. Süßmilch behauptet in s. mehrerwänten Werke §. 317.

§. 165.

Man könnte gegen dies lezte noch einwenden: Man lasse den jungen Handwerksburschen zu Hause unter der Aufsicht seiner Eltern, seines Lehrherrn u. s. w. noch so lange bleiben, bis er zu gehörigen Jaren gekommen ist, denn wird alles dies wegfallen.

Wir wollen sehen ob dies Mittel so gut ist, als es anfangs scheinen könnte. Die Eltern des jungen Burschen können, meiner Meinung nach, selten auf ihn gehörig achten; weil sie gewönlich sehr viel zu arbeiten haben, und überdem den Son selten zu sehen kriegen; weil sie ferner gar zu leicht können von ihm hintergangen werden, und oft den 10ten Teil von dem nicht erfaren was derselbe vornimmt. Der Meister, sey es nun der Lehrherr, oder ein ander, kann, und wird sich damit nicht gerne abgeben, dem Gesellen wegen seiner Aufführung Erinnerungen zu machen; weil er dieß für seine Pflicht nicht hält, und selten was dadurch bei Leuten von der Art ausgerichtet, hingegen viel Zank und Streit zwischen Meister und Gesellen angerichtet wird, welches gewönlich am Ende dem Meister zum größten Nachteile gereicht. Man weiß schon aus der Erfarung, wie selten sich Ausgelernte mit ihren Lehrherrn vertragen. Die Lehrherrn glauben noch immer berechtigt zu

317: daß die Fabrikenarbeiter, Spinner, Weber und Gesellen als Leute, welche mehrenteils vom geringsten Pöbel abstammen, keine rechte Erziehung und Grundsäze der Tugend erhalten haben, keine Ehrbegierde haben zur Liederlichkeit geneigt und der Verfürung ausgesezt sind. Solte wol alles dies nicht auch von den meisten Handwerksburschen sich behaupten lassen?

seyn, dem jungen Gesellen, hie und da, einige Erinnerungen zu machen, und haben oft die beste Absicht dabei. Diese halten sie für Beleidigungen, für Kränkungen ihrer Gesellenrechte, und wissen es den Lehrherrn schlechten Dank, fordern ihren Abschied u. s. w.

§. 166.

Alles dies fällt weg, so bald der junge Handwerker länger in der Lehre bleiben muß. Da hat er erstlich so viele Gelegenheit nicht Ausschweifungen zu begehen. Seine schlechtbestellte Börse erlaubt ihm recht sehr wenig. Der Meister kann ihm despotisch vorschreiben, ob er zu Hause bleiben, oder ausgehen, was er tun und lassen soll. Er kommt in keine solche Gesellschaften, wo er großen Verfürungen ausgesezt wäre. Er kommt in keine Sauf- und Spielgesellschaften u. s. w.

Wenn also die lange Dauer der Lehrjare auch wirklich zur bessern und vollkommnen Erlernung des Gewerbes nicht nötig wäre, so ist es doch in vieler Hinsicht sehr nüzlich solche beizubehalten. Sie ist aber auch meiner geringen Einsicht nach zu besserer Erlernung des Gewerbes sehr dienlich. Würde wol der Engländer die Dauer der Lehrjare eben so lang, ja noch länger bestimmt haben, wenn er nicht geglaubt, daß solches nüzlich wäre? Und doch sind in England bei den meisten Gewerben 7 Jare gesezlich bestimmt (*). Hierüber klagt Smith entsezlich, allein meiner Meinung nach solte er es nicht tun? Sind nicht deshalb die englischen Waren im Durchschnitt so genau und sauber gearbei-

(*) S. Smith angez. Werk S. 184 im 1ten B.

arbeitet, daß ihnen, in dieser Hinsicht, der Deutsche und Franzose keine entgegensetzen kann? Suchen wir deshalb in Deutschland nicht die englischen Waren so sehr?

§. 167.

Der Hr. von Justi s) will eine lange Dauer der Lehrjare abgeschaft wissen. Er glaubt es sey 1 Jar hinlänglich jedes Gewerbe vollkommen zu erlernen. Ja Smith glaubt einige Wochen würden hinreichen die Handgriffe einzusehen, und denn zu üben. Mich deucht, hier haben beide, gegen deren tiefe Einsichten man sonst gewiß nichts einwenden wird, eben nicht sehr nachgedacht, und ich kann ihm daher eben so wenig beipflichten als Bergius (†). Die Gewerbe sind in Ansehung ihrer Kunst so sehr unterschieden, daß es unmöglich ist für alle einerlei Zeit zur Erlernung festzusetzen. Man nehme das künstliche Gewerbe eines Goldschmiedes oder Silberarbeiters, und setze dagegen das simple Handwerk eines Schusters, Schmiedes u. s. w. und man wird nicht viel Mühe haben einzusehen, daß hier kein Verhältniß zwischen der Lehrzeit und der Kunst des Gewerbes sey. Hr. Schlettwein (*) sagt schon etwas besser, bei der Gewerbfreiheit werde die Lehrzeit ungefehr halb so lange bei jedem Gewerbe dauren, als jezt, oder vielmehr man werde sich nach dem Geschicke der Lehrlinge richten, und keine gewisse Lehrzeit überall vorschreiben.

---

s) S. dessen mehr angefürtes Werk I B. §. 544.
(†) S. Kameral- und Pol. Mag. unter der Rubrik Handwerkswesen, §. 12. not. a.
(*) S. dessen Buch 2 T. S. 199 und folg.

ben. Es ist freilich wahr, ein junger Mensch begreift weit leichter das Gewerbe, als ein ander; allein es würde sehr viel Umstände setzen, wenn man die Lehrzeit nach jedem Lehrlinge besonders bestimmen wolte. Dazu würde erforderlich seyn, daß alle halbe Jare wenigstens ein Examen der Lehrlinge angestellet würde, daß bei jedem Gewerbe erst ausgemacht würde, wie viel ein Lehrling wissen müsse, um Geselle werden zu können u. s. w. Ich habe eben gesagt: daß es im Grunde des Lehrlings Schaden nicht sey, wenn er auch noch einige Zeit länger bei dem Lehrherrn bleibe, als zur Erlernung dessen, was zum Gesellen werden erfordert wird, nötig ist. Ich habe auch schon in dem Vorhergehenden gezeigt, daß bei der jetzigen Erziehung der Lehrlinge u. s. w. ein Gewerbe nicht so ganz geschwind erlernt werden könne, wenn es auch ziemlich simpel seyn sollte. Es würde wenn dies geschehen sollte aber auch ein größeres Lehrgeld erfordert werden, wenn der Meister nicht auf die Nebenarbeit des Lehrlings, auf den Ersaz des, in der ersten Zeit gereichten Unterhalts ꝛc. durch die Arbeit der lezten Zeit der Lehre, rechnen könnte. Wie würde es hier um viele Kinder gemeiner Leute stehen? Wie viele Handwerker würden sich nicht bedanken Lehrlinge anzunehmen? Würden nicht viele, die das Lehrgeld nicht aufbringen könnten, sich mit dem Lehrherrn heimlich oder öffentlich darüber vereinigen müssen, längere Zeit bei ihm zu bleiben? u. s. w.

§. 168.

Alles dies ist aber nicht nötig, weil, wie ich schon gezeigt habe, die lange Dauer der Lehrjare kein so gro-

ßes Uebel ist; weil ferner jedem bemitteltem Bürger jezt schon frei steht mit einem Handwerker, welchem er seinen Son anvertraut, um das Gewerbe von ihm zu erlernen, dahin überein zukommen, daß der Son besser, oder wenigstens geschwinder unterrichtet werde, und nicht nötig habe, so lange als gewönlich in der Lehre zu bleiben, wenn er ein ansehnlicheres Lehrgeld als das gewönliche, wie billig, bezalt. Endlich steht ja auch, wenn es die Not ja erfordern solte, jedem Landesherrn frei, die Dauer der Lehrjare in seinem Lande nach Belieben abzukürzen, one daß man deshalb in fremden Ländern die Ausgelernten für untüchtig halten und ihnen Arbeit versagen dürfte (†). Was übrigens noch wegen besserer Einrichtung bei der Losgebung der Lehrlinge, Erprüfung ihrer Fähigkeiten u. s. w. von dem Hrn. von Justi beigebracht ist, werde ich an einem andern Orte noch nutzen, wo ich von Verbesserung der Gewerbe und der dabei eingefürten Gebräuche und Gewonheiten handeln werde.

§. 169.

Jezt gehe ich zu einer andern Einrichtung bei den Gewerben, welche man nicht mit Recht unter die Mißbräuche zälet, nämlich 2) das Wandern und die ganze Geselleneinrichtung.

Wie sehr nüzlich das Wandern von jeher gewesen sey erhellet schon aus dem Wenigen, was ich in der Geschichte davon gesagt habe. Ich will hier noch etwas hin-

---

(†) S. die neueste Verordnung wegen der Handwerksmißbräuche von 1731. §. 3.

hinzusetzen, was Hr. Schlettwein t) sehr gut von dem Nutzen des Wanderns gesagt hat: „die wesentliche Absicht des Wanderns besteht darinne, daß die jungen „Leute in der Fremde ihre Handwerkseinsichten und Geschicklichkeiten vergrößern sollen; sie sollen durch die „Erfarung lernen, wie das Handweik in einer größern „Vollkommenheit und mit Ersparung unnötiger Kosten „betrieben werden könne. Diese Endzwecke können sie „auf der Wanderschaft wirklich erreichen, wenn sie wollen. Sie können die besten Kenntnissen von den Plätzen, welche zu ihrem Handwerke die meisten und besten Materialien liefern, einsammlen; sie können besondere Handgriffe sehen, und sich angewönen die Geschäfte ihres Handwerks zu ihrem Vorteile zu beschleunigen. — Welcher Handwerksmann zweckmäßig gewandert ist, und in andern Orten die Geschäfte seines „Handwerks mit der rechten Absicht getrieben hat, der „wird sich dadurch immer in den Stand gesezt sehen, „sein Gewerbe besser, wohlfeiler und vorteilhafter auszuüben, als ein jeder ander von gleichen Fähigkeiten „der aber nicht auf der Wanderschaft gewesen. Aus diesen Ursachen hält es Hr. Schlettwein auch bei der Gewerbfreiheit für gut das Wandern beizubehalten. Der Hr. Hofrat Schlosser ist mit ihm in diesem Falle einig. Mit Recht sagt er noch: „Was für ein Maurer, der „nichts gesehen hat, als was man 4 Stunden weit im „Umkreis bauet! Soll er Brücken anlegen, Treppen „stellen, Keller wölben, wie wird er es angreifen, „wenn er nur Dolen und Hünertreppen gesehen hat? — „Vom

t) Am eben angezeigten Orte.

„Vom Zimmermann, vom Schreiner, vom Schlosser,
„fast von allen Handwerkern gilt eben dieses.

Wir wollen nun sehen, was diejenigen vorbringen, welche das Wandern für unnötig halten. Sie sagen: „Wir haben jezt an den meisten einigermaßen „beträchtlichen Orten Teutschlandes geschickte Meister, „und daher ist das Wandern heut zu Tage nicht nötig. Allein sind denn die geschickten Arbeiter an jedem Orte so häufig? Lehrt nicht die Erfarung das Gegenteil? Wenn nun auch ein Par geschikte Arbeiter an einem Orte sind, können denn alle bei diesen Meistern arbeiten? Ist denn das Arbeiten bei geschikten Meistern der einzige Vorteil des Wanderns?

§. 170.

Das Wandern bringt im Grunde wenig Nuzen, weil viele Gesellen blos in der Welt herumlaufen und ihre Zeit unnüz zubringen, und es giebt Gelegenheit zu vielen Unordnungen u. s. w. — Dieser Vorwurf ist gegründet, aber er reicht nicht hin das Wandern selbst deswegen abzuschaffen. An seinem Orte werde ich zu zeigen suchen, daß man das sonst sehr nüzliche Wandern zum Besten des Stats anders einrichten könne.

Der Rat die Geselleneinrichtung und das Wandern aufzuheben ist auch in einer andern Rücksicht nicht anzunehmen, wie Hr. Schlosser mit Recht behauptet. Da ich glaube daß er die Gründe seiner Behauptung so vollständig beigebracht hat, als es nötig ist, so kann ich nicht besser tun, als solche selbst hersezen. Sie sind in Folgendem enthalten:

„Die meisten Handwerke können ihren Mann nicht

„ernä-

„ernären, wenn nicht etliche dem Meister um einen mä-
„ßigen Lon arbeiten. Schaffe die Wanderzeit ab, so
„wird unter 10 nicht einer sich entschließen, dem andern
„zu seiner Arbeit zu helfen. Jeder wird, so wie er aus
„der Lehre kommt, bei dem Vater und der Mutter si-
„zen und arbeiten, um ihnen etwas zum Unterhalte bei-
„zutragen. So lange die Familie beisammen bleibt, wirds
„noch gehen. Nun trennet sie sich, nun soll der Junge
„für sich allein arbeiten, für sich allein seine Haushal-
„tung, Weib und Kind ernären, und das mit zwo ein-
„zigen Händen. So wie er ausgeht zum Kunden, oder
„sich seine Materie anzuschaffen, steht alles still. Den
„halben Tag bringt er damit hin, den übrigen schneidet
„er zu. Morgen gehts wieder so — am Ende der Wo-
„che wird er von 6 Tagen nicht 4 auf seine Arbeit ha-
„ben wenden können, und doch muß er 7 Tage Essen
„schaffen. Wird dadurch die Ware wohlfeiler werden,
„als nun, wo ein Schwarm junger rüstiger Leute von
„Ort zu Ort läuft, und den Meistern um ein weniges
„Wochengeld arbeiten hilft? —

„Ferner, sezt, der Meister, der erfinderische,
„gute Mann wird krank, wer soll wärend der Zeit ihm
„arbeiten helfen? Sezt, er stirbt, wer soll die arme Wit-
„we nären? Sie die den Verlust kaum in der Narung
„spürt, wenn sie das Glück hat, tüchtige Gesellen zu
„haben.

„Es giebt ferner Handwerke, die one Gesellen
„nicht bestehen können. Der Maurer, der Zimmer-
„mann, der Schmid, der Schlosser, Tischler und vie-
„le andere. Wo sollen diese ihre Hülfe hernehmen,
„wenn die Verordnung aufgehoben wird, welche die

„jun-

„jungen Leute aus ihren Familien treibt, und andern „ihre Dienste anzubieten nötigt? Wenn jeder auf seine „Hand arbeiten kann, so wird jedes mittelmäßig große „Werk durch nichts, als die Associationen verschiedener solcher Meister zu Stande kommen. Wer soll da „die Direktion füren, wo keine Subordination ist? „Wie oft werden diese Meister sich trennen, sich gegenseitig einander nachsehen, sich heimlich zum Schaden „des Kunden die Arbeit verderben? Und wo soll der Unternehmer die Arbeiter hernehmen?" — Jeder wird, meiner Meinung nach, Unternehmer seyn wollen, weil dieser den meisten Vortell von der Arbeit gewönlich hat, oder verschiedene Meister werden in Gemeinschaft die Sache übernehmen. Da wird aber jeder von ihnen als Meister Profit haben wollen, da geht es denn auf des armen Kunden Beutel recht los. — „Wenn „jezt wo ein Haus gebauet wird, so hat jeder Zimmermann, jeder Maurer seine bekannte, vertraute Leute „bei sich; wird denn eins gebauet, wo will er sie suchen? Der eine hat da zu tun, der andere dort; der „verlangt so viel, der so viel; der verstehts halb, der „nicht einmal halb; — Wie kann da der Unternehmer „und der Kunde bestehen?

„Dem Geiste der Handwerkspolizei ist diese Freiheit in Ansehung der Kunden und Meister also ganz „zuwider; sie ist es auch in Ansehung der Gesellen selbst. „Die meisten Eltern sinnen auf nichts mehr, als wie „sie ihre Kinder, so bald als möglich, aus dem Brode „te bringen. Vordem hat man in der gelehrten Republick genau darauf gesehen, daß jeder eine bestimmte Zeit in den Schulen und auf Akademien zubrachte.

„Unstreitig haben wir damals gelehrtere Leute gehabt, „als nun. Doch ich will auch das nicht einmal sagen, „aber mehr Männer haben wir doch gewiß gehabt. „Jezt kommt der Bube schon im 18ten höchstens 19ten „Jare von der Schule. Nach 3, oft 2 Jaren gar „von der Akademie. So bald er zu Hause ist, soll er „Geld verdienen. Da giebts Candidaten, Hofmei„ster, Aerzte u. s. w.

„Die jungen Leute haben noch nichts gesehen, „nichts selbst gedacht. Einige haben Kopf, und ver„zweifeln so lange jemals etwas kluges zu werden, bis „sie es auch nicht einmal mehr verlangen; andere haben „keinen, und glauben sie wären schon Männer. Die „lernen denn gar nichts mehr, und bleiben ihr Leben„lang Kinder, Kinder auf den Kanzeln, Kinder in „den Senaten; unbekannt mit sich, mit Welt und „Menschen, modeln sie alles nach den Universitätsideen, „und machen Religion, Gesetze, und alles, was sie „berüren, so kindisch, als sie selbst sind. — Was „kann der Knabe, der als Mann wirken soll, anders „machen, als Knabenstreiche (*).

Er macht hievon die Anwendung auf die Hand„werker, und zeigt daß die Wirkungen von der Abschaf-

fung

---

*) Eine Hauptursache, warum jezt viele geistliche und weltliche Stellen in mehr als einem Lande so schlecht besetzt sind, ist wol onstreitig darin zu suchen, daß jezt viele als Kinder auf Akademien gehen, nicht viel mit dahin nehmen, die 3 Jare größtenteils mit Kinderpossen hinbringen, und denn von dem Hrn Vetter, Gevatter, auch wol von der Frau- und Jungfer Wase zu Aemtern gebolfen werden, wozu sie oft so geschickt sind, als — die Katze zum frisiren.

fung der Geselleneinrichtung und des Wanderns, noch weit mehr diese Folgen für den Stat fülbar machen werde. Er sagt noch am Ende: „Wenn der Lehrling „im 18ten Jare auf seine Hand arbeiten kann, so wird „er im 20ten eine Frau haben wollen. Welche Bür„ger, welche Ehemänner, welche Väter? u. s. w.

§. 171.

Herr Müller hat hiegegen noch hin und wieder etwas erwiedert, welches verdienet erwogen zu werden. Er sagt: „Wenn alle Gesellen nach Belieben sich sogleich zu Meistern werden aufwerfen können: so wer„den sie es deswegen nicht tun. Es braucht noch mehr dazu. — Worin soll dies Mehr bestehen? Allem Vermuten nach in der Anlage, welche zu dem Arbeiten auf seine Hand erfordert wird. Diese ist aber bei wenigen Handwerken sehr groß, und bei diesen kann sie auch allmälig angeschaft werden. Dies Mehr, wenn ich es erraten habe, wird also die jungen Handwerker nicht vom Meisterwerden abschrecken. Soll es aber in der Kundschaft (oder Menge der Kunden) bestehen, so zweifle ich ob es auch hinreichen wird, die jungen Leute von dem Arbeiten auf eigene Rechnung abzuschrecken. Wer giebt jezt einem jungen Meister die Versicherung, daß er Kunden bekommen wird? Und doch besetzen sich so viele junge Leute blos in der tröstlichen Hofnung, wenden die Kosten des Meisterwerdens an ꝛc. Wenn nun diese Kosten wegfallen und die Hofnung bleibt, welche notwendig bleiben muß, weil sich sonst keiner besetzen würde, so wird noch ein Grund weniger da seyn, der die jungen Leute von dem Meisterwerden abhält.

§. 172.

Herr Müller sagt ferner: „Der Stat sorge für „die Witwen der verstorbenen Handwerker auf eine an„dere Art. Hier hätte er die Art angeben sollen. Meiner geringen Einsicht nach hat der Stat nur 2 Mittel, wie er den Witwen helfen könnte, welche aber beide sehr schwer in der Ausübung sind, und welche ich nicht einmal hersetzen würde, wenn ich nicht glaubte daß Hr. Müller sie in Gedanken gehabt haben müsse. Das erste ist: Witwenkassen für die Handwerkerswitwen zu errichten. Zu diesen werden Kapitalien erfordert, welche jeder Interessent deponiren muß. Wie selten hat ein Handwerksmann solche übrig. Es wird dabei jährlich Nachschuß erfordert. Dieser wird ihm oft zur unrechten Zeit zu bezalen kommen, und ihn sehr drücken u. s. w. Mit den Witwenkassen wäre es also wol eine mißliche Sache. Wolte man auch eine andere Einrichtung der Witwenkassen machen, (welche wol ziemlich nötig, und nüzlich wäre) so würde doch allezeit Nachschuß oder ein noch größeres Kapital zu entrichten seyn.

Eine andere Art, wie der Stat den Witwen und Waisen der Handwerker helfen könnte, wären Armenhäuser, Hospitäler oder Beisteuren. Diese sind zum Teil schon hinlänglich mit Kompetenten versehen, da wir die jetzige Einrichtung mit den Gewerben noch haben, ja es sind mehr da, als darin aufgenommen werden, oder daran Anteil nehmen können. Neue Hospitäler u. s. w. anzulegen, mehr Beisteuren zu erteilen, kann man dem State nicht zumuten, der so schon seine Last im höchsten Grade überall fast hat. Sollte der Stat eigene Auflagen deswegen auf die Waren der

Handwerker legen, wo würde denn der wohlfeile Preis derselben bleiben?

Ich denke wir müssen suchen dem State vielmehr die Last zu erleichtern, die Abgaben zu vermindern, an Statt ihm noch mehre Sorge aufzubürden, so lange wir es nicht höchst nötig haben.

§. 173.

Dies mag genug seyn um einzusehen, wie viele schädliche Folgen die Abschaffung der jetzigen Lehrzeit, der Geselleneinrichtung und des Wanderns haben würde. Was noch über diese Materie zu sagen ist, soll an einem andern Orte noch beigebracht werden. Auch von den eigentlichen Mißbräuchen und den Mitteln sie auszurotten und one Gefar abzuändern u. s. w. wird noch weitläuftig in der Folge gehandelt werden, wie ich schon versprochen habe.

VI.

§. 174.

Die Zünfte begünstigen die schlechten Arbeiter mehr, als die guten. Hätte jeder Macht zu arbeiten, so würde das Publikum die guten Arbeiter bald aussuchen. Jezt ist das Publikum gleichsam gezwungen, sich nur derjenigen Personen zu bedienen, die ein Gewerbe zu treiben mit Ausschließung aller andern privilegirt sind, und kann nicht blos geschickte Arbeiter aufsuchen; die Handwerksleute aber, und alle Klassen von Arbeitern,

welche diesen Zwang kennen, verlassen sich allzusehr darauf u. s. w. — u).

Es ist dem Publikum gleich, ob ihm ein Boenhase oder ein Meister gute Arbeit macht, jezt aber richten die Konfiskationen, Gelderpressungen und Verfolgungen der Boenhasen oder Stümpeler viele zu Grunde.

§. 175.

Auf diesen Vorwurf ist schon zum Teile in dem Vorigen geantwortet, wo es die Gelegenheit mit sich brachte, was aber noch zu beantworten übrig ist, will ich jezt vornehmen.

So bald ein Landesherr den Eintritt in die Innungen erleichtert, und die Meister auf keine gewisse Anzal eingeschränkt sind, wie in Schweden und Toskana x), und dies kann er, wie ich schon mehrmalen gesagt habe, so wird der Vorwurf, daß die Innungen die schlechten Arbeiter am meisten begünstigen, gänzlich wegfallen; der schon jezt bei den meisten Gewerben ungegründet ist, bei denen nur einige Konkurrenz unter den Arbeitern eintritt. Es ist von dieser Erleichterung des Eintritts in die Innungen, auch kein Uebel für eine Provinz zu befürchten. Jeder Landesherr kann solche one Gefar unternehmen.

Die Gesellen aus andern Ländern, werden deswegen diese Provinz nicht meiden, sondern vielmehr lieber in

---

u) S. Schlettwein 2 T. S. 180.
x) S. Ephemeriden von 1776. 4. Teil. S. 100.

in solche reisen, weil sie Hofnung haben auch das Meisterrecht daselbst leicht zu erlangen. Die geschikten werden am ersten dahin gehen, weil diese sich um die große Konkurrenz nicht zu bekümmern haben, und wenn die ungeschikten wegbleiben, daran wird die Provinz nichts verlieren. Die Meister einer solchen Provinz werden sich freilich anfangs auf ihre Privilegien und Rechte berufen, allein dadurch braucht sich ein weiser Regent nicht von seinem guten Vorhaben abhalten zu lassen. Mit Recht sagt der Hr. von Justi y): „Es „müssen sich die Polizeianstalten und Gesetze, dergleichen die Einrichtungen und Privilegia der Handwerker sind, allemal nach dem gegenwärtigen Zustande „des gemeinen Wesens richten. Dieses ist ihre Haupteigenschaft, und man kann sogar behaupten, nicht allein, daß sie abgeändert werden müssen, sondern auch, „daß sie ihre Gültigkeit verlieren, so bald sich die Umstände der Republik geändert haben. Ich setze noch hinzu, so bald das Beste des Stats eine Abänderung oder Aufhebung derselben verlanget.

§. 176.

Die Erleichterung des Eintritts in die Innungen schließt auch, meiner Einsicht nach, keine Ungerechtigkeit, keine Eingriffe in die Meisterrechte in sich. Es geschieht im Grunde keinem Meister dadurch Schaden, als in sofern er ein Dummkopf, ein schlechter Arbeiter ist. Die geschikten Meister werden gewiß bei

y) S. dessen mehr angezeigtes Werk I. B. §. 559.

dieser Veränderung ganz ruhig seyn, weil sie wissen, daß ihnen auch die größte Konkurrenz nicht schaden kann. Wolten sich aber die Ungeschikten deswegen auflehnen und Unruhe im State anrichten, so kann der Landesherr solche bei der jetzigen Einrichtung der meisten Staten bald zur Ruhe bringen. Laß die Ungeschikten sich befleißigen bessere Arbeit zu machen, so werden sie sich über die Konkurrenz nicht zu beklagen haben. — Wenn aber die Arbeiter aus dem Lande gehen wollen, so kann der Landesherr sie doch mit Gewalt nicht zurückhalten — Das kann er freilich nicht, das braucht er aber auch nicht. Laß die Stümper laufen, die geschikten Meister werden gewiß bleiben, und für die ausgezogenen Stümper werden gewiß weit mehr geschikte Arbeiter in das Land kommen, da es doch sogar sehr nicht daran fehlt. Aber auch das Auswandern der angesessenen Meister ist nicht zu befürchten. Diese hält schon sehr vieles zurück, z. B. Familie, Bürgerrecht u. s. w. am meisten aber der Gedanke, daß man an andern Orten auch schon in den mehrsten Gewerben Meister genug hat, und keine Stümper braucht.

§. 177.

Die Erleichterung des Eintritts hat ferner das Vorzügliche vor der gänzlichen Aufhebung der Innungen, daß der Landesherr weit leichter die Anzal der Arbeiter in jedem Gewerbe nach dem Verbrauche und dem Absaße der Waren einrichten kann. Würde nicht jeder Arbeiter bei der Gewerbfreiheit es für die größte Ungerechtigkeit halten, wenn man ihm das Arbeiten untersagte? Ich habe aber schon gezeigt daß bei den

Ge-

Gewerben, welche blos zum innern Verbrauche eines Landes Arbeit liefern, die Anzal der Meister nicht one Einschränkung vermehrt werden dürfe, wenn man nicht das Uebel verursachen will daß ein Meister den andern zu Grunde richtet u. s. w.

§. 178.

„Hätte jeder Macht zu arbeiten, so würde das „Publikum die guten Arbeiter bald aussu„chen.

Das Aussuchen mögte wol so gar geschwind nicht gehen, wie ich schon in dem Vorhergehenden etwas gezeigt habe. Bei der Gewerbfreiheit würde man vermutlich keine Meisterstücke verlangen, keiner würde von den Fähigkeiten eines jungen Meisters überzeugt seyn können. Einige würden es also immer wagen müssen bei demselben Arbeit machen zu lassen, um zu sehen, ob er gut oder schlecht arbeitete. Wer würde einer von diesen seyn wollen? Würden nicht die meisten denken, ich will lieber zu dem Meister gehen, von dem ich überzeugt bin, daß er gute Arbeit macht? Wie würde es also um den angehenden Meister stehn? würde er nicht vielleicht schon oft aus Not einen andern Weg haben erwälen müssen, um sein Leben fortzubringen? u. s. w.

Und denn frage ich: Wer hindert das Publikum bei der jetzigen Einrichtung die guten Arbeiter hervorzusuchen?

Die Innungen gewiß nicht. Selten schränken diese an einem Orte die Zal der Meister auf 2 oder 3 ein, und wo sie es tun, da ist es entweder ein Zeichen, daß sich nicht mehr von dem Gewerbe an solchem Orte

ernären können, oder daß die Polizei nicht aufmerksam und tätig genug ist. An solchen Orten aber, wo einer von diesen Umständen oder beide zugleich eintreten, würde es vermutlich in vieler Hinsicht noch schlimmer aussehen, wenn man die Innungen aufgehoben hätte. Entweder die Arbeiter würden wegen Mangel des Absatzes mit einander verderben, oder wenn die Anzal der Arbeiter groß wäre, so würde die Untätigkeit der Polizei sehr nachteilig seyn, weil alsdenn die Handwerker viele falsche Waren für ächte ausgeben würden u. s. w.

§. 179.

Ich wage es im Gegenteile zu behaupten, daß die Innungen die Auswal der geschikten Arbeiter erleichtern. Wenn jezt ein Meister in solche aufgenommen ist, so kann man sich doch etwas auf ihn verlassen. Man kann doch gewissermaßen vermuten, er werde sich nicht in die Unkosten des Meisterwerdens stecken, wenn er nicht einigermaßen überzeugt ist, daß er seine Sache versteht. Er muß doch ein Meisterstück machen, und hat Gelegenheit sich dadurch der Welt bekannt zu machen. Unter einer kleinen Anzal von Dingen läßt es sich doch leichter ein oder mehr gute ausfinden, als unter einer großen.

Man könnte auf alles dies folgenbermaßen antworten: die Dummen glauben ja nach der oben geäußerten Meinung oft am ersten ihre Sache zu verstehen, und diese werden suchen, das Geld zum Meisterwerden anzuschaffen; weil sie sich darauf verlassen, daß die Innungen die mittelmäßigen Arbeiter begünstigen. Darauf ist eben geantwortet: Man erleichtere den Eintritt

tritt in die Innungen, so werden die Klugen und dabei Armen nicht zurückgehalten werden. Gesezt aber ein Dummkopf ist Meister geworden, wer zwingt mich zu ihm meine Arbeit zu bringen, oder von ihm Ware zu nehmen? Werden die Dummköpfe aufhören zu existiren, wenn man die Innungen aufhebt?

§. 180.

Die Meisterstücke sind größtentells unnüz, und stellen den Jungmeister in unnötige Kosten. Man kann sich nicht darauf verlassen daß ein Meister geschikt sey, der das Meisterstück gemacht hat, weil man die Fehler daran mit Gelde bestraft, und den Ungeschikten nicht zurückweiset. — Hierauf antworte ich mit dem Hrn. Hofrat Schlosser: An Statt der unnüzen Meisterstücke füre man nüzliche ein wie in dem Badischen; man lasse die Fehler nicht passiren und mit Gelde bestrafen, sondern weise den ungeschikten Kandidaten ab. Doch davon am gehörigen Orte in der Folge mehr.

§. 181.

„Es ist dem Publikum gleich, ob ihm ein Boen-
„hase oder ein Meister gute Arbeit macht u. s. w.

So bald man die Aufname in die Zünfte erleichtert, so wird es nicht so viele Boenhasen geben, so wird man mit Recht dieselben nötigen, entweder sich in die Innungen zu begeben, oder gar das Arbeiten dieser Art zu unterlassen. Selten wird überdem ein geschikter Arbeiter Ursache haben ein Boenhase zu bleiben, so bald man die Einrichtung der Zünfte verbessert, die

Miß-

Mißbräuche abschaft u. s. w. Es werden alsdenn nur solche Ursache haben Boenhasen zu bleiben, welche sich durch schlechte Handlungen, z. B. Stehlen, Betrügen u. s. w. unfähig gemacht haben, in die Zünfte aufgenommen zu werden. Ich rechne unter diese schlechten Handlungen die Sünde wider das 6te Gebot nicht, welches sich unten zeigen wird, ob sie gleich eine schlechte Handlung ist und bleiben wird. Wenn man aber wegen des Stehlens, Betrügens u. s. w. einige, die nicht mit Lebenslanger Strafe belegt sind, von den Innungen ausschließt, so ist dis sehr billig und nüzlich. Solchen Leuten würde man nur noch mehr Gelegenheit geben ihre schlechten Neigungen zum Schaden anderer auszuüben. Läßt die Polizei zu, daß solche Leute sich als Boenhasen seßen, so begeht sie ein Versehen gegen das Publikum, daß sie selbiges in die Gefar geraten läßt, von solchen schlechten Leuten angefürt zu werden, weil es immer Leute in einem State geben wird, welche solche Betrüger nicht kennen, und ihnen Arbeiten anvertrauen u. s. w. So bald in einem State die Gewerbe besser eingerichtet sind, ist es eine Pflicht der Polizei gar keine Boenhasen zu leiden, wie ich mich bemühen werde in der Folge auch darzutun.

VII.

§. 182.

Die Einrichtung der Zünfte wie sie jezt ist, verursacht auch viele Processe zwischen zu nahe aneinander gränzenden Innungen; weil alle Augenblicke Klagen über die Uebertretung

der

der Gränzen die durch die Innungen vorgeschrieben sind, und Eingriffe in die Rechte der andern entstehen.

§. 183.

Dieser Vorwurf traf wol ehedem mit Recht die Zunfteinrichtungen in Frankreich, und trift nur wenige Innungen in Deutschland. Ich habe eben gesagt daß ich zeigen werde, wie man die Einrichtung der Innungen verbessern kann. Bei dieser Gelegenheit werde ich auch von der Abänderung dieses Uebels reden. Hier will ich nur kurz auf den Vorwurf erwiedern:

Soll man denn wegen dieser wenigen zu nahe an einander gränzenden Innungen die ganze Zunfteinrichtung aufheben, oder vielmehr dem Fehler bei diesen wenigen, auf eine andere, und unschädlichere Art, abzuhelfen suchen?

Mich deucht es wird immer vernünftiger seyn den lezten Weg zu erwälen, worauf uns Frankreich schon vorgegangen ist. Laß uns in diesem Stücke den Franzosen nur immer etwas nachahmen, dies wird nicht schädlich seyn.

§. 184.

Ich kann nicht umhin hier noch einige Vorteile zu untersuchen, die Hr. Schlettwein bei der Aufhebung der Innungen schon im Voraus siehet, und nicht besser tun, als seine eigene Worte herzusetzen: „Wenn „etwa einige die bisherige Zunftversammlungen für sol„che Einrichtungen halten, welche zu Erhaltung guter „Ordnung unter den Handwerksleuten dienlich sind; so

„muß

„muß ich hiebei bemerken, daß in einem weißlich re-
„gierten State durch Unterricht, Beispiele und stren-
„ge Beobachtung der absoluten Gerechtigkeit die Ord-
„nung der Natur in ihrem vollkommenen und beglü-
„ckenden Gange unter allen Menschen unveränderlich
„erhalten werde, und daß man zu diesem Endzwecke
„keine Zunftversammlungen nötig habe. Jedoch kön-
„nen auch im Stande der Freiheit diejenigen, welche
„einerlei Handwerk treiben, dann und wann Zusam-
„menkünfte halten, um einander ihre Kenntnisse in
„Handwerkssachen mitzuteilen, um die edeln simpeln
„Empfindungen des Vergnügens, die aus der wahren
„Freiheit entspringen, in geselligen Genießungen zu
„vervielfältigen, und einander durch Versüßung ihrer
„Tage neue Reize zur Ausbreitung ihrer durch die Frei-
„heit erhöheten Fähigkeiten zu verschaffen. Bei diesen
„Versammlungen werden die Handwerksleute, durch
„den Geist der Freiheit, und durch das innerliche Ge-
„fühl ihrer Fähigkeiten, und ihres Geschickes belebt,
„von dem Zustande der Handwerke, von den Ursachen
„der Unvollkommenheit derselbigen, von den Mitteln,
„deren Vollkommenheit zu vergrößern, und von den
„dadurch auf die Gesellschaft sich ergießenden Genie-
„ßungen, freudige Unterredungen halten; sie werden
„einander zu Entwickelung neuer Ideen und zu Erwei-
„terung ihrer Fähigkeiten Anlaß geben, und einer wird
„immer des andern Nahrungsstand und Glück beför-
„dern helfen.

§. 185.

Solte das wol wirklich wahr seyn, was uns Hr. Schlettwein hier sagt? Ich kann mirs unmöglich vor-

stel-

stellen. Um desto besser sehen zu können, wie weit das, was er sagt mit der Wahrheit und Erfarung überein. komme, will ich wiederum seine angefürte Stelle stück. weise durchgehen. Also erstlich die Worte: Wenn et. wa ... nötig habe. — Ich habe schon in dem Vorhergehenden gezeigt, und werde es in der Folge noch mehr zeigen, daß die Zunfteinrichtungen zu Erhaltung guter Ordnung unter den Handwerken dienlich sind. Herr Schlettwein will dem Unterrichte, dem Beispiele u. s. w. gleiche Wirkung beimessen. Daß der Unterricht der Menschen nicht im Stande sey, sie von vielen Unordnungen zurück zu halten, besonders so wie ihn die Handwerker genießen, und genießen können, zeigt wol die tägliche Erfarung. Hr. Schlettwein wird doch wol nicht verlangen, daß bei der Gewerbfreiheit erst alle Lehrlinge vorher sollen zu Weisen umgeschaffen werden, ehe sie in die Lehre kommen? Wie oft begehen aber nicht Personen, die den besten Unterricht genossen haben, die gröbsten Fehler und Verbrechen?

Das Beispiel ist zwar ein sehr gutes Mittel gute Handlungen und Gesinnungen hervorzubringen. Ich glaube am mehrsten wirkt es aber bei jungen Leuten, bei Kindern. Bei Erwachsenen wirkt es so stark nicht mehr, da muß der Verstand schon mehr wirken. Ueberhaupt aber kann das Beispiel nicht viel bei Handwerkern wirken, nicht viel bei dem größten Teile der Menschen. Wären ihre Neigungen nicht böse, wozu brauchten wir denn die vielen Straf- und anderen Gesetze. Versteht Hr. Schlettwein unter Beobachtung der absoluten Gerechtigkeit eine strenge Haltung über die Positiv-Gesetze, so muß man darunter auch die

Zunft-

Zunftgesetze rechnen. Wolte man die Innungen abschaffen, so würde eine sehr strenge Aufsicht der Polizei nötig seyn; weil es alsdenn gewiß nicht an Vergehungen gegen die absolute Gerechtigkeit fehlen würde, da bei der jetzigen Einrichtung nicht über Mangel an Beispielen von der Art zu klagen ist.

§. 186.

„Jedoch können auch u. s. w. bis an das Ende. — Wenn ein Ausländer, der die Zunfteinrichtungen nicht kennt diese Worte des Hrn. Schlettweins lesen solte, würde er nicht Ursache haben zu glauben die Handwerker würden durch die Innungen zu den erbärmlichsten Sklaven gemacht. Wer nimmt denn den Handwerkern durch die Innungen ihre Freiheit? Noch nie habe ich gefunden daß einer, der mit den Innungen bekannt war, die Mitglieder derselben für unfrei, für Sklaven gehalten hätte. Noch hat sich nicht gezeigt, daß die Handwerker durch die Innungen so unmutig, so niedergeschlagen solten geworden seyn, daß sie dadurch ihre Geistesfähigkeiten solten verloren haben; wenn sie sonst welche hatten. Die Handwerksfreiheit wird nach Hr. Schlettweins Meinung ihre Fähigkeiten erhöhen. Ich glaube wirklich Hr. Schlettwein hat hier in Gedanken die Handwerksfreiheit mit der bürgerlichen Freiheit vermischt. Der Mangel der bürgerlichen Freiheit schadet allerdings den Geistesfähigkeiten, wie ich oben schon gezeigt habe. Ich habe schon gesagt, daß die Gewerbe, so wie sie aus den Händen der Leibeigenen gekommen in schlechtem Zustande müssen gewesen seyn, weil diese blos aus Furcht vor der Strafe und nicht aus Ehrbegier-

begierde u. s. w. arbeiteten. Durch die Innungen werden ja aber die Handwerker nicht zu Leibeigenen. Sie bleiben freie Bürger, sie arbeiten nicht aus Furcht, sondern für Geld. Es zwingt sie keiner zur Arbeit, als die Sorge für ihren Unterhalt. Sie können arbeiten wann und wie viel sie wollen. Solte also wol die Gewerbfreiheit ihre Fähigkeiten vermehren? Mich deucht dazu giebt es bessere Mittel, wovon in der Folge soll geredet werden. Sollen ferner einerlei Handwerksgenossen bei der Gewerbfreiheit dann und wann zusammenkommen, so werden sie sich auch bald über die Preise der Waren und Arbeiten bereden, und denn fällt ja einer der Vorteile weg, weswegen man die Innungen mit aufheben will.

§. 187.

Aber Hr. Schlettwein geht noch weiter und verspricht sich ganz unglaubliche Vorteile von der Aufhebung der Innungen. „Bei diesen Versamlungen (der „Handwerker bei der Gewerbfreiheit) werden die Hand„werksleute durch den Geist der Freiheit, und durch „das innere Gefühl ihrer Fähigkeiten und ihres Geschi„ckes belebt, von dem Zustande der Handwerke, von „den Ursachen der Unvollkommenheiten derselbigen, von „den Mitteln deren Vollkommenheit zu vergrößern und „von den dadurch auf die Gesellschaft sich ergießenden „Genießungen freudige Unterredung halten, sie werden „einander zu Entwickelung neuer Ideen und zu Erwei„terung ihrer Fähigkeiten Anlaß geben und einer wird „immer des andern Narungestand und Glück befördern „helfen.

Hier muß ich Hrn. Schlettwein als Dichter oder Redner betrachten, und vermuten, daß ihn seine Einbildungskraft und Begeisterung alle diese Wirkungen im Geiste gezeigt, und ihn auf einige Zeit in eine ganz andere Welt versezt habe. Solte vielleicht die Aufhebung der Innungen aus der jetzigen wirklichen Welt eine solche machen? Ich wünschte es, kann es aber nicht glauben. Solte die Erfarung wol das, was sich Hr. Schlettwein von der Gewerbfreiheit verspricht, wirklich bestätigen? Ich zweifle. So viel man noch weiß zeigen sich diese Wirkungen in den Ländern nicht wo keine Innungen sind, und nie gewesen sind. Ich glaube auch nicht, daß sie in Deutschland erfolgen werden. Die Handwerker unterreden sich bei den Zusammenkünften selten von den Ursachen der Unvollkommenheit der Gewerbe, von den Mitteln solche zu verbessern u. s. w. und sie werden es meiner Meinung nach noch weniger tun, wenn die Gewerbfreiheit eingefürt ist. Die gegenwärtige Welt mit ihren Bewonern wird wol so bleiben, wie sie ist, wenn auch alle Innungen in derselben abgeschaft würden. Für die Verbesserung der Gewerbe muß die Polizei sorgen; die Einsichten des Handwerkers gehen selten bis dahin, so wie sie jezt beschaffen sind; und die bloße Aufhebung der Zünfte wird sie nicht vermehren. Dazu sind andere Vorkehrungen nötig, wie ich unten zeigen werde.

§. 188.

Sie werden einander zu Entwickelung = = befördern helfen. Hätte die Aufhebung der Innungen die Kraft, blos diese Wirkungen hervorzubringen, so wä-

re

re es höchstnötig und nüzlich solche zu beschleunigen. Aber leider existirt solche nur in der Einbildungskraft des Hrn. Schlettweins. Schon bei der jetzigen Einrichtung zeigt die Erfarung, daß die verschiedenen Mitmeister einander ihre Kenntnissen, durch Versuche herausgebrachte Erfarungen u. s. w. nicht mitteilen, ohnerachtet die Konkurrenz noch so groß nicht ist, und doch noch wol mancher durch die Teilnehmung an der Ehre und Schande der Zunftgenossen könnte bewogen werden, einem Stümper von Zunftgenossen etwas Nüzliches zu sagen. Aber dies leidet schon der Eigennuz, der Narungsneid, und die Befürchtung der Meister nicht, der, dem sie ihre Kenntnissen mitteilen, werde ihnen hernach, zur schuldigen Danksagung, die Kunden nehmen, oder ihnen doch sonst Abbruch an ihrer Narung tun. Man darf nur wenig mit Handwerksleuten umgegangen seyn, und man wird folgenden Grundsaz von erfarnen Meistern oft gehört haben: Laß den guten Schlucker auch erst was versuchen; laß ihn auch mit Schaden klug werden, wie wir es haben tun müssen; laß ihn selbst nachdenken. Wer giebt uns was dafür, daß wir ihm unsere Erfarungen mitteilen? Die Kunden würde er uns zur Vergeltung wegschnappen u. s. w. Dies ist so ongefehr die jetzige Denkungsart der Handwerker, welche ihnen der Narungsneid und andere Laster einflößen. Wird aber die Polizei- oder Gewerbfreiheit diese Laster mindern oder heben? Vermehren wird sie solche, weil bei einer größern Konkurrenz jeder noch mehr wegen seiner Narung besorgt seyn, und seine Kenntnissen u. s. w. aus dieser Ursache noch geheimer halten wird.

§. 189.

Ich glaube nun die vornehmsten Gründe welche man für die Aufhebung der Innungen vorbringt untersucht, und wenigstens gezeigt zu haben, daß solche so ganz evident nicht sind, als man sie ausgiebt, und wende mich daher zu denen, welche die Beibehaltung derselben anraten (*).

Zweites Kapitel.

Gründe, welche die Beibehaltung der Innungen anraten, und deren weitere Ausfürung.

I.

§. 190.

Die Innungen bewirken das Gute, daß der Landwirtschaft nicht zu viel Leute entzogen werden.

Der Ackerbau ist und bleibt nach aller Kameralisten und Oekonomisten einstimmiger Meinung das erste und

(*) Wider alles Vermuten ist dieser Abschnitt beinahe zu lang geworden. Ich hoffe man wird es mir verzeihen, wenn man bedenkt daß ich hier eine Menge von verschiedenen Meinungen beizubringen hatte, wenn ich mein im Eingange gegebenes Wort halten wolte. Ich kann hoffentlich in der Folge kürzer seyn; weil ich da nicht so viel Streitigkeiten finden werde.

und wichtigste Geschäft eines Stats (*). Wenn also die Innungen dazu beitragen, daß mehr bei diesem bleiben, als sonst geschehen würde, so ist dieser einzige Vortell beinahe hinreichend ihre Beibehaltung notwendig zu machen. Die Erfarung lehrt aber, daß in den meisten Gegenden eher zu wenig als zu viele sind, welche den Ackerbau oder die Landwirtschaft überhaupt treiben. Es ist eine allgemeine Klage der verständigern Oekonomen, daß gewönlich das Land zu wenig geackert, gedünget wird u. s. w. Die Erfarung lehrt, daß die Stadtwirtschaft, Handwerke, Fabriken und Manufakturen wol der Landwirtschaft Leute entziehen, daß aber der entgegengesezte Fall nicht leicht vorkömmt. Da dieses bei der jetzigen Einrichtung schon geschiehet, so wäre es wol noch mehr zu befürchten, wenn man Innungen und Zünfte aufheben wolte. Die Klage der Handwerker, daß sie keine Gesellen bekommen können, ist sehr selten, gewönlicher aber die Klage der Landwirte daß es ihnen an Arbeitern fehle. Der Ackerbau ist die erste und vornehmste Manufaktur, aber auch die sauerste, sagt der vortrefliche Süßmilch z), mit Beckmanns Beifalle; daher der Landmann leicht kann gereizt werden, sich zu der leichtern Arbeit bei Fabriken- oder Handwerken- in die Städte zu begeben, wobei er nicht

(*) Wer sich von den Vorzügen des Ackerbaues vor den Fabriken und Gewerben überzeugen will, darf nur das bekannte vortrefliche Werk des Hrn. Süßmilchs §. 318 nachlesen.

z) S. dessen bekannte und eben angefürte göttliche Ordnung u. s. w. §. 220 und §. 312. imgleichen Beckmanns schon angezeigten Beiträge zur Oekonomie u. s. w. B. II. oder B. I. S. 86 und folg.

so schwer arbeiten darf, und auch wol mehr verdienet. An einem andern Orte (*) fürt er als ein Beispiel an, daß deswegen viele Weibspersonen in die Städte ziehen und sich da zum Dienen vermieten. Der Landmann würde bald merken, daß es bequemer sey zu weben, Knöpfe zu machen u. s. w. als die beschwerlichen Arbeiten der Landwirtschaft zu verrichten. Denn würde er aber, so bald er etwas Geld hätte, seine Kinder der Beschwerlichkeiten der Landwirtschaft zu überheben suchen und sie in die Stadt schicken. Viele erwachsene Landleute, so bald sie zu einem oder dem andern Gewerbe einige Geschicklichkeit zu haben glaubten, würden in die Städte ziehen. Scheinet den meisten Landwirten nicht das Stadtleben weit wünschenswerther, als das Landleben? Sagt nicht schon Horaz: Der Pflüger lobt sich das Stadtleben (†)? Hat nicht das Stadtleben viel blendendes für die, welche die Beschwerlichkeiten, die es bei demselben giebt, nicht bemerken und nicht wissen können?

§. 191.

Herr Segrier hat dies mit Grund seinem Monarchen in folgenden Worten vorgestellet:

„Es ist nicht genug, Ew. Maj. den Verlust der „besten Arbeiter als ein vielleicht unvermeidliches Un„glück vorzustellen. Es ist noch zu betrachten, daß „dieses neue Gesetz dem Ackerbaue in dem ganzen Königreiche einen unseligen Streich beibringen werde. Die Leich-

(*) S. Süßmilch §. 433.
(†) Horat. Serm. Lib. I. Sat. I.

„Leichtigkeit sich heut zu Tage in großen Städten mit „dem kleinsten Gewerbe durchzubringen, wird das Land „öde machen. Die mühsamen Arbeiten des Feldbaues, „den der Luxus in den Städten unterhält, eine unerträgliche Dienstbarkeit scheinen. Diese ungeheure „Menge von Verbrauchern wird bald die Lebensmittel „verteuren, und durch eine noch schrecklichere Folgerung „wird alle Polizei zerstöret werden; ohne Hofnung sie „anders als mit den gewalttätigsten Mitteln wieder „herzustellen. — Es scheinet als wenn der vortrefliche „Redner hier den Geist der Wahrsagung gehabt hätte.

§. 192.

Man sagt, daß nach der gänzlichen Aufhebung der Innungen in Frankreich viele Personen nach Paris vom Lande hereingekommen wären, um daselbst Handwerke zu treiben, die sie nie gelernt hatten a). Was ist aber dem State vorteilhafter, wenn bei der Landwirtschaft auch kluge und denkende Köpfe bleiben, oder wenn blos die Denker in der Stadt sind? Wenn zur Landwirtschaft taugliche Personen derselben entlaufen, um Gewerbe zu treiben, zu denen sie weniger taugen; oder wenn diese bei dem Landbaue bleiben? Es ist aber nicht leicht zu vermuten, daß Dummköpfe auf den Einfall kommen werden das Landleben gegen das Stadtleben zu vertauschen, weil diese nicht leicht neue Entwürfe machen; von den klugen Köpfen, welche etwas weiter

a) S. Dohms angefürtes Program.

ter zu sehen und zu denken glauben als ihre Nachbarn, ist es am ersten zu vermuten. Von diesen ist aber am ersten eine Verbesserung der Landwirtschaft zu hoffen, welche doch, nach aller Oekonomen und Kameralisten Meinung, noch so sehr nötig ist, wie solches auch jeder, der sich nur etwas mit der Oekonomie bekannt machen will, leicht selbst einsehen kann. Für Holland ist dieser Grund sehr unwichtig. Daselbst wird der Ackerbau sehr wenig getrieben, so wie überhaupt die Landwirtschaft. Wenn Holland auch keine Innungen hat, so braucht es nicht zu befürchten, daß der Landwirtschaft zu viele Leute entzogen werden, indem es sich fast blos von Stadtwirtschaft näret.

§. 193.

Laß also die Innungen auch immerhin einige geschickte Köpfe von den Gewerben abschrecken, die uns Meisterstücke würden geliefert haben, der Stat kann sie auch sonst gebrauchen. Wir bekommen bei der jetzigen Einrichtung noch immer recht gute Arbeit, wenn sie gehörig bezalt wird, und werden sie noch besser bekommen, wenn wir nur die gehörigen Mittel ergreifen die Industrie zu vermehren, wovon in der Folge. Es ist dem State eben so nüzlich, wenn sich die Industrie auch bei der Landwirtschaft und andern Arbeiten im State tätig zeigt.

§. 194.

Man wird antworten. Die Land- und Stadtwirtschaft kann mit einander verbunden werden; wenigstens hat Hr. Müller dies sehr wünschenswerth gefunden,

den, wie ich oben solches schon gelegentlich angefürt habe. Hierauf habe ich aber schon geantwortet und gezeigt, daß der Landmann wenn er im Winter fleißig seyn will, außer den Handwerksarbeiten noch genug andere findet, welche sich besser für ihn schicken, und ihn zum Nachteile des States, und seiner selbst, nicht so leicht von seinem wichtigsten Geschäfte ablocken können. Gar zu leicht verfällt der Landmann auf Allotrien, so bald diese ihm nur etwas vorteilhafter und weniger beschwerlich scheinen b). Da es aber sein eigener und des Stats Vorteil ist, wenn er bei der Landwirtschaft bleibt, und die Innungen dazu ziemlich beitragen, so wird es in dieser Hinsicht schon gut seyn, solche beizubehalten. Es giebt aber noch andere Ursachen, welche die Beibehaltung der Innungen anraten.

II.

§. 195.

Die Innungen erleichtern das vorteilhafte Wandern der Gesellen.

Daß das Wandern der Gesellen sehr vorteilhaft und nüzlich sey, habe ich oben schon ziemlich dargetan, und will mich also nicht weiter damit aufhalten, noch mehr von dem Nutzen desselben zu sagen. Hier will ich nur noch darzutun suchen, daß die Innungen das Wandern erleichtern.

Bei den meisten Innungen ist entweder ein Ge-

 schenk

b) S. Beckmanns Beiträge ꝛc. B. I. S. 88.

schenk c), wenn das Handwerk unter die geschenkten gehört, oder wenn dies nicht ist doch eine Beihülfe, welche die in Arbeit stehenden Gesellen den Reisenden mitteilen. Hiedurch wird das Wandern unendlich erleichtert; weil die mehrsten reisenden Gesellen keine Kapitalien mit auf Reisen nehmen können.

§. 196.

Der Hr. von Ludewig d) ist kein Freund von dem Geschenke und von dem Wandern überhaupt. Um aber seine Gründe kennen zu lernen, und zu sehen, welches Gewicht sie haben, will ich seine eigene hieher gehörige Worte hersetzen.

„Da nun aber, des Geschenkeshalben viele Hand„werksleute gar sehr beschweret, und, wenn derselben „sich wenig an einem, absonderlich nicht allzunahrhaf„tem Orte befunden, solche dadurch gar bettelarm ge„macht worden; sodenn jetzo alle andere Leute entweder „zu Hause bleiben, oder vor ihr Geld reisen müssen: „so erfordert das gemeine Beste, diese kostbare Gast„freiheit entweder einzuziehen, oder gar aufzuheben. „In mehrern Erwegung, daß ein Handwerkspursche „sich damit zu vergnügen, wenn er an fremden Orten „Arbeit findet, seine Kost, wie der Apostel selbsten zu „ver-

---

c) Was das Geschenk sey, habe ich oben schon in einer Anmerkung erklärt.

d) S. dessen gel. Anzeigen S. 563. oder rechtl. Erläuterung der Reichssatzung von den Handwerksmißbräuchen §. 23. Ich würde diese Einwürfe des Hrn. Kanzlers gegen das Wandern nicht anfüren, wenn sie nicht noch von sehr vielen heut zu Tage nachgebetet würden.

„verdienen. In der Tat endlich dergleichen vieles Wan„dern, und sich durch fremde Oerter dergestalt herum„betteln oder fressen, wenig Nutzen bringt: man auch „nicht siehet, daß die teutschen Handwerkspurschen des„wegen geschikter seyn, oder werden, als in andern „Landen, und Königreichen, da die Handwerksgesel„len zu Hause bleiben, und gar nicht wandern, oder „ja die Fremde kommen dürfen.

§. 197.

Es scheint, als wenn der Hr. Kanzler von Ludewig hier eben nicht sehr tief über das, was er geschrieben, nachgedacht hätte. Er behauptet erstlich: von dem Geschenke würden die Meister an einigen unnahrhaften Oertern sehr gedrükt, ja bettelarm gemacht, und man müsse also das Geschenk abschaffen. Ganz kann ich dies nicht läugnen, weil ich nicht aller Orten gewesen, und die unnahrhaften Oerter nicht alle kenne. So viel kann ich aber mit Grunde behaupten, daß dies wol sehr selten der Fall gewesen seyn wird. Da ich selbst aus einer Gegend bin, wo die Gewerbe von aller Art nicht so sehr gehen, so kann ich aus eigener Erfarung das Gegenteil ziemlich behaupten. Da ich aber nicht verlangen kann, daß man mir auf mein Wort glaube, welches so viel Gewicht nicht haben kann, als das Wort eines Ludewigs, so will ich meine Behauptung mit Gründe zu unterstützen suchen. Ein Handwerksbursch pflegt eben des bloßen Geschenks wegen nicht an solche Oerter zu reisen, wo für ihn keine Arbeit ist, weil es doch gewönlich so gar viel nicht bringt, daß einer Meilen weit darum gehen solte. Gar zu bald erfaren aber

die

die Handwerksburschen, ob es in dieser oder jener Stadt Arbeit für sie giebt, wenn sie auf die Herberge und sonst bei andere Gesellen kommen. Einen Ort, wo sie keine Arbeit zu hoffen haben, werden sie nicht leicht besuchen, es sey denn, daß er eben auf dem Wege nach einem andern läge. Allein auch in diesen Oertern könnte man es leicht so einrichten, daß die Meister durch das Geschenk nicht verarmten. Man dürfte nur die Einrichtung der Preußischen Länder nachmachen, wo jeder ankommende Geselle gleich gefragt wird, ob er Arbeit haben will, oder nicht. Will er keine Arbeit in dem Orte haben, so bekommt er auch das Geschenk nicht; weil dies nur auf den Notfall ihm gereicht werden soll, wenn er keine Arbeit bekommen kann. Es giebt noch andere gute Vorkehrungen, welche ich aber bei Gelegenheit der Mittel die Gewerbe zum Besten des Staats anders einzurichten angeben werde.

Es bleibt doch immer noch ein Glück für unnarhafte Oerter, wenn dann und wann noch ein Geselle dahin kommt. Wäre das Geschenk nicht, so würde an solche Oerter, zumalen, wenn sie nicht an gangbaren Heerstraßen lägen, kein fremder Geselle kommen, und in kurzem würden sie außer aller Verbindung mit andern kommen, und die Gewerbe würden bald in gar schlechte Umstände geroten, weil sie da nicht viel Aufmunterung fänden. Jezt versucht es doch noch wol hie und da ein Geselle an einen solchen Ort zu gehen; weil er sich mit der Hofnung tröstet daß er, im Fall, daß er keine Arbeit bekommen solte, doch das Geschenk erhalten werde. Gesezt die Anzal der Meister ist daselbst auch geringe, gesezt sie werden etwas dadurch belästigt,

so

so müssen sie einmal erwägen, daß vielleicht eine Zeit kommen kann, wo sie Gesellen nötig haben, und es also gut ist, wenn sie nicht außer Verbindung mit fremden Gesellen sind, daß sie ferner ein Gleiches genossen haben, als sie reiseten und also gewissermaßen nur eine alte Schuld wieder abfüren. Dieser Einwurf wäre also wol ziemlich beantwortet. Nun wollen wir weiter sehen, was der Hr. von Ludewig vorbringt.

§. 198.

„In mehrern Erwägung = = = selbsten zu verdie„nen. Der Handwerksbursch soll sich, wenn er Arbeit findet, seine Kost, wie der Apostel selbst verdienen. Dies wird er auch gewiß, wenn Arbeit für ihn da ist; daher bekommt er alsdenn auch das Geschenk nicht; sondern blos in dem Falle wenn er keine Arbeit findet, damit er seine Reise weiter fortsetzen könne. Der Hr. Kanzler hat hier also was Unmögliches verlangt. Er soll sich seine Kost an einem fremden Orte, wo er keine Arbeit findet, durch die Arbeit selbst verdienen. Als Pfuscher kann er sich und darf er sich doch nicht da aufhalten, und wenn er es auch könnte, und dürfte, wo würde er gleich Kunden herbekommen. Sich aufzuhalten und zu warten bis er hie und da einen Kunden erschnappet, dazu reicht seine Börse nicht zu; denn sonst würde er auch Reisegeld daraus nehmen können, und nicht das elende Mittel ergreifen. Die wenigsten können endlich das Handwerksgeräte mit sich füren, und one dies können sie doch nichts machen. Ein Schneider, Beutler, Schuster u. s w. könnte sich allenfalls auf diesen oder jenem Dorfe mit Flicken einen

Zehr-

Lehrpfennig verdienen. Aber bei dergleichen Arbeit würde er die Zeit unnüz verschwenden, und nichts zu lernen, weswegen er doch wandert.

§. 199.

„In der Tat endlich dergleichen vieles Wandern, „und sich durch fremde Oerter dergestalt herumbetteln „oder Fressen wenig Nutzen bringt.

Hierin liegt was Wahres, nämlich der viele Unfug, der durch das Betteln oder Fechten der wandernden Gesellen, angerichtet wird. Da dieser aber eigentlich unter die Mißbräuche mit zu zälen ist, so wird er auch unter der Rubrick eigentlicher nebst den Gegenmitteln vorgenommen werden. Den Nutzen des Wanderns glaube ich dargetan zu haben.

„Man auch nicht siehet, daß die teutschen Hand„werksburschen deswegen geschikter seyn, oder werden u. „s. w. Es giebt freilich Länder, wo das Wandern nicht eingefürt ist, und wo man doch geschikte Arbeiter hat; aber in solchen ist die Lehrzeit auch noch länger als in Teutschland, z. B. in England. Vielleicht würden wir noch weniger geschikte Arbeiter in Teutschland haben, wenn das Wandern nicht wäre. So viel weiß ich aus dem wenigen Umgange den ich mit jungen Handwerkern genossen habe, daß sie vor dem Wandern sehr oft ziemlich mittelmaßig arbeiteten; und wenn sie wieder zu Hause kamen, oft ihren Vätern noch was lehrten, was sie in der Fremde Neues erlernt hatten. Wer nur einigen Umgang mit Handwerksleuten hat, oder gehabt hat, wird meine Behauptung richtig finden. Vernünftige Handwerker sehen diesen Nutzen des Wanderns

derns sehr wol ein, und lassen daher ihre Söne, oneracht sie nicht zu wandern brauchten, dennoch wandern, ja sie zwingen solche oft dazu.

Wenn also das Geschenk auch hin und wieder einige Meister belästigt, so ist es doch sehr nüzlich das Wandern zu erleichtern, und eben so die Beihülfe der Gesellen, bei solchen Handwerken, welche kein Geschenk haben.

§. 200.

Außer dem Geschenke verschaffen die Innungen noch andere Erleichterungen bei dem Wandern. Wenn ein wandernder Geselle krank wird, so müssen die Meister und Gesellen dafür sorgen, daß er gehörig gewartet und geheilet werde, und wenn auch der Wandernde nichts hat. Man hebe die Innungen auf so werden gewiß viele Gesellen auch nur durch die Vorstellung, daß, wenn sie unter Weges krank würden, man sich nicht um sie bekümmern werde, vom Wandern abgeschrekt werden. Jedermann weiß was es für ein Elend ist in der Fremde krank zu seyn; und wird daher leicht einsehen, wie schäzbar die Einrichtung ist, welche die Versorgung der erkrankten Wanderer vorschreibt. Man hebe nun die Innungen auf, man lasse jedem die Freiheit nach Belieben bald dies bald ein anders Gewerbe zu treiben, wo wird denn die Gesellenein richtung, wo wird selbst die Anzal der Gesellen bleiben? Wer wird sich um die Wandernden Mitbrüder bekümmern? Gesezt ein wandernder Geselle kann verschiedene Gewerbe, wird nicht die Anzal der Gesellen der einen Art, wenn es ja noch viele Gesellen giebt, gern die Last auf die andere

dere Art der Gesellen schieben, wenn solcher krank wird? Wird überhaupt da eine Gesellenbrüderschaft möglich seyn können, (wenn nicht alle Gesellen eine Brüderschaft ausmachen sollen) wenn der eine Schneider, Schuster, Sattler; der andere Hosenmacher, Schneider und Kürschner, der dritte Schuster, Schreiner, Zimmermann u. s. w. ist? — Würde aber nicht diese Einrichtung, wenn sie möglich wäre nicht zu weit größern Unruhen und Unfuge der Gesellen Anlaß geben, da wir jezt schon darüber klagen, und doch noch die Gesellen in so viele einzelne Gesellschaften verteilt sind, und sich nicht leicht vereinigen?

Es würde also ratsam seyn, in solchem Falle gar keine Gesellenbrüderschaft zu haben. Wie würde es denn um die so nötige Sorge für die kranken Reisenden stehen? — Auch in dieser Hinsicht ist also die jetzige Einrichtung sehr nüzlich.

§. 201.

Noch eine andere Erleichterung des Wanderns verschaft die jetzige Einrichtung. Der ankommende Geselle findet in jedem einigermaßen beträchtlichen Städtgen eine eigene Herberge, welche sich gewönlich durch ein aufgehängtes Schild auszeichnet, um das Auffinden derselben zu erleichtern. Nach dieser begiebt er sich. Er braucht weiter nicht in der Stadt herumzulaufen, und zu fragen, wo dieser oder jener Meister wont; welches sehr oft in einigermaßen volkreichen Städten der Hundertste nicht weiß. Der Krugvater e) ist verbun-

den

e) So nennet man den Wirt der Herberge, aus welcher Ur-

den dem Altgesellen f) es anzuzeigen, wenn ein Fremder da ist. Dieser erkundigt sich bei dem Fremden ob er Arbeit verlangt oder nicht. Verlangt er Arbeit so läßt er sich von dem Fremden die Kundschaft vorzeigen, um daraus zu sehen ob er ein ehrlicher Geselle ist; darauf geht er mit der Kundschaft zu dem Vorsteher der Zunft, und zeigt sie diesem. Hierauf geschieht das Umschauen g).

Ist nicht hiebei der Vorteil schon, daß der Ankömmling nicht in die Notwendigkeit versezt wird, oft hal-

---

Ursache weiß ich nicht, und mutmaßen kann jeder was er will.

f) Altgeselle heißt nicht eben der, welcher am längsten an einem Orte gearbeitet hat, oder welcher auch sonst der älteste ist, sondern der, welcher von den Gesellen dazu gemacht worden. Er heißt auch wol Schaffner, und denn ist es nicht immer der älteste Geselle, sondern von Woche zu Woche, oder Monate zu Monate wechselt die Pflicht die fremden Gesellen umzuschauen ab.

g) Das Wort umschauen ist vermutlich aus dem alten Worte schauen, zeigen (englisch to shew) welches in dieser Bedeutung nicht mehr gebräuchlich ist, und nur noch für sehen gewönlich genommen wird, und dem Worte um oder herum zusammengesezt, und heißt also so viel als Herumzeigen, weil es vermutlich vordem die Hauptabsicht gewesen ist, den Angekommenen einem jedem Meister zu zeigen. Vielleicht aber auch weil sich der Geselle bei den Meistern umsieht und also das Wort noch in seiner gewönlichen Bedeutung genommen wird.

Bei einigen Gewerben und an einigen Orten geht der Junggeselle blos mit der Kundschaft des fremden Gesellen zu den Meistern herum, und wer ihn haben will, behält die Kundschaft. Da fällt der angegebne Vorteil schon weg.

halbe Tage nach der Herberge und diesem oder jenem Meister herumzufragen, welches in einigermaßen bevölkerten Städten leicht der Fall seyn kann? Ist nicht ferner der Vorteil dabei, daß jeder Meister den angekommenen Gesellen selbst zu Gesichte bekommt, und gleich sehen kann, ob er für ihn paßt oder nicht? oder doch aus der Kundschaft sehen kann wo er vorher gearbeitet hat? Ist nicht das ferner ein Vorteil für den Wanderer, daß er entweder vom Altgesellen oder Junggesellen (*) erfaren kann, welches die besten Werkstäte sind, oder dadurch, daß er die verschiedenen Werkstäten der Meister zu sehen kriegt, und, wenn es ihm in einer nicht gefällt, es leicht so einrichten kann, daß er darin nicht in Arbeit kömmt, z. B. durch Forderung eines größern Lons, oder andere Bedingungen? — Ist nicht endlich der Vorteil für den Stat dabei, daß ein Handwerksgesell nicht so leicht Excesse begehen kann, weil man ihm sonst die Kundschaft versagen kann, one welche er doch anderer Orten nicht angenommen wird.

§. 202.

Hr. Schlettwein läugnet den Nutzen des Wanderns nicht; allein er ist weit entfernt, zu glauben, daß die Zünfte deswegen solten beibehalten werden, weil sie solches erleichtern, er weiß sich gleich auf andere Art zu helfen. Er sagt: „Wenn die uneingeschränkte Frei„heit eingefüret wird, so ist zwar niemand mehr ge„zwungen zu wandern, ein jeder, der sich einem Hand„werke

(*) Junggeselle heißt der, welcher zulezt losgeschenkt ist.

„werke widmet, wird durch sein eigenes Interesse be„wogen, in fremden Orten nüzliche Kenntnissen und Er„farungen von seinem Handwerke einzusamlen. Nun „werden viele zweckmäßig wandern, an Statt daß bis„her sehr viele und vielleicht die meisten Handwerkspur„sche nur in den Ländern herumgelaufen sind und gebet„telt, und einen großen Teil ihrer Zeit gemißbraucht „haben h).

Ich glaube mit eben dem, ja mit mehrem Rechte sagt Hr. Schlosser: „Glaubt ja nicht, daß der künf„tige Meister von selbst gehen, und seine Kenntniß er„weitern wird. Es ist ein mühsellger Gang, das „Wandern one Geld. Wenn nicht die unerbittliche „Noth es erzwingt, so bleibt der Sohn lieber hinter „dem Ofen, und der Vater behält ihn auch lieber, „weil er ihn inzwischen brauchen, und ihm noch hie und „da etwas verdienen kann.

Es wird aber keiner den jungen Handwerkspurschen zwingen können, one Geld zu wandern, wie man es jezt kann, da man ihm hilft, wenn er kein Geld hat.

§. 203.

Hr. Schlettwein sagt: das eigene Interesse wird den jungen Handwerker bewegen, seine Kenntnisse in der Fremde zu erweitern. Es ist freilich ein wesentlicher Vorteil den sich ein Handwerker durch das Wandern verschaft; allein diesen Vorteil sieht der Geselle noch nicht ein; weil er so weit nicht hinausdenkt. Der

h) Sein mehrberürtes Werk 2 T. S. 201.

Gedanke an das eigene Interesse mögte wol sehr schwach seyn, und nur gar zu leicht von denen an die Mühseligkeiten des Wanderns überwogen werden, welcher jezt schon sehr viele schaudern macht, da wir doch noch die angezeigten Erleichterungen, durch die jetzige Einrichtung, haben. Die meiste Zeit tritt der Fall ein, daß der junge Freund, der wandern soll, kein Geld hat, und one dies läßt sich es doch nicht gut wandern, da die Gastfreiheit aus der Mode gekommen.

Solten ja also nach Aufhebung der jetzigen Einrichtung einige wandern, so werden es diejenigen seyn, welche von ihren Eltern einen Beutel voll Geld mitnehmen können. Dies werden also die vielen seyn, die nach Hr. Schlettweins Meinung, zweckmäßig wandern werden. Solten solche aber wol so sehr zweckmäßig wandern? Ich glaube dies würde wol selten der Fall seyn. Man weiß wie selten Leute, welche Geld haben, was Rechts lernen. Man weiß ferner, daß die Handwerksleute, welche Geld haben, selten ihre Kinder bei dem Handwerke lassen, und sie vielmehr höher anzubringen suchen? — Gesezt aber es sind einige bemittelte Handwerksgesellen, welche wandern können; werden denn diese vom Himmel die Einsichten allein bekommen, werden diese die Beobachtungsgeister seyn? werden sie nicht lieber bei der Mamma hinter dem Ofen bleiben, als sich den Beschwerlichkeiten des Wanderns unterziehen? Doch ein bemittelter Handwerksgesell soll auf Reisen gehen, er soll Einsichten haben, er soll Beobachtungsgeist seyn. Wie vielen Lockungen zu Ausschweifungen ist er nicht in den ersten Zeiten durch seine noch bespikte Börse ausgesezt? Wie viele Gelegenheit ver-

schaft

schaft ihm das Geld nicht, von seinem Hauptzwecke auf Nebendinge, Vergnügungen u. s. w. zu geraten. Doch auch dies soll der Fall nicht seyn, wo will er die Addressen, die Rekommendationsbriefe bekommen, die ihm nun seine Kundschaften i) geben? frägt Hr. Schlosser mit Recht. Er kommt an einen fremden Ort, er erkundigt sich mit vieler Mühe nach den Meistern seines, oder seiner Gewerbe. Er kommt bei verschiedene und bekommt keine Arbeit, nachdem er sich alle mögliche Mühe gegeben hat, sie auszufragen. Aber wir wollen annehmen, jeder der einen Gesellen braucht zeigt es der Polizei nebst seiner Wonung an. Die Polizei hat geringe Bediente, welche die ankommenden Gesellen zu den Meistern füren müssen, welche ihrer bedürfen. Kann nun nicht eben so gut ein Stümper einen Gesellen brauchen als ein geschikter Meister? Kann die Polizei sich darauf einlassen dem Ankommenden zu sagen, welches die beste Werkstäte ist? und wenn sie es auch den Unterbedienten anbeföle, können diese davon so gut urteilen wie der Altgeselle? Kann der Meister, welcher einen Gesellen braucht, wissen ob der Angekommene ein Stümper ist, oder nicht, wenn er keine Kundschaft u. s. w. siehet? — Auch dieser Vorteil der jetzigen Einrichtung fällt also weg.

---

i) Kundschaft heißt bei den Handwerkern das schriftliche oder gedrukte Zeugniß, welches ein Geselle von dem Meister erhält, bei dem er gearbeitet hat, wenn er von ihm geht, welche gewönlich von ihm und den Vorstehern der Zunft unterzeichnet wird.

§. 204.

Es giebt aber noch einen andern möglichen Fall, der dem Wandernden sehr lästig werden kann. Herr Schlettwein will, ein Meister soll verschiedene Gewerbe nach Belieben treiben können. Meister X. soll also zugleich ein Schneider ein Beutler (Handschu- oder Hosenmacher) und Knopfmacher seyn; er braucht einen Gesellen als Schneider. Er meldet sich bei der Polizei deswegen. Es verstreichen einige Tage. Nun kommt ein Wanderer welcher zugleich Schneider, Sattler und Kürschner ist. Die Arbeit welche Meister X. als Schneider zu machen hatte, ist dringend gewesen, und er hat solche müssen faren lassen, weil er sie nicht binnen der gehörigen Zeit liefern konnte; es hat sich aber eine vorteilhafte Knopfmacher-Arbeit für ihn gefunden. Der fremde Geselle wird zu ihm gefürt. Er meldet sich als Schneider an. Nun heißt es: Mein Freund ich treibe eben das Handwerk nicht, könntet ihr aber Knöpfe mit machen, so seyd ihr willkommen. Der arme Schelm ist nun gerade kein Knopfmacher, und er muß also weiter gehen. Er kommt zu einem Sattler. Dieser hat eben auch die Arbeit fertig, die er als Sattler zu machen hatte, und arbeitet eben als Schreiner. Hier geht es dem armen Teufel eben so wie vorher. Er ist aber geduldig und geht zu einem Dritten. Muß er nicht schon bange seyn, daß es ihm bei diesem wieder so geht? — Ich glaube der Fall läßt sich nicht blos als möglich denken, sondern er kann leicht wirklich werden, wenn wir jedem Handwerker erlauben wollen mehr Gewerbe zu treiben.

Alle

Alle dergleichen Plackereien und Unbequemlichkeiten fallen aber bei der jetzigen Einrichtung der Gewerbe weg, und schon dies solte hinreichend seyn dieselbe beizubehalten. Hr. Schlettwein findet es noch für ungereimt, daß man durchgehends den Handwerkspurschen einerlei Wanderzeit bestimmt k); allein auf diesen Einwurf werde ich vermutlich an einem andern Orte noch Gelegenheit zu antworten haben.

III.

§. 205.

Die Innungen sichern uns sehr gegen die Betrügereien der Handwerker.

Hr. Segrier sagt mit Recht: „Wie die Rechtschaffenheit nicht immer der sicherste Weg ist, zum Reichtume zu gelangen, so wird (wenn nämlich die Innungen aufgehoben sind) das ganze Publikum, Fremde „sowol als Einheimische, immer durch die geheimen „Mittel betrogen werden, welche die List gebrauchen „wird, sie zu verblenden und zu verfüren. Er sieht „die Innungen und die dadurch bewirkte Güte und „Aechtheit der französischen Arbeiten, worauf sich der „Ausländer verlassen kann mit als einen Grund an, „warum Frankreich seine Waren so leicht absezt.

Mit vielem Grunde sagt auch Schlosser:

„Wenn ein zunftmäßiger Schneider einem Kunden „sein Tuch verderbt; wenn er ihm davon entwendet: „so hat der Beleidigte seine Zuflucht zu der Zunft, die

k) S. die eben angezeigte Stelle, weiter unten.

„ihm Recht schaffen wird. Einem der nicht zunftmä-
„ßig ist kann man sich nicht so wohl vertrauen. Die-
„ses verhält sich bei allen zunftmäßigen Berufen auf
„die gleiche Weise. Hr. Müller antwortet blos hier-
„auf: Solte es wol möglich seyn, daß Hr. Schlosser
„dies im Ernste sagte? — Ich glaube er hat es im
„Ernste gesagt und sagen können.

Wird ein Zunftgenoß überfürt, daß er von den ihm anvertrauten Zeugen oder Materien was entwendet habe, so läuft er Gefar sein Zunftrecht zu verlieren; imgleichen wenn er überfürt ist, daß er falsche Ware für ächt verkauft habe. Dies kann ihn schon ziemlich in den Schranken der Ehrlichkeit halten. Man könnte mit einigem Grunde hier antworten: Die Zunftgenossen beißen einander nicht, und es muß erst sehr arg kommen, bis ein Meister den andern straft.

Hierauf erwiedere ich; Es giebt doch Beispiele davon, selbst in solchen Städten, wo keine wachsame Polizei ist, und es wird noch weniger die Befürchtung in solchen Oertern Statt finden, wo man von Polizeiwegen die gehörigen Veranstaltungen macht, welche ich in der Folge angeben werde, und welche im Preußischen schon meistenteils sind.

§. 206.

Wenn die Innungen aufgehoben sind, so kann die Polizei, oder der bürgerliche Richter, die Betrügereien, untersuchen und bestrafen l). Dies ist leichter ge-

---

l) Wolte man sagen die Schauämter können zu Abwendung

gesagt als getan. Der Fall ließe sich noch wol leicht berichtigen, wenn ein Meister von den ihm gegebenen Materialien etwas entwendet hätte, aber auch nicht so gar leicht. Doch dies will ich annehmen, allein es giebt andere Fälle, welche nicht so leicht zu entscheiden sind. Ein zünftiger Meister von der Art, welche aus gelieferten Materien Kleidungsstücke verfertigen, verdirbt mir solche. Ein ander von den zugleich arbeitenden und handelnden Gewerben verkauft mir unächte Ware für ächt, z. B. Tomback für Gold, Roßleder für Rindleder, Schafleder für Kalbleder u. s. w. Dies kann ich, wenn ich nicht ein Kenner bin, bei dem Einkaufe nicht allezeit wissen. Wie viele sind aber Kenner? — Bei der jetzigen Einrichtung traue ich dem Handwerker auf sein Wort, und finde ich mich betrogen, so gehe ich an die Vorgesezten der Zunft und beschwere mich, daß mir der Meister N - - betrüglicher Weise falsche Ware verkauft, daß er mir mein Kleidungsstück verdorben habe. Die Sache wird untersucht und bestraft, und ich erhalte Schadensersetzung, wenn die Innungen nur einigermaßen unter guter Aufsicht stehen.

Nun sollen keine Innungen seyn, die Polizei oder der bürgerliche Richter soll die Sache untersuchen und bestrafen. Die Polizei kann sich auf keine weitläuftige Untersuchung einlassen, sondern sie muß nur solche Sachen

---

dung dieses Uebels dienen, so beliebe man zu erwägen, daß Schauämter blos bei solchen Gewerben Statt haben können, welche Waren zum feilen Verkauf verfertigen. Die Betrügereien können aber noch bei allen andern eintreten.

chen abzutun haben, wobei sie keine große Untersuchung nötig hat. Untersuchung muß doch aber bei solchen Vorfällen seyn, wo das Unrecht nicht gleich in die Sinne fällt. — Nun so muß der bürgerliche Richter die Untersuchung vornehmen. — Ganz gut. Hat dieser aber nicht in den Städten schon meistens alle Hände voll? Sollen wir eigene Richter dazu setzen? Dann bekommt der Stat neue Bedienten zu besolden, neue Last. Hat der aber nicht seine Last schon überflüssig, und klagt man nicht schon genug, über die große Anzal der Statsbedienten?

§. 207.

Aber wenn wir ouch darüber hinsehen wolten, oder wenn wir annehmen wolten der bürgerliche Richter hätte Zeit genug; könnte er es denn auch wol? — Ich glaube, eben so wenig als der Polizeibeamte; weil er für sich die Sache eben so wenig einsehen kann, als dieser. Er wird also Kunsterfarne zu Hülfe nehmen müssen. Welche sollen die seyn? — Ei die geschiktesten und ehrlichsten Meister dieser Art. Gut; wer sind denn die? — Dies wird das Publikum bald wissen, es wird bald die schlechten, und guten, die redlichen, und unredlichen Arbeiter unterscheiden. So leicht wol eben nicht, wie ich oben schon gesagt habe, da es sich bei der geringen zunftmäßigen Anzal noch in seiner Wal irren kann. Könnte das Publikum dies, denn wäre ja auch die ganze Untersuchung nicht nötig. — Doch es kann seyn, daß man einige Arbeiter schon als ehrliche und geschikte Meister in einer Stadt kennet, und man doch genötigt ist zu andern zu gehen; weil erstere mit

Arbeit

Arbeit überhäuft sind u. s. w. wie es schon jezt bisweilen geschieht. Werden diese sich wol dazu verstehen, den Untersuchungen beizuwonen; weil sie genug zu tun haben? — Ich zweifle. Wer wird sie aber zwingen können, ihre Arbeit liegen zu lassen, und sich dem gemeinen Besten aufzuopfern? Ich glaube kein Richter, kein Regent, wenn er nicht die höchste Ungerechtigkeit begehen will. Gehalt wird man ihnen auch nicht aussetzen können. — Man wird die Untersuchung auf Kosten dessen vornehmen, der im Processe unterliegt.

Gut, dies wird gewönlich der Beklagte seyn, weil selten sich jemand auf das Klagen, one sichern Grund, in diesem Falle, einlassen wird. Der Beklagte wird aber gewönlich ein armer Teufel seyn, den man nichts nehmen kann. Woher wird man nun die Meister entschädigen, welche, der Untersuchung wegen, an ihrer Arbeit so viel haben versäumen müssen? — Es werden sich freilich leicht Meister finden, welche wenig Arbeit haben, und für ein Geringes der Untersuchung beiwonen wollen. Werden diese aber geschikt, werden sie ehrlich genug seyn? Wird man sich, ohne sie beeidigt zu haben, auf sie verlassen können? Wird man sie zum Eide nötigen und es überhaupt dahin bringen können, daß der verurteilte Handwerker diesen Ausspruch als gültig anerkennet? u. s. w.

§. 208.

Alle diese Umstände haben wir nicht nötig, wenn wir die Innungen beibehalten, und auf ihre Verbesserung ernstlich denken. Bei der jetzigen Einrichtung kann man es leicht dahin bringen, daß die Vorgesezten

der Zunft, ehrlich und genau, die angebrachten Beschwerden über die Mitmeister untersuchen müssen. Man kann sie, da sie gewissermaßen öffentliche Aemter bekleiden, und von der Zunft ziemlich dafür besoldet werden, darauf beeidigen lassen daß sie alles genau untersuchen wollen. So lange man doch noch die Religion etwas in Ehren hält, werden die Eide noch vieles hiebei bewirken. Ja selbst der Gedanke der Vorsteher, daß sie ein öffentlich Amt bekleiden, wird schon viel wirken. Fände es sich nun aber, daß einer von ihnen gegen Eid und Pflicht gehandelt hätte, so könnte man ihn als einen Meineidigen und Betrüger schon so fassen, das andere die Lust verlieren müßten, ihn nachzuahmen.

§. 209.

Aber bei der Gewerbfreiheit tritt außer den angeführten Beschwerlichkeiten noch eine andere ein. Ein Schneider hat mir von meinem Tuche etwas entwendet. Die Polizei oder der bürgerliche Richter hat es mit vieler Mühe untersucht. Man untersagt ihm die Schneiderei, oder, wenn der Diebstal beträchtlich ist verdammt man ihn zur öffentlichen Arbeit. Weiter wird man, one Ungerechtigkeit, nicht leicht gehen können.

Nun vertraut ihm keiner mehr ein Kleid an. Gut, er verkauft seine Schere, sein Biegeleisen u. s. w. geht an einen andern Ende der Stadt und spielt da den Beutler, Schuster, Kürschner u. s. w. Kein Mensch weiß, wenn die Stadt nur einigermaßen groß, und volkreich ist, daß dies Meister Schneider ist, der an dem andern Ende der Stadt als ein Betrüger bekannt ist. Man hält ihn für einen ehrlichen Beutler u. s. w.

und

und er fürt von neuem Leute an. Sieht er, daß es da nicht mehr gehen will, so begiebt er sich an einen andern Ort, und fängt da seine Betrügereien, als Schuster, von neuem an.

Alles dies kann doch bei der jetzigen Einrichtung nicht so leicht geschehen. Ein Meister wird sich gewiß für Betrügereien hüten, um sein Meisterrecht nicht zu verlieren; weil er kein anderes Gewerbe kann. Hat er es einmal verloren, so ist ihm doch wenigstens die Gelegenheit ziemlich genommen, unter der Maske eines andern Handwerks, seine Betrügereien fortzusetzen, weil man ihm sonst das Gewerbe bald legen wird.

Ein solcher wird sich, bei der jetzigen Einrichtung, als Boenhase oder Pfuscher setzen. — Dies leidet die Polizei nicht. Der Hr. von Justi hat zwar in einem eigenen Abschnitte m) behauptet, die Polizei müsse einige Pfuscher dulden, allein ich werde in der Folge zeigen, daß sie dies nicht tun müsse, so bald man die Innungen besser einrichtet.

§. 210.

Ein Haupteinwurf gegen alles dies, mögte noch dieser seyn: In den Ländern wo man keine Innungen hat, und nie gehabt hat, finden sich die angezeigten Schwierigkeiten nicht. — Ich habe hierauf schon an einem andern Orte geantwortet, daß wir uns nach denen nicht richten können. Man hat daselbst vom Anfange gleich andere Maßregeln ergreifen müssen. Außer

m) S. dessen angezeigtes Werk §. 357.

ßer den Abweichungen von der deutschen Einrichtung der Gewerbe, welche ich oben schon berürt habe, kommt noch der Umstand hinzu, daß man z. B. von jeher in Holland sehr scharfe Schauämter oder Beschauanstalten n) gehabt hat; daß man von jeher schon die Fehler bei der dortigen Einrichtung hat nach und nach abändern können, wobei wir Deutschen von Vorne anfangen mußten o). Auch aus diesem Grunde ist es also besser die Innungen beizubehalten. Es kommt noch ein ander hinzu, nämlich

IV.

§. 211.

Die Innungen haben doch den großen Nutzen, daß sie uns sichern, stets jede Art des Bedürfnisses zu bekommen. Wenn wir solche auch etwas teurer bezalen müßten als bei der Gewerbfreiheit, welches ich doch nicht glauben kann, und an einem andern Orte ziemlich

---

n) Schauämter nennet man die Einrichtung, da eine gewisse Anzal von Kunstverständigen die Arbeiten der Meister genau untersuchen, und deren Tüchtigkeit durch ein angehängtes oder angedruktes Zeichen u. s. w. bezeugen, welches sie den untüchtig befundenen versagen.

o) Es würde vermutlich sehr gut seyn eine Nachricht von den Anstalten und Vorkehrungen wodurch man den Betrügereien u. s. w. in England und Holland vorzubeugen gewußt hat zu haben, weil man alsdenn besser beurteilen könnte, ob die Einrichtung der Gewerbe bei uns nachgemacht werden könnte. — Vielleicht hält es aber schwerer als man denkt, genau davon unterrichtet zu werden.

lich bestritten habe, so können wir es uns aus dieser Ursache wol gefallen lassen, weil wir dadurch vielen Unbequemlichkeiten entgehen.

Diese Unbequemlichkeiten hat Hr. Schlosser sehr lebhaft vorgestellet und ich halte es deswegen nicht für überflüssig seine Vorstellung hier einzurücken:

„Gesezt es stünde jedem frei zu arbeiten, was er „will, ist es nicht, wenigstens in den kleinen Städten „und auf dem Lande, höchst wahrscheinlich, daß alsdenn niemand sich auf ein gewisses Handwerk legen „wird? Er wird vielleicht im Winter, oder bei Regenwetter, dann und wann, ein Paar Schuhe nebenhin „machen; im Sommer aber lieber sein eigenes Feld, „oder fremdes um den Tagelohn bauen, wo er mehr „Vorteil davon hat, als von den unter allen verteilten „Kundschaften oder Anzal Kunden. Wer etwas „braucht, wird von Hause zu Hause gehen, und fragen müssen: Macht ihr keine Schuh? Wollt ihr mir „meinen Rock nicht flicken? Ueberdrüssig von einem „zum andern zu laufen, wird er dann, dem ersten „dem besten, geben was er fordert. Der übernimmt „denn nun die Arbeit, aber in Nebenstunden — oder „wenn er in einer von seinen andern Professionen eine „vorteilhaftere Arbeit bekommt, läßt er sie auch wol „eine Zeitlang wieder liegen. — Da muß er wieder „laufen, und eben die Langsamkeit, eben den Eigensinn — ja noch wol mehr — leiden, der ihn — nach „der Polizeiphilosophen System — beim zunftmäßigen „Meister quälte. Vielleicht wird er in die Nachbarschaft gehen. Sind dort die Zünfte auch abgeschafft, „so muß er wieder von Hause zu Hause, sind sie es

„nicht,

„nicht, so wird er, wenn er nur etliche Stunden zum „Meister zu laufen hat, nicht fortgehen, bis er auch „in der Schenke ein wenig eingesprochen hat. Er ge„winnt dann auf das Paar Schuhe 2 gr. und vertrinkt „4. Will er dem Weibe einen Rock machen lassen, „so muß die mit gehen; dem Kinde, so lauft auch das „mit. Wird er da viel gewinnen? — Gehts recht gut, „so kommen Fremde selbst an den Ort. Aber wenn, „und wie, und wie oft? — Daß man sich doch jeden „Ort wie Paris denkt! Ich habe hier den unter mir ste„henden entfernten Ortschaften gestattet, sich aus der „Fremde mit den notwendigen Handwerken zu verse„hen, wenn die Stadtmeister nicht wenigstens alle 2„3 Monate sich in diesen Ortschaften sehen lassen. Vie„le entsagen lieber des Zunftrechts, als daß sie zu Hau„se ihre Arbeiten vernachlässigen, und diese Ortschaften „besuchen, wo sie auf der Hin- und Herreise ganze Ta„ge zubringen müßten. Dies würden die Nachbarn „auch tun. Kein Meister, der zu Hause zu tun findet, „wird kommen. Also werden nur die schlechtsten sich „einfinden, und die werden dazu ihren Gang mit in „Anrechnung bringen. Viele Handwerker lassen sich „nicht einmal transportiren. Der Schmid, der „Schlosser, der Wagener, kann seine Werkstatt nicht „mit sich herumtragen, kann keine fertige Waren zum „Kaufen bieten. Man wäge diese Schwierigkeiten ge„gen die Beschwerlichkeit eines Zunftmonopoliums — wie man es mit Unrecht nennet — ab, und urteile dann. „Was ist dem Bürger am liebsten, sein Brodt etwas „teurer zalen zu müssen, oder ein Stück Weges nach „Brodte zu laufen? — Sein Pferd im Orte beschlagen

„zu lassen, oder den Knecht und es 2 Stunden lang zu „entbehren? — Man nötigt die Bäcker und Mezger „frisch Brodt und Fleisch zu verkaufen. Wen will „man nötigen, wenn alle verkaufen dürfen? Soll der „Mezger im Winter 20 Konkurrenten haben, und in „den Hundstagen sein Fleisch allein verwodern lassen? „Soll der Bäcker seinen halben Verlag trocken werden „lassen, weil 10 andere beim Ohnehinbacken auch einige Laibe zukommen lassen? Soll er bei Hochzeiten, „Jahrmärkten, öffentlichen Feiern, die so manche unfruchtbare Woche ersetzen müssen, zurückstehen, und „nur backen, wenn man Kreuzerweise holt? Soll der „Krämer sich mit allem Notdürftigen versehen, wenn „10 andere nur das Alltägliche verkaufen? —

§ 212.

Wir wollen nun sehen wie Hr. Müller dies beantwortet. Auf das erste: Gesezt es stünde = = = allen vereilten Kundschaften — antwortet er: Wolte Gott daß dies vielfältig geschähe u. s. w. Diese seine Antwort habe ich oben schon angefürt, und gezeigt daß Landwirtschaft und Stadtwirtschaft sich nicht mit einander vertragen.

Auf das nächst hierauf folgende, hat Hr. Müller nichts geantwortet, aber auf die Worte: Soll der Mezger u. s. w. bis an das Ende, antwortet er kurz: „Dies „würde freilich ungerecht seyn, sie sollen eben so wenig „genötigt seyn, als ihre Konkurrenten: — Aber alsdenn „werden wir an Brodt und an Fleische Mangel haben, „wenn wir dessen am meisten benötigt seyn werden. — „Dies glaube ich nicht. Der Handwerker, welcher

„gern Kundsame haben will, wird sich so verhalten, „daß seine Kunden zu allen Zeiten mit ihm zufrieden „seyn können. Der Kunde, welcher gern wohl bedient „seyn will, wird dem Handwerksmanne, der ihm kei„ne Ursache zum Mißvergnügen geben wird, nicht so „leichterdingen einem andern nachsetzen. Es wird aber „gut seyn, wenn er auf den Fall, da dieser ihn wird „vernachlässigen wollen, einen andern wird finden kön„nen, der ihn besser begegne. — Hier frage ich: Wer hindert ihn denn bei der Zunfteinrichtung dies zu thun? Sucht nicht bei der jetzigen Einrichtung auch jeder Handwerker seine Kunden so zu begegnen, daß sie nicht von ihm gehen, und ist er nicht eher dazu genötigt, weil er weiß daß sein ergriffenes Gewerbe sein einziges Narungsmittel ist, und er nicht nach Belieben ein anderes erwälen kann? Ja noch mehr: Wenn im Winter die Konkurrenz so groß werden kann, als sie will, werden dann nicht von selbst viele Kunden wegfallen, weil sie aufhören Kunden zu seyn? — Kann nicht bei der jetzigen Einrichtung leichter die Polizei eine stets gleiche Konkurrenz bewirken? Kann sie dadurch nicht nebst andern Verfügungen, es dahin leicht bringen, daß keiner zu irgend einer Zeit die Kunden übersetzen könne? — Dies sey auch hievon genug.

V.

§. 213.

Es ist leichter Unbequemlichkeiten und Mißbräuchen, welche bei einer, one solche guten, oder doch unschädlichen Einrichtung sind, abzuhelfen; als die Einrichtung selbst ganz abzuschaf-

schaffen, und den Unbequemlichkeiten und nachteiligen Folgen, welche aus der neuen Einrichtung entstehen können, vorzubeugen, weil diese sich nicht so leicht vorher sehen lassen.

Zeigt nicht die alltägliche Erfarung daß bei den besten Einrichtungen nach und nach immer noch Verbesserungen zu machen sind, wenn man bei der Einfürung derselben auch noch so vorsichtig gewesen. Selbst Frankreichs Beispiel bestätigt diesen Satz, und zeigt, daß die Oekonomisten, mit aller ihrer Philosophie, die Unbequemlichkeiten nicht haben vorhersehen, und solchen nicht vorbeugen können. Man gab im Febr. 1776, auf ihr vieles Jammern und Schreien, ein Edikt, worin man schlechthin, aus den oben angezeigten, und größtenteils schon widerlegten, und andern Teils noch leicht zu widerlegenden Ursachen die Zünfte aufhob. — Man sahe sich bald genötigt, dies Edikt durch ein neues zu widerrufen, und die Zünfte großen Teils wieder einzufüren. Man bekennet in dem lezten offenherzig, daß man bei der neuen Einrichtung Inkonvenienzen bemerkt habe, welche man nicht vorher gesehen.

§. 214.

Man hat aber doch einige Abänderungen bei den Innungen gemacht, welche sehr vernünftig sind, und zum Teil von uns Teutschen nachgeahmt zu werden verdienen. Welche unter die Nachzuahmenden gehören, wird sich zeigen, wenn wir uns mit den Mitteln bekannt zu machen suchen werden, wodurch man die In-

nungen verbessern, und ihre nachteiligen Wirkungen heben kann.

Schade ist es, daß man uns die Inkonvenienzen noch nicht bekannt gemacht hat. Es scheinet mir fast, als wenn der Hr. Hofrat Schlosser und der Hr. Segrier solche besser vorhergesehen hätten, als die Hrn. Oekonomisten, ob man ihnen gleich, ehe die Erfarung ihre Vermutung bestätigt hatte, eine Uebertreibung vorgeworfen hat p).

Außer diesen angefürten Gründen, welche die Beibehaltung der Innungen empfehlen, kommt noch ein wichtiger hinzu. Er ist dieser:

VI.

§. 215.

Jede heftige, ja überhaupt jede Erschütterung ist einem State sehr nachteilig, sie muß daher so viel als möglich vermieden werden.

Es ist ein anders, eine neue Einrichtung in einem State zu machen, oder eine einreißende Gewonheit zu hemmen; ein anders eine einmal gemachte, und verirrte Einrichtung, aufheben wollen. Das erste ist nicht schwer und gefärlich; das lezte hingegen ist mit unendlich vielen Gefaren, und Schwierigkeiten verbunden, vorzüglich wenn so viele einzelne Glieder des Stats

---

p) Wer diejenigen, welche noch in den Vorhergehenden nicht angefürt sind lesen will, den muß ich auf die oben angezeigten Schriften dieser Männer verweisen, weil ich mich genötigt sehe mich der Kürze zu befleißigen.

Stats dabei interessirt sind. Was für eine schreckliche Erschütterung würde nicht Teutschland erfaren, wenn es die Innungen abschaffen wolte. Würden nicht alle Reichsstände zu diesem Ende sich vereinigen müssen; da sie zusammentreten mußten, um blos einige verderbliche Mißbräuche abschaffen zu können. Würde es hier nicht schon viele Unruhe setzen. Wolten aber einige Reichsstände für sich allein die Innungen abschaffen, so würden diese die schädlichsten Folgen davon zu gewarten haben. Man weiß wie sehr der teutsche Handwerker auf seine Rechte hält. Er würde sich gewiß nicht in eine solche Provinz begeben, wo man ihm solche kränkte, wie ich schon in der Einleitung gesagt habe. Gesezt nun es würden alle Reichsstände einig, die Innungen abzuschaffen; was würde es nicht für Schwierigkeiten bei der Ausfürung setzen. Würde nicht jedes Mitglied der Innungen ein Recht zu haben glauben, sich gegen seine Obrigkeit aufzulehnen, die ihm seine, oft ziemlich teuer erkauften, Rechte nehmen, oder doch sehr kränken wolte? Würde nicht dadurch eine Störung der Gewerbe auf einige Zeit zu befürchten seyn? — Wolte auch ein Stat den vorhandenen Meistern eine Vergütung dessen, was sie für den Eintritt in die Innungen hätten bezalen müssen, angedeihen lassen, so würde es doch wieder neue Schwierigkeiten geben: Ein Recht, das ich einmal gehörig erkauft habe, kann mich der Stat nicht zwingen zurückzugeben, wenn er mir das gegebene Kaufgeld auch wieder anböte, so wenig als ein Bürger dem andern der von ihm eine Ware erkauft hat, das Kaufgeld wider seinen Willen wiederum aufdringen, und die verkaufte Waren zurückfordern kann.

Die Innungen haben mit dem State über ihre Rechte kontrahirt, und der Stat kann von diesem Kontrakte nicht abgehen; es sey denn, daß eine wahre Kollision zwischen dem Wohl des Stats und den Rechten dieser geringern Anzal von Kontrahenten da wäre. Daß diese aber nicht wirklich da ist, habe ich schon ziemlich erwiesen.

§. 216.

Der Hr. Hofrat Michaelis sagt auch in seinem mosaischen Rechte (§. 7.) sehr gegründet: „Jede Aen„derung des Rechts ist bedenklich, und ein mittelmäßi„ges, aber auf ein langes Herkommen gegründetes „Recht, kann vielleicht nicht one Schaden, mit einem „an und vor sich viel besserem, aber neuem, vertauscht „werden. Gemeiniglich geschieht doch durch eine solche „Veränderung jemand wehe, der ehemals die Unbe„quemlichkeiten des alten Rechts erduldet, und dadurch „ein Recht hat, auch die Vorteile davon zu genießen, „wenn die Reihe an ihn kommt. — Es muß doch ein „großes und dabei sehr klares allgemeines Beste seyn, „daß einen weisen und gütigen Gesetzgeber bewege, „vielleicht viele 1000 Untertanen, durch eine Ungleich„heit des vorigen und des neuen Rechts zu betrüben,

Er erläutert dies mit dem Beispiele des weisen Gesetzgebers Moses, der dem israelitischen Volke auch viele alte Gewonheiten und Rechte ließ, wenn sie gleich die besten nicht waren.

§. 217.

Doch es ist nicht leicht zu vermuten daß ein Stat sich zu der Entschädigung der in ihren Rechten gekränk-

ten

ten Innungsverwandten erbieten werde. Diese Entschädigung würde den meisten Staten unmöglich fallen, wenn sie gehörig geschehen solte; weil die wenigsten den gehörigen Vorrat dazu haben. Wolten sie aber eigene Steuren dazu ausschreiben, so würden es wieder neue Umstände setzen. Entweder es müßten solche blos von den Untertanen, die keine Handwerke trieben, genommen werden, und denn würden sie diese sehr beschweren, und es würden Klagen und Meutereien unter diesen entstehen; oder sie müßten von allen Untertanen genommen werden, und denn wäre eine neue Ungerechtigkeit da, daß man die Handwerker zwingen wolte, Geld herzugeben, wovon der Stat sie wiederum befriedigen könnte. Doch ich enthalte mich einer ausfürlichern Vorstellung dieser Schwierigkeiten, um nicht zu weitläuftig zu werden. Es ist genug einigermaßen gezeigt zu haben, daß eine gänzliche Abschaffung der Innungen für einen Stat zu gefärlich seyn würde, weil sie auf allen Fall eine Erschütterung desselben verursachen würde. So lange es also weniger gefärliche Mittel giebt, ein Uebel im State zu hemmen, so müssen wir diese vorziehen.

§. 218.

Die einzige Ursache, weswegen man mit Recht die Innungen ein Uebel im State nennen kann, sind die bei solchen eingeschlichenen und hin und wieder noch fortdaurenden Mißbräuche. Stellt man diese ab, so wird man den Innungen nichts Gegründetes weiter vorwerfen können. Sucht man enblich noch andere Vorkehrungen zu treffen, um die Innungseinrichtung

zum Besten des Stats etwas abzuändern, so wird man es leicht dahin bringen können, daß die Innungen dem State wirklichen Vorteil beingen. Geht man hiebei mit der gehörigen Vorsicht zu Werke, so wird fast gar keine Erschütterung des Stats zu befürchten seyn. Man wird alsdenn aber die Gemeinschaften der Kaufleute und Handwerker als einen Teil des ganzen Stats ansehen können, welcher zur Erhaltung der Ordnung im State das Seinige beiträgt. Man wird sie, mit Hr. Searier zu reden, als so viele kleine Staten, ansehen können, welche nichts beschäftigt, als der allgemeine Vorteil ihrer Glieder, und folglich auch des Stats, man wird sie als Ringe der großen Kette des Stats ansehen können, welche aus den Gemeinschaften der Geistlichkeit, des Adels, der hohen und niedern Gerichte und ihrer Beamten, der Gelehrten, der Finanzbeamten, Soldaten u. s. w. bestehet.

VII.

§. 219.

Endlich erleichtern die Innungen die Direktion und gute Einrichtung der Gewerbe zum Besten des Stats. Wie dies geschieht, werde ich in dem nächstfolgenden Teile durch mehr als ein Beispiel zu zeigen Gelegenheit haben, und ich will mich daher hier nicht dabei aufhalten. Ich wende mich vielmehr nun zu den 2ten Teile selbst, nachdem ich mich endlich durch das Labyrinth von streitigen Meinungen hindurch gearbeitet habe welcherwegen ich oft weitläuftiger habe seyn müssen, als es mir selbst lieb war, und vielleicht manchen andern lieb seyn wird.

Zweiter Theil.

Zweckmäßige Einrichtung der Innungen, oder Von den Mitteln selbige zum Besten des Stats einzurichten.

Einleitung.

§. 220.

Ich glaube in dem Vorhergehenden so viel dargetan zu haben, daß die Innungen die harten Vorwürfe größtenteils nicht verdienen, welche man ihnen macht; daß man hingegen die Vorteile welche sie dem State verschaffen nicht gehörig in Betracht gezogen hat. Ich habe sogar behauptet, daß man ihnen keinen gegründeten Vorwurf werde machen können; wenn man gehörig darauf denken würde ihre Einrichtung zum Besten des Stats in etwas abzuändern, und die noch, hie und da, obwaltenden Mißbräuche gehörig auszurotten u. s. w. Damit man mir nun nicht mit Recht den Vorwurf machen könne, daß ich von Abänderung der Einrichtung bei den Innungen u. s. w. blos schwazte, one mich näher darüber zu erklären, worin solche bestehen solle, und one die Mittel anzuzeigen, wie man solches bewirken könnte; so sehe ich mich genötigt, noch einen besondern Teil in dieser Absicht zu dem vorigen hinzuzufügen. In diesem werde ich mich bemühen zu zeigen wie man 1) die bei den Innungen noch hin und wieder vorhandenen Mißbräuche und Unordnungen ganz abstellen oder auf eine gute Art weniger schädlich machen könne;

2) Wie man andern Unbequemlichkeiten, Prozessen u. s. w. bei den Innungen durch eine geringe Abänderung der jetzigen Einrichtung abhelfen könne.

Erster Abschnitt.

Von den Mitteln die bei den Innungen annoch vorhandenen Mißbräuche ganz abzustellen, oder solche auf eine gute Art unschädlich zu machen.

Einleitung.

§. 221.

Wie sehr nachteilig die Mißbräuche bei den Innungen für den Stat sind, ist allgemein bekannt. Dennoch hat man solche noch nicht ganz ausrotten können, ob man es gleich durch Reichsgesetze dahin zu bringen gehoft hat. Es haben deswegen die französischen Oekonomisten und ihre teutschen Anhänger daran verzweifeln wollen, daß man jemals im Stande seyn würde, solchen gänzlich zu steuren. Man sagt: Die Polizei hat unaufhörlich damit zu kämpfen, one jemals zum Siege zu gelangen. Höbe man nun die Innungen gänzlich auf, so würden alle Mißbräuche von selbst gehoben seyn, u. s. w.

Solte es denn wol einer guten und wachsamen Polizei so ganz unmöglich seyn, die Mißbräuche zu vertilgen? — Ich glaube es nicht. Wir haben wenigstens schon ein Beispiel von dem Gegenteile. Preußen zeigt uns schon ziemlich, daß es so ganz unmöglich nicht sey; wofern man nur den gehörigen Ernst zu der Sa-

che tut. Eine gute und tätige Polizei kann hierin vieles ausrichten. Freilich sind in Preußen noch immer einige Mißbräuche übrig; und Preußen kann nicht einmal einem jeden andern State zum Muster dienen, wo es an einer gleichen innern Einrichtung noch sehr fehlt. Allein auch die Staten, welche in Ansehung der innern Verfassung u. s. w. Preußen nicht gleich kommen, haben nicht nötig zu verzweifeln. Es sind doch schon in den meisten von ihnen die schädlichsten Mißbräuche glücklich abgeschaft. Andere die noch übrig sind können zum Teil noch leicht auf eine gute Art verbannet werden. Die Zeit trägt das ihrige auch mit dazu bei, dieselbigen auszurotten. Je vernünftiger und aufgeklärter die Nationen nach und nach werden, desto mehr legen sie angeborne Vorurteile ab. Was sind aber die Mißbräuche im Grunde anders, als angeerbte und fortgepflanzte Vorurteile? — Die Geschichte beweiset es hinlänglich, daß Vorurteile immer mehr abnehmen, nachdem die Aufklärung bei einem Volke zunimmt. Selbst einige von den Vorurteilen oder Mißbräuchen der Handwerker sind glücklich verschwunden, one daß man nötig gehabt hätte, Gewalt dagegen zu gebrauchen. Z. B. die Bader-, Leineweber-, Scharfrichter-Kinder u. s. w. schloß man ehedem eben so wol von den Innungen aus, als die unehelich Gebornen, noch heut zu Tage, in vielen Ländern, ausgeschlossen werden. Glücklich ist dieser Mißbrauch gehemmet. Vorurteile lassen sich nicht so wol durch Gesetze unterdrücken, als durch eine vernünftige Erziehung ausrotten. Will man daher den Mißbräuchen den heftigsten Stoß beibringen, so suche man vorzüglich den Handwerksmann

mehr aufzuklären, man suche ihn vernünftiger zu erziehen. Auch in diesem Falle beweiset die Erziehung ihren vorzüglichen Nutzen, so wie in unendlich vielen andern.

§. 222.

Aber man darf der Zeit und Erziehung nicht alles überlassen, man muß auch auf andere Mittel zugleich denken. Einen Feind, den man stark glaubt, sucht man von vielen Seiten zugleich anzugreifen. Wir müssen die Innungs-Mißbräuche als einen argen Statsfeind ansehen, und also auch alle Mittel anwenden, diesen Feind, wo nicht gänzlich zu besiegen, doch nach und nach zu schwächen.

Wie dies bei den Mißbräuchen zu bewerkstelligen sey, will ich nunmehr zeigen. Ein Uebel, dem man abhelfen will, muß man aber vorhero genau kennen, um die rechten Mittel dagegen zu ergreifen, so wie ein geschikter Arzt sich vorher genau von der Art, und dem Wesen der Krankheit, die er heilen soll, zu unterrichten und zu überzeugen, und wo er es für nötig hält, auch der Entstehung und den ersten Ursachen derselben nachzuspüren sucht.

§. 223.

Die Mißbräuche, welche heutiges Tages noch hin und wieder vorhanden sind lassen sich ongefehr in folgende Klassen bringen. Sie sind:

1) Solche, welche das Erlernen der Gewerbe und den Zutritt zu denselben erschweren oder ganz davon abschrecken dahin gehören:

1) Die Ausschließung vieler Kinder von der Erlernung der Gewerbe, z. B. der unehelich oder von unehrlich gebornen Eltern gebornen Kinder, Schinderkinder u. s. w.
2) Die übermäßige Dauer der Lehrzeit, und die oft gar zu übele Anwendung derselben.
3) Die niedrige und oft unvernünftige Begegnung der Lehrlinge, wodurch Leute von einigen Stande abgeschrekt werden, ihre Kinder Gewerbe erlernen zu lassen.
4) Die unnütze Verteurung der Lehrbriefe, Geburtsbriefe und Kundschaften.
5) Die Versagung des Lehrbriefes wegen des geringsten Mangels an den Lehrjaren, one einige Rücksicht auf gegründete Entschuldigungen.
6) Die unnützen und erniedrigenden auch wol oft schmerzhaften Ceremonien bei den Gesellenmachen, und andern Gelegenheiten welche auch Personen von einiger Erziehung von der Erlernung der Gewerbe abschrecken.

II) Solche, welche das Meisterwerden erschweren. In diese Klasse gehören:
1) Die Pflicht ein unnützes Meisterstück zu machen, die vielen Abgaben bei den Meisterwerden, und die Schmausereien und Prellereien bei der Aufweisung oder Vorzeigung des Meisterstücks.
2) Das Muten bei einigen Innungen, oder das Herkommen, vermöge welches keiner Meister der Zunft werden kann, der nicht entweder eines Meisters Son ist, oder eines Meisters Tochter oder Witwe heiratet.

3) Noch ein ander Mißbrauch ist auch bei einigen Gewerben dieser. Daß ein Gesell, der Meister werden will, vorhero wiederum eine bestimmte Zeit. Z. B. ein Jar von dem Orte weg muß, in welchem er Meister werden will, und bei der Zurückkunft gleich das Meisterstück machen muß.

4) Die Ausschließung derer, welche gegen das 6te Gebot gesündigt haben, von dem Meisterwerden; wenn sie auch noch so zünftig und gut gelernt haben.

5) Die unnütze Bestrafung derer, welche nicht die gehörige Zeit gewandert haben.

6) Die Ausschließung aller derer, welche nicht zünftig das Gewerbe erlernt haben, sie mögen auch noch so geschickte Arbeiter seyn.

III) Solche, welche den zünftigen Meistern selbst zum Nachteile gereichen, indem sie ihnen entweder die Gelegenheit erschweren, stets Gesellen in Arbeit zu haben, und ihr Gewerbe mit demgehörigen Nachdrucke zu treiben; oder ihnen auf andere Weise nachteilig sind. Unter diese kann man rechnen:

1) Die üble Gewonheit, daß ein Geselle bei einigen Handwerken one vorhergegangene Aufkündigung dem Meister die Arbeit aufsagen, und ihn verlassen kann.

2) Die schädliche Gewonheit, daß die Gesellen, one von dem Meister wegzugehn, ganze Tage schwärmen und feiren, one daß der Meister sie zur Arbeit zwingen oder sauer ansehen darf, wenn er nicht wagen will, daß man ihn verlasse, ihn anschwärze und es dahin bringe, daß er keine Gesellen künftig behalte.

3) Die schädliche Autonomie unter Meister und Gesellen, und ihre zu weit gehende Gerichtsbarkeit.

IV. Solche welche auf andere Weise dem State zum Nachteile gereichen. Hieher rechne ich:

1) Den vielen Unfug der Gesellen bei ihrem Wandern, und vorzüglich das Betteln, oder Fechten, wie die Handwerksburschen es nennen.

2) Die Unordnungen, welche die arbeitenden Gesellen noch bisweilen hie und da in den Ländern anrichten, durch Aufruhr u. s. w.

Dies sind meiner Meinung nach die noch vorhandenen Mißbräuche zusammen, wiewol ich nicht läugnen will, daß es auch noch, hie und da, einige andere geben kann. Wo aber der Fall eintritt, da wird man auch Mittel dagegen finden können, wenn man gehörig darauf denkt.

Hier kann ich mich blos darauf einlassen, die Mittel gegen die angezeigten Mißbräuche anzugeben, und wo es nötig ist, den Mißbräuchen selbst bis zu ihrer ersten Entstehung nachzuspüren. Ich werde zu diesem Ende gegenwärtigen Abschnitt, denen 4 Klassen der Mißbräuche zu Folge, in 4 Kapitel zergliedern.

Erstes Kapitel.

Von denen Mißbräuchen, welche das Erlernen und den Zutritt zu den Innungen erschweren oder davon abschrecken, und den Mitteln solche abzustellen.

§. 224.

Unter diese kann man zählen

1) Die Ausschließung der unehelichen und vermeinten unehrlichen Kinder.

Die-

Diese rürt onstreitig noch aus den ältesten Zeiten her, wo sich die Innungsverwandten die Gesetze selbst machten. Hierunter waren auch viele wegen der Ehrlichkeit der Lehrlinge. Die Handwerker, welche in den Städten wonten, sahen stark auf ihre Freiheit, und verachteten, nach der damaligen Denkungsart, die Leibeigenen viel zu sehr, als daß sie solche zu den Innungen hätten lassen sollen. Die meisten, ja ich kann sagen alle, welche wir auf der Liste der Ausgeschlossenen finden, waren ehedem noch Leibeigene, als schon die Innungen errichtet waren. Die Kinder der Bader, Müller, Leinweber, Gärber, Land- Gerichts- und Stadtknechte, Feldhüter, Nachtwächter, Todtengräber u. s. w. q). Alle diese Leute wurden mit der Zeit auch frei; aber die Handwerker hatten nicht die Vernunft, so weit zu rafiniren, daß der Grund des Gesetzes, wodurch sie ehemals mit Recht ausgeschlossen waren, jezt wegfalle, mithin auch das Gesetz selbst. Man konnte dies auch nicht von ihnen verlangen; weil ihre Erziehung gewiß noch weit schlechter war, als die heutige Erziehung der meisten Handwerker. Dennoch läßt man diese größtenteils in den meisten Ländern one Bedenken jezt bei den Innungen zu, besonders seitdem man solche durch den oben angefürten Reichsschluß für innungsfähig erklärt hat, und dadurch den eingewurzelten Vorurteilen ihre Narung genommen hat. Vieles

---

q) S. Lunevias gel. Anzeigen vom Jare 1732 §. 4. des Reichsschlusses von 1731. und §. 22 der rechtl. Erläuterung oder p. 539 und 562 — wo deren noch mehr angezeigt sind. — S. auch Heinecc. bekannte diss. c. 2. §. 14.

les hat aber auch gewiß die nach und nach erfolgte Aufklärung der Nation dazu beigetragen, daß man jezt in den meisten Staten one Bedenken solche Kinder zuläßt. Dies läßt sich schon daraus vermuten, weil in den Reichsstädten noch viele Kinder für unfähig zu den Innungen gehalten werden, die man anderswo schon zuläßt; indem man in denselben noch mehr an den alten Vorurteilen haftet.

Aus welchem Grunde man auch die Findel- Zigeuner- und unehelich geborne Kinder für unfähig gehalten hat, läßt sich ebenfalls leicht einsehen. Man hielte solche allesamt für unehrlich, und schloß sie daher von den Innungen aus (*). In Ansehung derselben haftet man noch sehr an den alten Grundsätzen. In vielen Orten will man solche noch nicht zulassen, oneracht die Reichsgesetze und in einigen Ländern noch besondere Provinzialgesetze solches befehlen (**).

§. 225.

Was soll nun der Landesherr tun um die noch übrigen Vorurteile zu verbannen, und den Kindern, die man nicht zulassen will, den Zutritt zu den Innungen zu verschaffen? — So sehr abgeschmackt und unvernünftig auch diese Vorurteile sind, so würde ein Landesherr doch nicht wohl tun, wenn er mit dem Donner des Gesetzes dagegen anrücken, und sie zerschmettern wol-

(*) S. Heinecc. diss. c. 2. §. 13.
(**) S. Bergius Kam. und Pol. Magaz. unter der Rubrik Handwerkswesen §. 14. not. b. c. u. s. w.

wolte. Es ist freilich in den Reichsgesetzen befolen, alle Kinder one Unterscheid zuzulassen, und ein Regent würde also leicht zum Zwecke kommen können, wenn er seinen Polizeibedienten auftrüge, die Handwerker mit Gewalt zu zwingen. Allein Vorurteile, welche schon so tief eingewurzelt sind, auf einmal ausrotten zu wollen, würde auf andere Weise für den Stat wiederum nachteilig werden; weil man vielen Widerstand finden würde. Vorurteile sind gewönlich zu angenehm, als daß man sie one Murren sich solte mit Gewalt entreißen lassen, besonders wenn sie mit einem gewissen point d' honneur verbunden sind. Der vortrefliche Michaelis (*) sagt aber mit vielem Rechte: „Die Gesetze lau„fen Gefar Ansehn und Gehorsam zu verlieren, wenn „sie gewisse gar zu eingewurzelte Gewonheiten verbie„ten, und dem Volke hergebrachte Rechte rauben wol„len, die es zu lieb hat. Die größten Gesetzgeber ha„ben sich bemühet die törigten, und so manches Leben „kostenden Duelle auszurotten: allein sie haben blos „der Welt gezeigt, wie schwach Gesetze sind, wenn sie „ein eingewurzeltes point d' honneur angreifen. Mo„ses ließ deshalb den Israeliten das angenehme Recht des Bluträchens, aber er suchte es durch die Freistädte zu entkräften. Eine mögliche Nachahmung dieser Maxime in Ansehung dieses Mißbrauchs wird sich in der Folge angeben lassen. Am besten wird es seyn, wenn man das Unkraut bei der Wurzel angreift, um es desto sicherer auszurotten. Lehrt man den Handwerker vernünftiger denken, sucht man ihn bei seiner Erziehung immer

(*) Mos. Recht 1 B. 9. 5.

immer mehr von Vorurteilen frei zu machen, so wird man am Ende gar nicht mehr nötig haben, Gesetze zu Ausrottung derselben zu machen.

§. 226.

Aber nicht alle Vorurteile sind schädlich, besonders wenn man sie zum Besten des Stats zu lenken gewußt hat. In diesem Falle können sie oft nüzlich werden. Z. B. in Spanien sucht man das Vorurteil weislich beizubehalten, daß auf das Essen des Lammfleisches eine anhaltende Diarrhee folge. Dies ist sehr gut um die vorteilhafte Schafzucht in Spanien in gutem Stande zu erhalten.

So ist es ein zur Verbesserung der Pferdezucht sehr dienlich Vorurteil, daß man kein Pferdefleisch ißt.

Schädliche und verderbliche Vorurteile müssen so geschwind als möglich ausgerottet werden, unschädliche hingegen muß man nach und nach zu untergraben suchen, damit die schleunige Ausrottung derselben nicht schädlicher werde, als die Vorurteile selbst sind.

§. 227.

Unter diese lezten kann man, meiner Meinung nach, die Ausschließung der unehelichen Kinder u. s. w. rechnen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Machen die unehelichen Kinder eine so große Anzal nicht aus, weil, wie die Erfarung es lehrt, und der vortrefliche Süßmilch es bekräftigt, eine sehr große Anzal derselben in ihren ersten Jaren sterben.

a) Wegen schlechter Wartung und Verwarlosung ihrer Mütter, oder auch anderer Leute.

b) Deswegen weil sie gewönlich schon schwächlich und kränklich geboren werden, und die Ausschweifung ihrer Eltern schon den Grund zu ihrem baldigen Absterben gelegt hat.

2) Sind ja einige uneheliche Kinder so glücklich oder vielmehr so unglücklich das Leben zu behalten, so finden sich Wege genug im State, wodurch diese sich empor schwingen; Mittel genug, wie sie ihr Brod verdienen können, one eben in die Innungen zu treten, und Handwerke zu erlernen. Braucht nicht der Stat Gelehrte, Schulmeister, Küster, Soldaten, Bediente, Tagelöner u. s. w.? Wer hindert aber die unehelichen Kinder eine von diesen Lebensarten zu ergreifen.

3) Gesezt es fänden sich unter den unehelichen Kindern einige, welche vorzügliche Anlage zu einem Gewerbe hätten, wozu man ihnen wegen Mangel der Geburt den Zutritt versagte, so könnte man auf eine gute Art es so einrichten, daß solche Kinder aufgenommen würden one den Innungen ihr Vorurteil anzugreifen. Man dürfte ja solche nur legitimiren (*). Hiezu könnte man one viele Umstände kommen. Man könnte ja comites palatinos genug machen (**).

4)

(*) S. Bergius Kameral und Pol. Mag. unter der Rubrik Handwerkswesen §. 14.

(**) Heinecc. diss. cit. c. 2. §. 13. ist hierüber mit mir einerlei Meinung.

4) Würde es weit vernünftiger und vorteilhafter für den Stat seyn, wenn man lieber die Hurerei in einem State zu verhindern suchte, welche, wie es der vortrefliche Süßmilch r) und der französische Patriot, dessen dahin gehörigen Worte er auch anfürt, mit Grunde behaupten, dem State in vieler Hinsicht weit schädlicher ist, als dies Vorurteil.

5) Giebt es schon verschiedene Innungen, bei denen man den unehelich gebornen Kindern den Zutritt nicht versagt, und diese können sie also auch erwälen.

6) Man tut nicht ganz wohl, wenn man die Handwerker zwingen will, one Unterschied jedem den Zutritt zu den Innungen zu verstatten. Es ist wol keine ganz ungegründete Bemerkung und Behauptung, daß die Handwerker viel von ihrer Ehrbegierde, von ihrem esprit de corps verloren haben, seitdem man sie genötigt hat, allen Kindern one Unterschied den Zutritt zu erlauben. Die Ehrbegierde ist aber ein gutes und nüzliches Mittel die Industrie zu befördern, wie ich in der Folge zeigen werde (*).

§. 228.

In Ansehung der Schäfer und Schinderkinder u. s. w. treten einige von den angefürten Gründen auch ein, und es kommen noch verschiedene in Ansehung derselben hinzu.

a) Was die Schäferkinder anbetrift, so machen solche

r) S. dessen bekanntes Werk §. 238-245.
(*) S. Mösers patriotische Phantasien, hin und wieder.

che noch eine weit geringere Anzal aus als die unehelichen Kinder.

b) Würde es zur Verbesserung der Schafzucht, welche onstreitig in Teutschland noch sehr nötig ist, sehr viel beitragen, wenn die Kinder der Schäfer in die Fußstapfen des Vaters träten. Solten allenfalls sehr viele Söne vorhanden seyn, so haben diese ja eben so viele Wege sich außer den Innungen zu ernären, als die unehelichen Kinder.

c) Es würde dem State weit vorteilhafter seyn, wenn diejenigen Kinder, welche nicht selbst Schäfereien bekommen könnten, sich lieber der Landwirtschaft widmeten, weil von diesen noch wol am ersten eine Verbesserung der Viehzucht zu erwarten stünde.

Noch viel weniger solte der Regent die Innungen zwingen, die Schinderskinder anzunehmen. Diese machen eine noch weit geringere Anzal aus. Solten sich aber einige darunter finden, die vorzügliche Fähigkeiten zu einem Gewerbe hätten, wozu man sie nicht lassen wolte, so könnte man auch da durch Ehrlichmachung helfen. — Ich läugne nicht, daß es sehr abgeschmakt ist den Schinder für unehrlich zu halten, von dem doch die Rotgärber, Riemer u. s. w. Leder kaufen, um es zu ihrem Gebrauche zuzubereiten.

Da ich nun gezeigt habe, daß man auf verschiedene Weise diesen, im Grunde für den Stat nicht so schädlichen Mißbrauch, noch unschädlicher machen könne; so glaube ich auch jezt den Rat mit Recht geben zu können, daß man das Uebrige der Zeit und der fernern Aufklärung des Volks überlassen könne. Ich gehe zu einem andern Mißbrauche

§. 229.

§. 229.

2) Die übermäßige Dauer, und oft gar zu üble Anwendung der Lehrzeit.

Was diesen Mißbrauch betrift, so habe ich schon oben ziemlich gezeigt, daß man solchen nicht mit Recht in die eigentliche Klasse derselben bringen könne. Doch ist es nicht ganz one Grund, wenn man über die üble Anwendung der Lehrzeit klagt. Es ist freilich wahr, daß der Meister oft den Lehrling zu Hausarbeiten gebrauchen muß, um ihn, weil sich keine schickliche Arbeit für ihn findet, nicht müssig gehn zu lassen; aber eben so wahr ist es auch, daß oft die Lehrmeister den Lehrling mehr zu Hausarbeiten als zu Handwerksarbeiten gebrauchen, und daß derselbe oft dann erst anfangen muß das Gewerbe zu lernen, wenn er Geselle wird. — Bis dahin muß er nur hin und wieder etwas von den Gewerben abstehlen; weil er oft mit Ohrfeigen begegnet wird, wenn er nur bei diesem oder jenem Handgriffe zusehen will.

Diesem Uebel könnte man, wie ich glaube, auf eine recht gute Art dadurch abhelfen, daß man den Lehrling bei der Losschenkung examinirte, und den Meister bestrafte, wenn der Lehrling nicht das erforderliche gelernt hätte, entweder mit Verlust des Lehrgeldes, oder daß man ihn nötigte, den Lehrling noch ein Jar, oder noch länger, als Gesellen bei sich zu behalten, und zu unterrichten, und ihn dazu Gesellenlon zu geben, oder daß man es ihm ferner ganz, oder doch auf einige Zeit untersagte, einen Lehrling anzunehmen. Von dieser Strafe müßte sich kein Meister losmachen können, außer in dem einzigen Falle, wenn er, nach dem ersten

Vierteljare der Lehrzeit, angezeigt hätte, daß der Lehrling zu untüchtig wäre, und die Eltern desselben doch auf der Erlernung des Gewerbes bestanden hätten. — Aber auch dies müßte man nicht leiden, sondern einen untüchtigen Lehrling one Gnade zurückweisen; weil dem State sehr viel daran liegt, geschickte Arbeiter zu haben, und es zur Beförderung der Industrie notwendig ist, tüchtige Lehrlinge blos zu den Gewerben zuzulassen s).

Um aber zu verhüten, daß man nicht schlecht bei der Prüfung des loszugebenden Lehrlings verfaren, und auch untüchtige mit durchrutschen lassen könne, würde es nötig seyn, vorhero von beeidigten Meistern bestimmen zu lassen, wie viel ein Lehrling wissen müsse, um zum Gesellen gemacht werden zu können.

Es müßte die Prüfung im Beiseyn einer Magistratsperson vorgenommen werden. Doch damit ich nicht nötig habe unnötiger Weise zu wiederholen, so will ich das, was von der Einrichtung bei dem Examen gesagt werden soll, bis zu einem bald folgenden Mißbrauche versparen.

Nachdem ich auch gezeigt habe, wie man diesem Mißbrauche, in so weit er wirklich den Namen verdient, abhelfen könne, so wende ich mich zu dem folgenden.

§. 230.

3) Dieser besteht in der niedrigen und oft unmenschlichen Begegnung der Lehrlinge, wodurch Leute von einigem Stande abgeschrekt werden, ihre Kinder Handwerker erlernen zu lassen.

Wenn

s) S. von Justi Pol. W. 1 B. §. 544. S. auch Bergius am mehrangeführten Orte §. 12.

Wenn man in die Werkstäte vieler Handwerker kommt und die schlechte Begegnung der Lehrlinge sieht, so darf man sich gar nicht wundern, warum nur etwas bemittelte Leute ihre Kinder keine Gewerbe erlernen lassen. Der Lehrling muß sich vom Meister, von der Meisterin, von den Gesellen, ja vielleicht gar von der Magd hudeln auch wol gar prügeln lassen t). Beklagt er sich bei dem Lehrherrn, so bekommt er noch wol von neuem Ohrfeigen zum Troste. — Dieser Mißbrauch ist onstreitig für den Stat sehr nachteilig, und muß so gut als möglich abgestellt werden. Wie soll dies aber geschehen?

Es ist freilich schwer ein Mittel hiegegen anzugeben; weil man selten den Mißbrauch erfaren wird; indem die Lehrlinge viel zu sehr in Furcht gehalten werden, als daß sie wärend der Lehrzeit sich darüber beschweren solten.

§. 231.

Wie soll man es also machen, um dies zu erfahren, oder zu verhüten, daß es gar nicht geschehe?

1) Man mache die Verordnung, daß ein Lehrherr niemanden, außer höchstens seiner Frau, erlauben dürfe, den Lehrling zu schelten, geschweige denn zu schlagen. Man setze eine den Umständen angemessene Strafe auf die Uebertretung dieser Vorschrift. —

Jeder Geselle, Magd u. s. w. muß verpflichtet seyn, dem Meister es anzuzeigen, wenn Klage über den

t) Mit Recht eifert Bergius in s. Kam. und Pol. Magaz. §. 12. gegen diesen Mißbrauch.

Lehrling ist. Dies wird wenigstens den Vorteil haben, daß der arme Schelm nicht so oft geprügelt wird, denn bis der Meister allemal die Sache untersucht, verraucht schon die erste Hitze, und es ist nicht so leicht Uebereilung zu befürchten, welche oft die Ursache von den meisten Peitschereien der Lehrlinge ist.

2) Bei der Losschenkung erlaube man dem Lehrlinge die Beschwerden über die Begegnung seines Lehrherrn wärend der Lehrzeit vorzubringen. Man untersuche sie, und schenke dem Meister, wenn man ihn schuldig befunden, die verdiente und vorgeschriebene Strafe nicht. Freilich hat der arme Teufel seine Prügel u. s. w. weg, allein wenn man strenge über dem Gesetze hält, so wird schon dem Meister die Lust vergehn, es darauf loszuwagen, und den Lehrling one Ursache zu prügeln oder gar von andern prügeln zu lassen u).

§. 232.

Man könnte vielleicht sagen, die Meister würden sich alsdenn hüten Lehrlinge anzunehmen, oder die Lehrlinge zu keck werden. Beides ist meiner Meinung nach nicht zu befürchten. Der Meister muß einen Hand-

---

u) Will man aber so hart nicht verfaren, so suche man den Meistern es auf irgend eine Art begreiflich zu machen, daß durch ein solches unvernünftiges Betragen die Lehrlinge alle Ehrbegierde, alle Lust zum Lernen verlieren, und folglich ihnen bei dem Unterricht weit mehr Mühe machen müssen, als wenn ihnen vernünftig begegnet würde.

Handlanger haben. Dazu kann er keinen Gesellen lonen. Ist er vernünftig, so wird er sich durch das Geseze nicht gravirt finden; ist er aber unvernünftig, so muß man doch seiner Unvernunft zum Besten des Stats Schranken seßen. Nimmt dieser lezte auch allenfalls keinen Lehrling an, so wird der Stat davon keinen gar großen Schaden haben. Auch dieser Mißbrauch ließe sich also one so entsezliche Mühe heben, und würde vielleicht bei der Gewerbfreiheit noch schlimmer seyn, und noch schwieriger zu heben stehen.

§. 233.

Ein ander Mißbrauch besteht

4) in der unnüßen Verteurung der Lehrbriefe, Geburtsbriefe und Kundschaften.

Die Lehrbriefe müssen nach der Meinung der Handwerker an vielen Orten noch recht schön bemalt, und mit fingerlangen Buchstaben geschrieben seyn, wenn sie recht gut seyn sollen. Dieser abgeschmackte Gebrauch schreibt sich onstreitig aus dem gotischen Zeitalter her, da man alle Urkunden zu bemalen suchte, und folglich auch die Lehrbriefe. Beide schrieben die Geistlichen, welche sich vom Schreiben mit ernärten, und desto mehr für die Lehrbriefe fordern konnten, wenn sie solche bemalt, und durch ihre verzerrten Buchstaben verziert (oder vielmehr verunstaltet) hatten. Man kann leicht vermuten, daß die Geistlichen den Laien diese buntbemalten Lehrbriefe sehr empfolen, weil ihr eigenes Interesse es ihnen anriet.

Außer diesen sehr überflüssigen Bemalungen verteuren die Lehrbriefe noch vorzüglich die Schmausereien,

en, welche bei deren Empfangung gegeben werden müssen u. s. w. Eben so werden auch die Geburtsbriefe und Kundschaften unnötig verteuret.

Schon lange hat man diese unnötige Verteurung der Lehrbriefe und Kundschaften als einen schädlichen Mißbrauch angesehen, und in den Reichspolizeigesetzen x) dagegen geeifert. Allein es ist die gehörige Wirkung davon nicht erfolgt. Bessere Wirkung hat dagegen die Königl. Preußische Verordnung getan, vermöge welcher keine andere, als gedrukte Lehrbriefe und Kundschaften gelten. Diese läßt die Kammerregistratur drucken, und schickt davon eine hinlängliche Anzal an die Kreis- oder Acciseeinnehmer, welche die Obrigkeiten jedes Orts damit hinlänglich versehen. Damit auch dabei keine Prellerei Statt haben könne, so sind von Polizeiwegen die Preise bestimmt. Ein Lehr- und Geburtsbrief kostet 1 Rthlr. 11 Ggr. Hievon bekommen die Zuchthäuser 12 Ggr., die Obrigkeiten für die Ausfüllung 16 Ggr. Ueberdem gehen noch 6 Ggr. für Druckerei-, Post- und andere Kosten und 3 Ggr. für das Stempeln ab. Eine Kundschaft kostet 6 Ggr. Davon kommen 3 Ggr. an die Zuchthäuser, 2 Ggr. an die Aeltesten der Zunft für die Ausfüllung, welche sehr leicht geschehen ist, und 1 Ggr. für Kosten. Die auf Pergament gedrukt sind, kosten außer den Stempelgebüren doppelt so viel. Geschriebene Lehrbriefe sind bei 10 Rthlr. Strafe verboten y).

Ver-

x) S. R. V. O. von 1577. § 2 und 7.
y) S. das deshalb abgefaßte Königl. Edikt vom 28 Febr. 1747.

Verschiedene Regenten haben diese sehr nüzliche Einrichtung, wodurch aller Prellerei, welche bei geschriebenen Lehrbriefen u. s. w. Statt haben kann, vorgebeugt wird, rümlichst nachgeahmt. Z. B. Hessen-Kassel z).

Schade ist es, daß man solche nicht schon durchgehends angenommen hat. Sie verdient es gewiß. Man verhindert dadurch nicht allein die vielen Prellereien, und schaft auf diese Art großen Nutzen, sondern man stiftet zugleich dadurch einen nüzlichen Fond zu Unterhaltung guter Anstalten im State. Z. B. der Waisen- Zucht- Krankenhäuser u. s. w. Man könnte auch sehr vernünftig das Geld gebrauchen zur Besoldung guter Schul- und Zeichenmeister ꝛc. zum Unterrichte armer Kinder, welche man zu künftigen Handwerkern vorbereiten wolte.

Also könnte auch dieser Mißbrauch auf eine gute Art abgestellet, und zum Besten des Stats verändert werden.

§. 234.

1747. in der Samlung schlesischer Landesordnungen. Bergius Kameral- und Pol. Mag. unter der Rubrik Handwerkswesen §. 12. n. b). Wegen der Abschriften der Lehr- und Geburtsbriefe verordnet schon die Verordnung von 1731. §. 2. daß sie gegen einen billigen Preiß, von 30, bis höchstens 45 Kreuzern erteilt werden sollen; ja sie enthält selbst ein Formular einer Kundschaft, und verordnet, daß solche gedrukt, und one Entgeld dem Gesellen erteilt werden soll.

z) Ich habe die gedrukten Exemplarien davon, welche noch mit einer niedlichen (aber überflüssigen) Vignette gezieret sind, selbst gesehen.

§. 234.

5) Die Versagung des Lehrbriefes, wegen des geringsten Mangels an den Lehrjaren u. s. w. one einige Rücksicht auf gegründete Entschuldigungen ist auch ein nicht wenig schädlicher Mißbrauch.

Es kann biswellen der Fall seyn, daß ein Lehrling nicht die volle Lehrzeit aushalten kann, z. B. wegen Unpäßlichkeit, Kriegs, Todes der Eltern, auch wol wegen gar zu unvernünftiger Begegnung des Lehrherrn u. s. w. In solchen Fällen sind oft die Innungen so unvernünftig den Lehrlingen auf Anstiften der Lehrmeister u. s. w. den Lehrbrief zu versagen, one sich an die gegründetsten Entschuldigungen zu kehren.

Daß solches höchstungerecht in Ansehung der Lehrlinge sey und zugleich höchstnachteilig für den Stat werden könne, bedarf wol keines Beweises. Ein solcher Lehrling muß doch dereinst leben. Er hat unglücklicher Weise die Lehrzeit nicht ganz aushalten können, und nun will man ihn auf seine ganze Lebenszeit den Weg, den er erwält hatte, sich dereinst zu ernären, versperren. Da ist denn wol kein ander Mittel, als daß ein solcher sich dereinst als Pfuscher setzen muß; und diese will man doch nicht leiden. Um diese Ungerechtigkeit und den dadurch entstehenden Nachteil für den Stat zu verhüten, muß die Polizei bei einem solchen Vorfalle dahin sehen, daß ein solcher Lehrling gehörig examinirt werde. Findet man ihn hinlänglich tüchtig, so muß er von allen Prellereien und Chikanen befreiet, und one weiters Bedenken zum Gesellen gemacht werden. Ist er nicht tüchtig, so muß man unterscheiden

a) ob er von dem Gewerbe künftighin Gebrauch machen muß, oder
b) ob er sich onehin im State ernären kann.

Im ersten Falle muß man ihn anhalten, das Handwerk noch besser zu erlernen, nachdem nun die Umstände sind, entweder bei dem nämlichen Meister, oder bei einem andern; wenn der erste durch seine unmenschliche Begegnung oder andere Ursachen den Lehrling bewogen hat ihn zu verlassen. Im lezten Falle versteht es sich von selbst, daß man ihn nicht zum weitern Erlernen des Gewerbes anhalten kann.

Alles kommt hier auf eine wachsame Polizei an. Ist diese da, so wird dem Uebel leicht abgeholfen werden können, da überdem die R. P. O. von 1731. §. 5. dies schon für einen Unfug erklärt hat. Und wo diese nicht ist, da wird es bei der Gewerbfreiheit noch schlimmer gehn.

§. 235.

Endlich wende ich mich zum lezten Mißbrauche in dieser Klasse, nämlich

6) Die vielen unnüzen und erniedrigenden, auch wol oft schmerzhaften Ceremonien bei dem Gesellenmachen, und andern Vorfällen.

Woher sich diese törigten Ceremonien schreiben, habe ich oben in der Geschichte und den Noten angezeigt. Viele davon haben sich noch bei einigen Handwerkern fortgepflanzt, andere hingegen sind durchgängig oder doch an den meisten Orten abgeschaft. Unter diese lezten gehören z. B. die einfältige und schmerzhafte Ceremonie, da man bei den Weißgärbern dem jun-

gen

gen Gesellen eine Dornenkrone auffezte. Woher diese unsinnige Ceremonie rürt, läßt sich wol nicht so leicht angeben, kaum vermuten. Eine andere war bei den Schmausereien der Buchbinder, wo die jungen Gesellen den alten aufwarten mußten, und zwar in einem großen Mantel mit einer Kappe und ein Paar Hörnern a).

Unter diejenigen, welche sich noch fortgepflanzt haben, gehören hauptsächlich die närrischen Ceremonien der Schreiner bei dem Gesellenmachen, z. B. daß der Knabe sich muß hobeln, messen, meisseln lassen u. s. w. Bei andern Handwerkern, daß der junge Geselle mit einer Harlekinskleidung herumlaufen muß, oder daß man ihn sonst das Gesichte schwärzt, und ihn zum Narren macht.

§. 236.

Der Grund, warum man dergleichen Ceremonien ehedem eingefürt hat, war wol teils um junge Leute von der Erlernung der Gewerbe dadurch abzuschrecken, teils um Gelegenheit zur Prellerei zu haben; weil Reiche diese übele Begegnung abkaufen konnten. Ein ander Grund war wol auch der, um dadurch bei dem Wandern Pfuscher von ächten Gesellen unterscheiden zu können; weil das Ceremoniel seine Bedeutung hatte, die jeder wandernde Geselle wissen mußte, und man noch die Kundschaften nicht hatte. Vielleicht war auch ein vernünftiger Grund dieser: damit die Knaben, die in ihren Lehrjaren so sehr verachtet und mißhandelt waren (gewiß mehr als jezt) nicht auf einmal als Gesellen zu

a) Daher vermutlich der Name der Kornuten.

zu keck werden mögten. In dieser Absicht fürte man vermutlich auch den Unterschied unter Jung- und Altgesellen ein. Die Junggesellen dürfen noch jezt nicht zu frei seyn, in Gegenwart der Meister und Altgesellen. Wenn sie reden, trinken wollen u. s. w. so müssen sie vorher sagen: Mit Gunst, sie müssen vor den Altgesellen Ehrerbietung haben, dürfen nicht in einer Reihe mit ihnen gehen, wenn die ganze Gesellschaft beisammen ist u. s. w.

Die Liebe zur Prellerei ist vermutlich die Hauptursache, warum man noch viele von den Ceremonien bei dem Gesellenmachen beibehalten hat. Bemittelte Lehrlinge können, gegen einen billigen Preiß, von allen den Possen frei kommen.

Ich sehe keinen Grund, warum man nicht durchgehends alle diese Possen abschaft, und schon längst abgeschaft hat: da die Ursachen, warum man sie eingefürt hat, zum Teil unrümlich sind, zum Teil heut zu Tage wegfallen; da man überdem die Possen selbst schon in der Reichsverordnung von 1731. §. 9. verboten hat. Es braucht hiezu keiner Vereinigung des ganzen Reichs; weil die Sache dazu lange nicht wichtig genug ist. Man solte doch billig je eher je lieber darauf denken, dergleichen schädliche Gebräuche abzuschaffen, wodurch Leute von einiger Erziehung von den Gewerben abgeschrekt werden, von denen man doch am ersten einige Verbesserung derselben hoffen kann.

§. 237.

Man könnte dem Losschenken der Lehrlinge eine weit größere Feierlichkeit und Nüzlichkeit verschaffen.

Man solte einmal die Einrichtung treffen, daß das Losgeben der Lehrlinge zu bestimmten Zeiten geschehen müßte, z. B. alle Vierteljare. Man solte zugleich die Ordnung treffen, daß z. B. heute die Schuster den Tag feierten, morgen oder 8 Tage später die Sattler, dann die Beutler ꝛc.

Bei der Handlung müßte eine Magistratsperson zugegen seyn, entweder ein angesehener Polizeibedienter oder in kleinern Städten diejenige Magistratsperson, welcher die Abteilung derjenigen Gewerbe zur Aufsicht anvertrauet wäre, z. B. bei den angezeigten Gewerben, diejenige Magistratsperson u. s. w. welche die Aufsicht über alle Lederarbeiter hätte.

In Gegenwart dieser Person müßte nun der Jüngling von 2 zu dieser Absicht beeidigten Meistern, in Beiseyn der Gesellen geprüft werden b). Man könnte ihn z. B. befragen über die nötigen Gerätschaften zu dem Gewerbe, über die Natur der Materialien und die Oerter, wo solche am besten zu bekommen, über die Art der Verarbeitung u. s. w. Man müßte ihn ferner einige vorzügliche Handgriffe machen lassen u. s. w.

Fände man nun, daß er tüchtig wäre, dann müßte man ihm one weitere Prellerei den Lehrbrief, und zwar am besten einen gedrukten, wie ich schon gesagt habe, geben. Er müßte dann das Lehrgeld, welches gewönlich nicht zu viel ist, wie ich schon oben gesagt habe, der Abrede gemäß erlegen, oder bei seinem Herrn so lange noch dafür arbeiten, als er versprochen.

Man

b) S. auch Bergius am mehrberürten Orte §. 12.

Man könnte dann den Gesellen eine Lustbarkeit unter Aufsicht verstatten, doch nicht auf Kosten des Losgegebenen. Fände man ihn aber nicht tüchtig, dann müßte er one alle Umstände abgewiesen werden, und nichts mit Gelde, oder Fürsprache zwingen können. Alsdenn müßte man aber ein Wort mit dem Lehrherrn sprechen, warum dieser den Lehrling, unnützer Weise, um die kostbare Zeit gebracht hätte? Doch mit der oben angezeigten Einschränkung, und gehöriger Untersuchung.

Dies würde nicht allein den Nutzen haben, daß nun sich mehr Leute von Vermögen und Stande zu der Erlernung der Gewerbe bequemen würden, sondern zugleich den großen Vorteil, daß die Meister sich mehr Mühe geben würden, die Lehrlinge gehörig zu unterweisen, und diese das Gewerbe besser zu erlernen, daß die Lehrlinge bei dem Losgeben nicht gepreller werden könnten, und endlich noch den, daß die Gesellen noch hie und da selbst zulernen könnten, z. B. wo die Materialien am besten zu haben wären (denn oft kann eine neue Gelegenheit, die Waren zu bekommen, entstanden seyn, welche viele Gesellen nicht wissen) ja die Meister selbst, wenn man den auswärtigen Gesellen erlaubte anzuzeigen, wenn sie eine bessere Gelegenheit wüßten u. s. w.

Zweites Kapitel.

Von denen Mißbräuchen, welche das Meisterwerden erschweren.

§. 238.

Diese Klasse der Mißbräuche ist onstreitig die schlimmste. Die vielen Mißbräuche, welche das Mei-

sterwerden erschweren und teuer machen, sind eine Hauptursache mit,

1) warum die meisten jungen Meister so sehr klein anfangen müssen; weil das Wenige, was sie hätten zur Anlage brauchen können, bei dem Meisterwerden darauf geht.

2) Warum die vielen Pfuscher bei den Gewerben entstehen, welche nicht im Stande sind, das Geld zum Meisterwerden aufzubringen.

Aus diesen beiden Uebeln entspringen wieder sehr viele andere, welche man kaum alle anzugeben im Stande ist. So viel sich tun läßt, will ich sie bei Gelegenheit angeben, wenn ich die Liste der Mißbräuche durchgehe, wozu ich also jezt one weitere Umschweife fortschreite.

§. 239.

1) Die Pflicht ein unnützes Meisterstück zu machen, die vielen Schmausereien wärend der Verfertigung desselben, und die vielen Abgaben und Sporteln bei dem Meisterwerden sind für die angehenden Meister höchst lästig und nachteilig.

So sehr gut das Meisterstück dienen könnte, den jungen Meister daraus zu beurteilen, so sehr vorteilhaft es für ihn selbst seyn könnte, um ihn unter den Mitbürgern bekannt zu machen, und Kunden zu verschaffen, so lästig wird es jezt für ihn, weil er gewönlich genötigt wird, solches zu zerschlagen, zerschneiden, einzuschmelzen u. s. w. wenn er es nicht ganz ungenußet will liegen lassen. Es ist fast nicht zu begreifen, wie die Innungsverwandten so unvernünftig seyn können,

von

von den jungen Meistern noch die nämlichen Meisterstücke zu verlangen, welche bei Errichtung der Innungen den höchsten Gipfel der Kunst ausmachten, jezt aber von niemanden geschäzt werden. Gewönlich sind sie noch bei den künstlichen Gewerben nach dem gotischen Geschmacke, den man jezt gänzlich verabscheuet. Sie erfordern oft solche Handgriffe und Arbeiten, dergleichen dem angehenden Meister in seinem Leben vielleicht nicht bei der wirklichen Arbeit vorgekommen sind, oder vorkommen werden. Z. B. der Schreiner muß einen Schrank mit furnirter Arbeit machen, er muß gotische Figuren in das Holz legen, allerlei entstellende gotische Zierraten dabei anbringen. Hat er ihn mit vieler Mühe fertig gemacht, und Zeit, Arbeit und Kosten dabei verschwendet, so findet man erstlich gar leicht Fehler daran, weil die Arbeit so selten vorkommt, und man mit der größten Genauigkeit darnach sucht, um den jungen Mann noch um einige Taler Geld mehr zu bringen; und zweitens wenn der junge Mann sich endlich deshalb abgefunden hat, so steht der Schrank und keiner mag ihn haben. Gesezt er findet auch einen gotischen Liebhaber und wird verkauft, so muß er doch um die Hälfte, wo nicht geringer weggeschlagen werden. Bei den Paruckenmachern ist es eben so schlimm. Diese müssen nebst andern Parucken eine sehr große Alonge Perucke, wo ich nicht irre, von hellblonden Menschenharen machen. Diese dient ihnen ebenfalls zu nichts, weil sie an den wenigsten Orten, einige Reichsstädte ausgenommen, getragen wird. Keiner will sie, und wenn der junge Meister die Haare noch brauchen will, so muß er sie wieder zerschneiden. Nicht besser

geht es bei den Schlossern oder Kleinschmieden. Diese müssen ein Schloß mit gotischen Schnirkelchen u. s. w. machen, wozu sich gleichfalls selten Liebhaber finden. Die Silberarbeiter, oder wie man sie gewönlich nennet, Goldschmiede müssen einen Pokal oder so genannten Willkommen mit getriebenen gotischen Figuren machen u. s. w. Wenn er mit vieler Mühe fertig gemacht ist, so steht er und keiner frägt darnach, wenn nicht etwa zum Glück eine Innung einen braucht. Hat der junge Meister das Glück nicht, so sieht er sich oft, nachdem er ihn lange ungenuzt hat stehen lassen, genötigt, ihn zusammen zu schlagen und einzuschmelzen, um nur das Silber zu nutzen. Ich könnte noch mehr Beispiele anfüren, wenn es nötig wäre, und ich nicht fürchtete zu weitläuftig zu werden.

§. 240.

Selbst bei der Verfertigung des Meisterstücks tritt noch eine große Unbequemlichkeit ein, welche das Meisterwerden sehr verteuret. Der junge Meister darf wärend der Verfertigung bei keinem andern Meister arbeiten, in welchem Falle er sonst die Feierabende dazu anwenden könnte.

Die Meister der Zunft besuchen ihn wärend der Zeit, um zu sehen, wie weit der junge Mann mit der Arbeit gekommen, und ob er sie auch allein, one alle Hülfe vornimmt. Hier muß der junge Freund wenigstens Pfeifen, Toback und Bier, oder wol gar, wenn er seine Sache gut machen will, ein Glas Wein, und Bisquit vorsetzen u. s. w.

Bei dem Aufzeigen des Meisterstücks geht nun die

Schmau-

Schmauserei erst recht los. Da muß ein großes Mal angerichtet werden, damit die Herren nicht nötig haben bei dem Besehen des Meisterstücks Hunger zu leiden. Es kommen alle Meister der Zunft (vorzüglich die Hungrigen) dazu, und greifen sich recht im Essen und Trinken zu Ehren des jungen Meisters an. Die Schmauserei währt gewönlich bis in die sinkende Nacht, und verursacht den sämtlichen Meistern Kopfweh und Unfähigkeit zur Arbeit, auf einen oder mehr der folgenden Tage.

§. 241.

Daß diese Unkosten und Prellereien manchen jungen geschikten aber unbemittelten Arbeiter verhindern, jemals Meister zu werden, ist leicht einzusehen. Eben so leicht ist es auch einzusehen, daß sie die alten Meister zu ihrer Arbeit auf einige Tage ungeschickt machen, und folglich diesen selbst zum Schaden gereichen, weil gewönlich die Gesellen alsdann auch langsam angehen lassen. Ja es können noch andere Uebel daraus für den Stat entstehen, z. B. Ein Geselle hat selbst die Kosten des Meisterwerdens nicht. Er muß sich also nach einem Mädgen umsehen, das ihm solche bringt. Findet er es glücklich, so geht es wol anfangs gut, aber bald fängt die junge Frau an Stat zu machen und den Mann in Schulden zu stecken. Sezt er sich dagegen, so muß er es sich vorwerfen lassen, daß er ja durch der Frauen Geld zum Manne geworden, oder zum Brodte gekommen sey, und dergl. mehr. Hat also der junge Arbeiter auch noch wol ein Par Taler zur Anlage übrig behalten, so wird er durch seine Frau doch zum

Bettler. Ich mag keine andere Folgen mehr hersetzen, weil sie doch zu mannigfaltig sind, als daß man sie alle hersetzen könnte. Die Hauptfrage ist also: Wie stehe diesem schädlichen Uebel abzuhelfen (*)?

Meiner Meinung nach sehr gut auf folgende Art, auf welche man ihm im Preußischen schon lange abgeholfen hat c).

Man läßt den jungen Meister in Beiseyn der Obermeister der Zunft und einer dazu beorderten Magistratsperson allerlei vorzügliche Handgriffe des Gewerbes vornehmen. Man läßt ihn dann einige vorzügliche Stücke seines Gewerbes verfertigen, welche aber Kaufmannsgut sind d), und Abnemer finden, ja man sieht nicht einmal dahin, daß das Meisterstück ganz fertig werde e). Man läßt nur die Hauptstücke davon machen. Hieraus kann man schon hinlänglich sehen, ob er die zum Meisterwerden erforderliche Fertigkeit in den Arbeiten hat. Man befrägt ihn dann über die Natur und Beschaffenheit seines Handwerks, der dazu

---

(*) Daß diese Unkosten in Frankreich sehr hoch sich belaufen haben, kann man sehr gut schließen aus dem, was man von den Eintrittsgeldern bei einigen Zünften angiebt, in den Ephem. der Menschheit von 1776. B. IV. S. 98.

c) S. Schlesisches Edikt, hierüber abgefaßt, vom 18 April 1747. in der Samlung schlesischer Landesordnungen, imgleichen Bergius an dem bekannten Orte §. 13. und dessen Not. b).

d) S. Königl. Preuß. Patent hierüber vom 6 Sept. 1723. in Mylii corp. constit. March. T. 5. p. 734. und das eben angefürte schles. Edikt art. 7.

e) Diesen Rath giebt auch der Hr. von Justi in seiner Pol. Wissenschaft §. 544. im 1 Bande.

dazu erforderlichen Arbeiten und Materialien ꝛc. und erprobt auch dabei seine Fähigkeiten. Muß er ja das Meisterstück ganz fertig machen, so kann er es doch nebenher tun, so geschwind als es ihm möglich ist. Er kann wärend der Zeit andere Arbeit annemen, um sich den Unterhalt beizu zu verdienen, oder bei einem Meister seyn, und die Feierabende dazu verwenden. Doch darf er nicht saumselig bei der Verfertigung seyn f) und indessen den Bürgern in ihrer Narung Eintrag tun. Alle törigte Strafen und Geldschneidereien bei dem Meisterwerden sind gänzlich verboten g). Wird das Meisterstück tauglich befunden, so läßt man den jungen Meister one weitere Prellerei zu. Man verstattet nicht, daß wider gute und taugliche Meisterstücke von den Mittelsmeistern unnötige Schwierigkeiten gemacht werden. Feler, die vom Zufalle herrüren, wie es dergleichen giebt, dürfen nicht zum Vorwande gebraucht werden, dem jungen Meister aufzuhalten. Feler hingegen, welche von der Arbeit herrüren, aber leicht zu verbessern sind, müssen verbessert und mit einer geringen Strafe von 1=2 Rthlr. zur Armenkasse abgekauft werden h).

Findet man das Meisterstück gänzlich untauglich, so muß der junge Mann one Gnade ab=, und zu besserer Er-

f) S. das eben angefürte Edikt art. 5. und Bergius am eben angezeigten Orte.

g) S. die eben angefürte Stelle art. 4. und Bergius am angefürten Orte. S. auch von Justi Grundveste ꝛc. 1 T. §. 544.

h) S. das angezogene Edikt art. 3.

Erlernung des Gewerbes angewiesen werden, aber kein Abkaufen der Feler mit Gelde gilt i).

Handeln nun die Mittelsmeister (oder Innungsmeister) gegen diese Vorschrift, und machen unnötige Schwierigkeiten, und ungegründete Einwendungen wider das Meisterstück, so wird die Sache untersucht. Die Untersuchungskosten werden aber nicht aus der Gildelade genommen, sondern die Mittelsmeister müssen solche aus ihrer Tasche bezalen, wenn sie unrecht haben. Der junge Meister wird alsdann one einzige Umstände angenommen, und im Falle die Mittelsmeister sich ferner widersetzen, werden sie mit Gefängnißstrafe angesehen k).

§. 242.

Wird der junge Meister zugelassen, so darf man ihm nicht das Meisterrecht durch unnötige Kosten verteuren, und dessen Erwerbung schwer und sauer machen. Doch kann er auch nicht ganz frei dazu gelangen, denn

1) der Handwerksherr oder Beisitzer, and die Obermeister müssen etwas für ihre Bemühung haben,
2) das Handwerk hat gemeinschaftliche Ausgaben aus der Lade zu bestreiten, und folglich muß auch hiezu ein Beitrag kommen.

Hiebei muß man aber nach der Billigkeit verfaren. Man muß auf die Beschaffenheit einer jeden Profession, der Narung, und des Orts, wo sie getrieben wird,

---

i) S. die angezeigten Stellen.
k) S. den schon angefürten art. 4.

wird, imgleichen auf das Vermögen desjenigen, der in das Mittel werben will, sehen; damit taugliche und geschikte, aber arme Arbeiter, wegen allzugroßer Kosten nicht abgehalten, und dadurch genötigt werden, entweder außer Landes zu gehen, oder sich im Lande als Pfuscher zu setzen.

Ja selbst angehende neue Meister, welche nicht so viel im Vermögen haben, daß sie die Aufnamegelder erlegen können, müssen deswegen nicht abgewiesen, sondern, nach verfertigten und approbirten Meisterstücken, zum Armeneide, und nach Prästirung desselben, one Schwierigkeit, Kosten und Vorwurf zum Bürger und Meisterrechte zugelassen werden. Die Uebertretung dieser Vorschriften müssen mit Strafen belegt werden, welche dem Vergehen und Umständen angemessen sind 1).

§. 243.

---

1) Das mehrerwänte Schles. Edikt sezt vorläufig die Receptionsgelder in Breßlau auf 6, höchstens 8 Rthlr. in den übrigen Städten auf 4 bis höchstens 6 Rthlr. und bei denen Dorfhandwerkern, welche sich bei einem städtischen Mittel inkorporiren lassen, auf 2 - 3 Rthlr. Die Magistrate, wie auch deren Depurirte, welche bei den Zusammenkünften zugegen sind, müssen bei eigener Verantwortung genau Acht haben, daß unter keinerlei Vorwande ein mehreres nicht gefordert, vielweniger wegen nicht erfolgter Bezalung taugliche Subjekte abgewiesen werden; widrigenfalls die Uebertreter, und diejenigen, so wider ihre Verbindlichkeit mit Schuld sind, dasjenige, was zu viel gezalt worden, dem neuen Meister de propriis restituiren, und überdies das Doppelte von dem zu viel genommenen als Strafe an die Armenkasse erlegen müssen. S. Bergius am angezogenen Orte not c).

§. 243.

Verdienet diese Preußische Einrichtung nicht völlige Nachamung? Dies wird gewiß niemand läugnen, aber dagegen einwenden, daß dazu auch eine preußische Einrichtung und Polizei erfordert werde. Hierauf antworte ich, wenn man auch nicht gleich gänzlich solche nachamen, und in seinem Lande einfüren kann, so suche man doch wenigstens so viel zu tun, als möglich ist Man suche modische und brauchbare Meisterstücke einzufüren, wie es Hr. Schlosser m) von dem Badischen bezeugt, und es in den hannoverschen Landen auch schon gebräuchlich ist, worin man auch sehr auf die Verbesserung der Gewerbe denkt. Man lasse z. B. den Goldschmidt oder Silberarbeiter an Statt des alten Willkommens oder Pokals mit getriebner Arbeit, ein modisches Koffee Service mit getriebener, oder wenn er es will, mit geschnittener Arbeit machen n). Daraus

---

m) S. dessen bekannte Schrift in den Ephemeriden von 1776. 1 B. S. 138.

n) Es gehört, wie ich es von geschickten Silberarbeitern gehört habe, wo nicht ganz, doch beinahe dieselbige Geschicklichkeit dazu eine Kaffeekanne, bis auf den Deckel, aus einem Stücke Silber, mit dem Hammer zu schlagen, und diese hernach mit getriebener oder geschnittener Arbeit zu verzieren, als zu der Verfertigung eines großen Pokals erfordert wird. Nun ist aber ein Kaffee Service weit eher zu verkaufen, und kommt weit mehr zu machen vor, als ein Pokal.
Die getriebene oder geschnittene Arbeit ist aber an dem einen gewiß eben so künstlich anzubringen, als an dem andern. Gewönlich verlangt man von dem jungen Meister, daß er getriebene Arbeit machen soll.

Da

aus wird man recht gut beurteilen können: 1) Ob er gehörig mit dem Hammer arbeiten kann. 2) Ob er gehörig mit dem Punzen und dem sogenannten Schnarreisen, oder ob er gehörig mit dem Grabstichel arbeiten kann.

Da aber, wie ich es von Silberarbeitern selbst weiß, der eine Arbeiter lieber mit dem Grabstichel, der andere lieber mit dem Punzen arbeitet, und beide Arbeit gute Zeichnung voraussetzt, so sehe ich nicht ein, warum man auch diesen Eigensinn nicht solte zwingen können.

Der ganze Unterschied der getriebenen und geschnittenen Arbeit bestehet kürzlich in folgendem: Bei der getriebenen Arbeit zeichnet der Arbeiter, so gut wie bei der geschnittenen, die zu machende Figuren auf das Gefäß oder Stück, was er machen will. Soll die Arbeit getrieben werden, so treibt er die Figuren vermittelst des Hammers und der Punzen (kleiner eiserner Stiften von minderer oder mehr Dicke) oder auch vermöge des Schnarreisens, (ein Instrument, das sich nicht gut kurz beschreiben läßt, so wenig als die Arbeit damit) wenn er mit der Hand nicht in das Gefäß kommen kann, im Groben von der unrechten Seite heraus. Vermittelst sauberer Punzen treibt er nachher die Züge der Zeichnung auf der rechten Seite wieder hinein, um dadurch Licht und Schatten hervorzubringen. Bei der geschnittenen Arbeit aber gräbt er mit dem Grabstichel, (ein Instrument, was auch der Kupferstecher braucht) die Figuren so wie der Kupferstecher in das Silber hinein, und bringt auf diese Art Licht und Schatten hervor.

Bisweilen hilft man auch der getriebenen Arbeit durch den Grabstichel, wenn die Figuren recht klein und sauber werden sollen; weil man mit dem Grabstichel weit feiner arbeiten kann, als mit dem Punzen. — Wer sich von den Arbeiten und den Instrumenten einen deutlichen Begrif machen will, der muß sie selbst ansehen. Dann wird er auch die Einteilungen der Grabstichel in Spitz-Boll, und Flachstichel u. s. w. und der Punzen, in Korn, und andere Punzen leicht kennen lernen, und den Grund der Einteilungen bald einsehen.

kann. 3) Ob er gehörig Zeichnen gelernt hat. Man verbiete wenigstens die Schmausereien und Prellereien bei der Verfertigung und Vorzeigung des Meisterstücks, und gehe immer einen Schritt weiter. Jedes Bischen, jeder Schritt, tut hier schon viel. Es wird dies auch keine Schwierigkeiten finden, weil vernünftige Meister schon lange selbst einsehen, daß es unverantwortlich sey, einen jungen Anfänger auf solche Art um sein Geld zu bringen, und die unvernünftigen doch Gott Lob den geringern Teil gewönlich ausmachen. Die R. P. O. erlaubt ja auch jedem Landesherrn die hohen Abgaben bei dem Meisterwerden herabzusetzen und die Schmausereien zu verbieten, wenn er sich nur dieses Rechts bedienen will, und leicht, gegen alle Regeln der Politik, die Aufname der jungen Meister gar zu einem Mittel braucht, seine Finanzen zu vermehren u. s. w. Ja die neueste Verordnung von 1731. §. 12. befielt es schon, diesen Unfug so bald als möglich abzustellen.

§. 244.

Man wird aus dem, was ich wegen dieses Mißbrauchs beigebracht habe, so viel sehen können, daß es leicht möglich ist, denselben wo nicht ganz, doch zum Teile abzuhelfen, wenn man nur will, und die nötigen Mittel ergreift. Der Nutzen, der durch diese Abänderung geschaft wird, ist zu ausgebreitet, als daß ich ihn gehörig schildern könnte. Ich will nur etwas davon anfüren. Wenn das Meisterrecht nicht so teuer zu erwerben ist, so werden sich mehr Handwerksgesellen entschließen Meister zu werden. Sie werden heiraten und die Bevölkerung des Landes wird dadurch zunemen.

Das

Das Geld, was sie sonst für das Meisterwerden hätten anwenden müssen, werden sie nun gebrauchen können, sich in Stand zu setzen, Vorrat anzuschaffen. Dadurch werden sie zugleich in den Stand gesezt werden, sich Vorteile zu schaffen, und die Waren wohlfeiler zu geben. Wenn man bei dem Meisterwerden die Feier des Meisterstücks nicht mit Gelde abkaufen läßt, so werden sich die Gesellen desto mehr befleißigen müssen, was Rechts zu lernen. Man wird mit der Zeit immer mehr von ihnen fordern können, und dies wird ein Sporn zur Industrie seyn.

Dann wird aber auch der Vorwurf gänzlich wegfallen, daß die Innungen die schlechten Arbeiter mehr begünstigen, als die guten. Nun zu einem andern Mißbrauche.

§. 245.

2) Das Muten bei einigen Innungen wird jeder vernünftige Mensch und noch mehr jeder Polizeiverständiger höchst ungereimt, und schädlich für den Stat finden. Es ist dies vermutlich von den Meistern der Zunft eingefürt, um ihre Töchter desto leichter an einen Mann zu bringen, so wie auch ihre Witwen desto leichter wieder zu versorgen. Wenn wir die Sache genau betrachten, so gereicht diese Gewonheit dem State auf mehr als eine Weise zum Schaden. Viele junge Kerls, die ihre Sache gelernt haben, setzen sich in einem solchen State nicht als Meister, wo das Muten hergebracht ist; weil sie zu eigensinnig sind, sich solch einer ungereimten Notwendigkeit zu unterziehen; indem gewönlich noch ein Uebel

bel damit verknüpft ist. Dies besteht in folgendem. Ein Gesell, welcher sich in ein Handwerk hineinmusten will, muß bei dem Meister, dessen Tochter er heiraten will, noch eine bestimte Zeit z. B. bei den Schustern ein Jahr lang, fast umsonst arbeiten, und sich oben darauf noch weit mehr hudeln lassen, als ein anderer Geselle u. s. w.

Diese Unannehmlichkeiten zu vermeiden gehn viele Gesellen entweder gar aus dem Lande, und die Bevölkerung leidet darunter, so wie auch die Vervollkommung der Gewerbe; weil gewönlich die besten Arbeiter am ersten eigensinnig sind: oder wenn die Arbeiter im Lande bleiben, so setzen sie sich als Pfuscher o), und beeinträchtigen die zünftigen Meister in ihrer Arbeit, und schaden auf diese Art dem State. Ja sie haben als Pfuscher nicht die Gelegenheit, solche Arbeit oft unter die Hände zu kriegen, wobei sie ihre Geschicklichkeit üben und zeigen könnten, und werden am Ende Stümper samt den andern zünftigen Meistern.

Eine

---

o) Man wird deswegen gewönlich bei solchen Gewerben die meisten Pfuscher antreffen; weil die Noth die Obrigkeit zwinget solche zu dulden, z. B. in Hildesheim sind gewönlich sehr viele Altreisser, weil das Muten bei den Schustern daselbst eingefürt ist. Diese setzen sich unter dem Vorwande alte Schuhe zu flicken und zu bessern. Sehr oft machen sie auch viel neue Schuh und besser als viele Meister. Man sucht dies zu hindern und jagt sie deshalb, das ist, man fällt ihnen unvermutet in das Haus, nimmt ihnen die Leisten weg, wenn sie mehr haben, als sie zum flicken gebrauchen, so auch das Leder, was sie nicht zum Flicken nötig haben, und dabei geschieht viel Unfug.

Eine Meisterstochter, welche weiß, daß sie dereinst leicht einen Mann kriegen kann, wird dadurch veranlaßt desto schlechter sich aufzufüren, wenn sie sich nur hütet, daß sie kein lebendiges Probestückgen zur Welt bringt. Sie wird veranlasset sich nicht so gut um die Haushaltung zu bekümmern u. s. w. Bekommt sie nun einen Mann, so macht sie solchen unglücklich: entweder dadurch, daß sie ihre schlechte Lebensart, woran sie sich gewönt hat, fortsetzet, und den Mann, wenn er sich darüber beschwert, mit einem „habe ich dich nicht zum Kerl gemacht“ abfüret: oder wenn dies der Fall nicht ist, ihn doch durch ihr schlechtes Wirtschaften hindert, jemals auf einen grünen Zweig, wie man sagt, zu kommen.

Bei andern gemuteten Gewerben ist zwar noch ein Mittel das Muten zu vermeiden; allein dies Mittel ist schlimmer als das Uebel selbst. Ein Geselle, der keine Meisters Tochter heiraten will, muß 3 Jare bei einem Meister in der Stadt, wo er ein Zunftgenosse werden will, arbeiten, und dann erst wieder ein Jar den Ort verlassen, ehe er sich würklich besetzen kann. So ist es z. B. mit den Paruckenmachern in Frankfurt. Es leuchtet offenbar die Hauptabsicht aus allen diesen Verordnungen hervor, das Meisterwerden auf alle mögliche Weise zu erschweren.

Man hat das Schädliche dieses Mißbrauchs schon lange eingesehen, und solchen schon durch die R. P. O. von 1731. §. 12 u. f. verboten. Dennoch hat es sich noch hin und wieder fortgepflanzt, besonders in Reichs- und Kreißstädten.

Gegen dies Uebel ist kein anders Mittel als die

gänzliche Abschaffung desselben, durch vernünftige Strafgesetze, da die Reichs Pol. O. solches schon für unerlaubt erklärt, so kann dies keine große Schwierigkeit machen. Ueber die Ausübung der Gesetze muß man aber strenge halten, und die Polizei muß wenigstens die erste Zeit sehr aufpassen, wenn sie das Uebel gründlich ausrotten will.

§. 246.

Ein hiemit verwandter Mißbrauch ist der,

3) Daß bei einigen Gewerben ein Gesell, ehe er Meister werden kann, wiederum eine gewisse Zeit z. B. ein Jar bei den Paruckenmachern in Göttingen, von dem Orte, wo er Meister werden will, wiederum fort muß, und gleich nach der Zurückkunft das Meisterstück machen muß. Hievon kommt er aber frei, wenn er ein Meisters Sohn ist, oder eines Meisters Witwe oder Tochter heiratet.

Man sieht gleich bei dem ersten Anblick, daß diese Verordnung blos dazu ausgedacht ist, von dem Meisterwerden abzuschrecken, und einem jungen Meister den Anfang recht schwer zu machen.

Bliebe ein Geselle gleich an dem Orte, so würde er leicht Kunden bekommen können, weil er Gelegenheit hat, viel zu Leuten zu kommen, und sich bekannt zu machen. Aber so muß er ein Jar lang fort, damit er hübsch außer aller Verbindung an dem Orte komme, und es ihm desto schwerer nachher werde Kunden zu erhalten.

Man könnte zur Verteidigung desselben sagen: Ein Geselle würde auf diese Art leicht dem Meister die

Kun-

Kunden wegfischen können. Hierauf antworte ich: Wenn der Meister seine Sache versteht, so hat dies nichts zu sagen, und ist er ein Stümper, so mag er es sich selbst danken. Freilich wird das darauf folgen, daß der Meister nicht faullenzen und so viel Gesellen halten kann, als vorher, wenn mehr Meister entstehen.

Allein der Stat braucht die Faullenzer nicht zu begünstigen, und dadurch der Bevölkerung zu schaden. Die Bevölkerung eines Landes ist weit wichtiger, als daß reiche p) und lediggehende Meister darin sind, die sich von ihren Gesellen das Brodt erwerben lassen. Wenn jeder Paruckenmacher Geselle in Göttingen gleich Meister werden könnte, so würden mehr Meister daselbst seyn. Diese würden die Kunden besser bedienen, als die Gesellen, weil sie für ihre eigene Familie Brodt verdienen müßten, als es jezt geschieht, da sie so oft ihre Kunden vernachlässigen, indem sie denken, gehn sie fort, so tut es dir den wenigsten Schaden. Diese mehr Meister würden auch verursachen, daß mehr Familien entstünden, und die Bevölkerung würde dadurch vergrößert werden.

p) Selten wird man zwar reiche Meister finden, vorzüglich bei den Paruckenmachern. Die Ursachen davon sind meiner Meinung nach sehr natürlich. Der Meister hat sich in seinem Gesellenstande an eine luxuriöse Lebensart gewönt. Nun wird er Meister. Er fürt die gewönte Lebensart fort. Gebt auch wol gar ledig, spielt u. s. w. Ein Beispiel davon giebt Göttingen. Würden nun mehr Meister seyn, so würden diese freilich nicht reicher seyn, aber auch vermutlich nicht ärmer; weil sie ökonomischer haushalten und arbeiten lernen würden.

Das Beste des Stats erfordert also auch diesen Mißbrauch durch gehörige Gesetze abzuschaffen. Der Vorteil davon ist leicht einzusehen, wenn man den Nachteil von der entgegengesezten Verfassung kennet. Es könnte dies auch noch ein Sporn zur Industrie werden, und mit dazu dienen den Vorwurf aus dem Wege zu räumen, daß die Innungen die schlechten Arbeiter mehr begünstigen, als die guten.

§. 247.

4) Die Ausschließung solcher Gesellen von dem Meisterrechte, welche selbst gegen das 6te Gebot gesündigt oder eine zu Falle gekommene Person geheiratet haben, oder welche sonst einen Fehltritt gegen die Innungsartikel begangen haben q), wenn solche auch noch so geschickt sind und noch so zünftig gelernt haben.

Dieser Mißbrauch ist dem State weit nachteiliger, als

---

q) Dieser Mißbrauch ist jezt so gar häufig nicht mehr, aber doch noch in einigen Ländern. Ehedem war man oft ganz unsinnig in der Hervorsuchung solcher Ursachen, welche jemand zum Meisterwerden unfähig machten. Z. B. im Jare 1516 schloß einen Handwerksgesellen von der Zunft oder Gilde aus, weil er auf eines Scharfrichters Hochzeit getanzt hatte. Es kam darüber zum Processe und der Schöppenstul zu Halle mußte entscheiden. Dies und viel mehr ähnliche Beispiele findet man in Fabers Staatskanzlei 2 B. – In einigen Ländern und Reichsstädten macht man es heut zu Tage noch wol nicht viel besser. Wo dies der Fall ist, da siehts noch erbärmlich um die Einrichtung der Gewerbe und um die Abschaffung der Mißbräuche aus. Doch Gott lob, daß dieser Städte und Länder wenig sind.

als die Ausschließung der unehelichen oder vermeintlich unehrlich gebornen Kinder von dem Erlernen der zunftmäßigen Gewerbe. Ich denke daher in diesem Stücke ganz anders, ob gleich sonst dieser Mißbrauch ziemlich mit jenem verwandt ist.

Das erste, was mir hier abgeschmackt vorkommt, ist: daß man blos diejenigen von dem Meisterrechte ausschließt, welche nicht pfiffig genug gewesen sind ihre Unkeuschheit zu verbergen, und das Unglück gehabt haben von einer Hure, womit sie vielleicht weit weniger zu tun hatten, als viele ihrer Nebengesellen, als Papa angegeben zu werden. Wenn wir also auch bei der Entstehung dieser Gewonheit die rümliche Absicht voraussetzen wollen, dadurch von der Unkeuschheit die jungen Handwerksgesellen abzuschrecken, so kann doch diese Absicht heut zu Tage im geringsten nicht dadurch erhalten werden. Ehedem nannte man das Laster der Unkeuschheit noch mit einem gewissen Abscheu; man nannte es bei seinem rechten Namen Hurerei, man hatte noch keine öffentliche Bordelle u. s. w. Alles dies ist jezt verändert. Man spricht mit der größten Leichtsinnigkeit von dem Laster, man sucht für die Huren gelindere Namen u. s. w. Will man also dem Laster der Hurerei steuren, so muß man jezt ganz andere, wirksamere Mittel ergreifen (*), und die Innungen können

(*) Sollten nicht öffentliche Feierlichkeiten, wodurch man die tugendhaften zu ermuntern und lasterhafte abzuschrecken sucht, hier schon mehr ausrichten, wie z. B. die Stiftung eines neuen Rosenmädgens zu Blopheim nahe bei Basel. Das Fest der Sitten zu St. Jerjeux

durch ihre Ausschließungen gar wenig ausrichten. Ueberdem da die Ausschließungen blos solche betreffen, welche unvorsichtig genug gewesen sind, ihre Unkeuschheit bekannt werden zu lassen, und andere nicht, welche auch noch so unkeusch gelebt, und vielleicht Nasen und Ohren dadurch verloren haben; da man endlich so gar so weit geht, auch diejenigen nicht einmal zulassen zu wollen, welche die von ihnen geschwängerte Person, nach überstandenem Kindbette, zu ehelichen sich erbieten, so sehe ich nicht ein, wie man dieser Gewonheit das Wort reden könnte. Was hat onedem das Recht zu arbeiten mit der Keuschheit für einen Zusammenhang? — Wenn ein Arbeiter gute und brauchbare Arbeit liefert, so kann es dem Kunden gleich viel seyn, ob er keusch oder unkeusch ist. Sollten alle, welche unkeusch leben, heut zu Tage ausgeschlossen werden, so würde wol der Stat am Ende wenig Meister bekommen können, ja es würden wol viele von den jetzigen Meistern ihr Meisterrecht verlieren.

So sehr vorteilhaft es also auch für den Stat seyn würde, wenn die Hurerei könnte ausgerottet werden; so nachteilig und unfähig würde wiederum ein Mittel wie dieses seyn.

§. 248.

---

bei Besançon, das Fest der guten Leute zu Canon in der Normandie, wovon man in den Ephemeriden der Menschheit von 1766. 1 Band S 81 und folg. 4 B. S. 66 und folg. S. 165 und folg. Nachricht finden kann, hier mehr Wirkung tun, besonders wenn man ihnen ein recht feierlich Ansehn zu verschaffen suchte?

§. 248.

Wir haben bisher nur von der Unfähigkeit und Unbrauchbarkeit dieses Mittels zur Hemmung der Hurerei geredet, jezt wollen wir auch etwas von der Schädlichkeit desselben hinzufügen.

1) Man weiß aus Beobachtungen und Erfarungen, daß sanguinische Personen am leichtesten gegen das 6te Gebot sündigen. Man weiß aber auch, daß solche die beste Anlage zu den meisten Gewerben haben, und gewönlich sehr muntere und fähige Köpfe sind. Phlegmatische, melancholische Personen werden nicht so leicht das 6te Gebot übertreten. Bei diesen fallen aber auch viele Fähigkeiten weg, welche jene sehr empfelen und zu den meisten Gewerben nötig sind. Ein Melancholiker und Phlegmatiker z. B. wird nicht leicht mit so vielem Geschmacke seine Waren verfertigen, nicht so leicht erfinden, verfeinern u. s. w. als ein sanguinischer Mann. Man könnte zum Beweise des Satzes Frankreich annehmen. Was würde also die Industrie für einen gewaltigen Stoß erleiden, wenn man die Sanguiniker von den Gewerben ausschließen wolte.

2) Kommt noch ein anderer Nachteil aus diesem Mißbrauche, welcher wichtiger ist, als dieser. Ein junger Mensch hat ein Gewerbe sehr gut erlernt, er weiß sich schon in seinem Gesellenstande einen guten Pfennig zu verdienen, und diesen wendet er an, um sich Vergnügen zu machen. Er gerät unglücklicher Weise in eine schlechte Gesellschaft. Man spricht mit einem gewissen Leichtsinn, ja wol mit einer Prahlerei von den Liebesgeschichten, wie es heut zu Tage

schon sehr oft der Fall ist. Es entsteht bei dem jungen Menschen auf einmal ein Trieb, sich auch durch eine Liebes- und Heldengeschichte hervorzutun, oder man reizt ihn auch noch wol auf allerlei Art dazu.

Der arme Schelm ist aber leider zu unerfaren in diesem Fache. Er wält sich ein honettes Frauenzimmer von seinem Stande, und fängt damit seine Liebeshändel an, an Statt daß andere in öffentliche Bordelle gehen, oder sonst sich abgefeimte, und schon oft probirte Herzensdamen aufsuchen, bei denen sie nicht zu befürchten brauchen Vater zu werden. Das Glück, oder für ihn vielmehr das Unglück, fügt es so, daß der junge Herr wider Willen Vater wird.

Nun ist sein Meisterrecht verloren. Er denkt noch so ehrlich und will das Mädgen zur Frau nehmen; wovon soll er aber leben, wenn er sein erlerntes Gewerbe künftig nicht treiben darf? — Zur gelehrten Profession ist er verdorben. Soldat oder Bedienter zu werden, dazu ist er entweder untüchtig, oder auch zu stolz u. s. w. Muß da nicht notwendig ein Pfuscher entstehen? Die Erfarung lehrt, daß die Pfuscher am häufigsten bei denen Gewerben sind, welche noch so strenge auf ihre alberne Reinigkeit und Ehrlichkeit halten.

§. 249.

Die Pfuscher will man nicht dulden, und da ladet man also dem State von neuem eine Last auf den Hals. Da giebt es Unruhen, Processe u. s. w. Will der Stat dem Pfuscher das Arbeiten gänzlich untersagen, so verliert er durch den abgeschmakten Mißbrauch

einen

einen geschickten Arbeiter. — Es giebt der übeln Folgen noch sehr viele, welche ich der Kürze wegen nicht berüre. Z. B. Ein Handwerksbursch kann dadurch leicht bewogen werden sein Mädgen zu verfüren, daß es sich die Frucht abtreibe, daß sie das Kind an die Seite schaffe u. s. w.

Mit Recht hat man also durch die neueste R. P. O. auch diesen Mißbrauch für unerlaubt und gesezwidrig erklärt. Nur Schade, daß man über die schlechte Beobachtung derselben auch in diesem Stücke an vielen Orten mit Recht klagt.

Es frägt sich nun, wie soll man es anfangen, um das Reichsgesetz in Ausübung zu bringen? — Man wird glauben, diese Frage sey höchst überflüssig, und ungereimt. Durch Gewalt, wird man antworten. Ich lasse allenfalls die Antwort in solchen Ländern gelten, wo eine monarchische Regierung eingefürt ist, wo der Regent Kräfte genug hat, um seinen Gesetzen Ansehen zu verschaffen. Für diese Länder ist auch die Frage überflüssig. Allein diese machen einen sehr geringen Teil Teutschlandes aus. Es giebt deren mehr, welche nicht im Stande sind, alles mit Gewalt durchzusetzen, und für diese ist die Frage nicht ganz unwichtig.

§. 250.

Ein Regent, der die eingewurzelten und beliebten Mißbräuche der Handwerker aufheben will, muß sehr vorsichtig zu Werke gehen, wenn er sich nicht mächtig genug fühlt, einen rebellirenden Haufen durch Schwerdapostel zu bekehren. Er hat hier mit gemeinen Leuten zu tun, bei denen eine vernünftige Vorstellung gewön-

lich sehr wenigen Eindruck macht, so bald sie glauben, man wolle ihnen ihre Rechte kränken. Bei solchen muß er also nach und nach übele Gewonheiten zu vertilgen suchen; er muß nach und nach immer mehr abzwacken, um Empörungen zu verhüten, welche doch jedem State nachteilig sind. In diesem Stücke kann ihm das Beispiel eines Moses, es kann ihm das Beispiel eines römischen Prätors sehr lehrreich seyn. Beide hatten mit einem Volke zu tun, welches an übeln Gesetzen und Gewonheiten klebte. Sie hüteten sich sehr diese Gewonheiten auf einmal abzuschaffen, sie suchten solche vielmehr zu untergraben, und unschädlich zu machen. Moses sagt es selbst ausdrücklich, daß er vieles von den übeln Gewonheiten um der Herzenshärtigkeit willen beibehalten müsse r). Der römische Prätor sagt es zwar in seinen Gesetzen nicht, aber er denkt es, und giebt es doch genug zu verstehen. Er mildert die Härte des Gesetzes und der Gebräuche so lange, bis endlich nichts mehr von dem Alten übrig ist s).

§. 251.

Sollte es nicht dienlich seyn, bei den Handwerkern eine änliche Methode zu gebrauchen? Könnte man nicht zum Beispiele durch ein Gesez bekannt machen: es

sey

---

r) Mehr hievon kann man mit vielem Nutzen in Michaelis Mosaischem Rechte nachlesen, wo man auch Beispiele antreffen wird, wie Moses die übeln Gewonheiten der Israeliten auf eine gute Art zu untergraben und unschädlich zu machen sucht.

s) Beispiele davon finden sich in dem römischen Rechte aller Orten.

sey zu hart, daß man die Uebertreter des 6ten Gebots ganz von den Innungen ausschließen wolle; man schade nicht allein diesen Unglücklichen dadurch auf eine unverantwortliche Weise, man schade auch dem State und sich selbst dadurch, indem man notwendig eine Menge Pfuscher dadurch verursache u. s. w. Man wolle die Sache zum Besten des Stats folgendermaßen abändern. Es sey nicht zu verlangen, daß solche, welche durch ihre übele Auffürung sich verächtlich gemacht hätten, gänzlich einerlei Rechte mit denen genießen solten, welche einen ehrbaren Wandel gefürt hätten, indessen sey es zu hart solche gänzlich von den Innungen auszuschließen. Man wolle also verordnen, daß sie von allen Ehrenstellen bei den Innungen, von dem Stimmrechte u. s. w. solten künftighin auch noch ausgeschlossen bleiben, nur nicht von dem Meisterrechte, damit sie nicht genötigt würden sich als Pfuscher zu setzen.

Nach und nach könnte man schon weiter gehen. Ja es würden mit der Zeit die Handwerker selbst einsehen, daß die Ausschließung von den Ehrenstellen u. s. w. den Uebertretern des 6ten Gebots so nachteilig nicht sey, und so würden sie endlich einerlei Rechte mit den andern erhalten.

§. 252.

5) Die unnüze Bestrafung derer, welche nicht die gehörigen Jare gewandert haben, ist auch ein sehr schädlicher Mißbrauch.

So sehr nüzlich und vorteilhaft das Wandern für einen jungen Handwerker auch seyn mag, so ist es doch ungerecht, wenn man diejenigen, welche nicht gewan-

dert

dert haben, deshalb one alle Rücksicht von dem Meisterwerden, wo nicht ganz auszuschließen, doch solches ihnen auf alle Art zu erschweren sucht. Es giebt sehr viele Fälle, wo ein junger Handwerker wider seinen Willen genötigt wird zu Hause zu bleiben. Er wird von Krankheit und Gebrechlichkeiten an seinem Körper verhindert, welche er entweder schon hatte, als er das Gewerbe erlernte, oder nachher unglücklicher Weise bekommen hat. Im ersten Falle hat man dadurch, daß man solchem Menschen das Erlernen eines Gewerbes erlaubte, schon darein gewilligt, daß er one Wandern solle Meister werden können, weil man die Unfähigkeit zum Wandern vorhersahe. Im 2ten Falle ist es ein Unglück für den, welcher dazu unfähig geworden ist, und dies muß man ihm nicht noch durch Erschwerung des Meisterwerdens zu vergrößern suchen.

Außer diesen beiden Fällen giebt es noch andere, welche hinreichend seyn können jemand von dem Wandern zu dispensiren, welche sich nicht alle angeben lassen.

§. 253.

Die Hauptabsicht bei den Schwierigkeiten, welche man einem ungewanderten Gesellen macht, ist gewönlich bloße Prellerei und Erschwerung des Meisterwerdens auf alle nur mögliche Art. Man suche diesem Uebel also so gut als möglich abzuhelfen. Es würde aber gefehlt seyn, wenn man gar zu leicht Dispensationen erteilen wolte. Dadurch würde man vielen Schaden anrichten. Die Mittelstraße ist hier die beste. Man mache eine Verordnung: daß one rechtmäßige und sehr wichtige Ursachen keiner von dem Wandern solle dispen-

sirt werden, auch Meistersöne nicht ausgenommen; daß hingegen auch nicht jeder ungewanderter Geselle solle Meister werden können, wenn er sich nicht bemühet hätte auf andere Art die erforderlichen Geschicklichkeiten und Kenntnissen zu erlernen.

Es würde ungereimt und nachteilig für den Stat seyn, wenn Stümpers so gut Meister werden könnten, als erfarne Arbeiter, wie ich schon oben gesagt habe. Wenn also ein ungewanderter Geselle die erforderliche Geschicklichkeit zum Meisterwerden nicht hat, so lasse man ihn schlechthin nicht zu. Einen solchen nach erlegter Strafe wegen Mangel der Wanderjare u. s. w. dennoch zulassen zu wollen, heißt dem State einen schlechten Meister auf den Hals laden, es heißt einen solchen nur zu dem Bettelstabe desto eher reif machen. Denn hat er das Gehörige nicht gelernt, so wird er bald one Kunden seyn; das Wenige aber, was er vielleicht noch hätte brauchen können sich im Notfalle zu einer andern Narungsart zu bequemen, hat man ihm für Strafgebüren genommen, und dadurch weiter am Ende nichts bewirkt, als daß er desto geschwinder zu Grunde gehen müßte. Hat nun hingegen ein ungewanderter Geselle doch die zum Meisterwerden erforderlichen Eigenschaften und Geschicklichkeiten, dann ist es noch unsinniger ihn strafen zu wollen, daß er nicht hat wandern können; da heißt es nichts weiter, als ihn um sein Geld mutwilliger Weise helfen, und ihm den Anfang auf alle mögliche Art sauer machen zu wollen. Auch diesem Uebel muß also ein Stat zu steuren suchen, und er kann es, wenn er die gehörigen, zum Teil angezeigten Mittel ergreift.

§. 254.

§. 254.

6) Die gänzliche Ausschließung aller derjenigen, welche nicht zünftig gelernt haben, ist ein Umstand, welchen die Feinde der Zünfte vorzüglich mit als einen Grund ansehen, warum man die Innungen aufheben müßte. Man fürt Beispiele an, wie schädlich es für einen Stat werden könne, wenn man einem geschikten Arbeiter das Arbeiten in einem Innungsgewerbe untersagen müßte. Der Hr. Professor Schlözer fürt vorzüglich ein sehr frappantes Beispiel hievon an t). Ein hessischer Dragoner Valentin Degenhard lernte 1670 in Flandern verschiedene damals in hiesigen Gegenden noch ganz unbekannte Woll-Manufakturen kennen, und wolte nach seiner Rückkunft in Eschwege die erworbenen Kenntnissen ausüben, und ein Raschmacher werden. Degenhard hatte in einem Dorfe Friede gelernt, und war also zu Eschwege nicht zünftig. Man erlaubte ihm daher nicht sein Vorhaben auszufüren. Er begab sich auf das benachbarte Eichsfeld, und belebte daselbst die Industrie auf eine ausnehmende Art. Es war damals noch kein Weberstul auf dem Eichsfelde, und jezt zält man deren über 3000 dort, worauf man Etamine, Rasche, Kammlotte, Flanelle, grobe Tücher (und wie ich noch selbst vor kurzem gehört habe, schon eine Art von Manchester und Felverett u. s. w.) verfertigt. Man rechnet, daß diese Weberstüle

---

t) S. dessen historisch-politischen Briefwechsel Heft 13. S. 24 und folg. S. auch Dohms oben angefürtes Programm S. 19.

le gegen 30000 Menschen ernären und 1½ Million dem Lande Vortell bringen. Nun sage man, hätte Hessen damals keine zünftige Tuchmacher gehabt, so würde es einen Degenhard nicht verloren haben, es würde die 1½ Million järlich selbst verdient haben. Dies würde auf die Schafzucht einen glücklichen Einfluß gehabt haben u. s. w.

§. 255.

Es ist wahr, dieser Umstand empfielt die Zünfte gar nicht, allein er ist auch nicht hinreichend solche gänzlich aufzuheben. Erstlich wird es wol nicht so häufig Degenhards geben. Zweitens giebt es noch andere Mittel solche im Lande zu behalten, als die Aufhebung der Zünfte. Ein Degenhard hätte ja selbst im Hessischen bleiben können, wenn er sich nur in dem Dorfe Friede niedergelassen hätte. Ja wenn man damals schon so sehr, wie jezt, auf den Narungsstand aufmerksam gewesen wäre, so würde man leicht Mittel gefunden haben, ihn im Lande zu behalten. Ferner ist die Ursache, warum man Degenhard in Eschwege zuzulassen sich weigerte, mehr in der damals noch vorhandenen Einteilung in Haupt- und Nebenladen zu suchen, die man aber schon durch die Verordnung von 1731. §. 6. aufgehoben, und für ungültig erklärt hat, und die schon jezt in den meisten wohleingerichteten Staten nicht mehr findet.

Ein großer Teil solcher Arbeiter, welche nicht zünftig gelernt haben, haben bei solchen Pfuschern gelernt, welche man ehedem durch die gar zu kostbaren Meisterrechte vom Meisterwerden abgeschreckt, oder we-

gen

gen Uebertretung des 6ten Gebots ganz ausgeschlossen hat. Es ist wahr, es giebt unter diesen viele geschickte Arbeiter; allein diese kann man ja dadurch in die Zünfte bringen, daß man ihnen wegen ihrer vorzüglichen Geschicklichkeit das Zunftrecht von Obrigkeitswegen erteilt; doch one daraus eine neue Quelle von Landesherrlichen Einkünften zu machen. Sind es solche, welche bei Manufakturen und Fabriken arbeiten können, so kann man ihnen dabei Arbeit verschaffen und Rechte erteilen; sind sie so bemittelt oder können von bemittelten Personen Vorschub erhalten, daß sie selbst Fabriken und Manufakturen anlegen können, so kann man ihnen die Erlaubniß dazu erteilen.

Machen sie endlich eine besondere Art von Waren vorzüglich gut, so kann man ihnen entweder Privilegien deshalb erteilen, wie der Herr von Justi und Berglus u) meinen. Besser, glaube ich, wird man aber handeln, wenn man sie mit dem Zunftrechte von der Zunft, worein ihre Arbeit schlägt, beschenkt. Denn wenn man auch annehmen wolte, daß es anfänglich weiter keine Schwierigkeit hätte, so würde es doch bald Klagen und Processe setzen. Der Meister, welcher z. B. blos das Privilegium hätte Spindeln zu machen, würde bald andere Kleinigkeiten von Drechslerarbeit machen. Die zünftigen Meister würden dis bald erfaren, und da würden sie nicht lange ruhen. Es tritt ferner eine andere Unbequemlichkeit hiebei ein. Der Hr. von Justi und Berglus wollen, daß ein solcher Meister auch

---

u) S. dessen Kamer. und Poliz. Magaz. unter der Rubrik Handwerkswesen §. 18. und dessen not. b).

auch Lehrlinge soll annehmen können. Diese werden nicht wandern können. Doch dies möchten sie vielleicht nicht nötig haben. Aber wenn sie sich besetzen wollen, da wird wieder ein Privilegium nötig seyn, und am Ende werden die zünftigen Meister zu sehr leiden, und unruhig werden. So bald man das Meisterwerden erleichtert, so bald man nicht so viele Unkosten mehr damit verknüpfet, so bald man nicht so viele von dem Meisterrechte ausschließt, so werden natürlicher Weise nicht so viele Pfuscher mehr entstehen, und die, welche bis jezt noch da sind, werden nach einem Menschenalter höchstens da zu seyn aufhören; besonders wenn man, welches doch nicht so ganz unbillig ist, dem Pfuscher untersagt Lehrlinge anzunehmen. Bleibt hingegen das Meisterwerden mit so vielen Schwierigkeiten verknüpft, dann werden mit der Zeit immer mehr Pfuscher entstehen, weil die jetzigen Pfuscher überdem auch Lehrlinge annehmen. Dann wird freilich die Polizei stets genug zu kämpfen haben. Macht man aber einige vorzüglich geschikte Pfuscher zu zünftigen Meistern, und untersagt den weniger geschikten das Anlehren neuer Pfuscher, so wird man dieser Qual in kurzem los seyn.

§. 256.

Der Herr Regierungsrat Müller wirft dem Hrn. Hofrat Schlosser, da er behauptet, man könne der Ausschließung der unzünftig unterwiesenen Arbeiter durch Dispensationen abhelfen, vor x): Ein Gesetz, von dem

Di-

x) S. dessen oft angefürte Schrift in den Ephemer. S. 261.

Dispensationen nötig wären, seyn eben nicht das beste, und die Dispensationen machten alles willkürlich. Er ist verlegen darüber, wer solche erteilen solle, und befürchtet vielen Mißbrauch, wenn man den Unterobrigkeiten die Befugniß dazu erteilen wolte. Er befürchtet zugleich, es möge eine Quelle von Einkünften für den Kammerdiener oder die Maitresse werden, wenn blos der Landesherr die Dispensationen erteilen solte. Hierauf mögte ich im Namen des Hrn. Schlossers antworten: Es giebt viele Vorfälle außer diesem, wo von sonst ganz guten Gesetzen nach Befinden der Umstände dispensirt werden muß. Bei diesen finden sich ja so viele Schwierigkeiten nicht. Ja ich kann dem Urteile des Hrn. Regierungsrats Müller das von dem Ritter Michaelis entgegensetzen. „Ein bürgerliches Gesetz „one alle mögliche Dispensation würde überaus großen „Unbequemlichkeiten unterworfen seyn y). Gesezt es würde daraus eine Quelle zu Einkünften für den Kammerdiener des Landesherrn, so würde diese von selbst versiegen, wenn man den Eintritt in die Innungen erleichterte, und alsdenn mit Recht jedem Pfuscher auf die Zukunft, bei Strafe, das Arbeiten in zünftigen Gewerben untersagte, wovon ich schon in dem Vorhergehenden bei Gelegenheit etwas gesagt habe, und vielleicht noch mehr sagen muß.

Zugegeben endlich, daß dadurch auch am Ende alles willkürlich würde, daß es am Ende eben so gut wäre, als ob keine Innungen mehr wären; so wäre

es

---

y) S. Mosaisch. Recht B. 1 §. 10. Seine Gründe für die angezeigte Meinung wird man sehr einleuchtend finden.

es doch wol einen ganzen Teil besser nach und nach die Zunfteinrichtung zu untergraben, als auf einmal mit der gänzlichen Aufhebung herauszuplatzen, dadurch Unruhen und Empörungen zu verursachen, und dadurch dem State mehr Schaden zuzufügen, als ihm die Zunfteinrichtung je gebracht hat.

Doch genug hievon. Ich habe noch mehr Mißbräuche zu betrachten und muß mich daher der Kürze halber zu einer neuen Klasse derselben wenden.

Drittes Kapitel.

Von denen Mißbräuchen, welche den zünftigen Meistern selbst zum Nachteile gereichen, indem sie ihnen die Gelegenheit erschweren stets Gesellen in Arbeit zu haben, und ihr Gewerbe mit dem gehörigen Nachdrucke zu treiben, oder ihnen auf andere Weise nachteilig sind.

§. 257.

Man zälet unter diese mit Recht:

1) Die üble Gewonheit, daß ein Geselle, one vorhergegangene Aufkündigung, dem Meister die Arbeit auffagen und ihn verlassen kann.

Daß diese böse Gewonheit den zünftigen Meistern höchst lästig und oft sehr nachteilig sey, wird man gewiß einsehen lernen, wenn man nur mit einigen Handwerkern sich ernsthaft über den Punkt unterredet. Fast jeden arbeitsamen Meister wird man darüber klagen hören. Das nachteilige bei dieser Einrichtung bestehe in Folgendem: Ein Meister bekommt dringende Arbeit.

Der Geselle ist ein Schurke. Er merkt es kaum, so fängt er an einen höheren Lohn zu verlangen, mit der Bedrohung wegzugehen. Ist ihm ein Wochenlohn festgesezt, so sucht er durch allerlei Ränke und Chikanen den Meister zu bewegen, ihm mit Präsenten u. s. w. an die Hand zu gehen. Will der Meister dies nicht verstehen, so sagt er entweder selbst auf, oder zwingt durch allerlei Pfiffe den Meister, ihn gehen zu lassen.

Kann ferner ein Geselle one weitere Umstände seinen Meister verlassen, so kann er auch oft dadurch veranlasset werden, Unruhen und Bosheiten im State anzurichten, alsdann seinem Meister die Arbeit aufzusagen, und das Hasenpanier zu ergreifen. Ist er endlich ein Faullenzer, der lieber herumbettelt, als arbeitet, so wird er sich dieses Rechts desto öfter bedienen u. s. w.

§. 258.

Sehr weislich verordnet daher die R. P. O. von 1731. §. 2. daß jeder Geselle seinem Meister wenigstens 8 Tage vorher die Abreise anzeigen solle; wenn nicht eine viertel- oder halbjärige Aufkündigung schon bei den Innungen hergebracht seyn solte; damit man erfaren könne, ob nicht etwa eine unerlaubte Ursache zum Wandern antreibe, und der junge Herr nicht Gelegenheit habe Leute anzufüren. Ja sie verlangt so gar von dem Meister, von dem Gesellen die Ursache des Weggehns zu erfragen, und ihm bis dahin die Kundschaft zu versagen, und drohet Strafe auf den Fall, daß dies alles nicht gehörig beobachtet worden.

Im Preußischen hat man, wie ich weiß, dies Gesez in Ausübung gebracht, so wie auch in einigen der Han-

nover-

noverschen Länder. Man würde aber meiner Meinung nach noch besser handeln, wenn man eine längere Zeit z. B. ein Monat oder gar ein Vierteljar der Regel nach durchgehends verlangte z). Gegründete Ursachen müssen hier natürlicher Weise Ausnamen machen, z. B. wenn der Geselle schleunig zu Hause kommen müßte u. s. w. Wenn der Meister keine Arbeit hätte. Binnen solcher Zeit würde ein Meister Gelegenheit haben sich nach einem tüchtigen Arbeiter wieder umzusehen, und der Geselle könnte sich auch im Voraus nach Arbeit erkundigen, und es würde dadurch dem Eigensinne und den Ränken der Gesellen so wohl als der Meister sehr gut Einhalt geschehen.

Wenn man dies durch ein Gesetz auch auf einmal verordnete, so würde davon nichts Böses zu befürchten seyn. Vernünftige Gesellen würden sich dadurch nicht beschwert finden, und gewiß deshalb nicht aus dem Lande gehen, die Taugenichte könnte man aber entweder laufen lassen, oder solche durch Zwang zur Befolgung des Gesetzes anhalten. Kämen neue Gesellen, so würden sie von selbst gezwungen seyn sich der Verordnung zu unterwerfen, und es auch ziemlich gern tun; weil dieselbe doch so hart nicht ist, und die Arbeit einem wandernden Gesellen gewönlich lieb ist, wenn er eine Zeitlang darnach hat laufen müssen.

Diesem Uebel kann also durch gute Polizeigesetze und Aufsicht sehr gut abgeholfen werden.

z) S. auch Hr. von Justi angezeigte Werk. 1 B. §. 578.

§. 259.

2) Die schädliche Freiheit der Gesellen, daß sie oft, one von dem Meister wegzugehen, ganze Tage schwärmen und faullenzen, one daß der Meister sie zur Arbeit zwingen kann, one daß er so gar oft sauer aussehen darf, wenn er nicht Gefar laufen will, daß ihm die Arbeit aufgesagt, daß er angeschwärzt und in Verlegenheit gesezt werde künftig neue Gesellen zu bekommen.

Diese Freiheit schadet dem Meister oft entsezlich. Er hat dringende Arbeit, welche er onmöglich one Hülfe zur bestimmten Zeit fertig schaffen kann. Dem Gesellen fällt es ein, sich einen guten Tag zu machen. Der Meister ist in tausend Nöten, daß die Arbeit nicht liegen bleibe. Der junge Herr drohet gar fort zu gehen, und der Meister muß schweigen. Der Kunde kommt und glaubt die Arbeit fertig zu finden, und irret sich. Hier kann auch dieser in die größte Verlegenheit oft kommen. Der Meister hat das Seinige getan, aber der Kunde ist bei alle dem in der größten Verlegenheit. Er läßt dem Handwerker die Arbeit, oder wenn er noch billig ist, so nimmt er sie, hütet sich aber künftighin bei dem Meister wieder machen zu lassen. Dieser hat also immer Schaden durch den Eigensinn seines Gesellen.

§. 260.

Solte man diesem Uebel nicht abhelfen können? Ein Hauptgrund davon liegt schon mit in dem nächst vorigen Mißbrauche, und dieser fällt mit dessen Aufhebung von selbst weg. Allein dadurch ist noch nicht al-

les

les gehoben. Erlaubt man dem Meister nicht eine gewisse Zucht über den Gesellen, so kann das Uebel nicht gehoben werden. Freilich kann die Zucht darin nicht bestehen, daß er den Gesellen unter der Faust oder dem Prügel halten kann. Dies würde ungereimt seyn. Es giebt ein ander Mittel. Man gebe dem Meister das Recht, einen unnützen und boshaften Faullenzer one Kundschaft fortzujagen; oder man mache die Verordnung, daß jeder Geselle an den Arbeitstagen zu arbeiten gezwungen seyn solle, es sey denn, daß er mit Bewilligung des Meisters es unterließe. Man setze eine angemessene Strafe z. B. Gefängnißstrafe darauf, wenn ein Geselle vom Meister verklagt würde, daß er ihn bei dringender Arbeit das Arbeiten versagt hätte.

Vollstreckte man diese einige mal von Polizeiwegen unerbittlich, so würden andere bald den Appetit verlieren auch den Versuch zu machen. Hat man den blauen Montag abschaffen können, so wird man auch hiermit one gar viele Mühe zu Stande kommen, weit eher als mit der gänzlichen Aufhebung der Zünfte. Die Meister würden solche Verordnung mit ofnen Armen aufnehmen, und redliche Gesellen würden sich darüber nicht beklagen, Schurken hingegen würden dadurch gehörig im Zaume gehalten (*). Es würden nicht so viele Ausschweifungen mehr vorfallen u. s. w.

(*) Man könnte mir einwenden: Diese Schurken würden wol größtenteils jovialische, sanguinische Kerls seyn, die doch nach meiner obigen Behauptung so viel Anlage hätten, gute Arbeiter zu werden. Freilich werden viele von diesen darunter seyn; allein soll man denn diesen san-

Lehrt man endlich die Handwerksburschen in ihrer frühen Jugend billiger und vernünftiger denken, so wird am Ende der Zwang der Polizei von selbst unnötig werden. Eine zu Erreichung dieses Endzweckes sehr dienliche Verordnung ist schon in einigen Ländern diese: Daß ein Geselle, welcher seinem Meister one gegründete Ursache verläßt, oder ihm durch ungebürliche Aufführung Ursache gegeben ihn zu verabschieden, an dem nämlichen Orte keine Arbeit wieder bekommen kann, so bald der alte Meister solches anzeigt, welches außerdem recht gut angeht. Will man meinen obigen Vorschlag nicht annehmen, so mache man wenigstens diese Verordnung allgemeiner. Man wird doch immer etwas dadurch ausrichten.

§. 261.

3) Die schädliche Autonomie unter Meister und Gesellen, und ihre zu weit getriebene Gerichtsbarkeit. Es ist sehr vernünftig, den Innungen zu erlauben, selbst einige Verordnungen in ihren Handwerkssachen zu machen, selbst einige Gerichtsbarkeit in Ansehung dieser auszuüben. Man hat daher von den ältesten Zeiten her schon den Handwerkern erlaubt selbst Regeln und Vorschriften zu entwerfen. Daher ist ein großer Teil der Innungsartikel entstanden, wie ich dies in der vorangeschikten Geschichte gezeigt habe.

Man

---

sanguinischen Leuten alles erlauben? Ein anders ist, sie im Zaume halten, ein anders wieder, sie wegen eines Fehltritts in der Liebe auf immer von den Gewerben auszuschließen, und sie unglücklich zu machen.

Man hat aber den Fehler begangen nicht aufmerksam genug auf solche Verordnungen zu seyn. Man hat sie zu geschwind bestätigt, weil man noch nicht den großen Einfluß der Gewerbe in das allgemeine Beste des Stats kannte, und es also nicht der Mühe werth hielt. Man hat so gar den Innungen oft eine übertriebene Nachsicht angedeihen lassen, man hat sie oft ihre Gerichtsbarkeit auf eine schädliche Art zu weit treiben lassen. Dieser Nachlässigkeit haben wir viele von den bisher schon berürten Mißbräuchen mit zu verdanken, z. B. die Ausschließung vieler von dem Erlernen, von dem Meisterwerden u. s. w.

§. 262.

Man ist aber noch weiter in der Unvorsichtigkeit gegangen. Man hat so gar den Gesellen erlaubt wiederum unter sich Verbindungen zu errichten, und Gesetze zu entwerfen. 1) Um sich gegen die Meister zu schützen, 2) um die Rechtschaffenheit und guten Sitten unter den Gesellen zu erhalten, 3) um das Wandern zu unterstützen.

Diese Verbindungen der Gesellen würden vielleicht auch unschädlich gewesen seyn, wenn man aufmerksam und vorsichtig genug gewesen wäre, zu verhindern, daß die Gesellen keinen Mißbrauch davon hätten machen können, daß sie keine schädliche Verabredungen unter einander getroffen hätten. Aber auch hier begieng man eben den Fehler wie bei den Meistern. Der Erfolg davon war der, daß die Gesellen nun desto häufiger Unruhen und Empörungen anstifteten. Dies war ihnen jezt gewissermaßen erleichtert, weil man ihnen Gele-

genheit gegeben hatte, sich leichter vereinigen und versamlen zu können u. s. w.

Noch in dem gegenwärtigen Jarhunderte hat man ein Beispiel von der Schädlichkeit solcher Verbindungen gehabt. In Augspurg empörten sich die Gesellen gegen ihre Meister. Man suchte sie zu zwingen, und sie verließen die Stadt gänzlich. Sie machten hierauf durch Laufbriefe in ganz Deutschland bekannt, daß kein Gesell eher nach Augspurg wandern solte, bis man Genugtuung erhalten hätte. Die Handwerker in Augspurg waren in der größten Verlegenheit, und der Magistrat konnte ihnen nicht helfen, bis man mit der Zeit die Sache wieder in Ordnung brachte a).

§. 263.

So sehr vernünftig es ist, den Meistern einer Zunft eine gewisse Autonomie und Gerichtsbarkeit zu erlauben, so unnütz und schädlich ist es in Ansehung der Gesellen. Diese mißbrauchen ihre Rechte weit eher, als die Meister, weil der größte Teil von ihnen noch zu unbedachtsam ist. Ob wir gleich keinen allgemeinen Aufstand derselben mehr zu befürchten haben, seitdem beständig Soldaten auf den Beinen gehalten werden, so haben wir doch noch Ueberbleibsel genug von der Autonomie und der Gerichtsbarkeit der Gesellen, z. B. daß ein Meister seinen Gesellen nicht reprimandiren darf, daß die Gesellen einander selbst auf eine schädliche Art strafen, als in dem Falle, wenn einer von ihnen bei

a) S. Fabers Staatskanzlei 40 B. Kap. 51. n. 5.

bei einem Pfuscher gearbeitet hat u. s. w. Wäre die Verbindung der Gesellen one solche Autonomie und Gerichtsbarkeit, so würden die Meister weit besser mit ihnen zurechte kommen können, und nicht nötig haben, so sehr über sie zu klagen. Man könnte auf eine andere Art schon hinlänglich dafür sorgen, daß keinem Gesellen vom Meister Unrecht geschähe.

§. 264.

Alle Verbindung unter den Gesellen kann man aber auch nicht aufheben. Sie müssen ihre bestimmten Zusammenkünfte haben, um daß die neuangekommenen Gesellen gewissermaßen unter ihnen aufgenommen werden, um die Lehrlinge loszusprechen und zu initiiren, noch mehr aber um die wandernden Gesellen zu unterstützen, besonders bei den Handwerken, welche kein Geschenk haben b). Zu diesem Ende müssen sie auch ihre Vorsteher, Lade, Altgesellen u. s. w. haben. Nur dahin

---

b) Bei diesen haben die Gesellen gewönlich alle Monate Auflage, das ist, sie kommen alsdann alle zusammen. Es werden die Kundschaften der neuangekommenen Gesellen in die Lade gelegt. Jeder Geselle muß ein Bestimmtes zu dem Zehrpfennige der reisenden Gesellen, die keine Arbeit bekommen, so wie auch zu der Unterhaltung der Kranken beitragen. Der Altgeselle fürt davon die Rechnung, und muß bei jeder Zusammenkunft Rechenschaft ablegen, wie viel er ausgegeben hat, wie viel noch in der Lade vorrätig ist. Hat er nicht gehörig Haus gehalten und z. B. one alle Einwilligung der Gesellen einem Reisenden mehr als gewönlich gegeben, so muß er solches aus seiner Tasche ersetzen. Hat er aber gegründete Ursachen, oder es haben einige Gesellen ihre Einwilligung darzu gegeben, so ist es gut.

hin muß man sehen, daß ihre Versamlungen stets unter guter Aufsicht gehalten werden. In dieser Absicht ist es schon gut, daß bei den Versamlungen stets 2 von den Meistern zugegen sind, welche die Ladenmeister heißen. Noch besser würde es aber seyn, wenn jedesmal eine Magistratsperson, oder ein Polizeibedienter dabei zugegen wäre. Es würde alsdenn nicht so viel Unruhe bei den Versamlungen seyn, als bis jezt noch oft dabei entsteht. Ferner würde die Entscheidung der bei den Versamlungen vorfallenden Streitigkeiten, die Untersuchung und Bestrafung der vorgefallenen Beleidigungen u. s. w. dadurch abgekürzt, oder doch sehr erleichtert werden. Dies mag für jezt von der Gesellenautonomie und Gerichtsbarkeit genug seyn.

§. 265.

Auch die Autonomie und Gerichtsbarkeit der Meister verdienet mehr Aufmerksamkeit, als man ehedem darauf gewendet hat. Diese kann einem State oft nachteilig werden. Z. B. In der Stadt Hildesheim haben die Bäcker ein Gesetz unter sich, daß keiner neue Arten von Bäckerwaren, welche er auf seinem Wandern zu machen gelernt hat, verfertigen darf; daß keiner das Weißgut, wie man es nennet, das ist Zwieback, Krengeln, Fladen und andere Kleinigkeiten, größer backen darf als der andere. So bald er eine neue Art von Zwiebäcken oder Kringeln backt, und die Mitmeister erfaren es, so werden sie ihm weislich weggenommen; so bald er einen Zwieback, eine Semmel u. s. w. ein klein wenig größer backt, als seine Mitmeister, so wird er von der Zunft in Strafe genommen.

Die

Die Schädlichkeit einer solchen Autonomie und Gerichtsbarkeit wird jedem bei dem ersten Anblicke gleich in die Augen fallen, und es würde daher überflüssig seyn solche zu erweisen. Doch vielleicht ist solch ein Beispiel selten anderswo zu finden. Aber es giebt andere nachteilige Folgen der Innungsautonomien und Gerichtsbarkeit, welche allgemeiner sind, z. B. die Verordnung bei sehr vielen Gewerben, daß ein Meister nur eine bestimmte Anzal Gesellen halten kann, daß ein Meister, der nicht die gehörige Zeit gewandert ist, im Anfange eine Zeitlang gar keine Gesellen halten kann, und dergleichen mehr, wovon ich unter den angezeigten Mißbräuchen schon einige mit aufgefürt habe. Das Schädliche solcher Verordnungen mögte vielleicht nicht jedem so deutlich in die Augen fallen, daher will ich mich bemühen es etwas zu zeigen.

§. 266.

Man könnte denken: Es ist doch sehr billig, daß ein Meister nicht so viel Gesellen halten kann, als er will, sonst würden die Mitmeister am Ende zu sehr darunter leiden, und der eine würde gar zu viele Arbeit bekommen, und die andern unterdrücken u. s. w. Hierauf antworte ich: Es ist freilich dem State vorteilhaft, wenn der Profit unter mehrere Meister geteilt wird. Es können alsdann mehr Familien Unterhalt finden, und die Bevölkerung des Stats profitirt dabei. Allein es ist wiederum dergleichen Verordnung dem State nachteilig, weil sie die Industrie hemmt, und dazu dienet die Stümper mit fortzuhelfen, weshalb man denn den Innungen den Vorwurf macht, daß sie die schlechten

Arbei-

Arbeiter mehr begünstigen, als die guten. So bald ein Meister Freiheit hat so viele Gesellen zu halten, als er will, so wird ein geschikter Meister das Gewerbe in einem größern Umfange treiben können. Er wird alsdann leichter Versuche anstellen und Verbesserungen vornehmen können; weil er nicht befürchten darf durch einen fehlgeschlagenen Versuch sich gänzlich zu ruiniren. Wollen nun die andern Meister nicht Not leiden, so werden sie sich auch bemühen müssen, gute Waren und Arbeiten zu liefern. Auf diese Art wird also die Industrie so wol, als erfindrischer Fleiß betrachtet, gewinnen, als auch in der Bedeutung, da sie das Bestreben, gute und viele Arbeit zuliefern, bedeutet. Gesezt nun es geht die Familie eines Stümpers dabei zu Grunde, so ist doch der Schade für den Stat lange nicht so groß, als wenn die Industrie leidet. Daß man das schädliche einer solchen Avtonomie schon vor Zeiten eingesehen, davon zeugen verschiedene R. P. Ordnungen, am meisten aber die lezte Verordnung von 1731. §. 8, 10. und andere §§. In diesen hat man solche untersagt, und jedem Landesherrn Macht gegeben, die Innungsartikel zu reformiren. Warum bedient man sich nicht aller Orten dieser Freiheit?

§. 267.

Daß ein junger Meister, der nicht gehörig gewandert ist, anfänglich keine Gesellen halten darf, könnte einigen auch so unbillig nicht scheinen. Man könnte sagen: Er muß doch etwas dafür leiden, daß er das nicht getan hat, was seine Schuldigkeit war. Allein, so gut wie ich oben die Bestrafung an Gelde getadelt

habe,

habe, so tadele ich diese auch; und noch mehr. Ich habe schon gesagt: Man lasse einen ungewanderten Gesellen nicht anders zu, als wenn er die erforderlichen Geschicklichkeiten zum Meisterwerden hat. Einen jungen gesunden Kerl lasse man, one sehr wichtige Ursachen, nicht Meister werden, so bald er nicht die gehörigen Jare gewandert ist. Hat man ihn aber einmal aus gegründeten Ursachen zugelassen, so nehme man ihm keines von den Rechten eines jeden andern Meisters, besonders nicht das Recht Gesellen zu halten. Durch die Versagung dieses Rechts bewirkt man so viel, daß der gute Mann gleich anfangs viele Kunden weniger bekommt, als er sonst würde bekommen haben, und also gleich anfänglich so sehr zurückgesezt wird, daß er nachgehends genug zu tun hat, wenn er dem Bettelstabe entgehen will. Dies ist freilich die einzige Absicht der übrigen Meister, aber solche schlechte und schädliche Absichten muß der Stat nicht billigen. Diese Beispiele mögen hinreichend seyn die Schädlichkeit einer zu großen Innungsautonomie und Gerichtsbarkeit einzusehen.

§. 268.

Es frägt sich: Wie soll man derselben abhelfen? Das tristigste Mittel dazu ist dieses: Man halte die Innungen an, alle ihre Gesetze und Gebräuche anzuzeigen. Man untersuche alsdann, in wie weit sie sich mit dem Besten des Stats vertragen oder nicht. Die schädlichen Gesetze und Gebräuche märze man aus, und die nüzlichen bringe man in eine gehörige Ordnung. Man lasse solche zusammen drucken, und halte die Innungen an dies als ihr Gesezbuch anzusehen, und darnach

nach zu richten. So hat man es schon in einigen Provinzen Preußens löblich gemacht. Daselbst läßt die Kammer die nötigen Exemplare drucken. Jeder angehende Meister bekommt für ein Geringes, wo nicht gar umsonst eines davon.

Dies hat den sehr großen Vorteil, daß jeder angehende Meister seine Rechte und Verbindlichkeiten kennen lernt, und sich auf keinen Fall mit der Unwissenheit entschuldigen kann, wenn er dagegen gehandelt. Es hat aber den noch weit größern Vorteil, daß man nicht nach Gunst und Nebenabsichten die Innungsartikel und Gebräuche verdrehen und auslegen kann; wodurch so oft mancher junge Meister gefoppt wird. Eben so bringe man die Gesetze und Gebräuche der Gesellen in Ordnung. Man lasse bei jeder Versamlung solche öffentlich vorlesen; weil es zu weitläuftig seyn würde jedem Gesellen, der oft nur kurze Zeit bleibt, ein Exemplar zu geben, oder noch besser, man gebe jedem Meister ein Exemplar davon, daß dieser es dem angenommenen Gesellen zu seiner Nachricht vor Augen lege. Bei dem Tode eines Meisters lasse man die Exemplare allezeit wieder abliefern, damit man nicht nötig habe so oft neue drucken zu lassen. Läßt man aber die Gesetze blos in der Lade liegen, so kann man ja solche eben so gut ganz entbehren. Ein Gesetz, das mich verbinden soll, muß ich auf alle Art und Weise zu erfaren Gelegenheit haben. Nur ein Nero hieng die Gesetze so hoch auf, daß sie kein Römer lesen konnte, und richtete ihn doch darnach. — Sehr weislich rühmt der vortrefliche Verfasser des Mosaischen Rechts §. 10 (B. 1.) es an den Mosaischen und allen andern Gesetzen, wenn sie der, den sie ver-

bin-

binden sollen, mehr als einmal in seinem Leben lesen kann. Es würde zu diesem Ende den Innungsartikeln die möglichste Kürze anzuraten seyn. Noch besser würde es vielleicht seyn, wenn man sie in Knüttelverse zu bringen suchte, und sie die angehenden Gesellen an Statt des oft läpplichen Handwerksgrußes auswendig lernen ließe.

§. 269.

Freilich werden sich dieser guten Einrichtung sehr viele Schwierigkeiten entgegensetzen. Die Innungen werden z. B. solche nicht getreulich anzeigen, sie werden sich widersetzen, und behaupten, man kränke ihre Rechte und dergleichen. Allein dem ersten Uebel kann man dadurch abhelfen, daß man jedem angehenden Meister aufgiebt, sich schlechthin nicht anders, als nach den gedruckten Gesetzen richten zu lassen. Es wird sich bald zeigen, ob man dies beobachtet. Beobachtet man es nicht, so wird sich bald einer beleidigt finden, wenn man ihn noch nach andern Gesetzen richten will, und dann kann man die Vorsteher der Zunft bald fassen.

Widersetzen sich die Zunftgenossen, so muß man, nachdem man vorher, wie die Politik erfordert, alle mögliche gelinde Mittel versucht hat, mit der Strenge durchgreifen. Gesetzt es entsteht eine kleine Meuterei, so kann man solche heut zu Tage bald dämpfen, am ersten, wenn man nach und nach die Sache durchzusetzen sucht. Man hat doch weit mehr Vortheil als Schaden davon zu hoffen, wie jeder vernünftige Mensch leicht einsehen wird.

Dies mag auch von dieser Art der Mißbräuche und den Mitteln solche abzustellen genug seyn. Es lie-

se sich freilich noch manches darüber sagen. Wenn nicht die Liebe zur Kürze mir anriete es hiebei bewenden zu lassen, und von der lezten Art der Mißbräuche und den Hülfsmitteln dagegen zu reden.

Viertes Kapitel.

Von denen Mißbräuchen, welche dem State auf andere Weise zum Nachteile gereichen.

§. 270.

Zu dieser lezten Art der Handwerksmißbräuche rechne ich:

1) Den vielen Unfug der Gesellen bei ihrem Wandern, hauptsächlich das Betteln oder Fechten c) der Gesellen.

So sehr sich das Wandern der Gesellen wegen seines größten Teils oben angezeigten Nutzens empfielt, so sehr mißfällt das dabei zur Mode gewordene Betteln der Handwerksburschen allen vernünftigen Polizeiverständigen, ja allen vernünftigen Menschen. Schon der Hr. Kanzler von Ludewig eifert sehr dagegen d); allein er fällt auf ein sehr gefärliches Mittel demselben abzuhelfen; er will, man solle allenfals das Wandern ganz abschaffen, weil es wenig Nutzen bringe. Freilich bringt das Herumbetteln und Fressen einiger Handwerksburschen dem State keinen Nutzen, im Gegentei-

le

---

c) Mit diesem Ausdrucke pflegen die Gesellen ihr Betteln auf den Reisen zu benennen.

d) S. dessen eben angezeigte Stelle, und die daraus abgeschriebene hiehergehörige Worte.

le großen Schaden, wie man one weitläuftigen Beweis einsehen und zugeben wird; allein deswegen, weil einige Handwerksburschen betteln, weil solche dies zu einem Wege sich zu ernären gleichsam gemacht haben, und dem State dadurch sehr lästig werden, das Wandern der Gesellen überhaupt als unnüz ausschreien zu wollen, und allgemein zu sagen, daß das Wandern ein Herumbetteln und Herumfressen der Gesellen sey, das ist gerade so, als wenn jemand deshalb, weil einige auf der Universität nichts tun, als Saufen und Schwärmen, vorschlagen wolte, das Universitätengehen inskünftige ganz abzustellen.

§. 271.

So wenig als olle junge Leute auf Universitäten schwärmen, eben so wenig bedienen sich alle Handwerksburschen des Wanderns, um sich durch die Welt zu betteln, und zu fressen. Es ist nur ein nach Verhältniß sehr mäßiger Teil, der das nüzliche Wandern zu einem Vorwande solch einer schlechten und niederträchtigen Narungsart macht. Diesen Teil kann man aber nicht besser bestrafen, als wenn man ihm das schändliche Gewerbe legt. Es wird dies dem State, ja dem Handwerksburschen selbst auf viele Weise vorteilhaft seyn: Einmal wird der Stat dadurch von einer Quaal befreiet, welche dem Stadt- und noch mehr dem Landmann äußerst beschwerlich ist, wie es die Erfarung aller Orten, wo dies Betteln noch erlaubt ist, hinlänglich bestätigt. Es ist zweitens sehr leicht möglich, daß Spizbuben sich des Vorwandes bedienen können, um entweder auszuforschen, wie ein Haus am besten zu be-

stehlen sey; oder daß sie gleich bei dem Betteln, wenn sie niemanden sehen oder hören, etwas einstecken, was sie bei Wege finden. Diese Gefar fällt auch weg. Zum dritten erhält ein Stat durch das Verbieten des Bettelns sich selbst, und dem State, in den ein solcher Bettler zurückkehrt, einen nüzlichen Arbeiter. Durch das Erlauben des Bettelns hingegen zieht er sich selbst, oder dem andern State, einen künftigen Bettler zu. Dies werde ich mich bemühen auszufüren.

Man weiß aus Erfarungen, daß ein Handwerksbursch, der sich einmal so weit erniedrigt hat, das Betteln zu seinem Hauptgewerbe zu machen, nie, oder doch sehr selten, nachher bei einem Meister aushält. Die Arbeit will ihm gar nachher nicht schmecken, weil er schon davon gewönt ist. Bei jeder Arbeit, die ihm ein fleißiger Meister aufgiebt, glaubt der Faullenzer, er werde mit Arbeit überladen. Er hält höchstens so lange aus, bis er sich einen Rock, Hembd, Strümpfe und ein Paar gute Schuhe verdient hat, (denn selten pflegt das Fechten so viel abzuwerfen) und dann sagt er dem Meister selbst auf, oder macht durch sein schlechtes Betragen, daß der Meister ihm auffagen muß, und ergreift wieder sein leichteres aber schändliches Gewerbe.

§. 272.

Es ist eine sehr richtige Bemerkung, die so gar einiger Orten zum Sprichworte geworden ist: „Bettelbrod schmeckt süß, und nur der erste Schritt an dem Bettelstabe kostet Ueberwindung.“ Ein Handwerksbursch, der sich auf seinen Reisen hauptsächlich mit dem

Bet-

Betteln abgegeben hat, wird in seinem Alter aber unvermeidlich ein Bettler.

Wollen die Beine nicht mehr fort, und er kann also nicht mehr unter dem Vorwande des Wanderns betteln, so muß er entweder arbeiten oder ein Straßenbettler werden. Will er nun so weit es nicht kommen lassen, diesen lezten Weg zu erwälen, so sucht er sich einen Ort, wo er sich als Pfuscher setzen kann. Als Meister sich zu besetzen darf er nicht wagen, weil er während seines Herumschlingelns und Faullenzens alle Fertigkeit, die er in der Lehre etwa erworben hatte, verloren hat. Als Geselle will er auch nicht mehr arbeiten, und wenn er es auch wolte, so kann ihn kein Meister brauchen. Er sezt sich also als Pfuscher, oder er wird ein Tagelöner. Das Arbeiten kommt ihm aber zu sauer an, weil er es nicht mehr gewont ist, und am Ende ergreift er doch den Bettelstab wieder u. s. w.

§. 273.

Der Stat ist also in mehr als einer Hinsicht verpflichtet, das Betteln der Handwerksburschen zu hindern. Nun frägt es sich: Wie soll er dies am besten bewerkstelligen? Er mache durch aufgehängte Warnungen an den Landstraßen bekannt, daß er so wenig das unanständige und schändliche Betteln der Handwerksbursche als der Zigeuner und anderer Landstreicher verstatten wolle, und daß, so fern sich ein Handwerksbursche dieser Warnung zuwider über dem Betteln werde ertappen lassen, solcher one einzige Gnade in die Zucht- oder Arbeitshäuser solle gesteckt werden.

Will er allenfalls aus Schonung gegen die Hand-

werker dies Mittel nicht gebrauchen, so lasse er auf allen Herbergen eine hiehin abzweckende Verordnung anschlagen, oder gebe blos jedem Krug- oder Herbergsvater auf, allen ankommenden Gesellen dies gleich bekannt zu machen. So macht man es in den Preußischen Landen e). Man kann es auch an den Toren bekannt machen. So macht man es z. B. in Frankfurt.

Außer den schon angezeigten Vorteilen erhält der Stat durch das Verbieten des Bettelns noch einen sehr wichtigen, welcher aber nicht so sehr in die Augen fällt.

So bald die Handwerksburschen sehen, daß sie sich durch das Betteln nicht forthelfen können, so werden sie sich befleißigen müssen, ihr Gewerbe gut zu erlernen, sie werden gefälliger gegen ihre Meister seyn müssen, damit sie nicht verabschiedet werden. Selbst dem Meister, so wie jezt die Arbeit der geringsten Kleinigkeit wegen zu versagen, werden sie sich gewißlich hüten, und so ist einem großen Unheil durch das Verbieten des Bettelns abgeholfen.

Ein ander Vorteil wird folgender seyn: Weil ein jeder Handwerksbursch weiß, er darf nicht betteln, wenn er sich kein freies Logis in dem Zucht- oder Arbeitshause verdienen will, so wird er suchen sich einen Notpfennig zu ersparen; er wird nicht so viel mehr müssig gehn, und den Meister dadurch so oft in Verlegenheit setzen; er wird sich nicht so viel besaufen und dem State Unruhe machen.

§. 274.

---

e) S. Königl. Preuß. Circular wegen des Wandern der Handwerkspursche vom 20ten Jul. 1752. in der Samlung schlesischer Landesordnungen. Bergius l. cit. §. 15.

§. 274.

Man wird mir mit einigem Scheine einwenden: Wie soll denn aber der Handwerksbursch was zu leben erhalten, wenn sein Geld alle geworden ist, ehe er an eine Stadt kommt? Hierauf antworte ich: Er hat entweder das Geschenk oder den Zehrpfennig in jeder Stadt zu gewarten, wo er keine Arbeit findet. Solten ja noch einige Gewerbe seyn, wobei die Gesellen keines von beiden erhielten, so muß man von Obrigkeitswegen eine Einrichtung treffen, daß sie auch eine Beisteur finden, wenn sie solche bedürfen. Die Städte liegen so weit nicht aus einander, daß er nicht solte mit diesem Gelde von einer zu der andern kommen können, wenn er ökonomisch lebt. Solte aber der Fall eintreten, daß 2 Städte über eine Tagereise von einander lägen, so werden sich in der Mitte derselben einige Dörfer finden, denen es sehr angenehm seyn wird, wenn ein reisender Geselle ihnen Geschirre ausbessert, welche in sein Gewerbe schlagen u. s. w. wie es schon jezt oft von honetten Handwerksburschen geschieht f), weil die Einwoner nicht jeder Kleinigkeit wegen nach der Stadt laufen können. Zudem habe ich schon bei einer andern Gelegenheit gesagt: Man solle die Einrichtung machen, daß jeder Meister und Geselle wenigstens 4 Wochen vorher auffagen müße. Tut man dies, so wird ein Geselle sich binnen der Zeit wieder nach Arbeit umsehen können, so wie der Meister nach einem Arbei-

f) Solte aber dadurch das Fechten unter der Hand fortgesezt werden, so wäre es besser auch dies zu verbieten.

ter. Hat er sich gut bei einem Meister aufgefürt, und keine schlechte Ursache zur Verabschiedung gegeben, so wird der Meister ihm allenfalls wieder Arbeit anderswo ausmachen. Dies wird eine neue Ursache seyn, daß sich ein Geselle ordentlich bei dem Meister auffüre u. s. w.

§. 275.

Damit nun aber diese und andere Vorteile erhalten werden, ist es nötig, daß das Betteln wirklich unterbleibe.

Um dies zu bewirken, reichen die bloßen Gesetze nicht hin, es müssen auch Einrichtungen getroffen werden, daß die Gesetze gehörig in Ausübung gebracht werden. Zu dem Ende wachen in den Städten wohleingerichteter Länder die untern Polizeibedienten. Auf dem Lande ist man aber gewönlich nicht wachsam genug, weil es da oft an Leuten fehlt, denen man die Aufsicht darüber auftragen könnte. Solte dem Uebel nicht dadurch abzuhelfen seyn, daß man den Untervoigten dieses auftrüge, oder allenfals einen eigenen Aufseher in jedem Dorfe sezte, der zugleich Nachtwächter und dergl. seyn könnte g)? Um noch sicherer zu seyn, daß das Betteln unterbleibe, solte man so gar bei Strafe das Allmosengeben an die Handwerksburschen, so wie überhaupt alles Allmosengeben vor den Türen verbieten, wie man es im Preußischen, wenigstens in Berlin, in den Städten Christian und Altstadt Erlang und im Würtembergischen

g) Man würde dies nur auf einige Zeit nötig haben, weil mit der Zeit, wenn man ein Paar Exempel statuirte, die Lust zum Betteln schon vergehen würde.

schen getan hat h). Von dem Strafgelde könnte man die Aufseher auf das Betteln besolden.

§. 276.

Es könnte dies hart scheinen, und man könnte dagegen sagen, es sey ungerecht jemanden deswegen strafen zu wollen, wenn er das Seinige weggäbe, welches ihm ja frei stehen müsse.

Allein hier tritt der Fall ein, wo man die Unterthanen zu ihrem und des Stats Besten in ihrer natürlichen Freiheit einschränken kann. Durch das Allmosengeben verringern sie ihr Vermögen, ohne für sich und den Stat was Gutes zu stiften, und sie stiften im Gegenteil Böses dadurch. Es giebt immer einige mitleidige Seelen, welche ihr Mitleiden sehr an dem unrechten Orte anbringen. Diese werden die armen Handwerksburschen bedauren. Zu deren Troste muß ich noch sagen: In dem Falle, daß ein Handwerksbursche von allem Gelde entblößt seyn solte, braucht er doch nicht zu verhungern. Man kann die Einrichtung treffen, daß solcher sich an eine Magistratsperson, es sey nun ein Amtsvogt, Baur- oder Bürgermeister, Polizeibedienter oder sonst jemand, der dazu bestimmt wird, wenden könne, um von ihm eine Beisteur zu erhalten, welche die Mitleidigen so wol, als andere an diesen nach Belieben entrichten können. Bei dieser Einrichtung ist es nicht so leicht möglich, daß jemand beständig betteln

h) S. Ephemeriden der Menschheit von 1776. 9tes Stück Histor. Nachr. n. 5. und von 1777. 4tes Stück Histor. Nachr. n. 9. §. 10.

könne; denn diese Obrigkeitsperson müßte den Handwerksburschen vorher erst examiniren, sich die Kundschaft zeigen lassen u. s. w. Auf diese Art würde man es dahin wenigstens bringen können, daß keiner unter dem Vorwande des Wanderns betteln könnte, der nie ein Handwerk gelernt hätte.

Würde ein Handwerksbursch in einem Dorfe krank, so könnte man von diesem Gelde ihn nach der nächsten Stadt bringen lassen. So bald er da ist, müssen seine Handwerksgenossen für ihn sorgen, und ihn entweder selbst heilen lassen, oder an den Ort zurückschicken, wo er zulezt gearbeitet hat. So ist es in Churhannöverischen Landen; wenigstens bei einigen Handwerken.

§. 277.

In gut eingerichteten Staten hat man den Nutzen von der Untersagung des Fechtens längst eingesehen, und deshalb schon längst die nötige Einrichtung, wo nicht ganz, doch zum Teile getroffen. Z. B. Im Churhannöverischen, im Preußischen und Sächsischen i). In katholischen Ländern solte man solche auch einfüren, so wie in allen Ländern, wo es noch daran fehlt. Besonders solte man in katholischen Ländern die Freigebigkeit der Klöster in diesem Stücke einschränken. Diese pflegen gewönlich die Zufluchtsörter der Faullenzer zu seyn,

---

i) Es wird auch in der Verordnung von 1731. §. 6. am Ende — alles Betteln der Handwerksburschen ganz untersagt. Nur Schade, daß nicht alle teutsche Reichsstände über diese so nüzliche Verordnung mit gehöriger Strenge halten!

seyn, welche sich von einem zum andern betteln und fressen.

Es ist zu hoffen, daß es auch in kurzem geschehe; weil man schon anfängt, sehr über das Beste des Staats in den meisten Ländern zu rasiniren und nachzudenken. In dieser Hofnung will ich auch das beschließen, was von diesem Mißbrauche zu sagen gewesen ist.

Der übrige Unfug bei dem Wandern besteht zum Teil in der übeln Gewonheit, daß man one Unterschied der Person und der Umstände jeden zum Wandern zwingen will, er mag kränklich oder gebrechlich seyn, oder sonst gegründete Ursachen zu seiner Entschuldigung haben; zum Teile darin, daß man bei einigen Innungen gerade vorschreibt, wie viele Reichs: Residenz- und Seestädte ein Handwerksbursch besucht haben müsse um Meister zu werden. Zum Teil in der schlechten Gewonheit, daß man Meisterssöne davon freispricht. Da ich aber hievon schon zum Teil geredet habe und noch vielleicht in einem folgenden 3ten Teile bequemere Gelegenheit davon zu reden bekommen werde, so will ich, um unnötige Wiederholung zu vermeiden, hier nicht weiter davon reden k).

§. 278.

2) Ist es ein schädlicher Mißbrauch, daß die Handwerksburschen noch bisweilen sämtlich aufstehen, und Unruhen

---

k) Man kann auch noch zu dem Unfuge zälen, daß einige Gewerbe das Wandern verlangen, bei denen es doch ziemlich überflüssig ist, z. B. Schieferdecker, Zieneideder, Schlächter, Weißbinder u. s. w. Diese können meiner Meinung nach ihre nötigen Kenntnissen zu Hause erlangen, one in der Welt herum zu laufen.

ruhen im State anrichten, wenn sie nur glauben, daß man ihre Rechte kränke.

Ich würde von diesem Mißbrauche, weil er jezt sehr selten sich äußert, gar nicht reden, wenn wir nicht noch vor nicht sehr langer Zeit Proben davon in Hannover und Hildesheim gehabt hätten. Die Ursache zu beiden Empörungen war sehr gering, und doch verursachten sie viele Verlegenheit, vorzüglich den Meistern, welche ihre versprochne, und dringende Arbeit nicht liefern konnten u. s. w. Indeß hatten doch die Handwerksburschen wol so ganz unrecht nicht, weil man ihnen ihre billigen Forderungen nicht gewärte, sie hätten nur ein anderes Mittel erwälen sollen, zu ihrem Rechte zu gelangen. Ein Landesherr muß auch dahin sehen, daß die Rechte der Gesellen nicht gekränkt werden, und z. B. den Offizieren unter seiner Miliz nicht erlauben einen großen Handwerksburschen mit Gewalt zum Soldaten zu machen, oder der Meisterschaft gar zu sehr zu gefallen seyn u. s. w. Das beste Mittel dagegen ist sehr einfach. Man nimmt die Ungestümsten unter der Rotte beim Kopfe, und steckt sie bei. So bald die andern sehen, daß es Ernst wird, so bequemen sie sich bald zur Ruhe. Der größte Fehler ist, wenn man die unruhigen Köpfe zum Tore hinaus läßt. Man muß hauptsächlich das Feuer in der Asche zu ersticken suchen. Könnte man ja an einem Orte die unruhigen Köpfe allein nicht zwingen, so verordnet ja die Reichsverordnung von 1731. §. 5. daß die Nachbarn mit zutreten sollen. Ein gutes Mittel wäre, allen Aufrürern wenn sie fortgehn wolten, die Kundschaft nicht zu ertei-

len, und die benachbarten Obrigkeiten zu ersuchen, die-

jeni-

jenigen anzuhalten, die nicht mit Kundschaften versehen. Man kann auch die Altgesellen und die Gesellenlade gleich in Arrest nehmen. Vordem, als man noch keine beständige Soldaten hatte, war es gefärlicher, wenn die Handwerksburschen aufzustehen anfiengen, wovon Augspurg zum Beispiel dienen kann, wie ich schon anderswo gezeigt habe.

§. 279.

3) Ein ander eben so seltener Mißbrauch ist der, daß ein Meister die Arbeit, die ein ander angefangen hat, nicht fortsetzen will, oder vermöge der Innungsartikel nicht darf. Wo dieser Mißbrauch noch nicht durch vernünftige Denkungsart ausgerottet ist, da kann er oft dem State höchstnachteilig werden, besonders wenn er von solchen Personen begangen wird, welche für die Gesundheit und das Leben der Menschen sorgen müssen. Z. B. wenn ein Feldscherer die Kur, die ein Bader angefangen hat, nicht fortsetzen will. Man muß also solchen auf alle Weise zu verbannen und auszurotten suchen.

Das Mittel dazu ist ebenfalls sehr einfach. Wenn die Umstände es erlauben, so zwingt man einen Handwerker mit Gewalt zur Fortsetzung, wo dies nicht allemal geschehen kann, da tut man wol, wenn man eine angemessene Strafe auf diesen Mißbrauch sezt, aber auch one Erlassung vollzieht. Dies mag von den Mißbräuchen der Handwerker und den Mitteln dagegen hinlänglich seyn. Ich eile jezt zu einem, wo nicht wichtigern, doch gewiß eben so wichtigen Abschnitte, welcher die Vermeidung der Prozesse und Verfolgung der Stümpeler betrift.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von den Mitteln die Prozesse, Konfiskations, Gelderpressungen und Verfolgungen der Stümpeler zu verhüten.

Einleitung.

§. 280.

Es ist gar nicht zu leugnen, daß die Prozesse der nahe an einander gränzenden Innungen, die Konfiskationen der den Pfuschern oder Stümpelern weggenommenen Instrumente und Materialien, die Gelderpressungen und übrigen Verfolgungen, welche sie erdulden müssen, sehr viel Unheil und Schaden im State anrichten.

Man wirft einigen Innungen mit Recht dieß Uebel vor. Nur darin geht man zu weit, daß man es als einen hinreichenden Grund mit angiebt, alle Innungen aufzuheben.

Es giebt freilich in ein und eben derselben Stadt hie und da verschiedene Innungen, deren Grenzen so enge und unbestimmt sind, daß sie gar zu leicht können überschritten werden; bei denen man oft so gar nicht den geringsten wahrscheinlichen Grund angeben kann, warum sie von einander getrennet sind. Zwischen solchen müssen ganz natürlicher Weise Streitigkeiten über die Grenzen, über das Recht diese oder jene Arbeit zu verfertigen entstehen; weil die Arbeiter beider Innungen solche verfertigen können, und Recht dazu zu haben glauben, z. B. Weiß- und Schwarzriemer und Sattler. Es giebt wieder andere Innungen, bei denen

zwar

zwar keine Prozesse über die Grenzen entstehen, weil die verschiedenen Innungsverwandten gerade einerlei Arbeit machen, bei denen aber doch die verschiedenen Innungsverwandte nicht mit einander wandern, bei denen Gesellen von der einen Art nicht bei Meistern von der andern Art arbeiten dürfen, wenn sie sich in der Folge nicht wollen dafür von den Gesellen der Innung, zu der sie sich eigentlich bekennen, strafen lassen, z. B. Spitzarbeiter, Stockarbeiter und Reibschläger, Hut- und Filzmacher.

Es giebt aber auch Innungen, deren Grenzen so natürlich sind, daß darüber nicht leicht Prozesse und Händel entstehen können.

Wiederum giebt es Innungen, bei denen das Meisterwerden durch allerlei hohe Abgaben und andere Plackereien so sehr erschwert wird, daß notwendig eine Menge Pfuscher dabei entstehen müssen; hingegen andere, bei denen es keine Pfuscher giebt und geben kann.

§. 281.

So wenig die unbestimmten und unnatürlichen Grenzen einiger Innungen, als die übertriebenen Prellereien und Plackereien anderer, sind hinreichend alle Innungen one Unterschied deshalb zu verachten und zu verdammen. Weit vernünftiger und unschädlicher wird es seyn, auf Mittel zu denken, diesen verschiedenen Mängeln einiger Innungen abzuhelfen. Bei der Beantwortung des 6ten Vorwurfs habe ich mir es vorbehalten einige derselben an gelegenem Orte anzugeben. Zu Erfüllung dieses Versprechens werde ich jetzo in 2 besondern Kapiteln noch kurz in dieser Absicht etwas

hin

hinzufügen. Der Ordnung und Deutlichkeit wegen handele ich

1) Von den verschiedenen einander gehässigen Innungen bei einerlei Handwerke, den daher entstehenden nachteiligen Folgen für den Stat, und den Mitteln dagegen.

2) Von der Aufhebung der vorhandenen Störer und Pfuscher und den Mitteln der Entstehung neuer Pfuscher vorzubeugen.

Der Hr. von Justi hat in seinem bekannten, und schon oft erwähntem Werke schon Verschiedenes über diese beiden Materien gesagt (*). In dem, wovon er schon gehandelt hat, und ich mit ihm übereinkomme, werde ich mich kürzer fassen können, als ich es bisher bei verschiedenen Gegenständen gekonnt habe. Hätte er nicht einige von den gehässigen Innungen unberürt gelassen, und gienge ich nicht in einigen Grundsätzen von ihm ab, so würde ich vielleicht diese Materien ganz überschlagen und blos meine Leser auf ihn verwiesen haben.

Erstes Kapitel.

Von den verschiedenen einander gehässigen Innungen bei einerlei Handwerke, den daher entstehenden nachteiligen Folgen für den Stat, und den Mitteln dagegen.

§. 282.

Die erste unnütze Abteilung eines Handwerks in 2 verschiedene Zünfte, ist die Abteilung der Sattler in

a)

(*) S. Grundveste der Staten B. 1. §. 557-584.

a) Reitsattler, Sattler in specie, deren Hauptarbeit die Verfertigung der Reitsättel und sonstigen Geschirres für Reitpferde ist; und

b) Kummetsattler oder Riemer, deren Hauptarbeit die Verfertigung des Kummetsattels, Kummets oder Joches, und übrigen Geschirres für Zugpferde ist l).

Der Grund der Abteilung ist so unwichtig, daß die Gränzen der beiden Innungen notwendig leicht und oft überschritten werden, und dadurch häufige Streitigkeiten entstehen müssen. Die Arbeiten der Sattler sind den Arbeiten der Riemer so sehr ähnlich, daß mit leichter Mühe ein tüchtiger Arbeiter von der einen Innung alle Arbeiten, die sich die Verwandten der andern zueignen, machen kann. Dennoch finden sich fast in allen

---

l) Was ein Reitsattel sey, ist wol den meisten bekannt. Ein Kummetsattel, Kummet, oder Joch hingegen ist nicht aller Orten im Gebrauche. Es ist ein Geschirre, welches den Pferden um den Hals gehänget wird, an welches die Ziehstränge gehänget werden. Die Kärner bedienen sich derselben am meisten. Im Sommer beschweren sie die Pferde sehr, und beschädigen ihnen bei starker Hitze die Brust oft ganz außerordentlich. Man braucht sie desbalb an einigen Orten nicht so häufig, und hängt die Zugstränge an einen breiten Riemen, der durch einen andern um den Hals bevestigt ist, den man ein Seblen nennet. So haben es z. B. die Kutschpferde u. s. w. Wovon man das Joch einen Kammetsattel heißt, begreife ich nicht, wenigstens finde ich keine Aehnlichkeit mit dem Sattel daran.

allen beträchtlichen Städten Deutschlandes diese 2 besondere Innungen.

Wie sehr unnütz diese Abteilung sey, wird man nicht besser als aus nachfolgender Bemerkung begreifen. Es giebt Städte, in welchen blos Riemer, und wieder andere, in denen blos Sattler sind, und wo man doch an keiner, von den Arbeiten der verschiedenen Innungsverwandten, Mangel leidet. Z. B. in Göttingen sind blos Sattler, und doch hat man daselbst keinen Mangel an Geschirre für Zugvieh, an Peitschen, Reitküssen u. s. w. In Hildesheim machen die Riemer Sattlerarbeit, und die Sattler Riemerarbeit; sie gehen mit einander in das Handwerk, das ist, sie halten sämtlich Zusammenkünfte, haben eine Lade u. s. w.

§. 283.

So unbeträchtlich auch der Grund der Abteilung immer seyn mag, so ist er doch hinreichend gewesen in Hannover einen sehr kostbaren und dauerhaften Prozeß zu verursachen. Der Prozeß rürt von einem ehehin zwischen den Riemern und Sattlern eingegangenen Vertrage her, gegen dessen Gültigkeit die Riemer sehr viel einzuwenden haben; darüber aber doch aus hinreichend gefundenen Ursachen endlich durch verschiedene Rechtssprüche für die Sattler entschieden ist.

Vermöge dieses Vergleichs sind den Sattlern so viele, den Riemern hingegen so gar wenige Arbeiten ausschließlich zu verfertigen erlaubt, daß die Riemer sich genötigt gesehen, den Weg der Gnade zu erwälen; weil

weil sie durch den Weg Rechtens zu Bettlern werden, oder wegen Mangel der Narung davon gehen müßten.

Solte dies eine Beispiel von der Schädlichkeit dieser Abteilung nicht hinreichend seyn, weise Landesväter zu bewegen, solche gänzlich aufzuheben, und dadurch den unnötigen Streitigkeiten auf einmal ein Ende zu machen? Die neueste Reichsverordnung erlaubt es ihnen ja; und Preußen und Oesterreich haben sich ja dieses Rechts schon bei der Aufhebung des Unterschieds zwischen Fast- und Losebäckern bedienet m), wovon ich bald mit mehrerm handeln werde.

§. 284.

Eine noch törigtere Abteilung ist die der Riemer in Weiß- und Schwarzriemer.

Der Grund der Abteilung ist der geringe Umstand, daß die ersteren mehr weißgares n), die lezteren hingegen mehr rot- oder lohgares o) mit Eisenschwär-

m) S. von Justi angezeigte Werk §. 579.

n) Weißgares Leder heißt, was nach dem Abhaaren und dem Abschaben, in einer Lauge von Alaun und Salze gekocht oder gegärbet wird. Von den verschiedenen Arbeiten bei der Verfertigung des Leders S. Beckmanns Anleitung zur Technologie unter dem Titel Ledergerberei. Weil dies Leder nach dem eingärben weiß bleibt, heißt es Weißgares Leder.

o) Rot- oder lohgares Leder heißt, was durch Lohe gleichsam

ge p) geschwärztes Leder verarbeiten; und daß die erstern mehr mit Riemen, die leztern mehr mit gepichtem Bindfaden nähen.

In Ansehung der Arbeit kommen sie übrigens völlig mit einander überein. Beide Innungsverwandten verfertigen einerlei Arbeit, und daher können one weitere Umstände Weißriemer bei Schwarzriemern, und umgekehrt, arbeiten. Blos in Ansehung der Instrumente, die sie beim Nähen sich zu Besthaltung des Leders bedienen, ist noch ein kleiner Unterschied, der gar von keiner Erheblichkeit ist. Die Weißriemer halten das Leder mit dem Kloben, einer Art von hölzerner Zange mit einem beweglichen Blade, an welcher ein langer Stiel ist, der auf der Erde vest steht. Dies Werkzeug nehmen sie zwischen die Beine, legen das Leder zwischen die beiden Blätter des Klobens, drücken mit den Lenden die Blätter dicht zusammen, und halten auf diese Art das Leder vest. Sie sitzen dabei auf einem niedrigen Stule. Die Schwarzriemer hingegen bevestigen das zu nähende Leder mit einer Schraube an einem

---

sam gefilzt wird. Rotgar heißt es, weil es eine rötlich braune Farbe durch die Lohe bekommt. Was Lohe sey, und was ihren Platz ersetzen könne S. Beckmann am angezeigten Orte §. 6.

p) Eisenschwärze entsteht, wenn man Eisen (altes oder neues) in Essig, Bier, Urin oder andere Feuchtigkeiten legt, welche eine natürliche Säure (acidum) haben. Hiedurch entsteht eine Eisenvitriollsolution, welche die Teile der Lohe, die in dem Leder enthalten, schwarz färben, wodurch denn auch das Leder schwarz wird.

einem Instrumente, was sie ein Roß heißen, und worauf sie zugleich sitzen. Dies Instrument hat viel Aehnlichkeit mit einer Ziehebank, deren sich die Faßbinder bedienen. Da wo bei diesen der Fußtritt ist, der oben einen Kopf hat, welcher die zu bearbeitenden Stücke vest hält, wenn man den Fußtritt mit dem Fuße beschwert, ist bei jenen die Schraube zu Vesthaltung des Leders ongefehr angebracht. Die Weißriemer arbeiten mehr in den Seestädten Hamburg, Lübeck, Stade u. s. w. auch in vielen Landstädten. Die Schwarzriemer sind mehr im Herzogl. Braunschweigischen, im Reiche, am Rheine u. s. w. In einigen Städten Deutschlandes sind aber zugleich Weiß- und Schwarzriemer z. B. in Hannover, Lüneburg ꝛc.

Ob nun gleich beide Handwerksinnungen ein Geschenk haben; (welches aber nicht bei beiden gleich viel beträgt) ob gleich Gesellen der einen Innung bei Meistern von der andern one Umstände arbeiten können; so sind sie einander doch sehr gehässig und wandern nicht mit einander.

Wenn ein Weißriemergeselle bei einem Schwarzriemer arbeitet, so muß er sich nachher von den Gesellen seiner Zunft abstrafen lassen, wenn er bei einem Weißriemer wieder Arbeit sucht, und umgekehrt.

Der Nachteil, der aus dieser törigten Abteilung für den Stat in Ansehung des Wanderns entsteht, ist augenscheinlich. Noch weit unangenehmer sind aber die Mishelligkeiten der verschiedenen Innungsverwand-

ten in ein und eben derselben Stadt. Solte sich diese gedoppelte Unbequemlichkeit nicht durch die Aufhebung des geringen Unterschiedes in Ansehung des Geschenkes und sonstiger Kleinigkeiten zum Besten des Stats leicht heben lassen?

§. 285.

Eben so unerheblich und törigt ist die Abteilung der Seiler in Spitzarbeiter, Stockarbeiter und Reibschläger. Der Grund der Abteilung ist ongefehr dieser: Die Spitzarbeiter machen zu denen Stricken, welche gegen das Ende dünner werden sollen, gleich die einzelnen Faden gegen das Ende zu immer spitzer und dünner. Die Stockarbeiter hingegen machen ihre Faden durchgehends gleich dick, und schneiden, nachdem das Strick gegen das Ende zu mehr oder weniger dünne werden soll, hie und da einige Faden ab, und drehen die Enden ein. Die Reibschläger arbeiten beinahe auf diese nämliche Weise.

Ferner arbeiten die Spitzarbeiter nicht allezeit mit 2 Winden, sondern hängen oft an das eine Ende der Linie oder des Strickes ein Gewicht mit einem kleinen Haken, der in einer kleinen knöchernen Kapsel umläuft; die Stockarbeiter und Reibschläger hingegen arbeiten stets zwischen 2 Winden, nämlich an beiden Enden der Faden.

Diese lezteren arbeiten deshalb auch nicht mit dem

Laufer q), woran die ersten zu ihren kleinern Stricken die einzelnen Faden in der Stube spinnen können. Die Spitzarbeiter sind in den meisten Städten von Ober- und Niedersachsen, in Preußen, Ungarn, Oesterreich, Böhmen, Mähren, Schlesien, Schwaben, im Reiche, und in Stockholm. Die Stockarbeiter finden sich am meisten in dem Ober- und Niederrheinischen Kraise, in Westphalen, in der Schweiz und in Frankreich u. s. w. Die Reibschläger finden sich mehr in Bremen, Hamburg, Harburg, Stade, Lübeck, in Holland, in einem Teile von Schweden u. s. w.

Alle 3 verschiedene Innungsverwandte haben ein Geschenk. Die Gesellen von einer Art können, wenn sie wollen, bei Meistern von der andern Art in Arbeit gehen, und doch wandern diese verschiedenen Innungsverwandte nicht mit einander; und strafen jede ihre Gesellen, wenn sie bei Meistern einer andern Innung gearbeitet haben.

q) Der Laufer ist ein kleines Rad, ongefehr, wie das Rad in einem Spinnrocken. Dies läuft auf einem eisernen Stifte, mit welchem es an der Wand vevestigt ist. Es hat eine etwas inklinirte Lage, damit der Arbeiter, wenn er den Faden spinnet, es desto leichter durch einen kleinen Druck oder Zug mit der Hand im Laufen erhalten könne, wenn er es im Anfange durch einen Stoß in gehörige Bewegung gesetzet. Der Name Laufer kommt davon her, weil es gleichsam von selbst umläuft, da die andern Räder der Seiler stets mit der Hand durch Hülfe eines Schwengels müssen umgedrehet werden.

Es ist, glaube ich, one weitläuftigen Beweis einzusehen, daß diese Trennung der Seiler in 3 verschiedene Innungen in Ansehung des Wanderns nachteilige Folgen habe. Doch ist diese Trennung so sehr schädlich nicht, weil sie keine Prozesse, und wechselseitige Verfolgungen verursacht; indem die verschiedenen Innungsverwandten, so viel mir bekannt ist, nie an einem Orte zugleich sind. Höbe man aber dennoch diesen so unnützen Unterschied im Reiche einstimmig auf, so würden unsere deutschen Seiler durch ganz Deutschland wandern können; da jetzo jede Art nur einen bestimmten Distrikt davon durchwandern kann.

§. 286.

Der Unterschied der Hut- und Filzmacher ist ebenfalls sehr törigt. Beide machen Hüte und Filze; verfertigen überhaupt größtenteils einerlei Arbeit, haben beiderseits Geschenke; und sind in allen Stücken ihrer Arbeit einander so änlich, daß es schwer ist den Grund des Unterschiedes anzugeben. In den meisten Städten Deutschlandes findet man Filz- und Hutmacher; man kauft von den einen so gute Hüte als von den andern; die Filzmachergesellen können bei den Hutmachern arbeiten und umgekehrt: und dennoch sind die beiden Innungen gegen einander; wandern nicht mit einander, und strafen jeder ihre Gesellen, wenn sie bei Meistern von der andern Innung gearbeitet haben.

Der Hauptgrund, warum man mit der Vereinigung dieser beiden Innungen in Hildesheim nicht zu Stande gekommen, liegt in dem Umstande, daß die

Filz-

Filzmacher durchaus 4 Jare lernen müssen; die Hutmacherlehrlinge können aber über weniger Jare mit dem Meister einig werden r).

§. 287.

In einigen Gegenden Deutschlandes giebt es, außer den Hutmachern, noch Hutstaffirer, die sich mit der Aufzäumung oder Staffirung der Hüte blos abgeben, one Hüte zu verfertigen. Diese haben mit den Hutmachern hie und da Händel gekriegt, weil lezetere sich auch das Bordiren und Aufzäumen zueignen wollen. Dit Hutstaffirer haben wol in den wenigsten Orten Deutschlandes eine Innung; auch keine Gesellen und Lehrlinge. Meiner Meinung nach ist es eine ganz andere Sache Hüte verfertigen und tressiren oder staffiren, und ist kein Grund, weshalb die Hutmacher die Staffirer verfolgen könnten; da ganz andere Handgriffe dazu gehören, einem Hute die gehörige Form zu ge-

 ben

---

r) Der Hr. Professor Beckmann, den ich als meinen ehemaligen Lehrer stets verehren werde, scheint in Ansehung des Unterschiedes zwischen Hut- und Filzmachern nicht recht unterrichtet zu seyn. Er sagt in seiner Anleitung zur Technologie unter dem Titel: Hutmacherei §. 7. not. 4. Daß blos an einigen Orten Filzmacher wären, die aus der schlechtesten Wolle, aus Kuh- und Kälberharen Matratzen, Filzstiefeln und andere Sachen bereiteten; und scheint zu glauben, daß die Filzmacher keine Hüte verfertigten. So viel ich mich von der Sache habe unterrichten lassen, machen so wol Hut- als Filzmacher solche gröbere Filze, wenn sie solche hinlänglich absetzen können; wenigstens können sie solches beiderseits.

ben u. s. w. als ihn zu sitzen und überhaupt zu verferti-gen s).

§. 288.

Eine andere unnötige Trennung ist die der Papiermacher in Glätter und Stampfer.

Der ganze Grund derselben ist eine nicht ganz nötige Nebenarbeit bei der Papiermacherei.

Die Glätter geben sich die überflüssige Mühe, jeden Bogen vermittelst eines glatten Marmors oder glasartigen Steines einzeln zu glätten oder zu ebenen; die Stampfer hingegen ebenen mehrere Bogen zugleich durch den Planirhammer, den man zuerst zu Iglau in Mähren gebrauchte. Man brachte ihn daselbst bei der Mühle als einen Stampfen an, daher der Name Stampfer. In einigen Papiermühlen schlägt man das Papier an Statt dieses Stampfens mit einem dicken Hammer, wie ihn die Buchbinder gebrauchen. In andern glättet man es durch geglättete Walzen t).

On-

---

s) Ob das Hutstaffirer Handwerk zu den entehrlichen gehöre, wie der Hr. Prof. Beckmann am angezogenen Orte not. 3. behauptet, und es der Hutmacher Frauen und Töchter so leicht würden lernen können? will ich nicht entscheiden. Meiner Meinung nach gehören geübte Hände und ein sehr gutes Augenmaß dazu, einen Hut gut zu bordiren, und zu staffiren.

t) S. Beckmanns Anleitung ꝛc. unter dem Titel: Papiermacherei §. 11. und not.

Onerachtet der Grund dieser Trennung so unerheblich ist, so ist er doch hinreichend, die Glätter und Stampfer so sehr gegen einander zu erbittern, daß sie nicht mit einander arbeiten, ja nicht einmal mit einander trinken.

In einigen Papiermülen glättet man das meiste Papier nicht einmal mehr, weder mit dem Steine, noch mit dem Hammer, noch mit dem Stampfen; sondern preßt es blos, wenn es geleimt und trocken geworden, nochmals recht stark, und es wird ganz eben, und sehr bequem zum Schreiben. Z. B. auf der ziemlich ansehnlichen Papiermüle bei Goßlar, von deren Eigenthümer ich es selbst erfaren. Demoncrachtet hält man doch noch auf solchen Papiermülen sehr auf diesen lächerlichen Unterschied, wie ich aus einer Unterredung mit den Gesellen weiß. Der Herr von Justi und der Herr Professor Beckmann haben schon angeraten, solche abgeschmackte Trennung aufzuheben u), weil solches in Ansehung des Wanderns vorteilhaft wäre. Auch wegen der nahen Verbindung der Papiermacherei mit der Druckerei, der Schriftgießerei, dem Rechnungswesen u. s. w. empfielt der Herr von Justi die Aufhebung dieses Unterschiedes.

Oesterreich und Preußen sind, wie es der Herr von Justi anzeigt, hierin schon mit gutem Exempel vor-

u) S. Beckmann am eben angezeigten Orte, und von Justi Grundveste ꝛc. B. I. §. 575 und 76.

vorgegangen; und ich wünsche nichts mehr, als baldige Nachfolge in andern Ländern.

§. 289.

Die Abteilung der Bäcker in Lose- und Fastbäcker ist auch für den Stat mehr schädlich, als nüzlich.

Die Gelegenheit des Unterschiedes kommt onstreitig von der Zubereitung des Teiges her. Diesen kneten die Fastbäcker dichter und vester, die Losebäcker hingegen lockerer und loser.

Die lezteren verbacken blos Waizenmehl, und bedienen sich des Sauerteiges nicht, den die Fastbäcker hingegen bei dem Rockenbrodte gebrauchen, um den Teig in Gärung zu bringen. Diese backen gewönlich mehr Brodt, Zwieback und andere Waren, welche härter ausgeknetet werden, jene hingegen mehr Kuchen, Torten und dergleichen lockeres Gebäckfel. Die Fastbäcker können aber doch an vielen Orten das meiste lockere Gebäckfel eben so gut, als die Losebäcker machen.

Der Hauptgrund, warum diese beiden Innungen heut zu Tage noch getrennt sind, liegt wol hauptsächlich darin, daß die Losebäcker ein geschenktes Handwerk haben, wo nämlich die Meister das Geld für die reisenden Gesellen hergeben müssen, die Fastbäcker hingegen eine Gesellenzubuße für die Wanderer haben: daß die Losbäckergesellen zu allen Zeiten one vorhergehende Aufkündigung den Meister verlassen können, die Fast-

bäcker

bäcker aber nicht anders als nach ½järiger Aufkündigung x).

§. 290.

Diese beiden Ursachen sind es meiner Meinung nach, warum die Fast- und Losebäcker nicht mit einander wandern, da sie in Ansehung der Arbeit solches leicht können würden.

Die Fastbäcker sind schon so vernünftig und billigdenkend, daß sie einem Losebäckergesellen Arbeit geben, hingegen sind die Losebäcker auf ihren vermeinten Vorzug viel zu stolz, als daß sie ein Gleiches tun, und den Losebäckergesellen wegen des Verbrechens, daß er bei einem Fastbäcker gearbeitet, selten ungestraft lassen.

Dieser Eigensinn der Losebäcker verursacht aber in unserm lieben Deutschlande folgende beträchtliche Unbequemlichkeit: Ganz Obersachsen und das Reich haben nichts als Losebäcker und müssen das Brod der Fastbäcker entbehren. Niedersachsen, Westphalen u. s. w. haben nichts als Fastbäcker, und müssen das lockere Gebäcksel der Losebäcker an den meisten Oertern entbehren. Den Nachteil, den dies in Ansehung des Wanderns und der Geschicklichkeit der Bäcker wiederum verursacht, wird jeder one Mühe einsehen.

Sol-

---

x) Was von diesem Vorzuge der Losebäcker zu halten sey, wird man sich noch aus dem, was in dem Vorhergehenden über diese unnütze Freiheit einiger Gesellen gesagt ist, erinnern.

Solten nicht weise Regenten diese Trennung aufzuheben, und die kleinen Verschiedenheiten in Ansehung des Geschenkes, des Aufkündigens der Arbeit u. s. w. zu berichtigen suchen?

Sie haben schon das Beispiel des großen, und auf alles, was zur Beförderung des Nahrungsstandes dienen kann, aufmerksamen Fridrichs vor sich, der in seinen Ländern diesen Unterschied schon glücklich aufgehoben hat y).

§. 291.

Bei den Faßbindern sind auch in vielen Gegenden, und vornämlich in See- und Handelsstädten, die 2 verschiedenen Innungen der Großbinder oder Kufener, und der Kleinbinder oder Kübler z). Die ersteren machen wasserdichte Fässer, Tonnen u. s. w., die lez-

y) S. von Justi Grundveste u. s. w. B. 1. §. 282.

z) Die Großbinder nennet man auch noch an verschiedenen Orten Schwarzbinder, ferner Dichtbinder, so auch die Kleinbinder einiger Orten Weißbinder, und Losebinder. Die Namen Schwarz- und Weißbinder kommen daher; weil die ersten mehr Eichen, die andern hingegen mehr Tannenholz verarbeiten. Die Namen Dicht- und Losbinder findet man im §. erklärt. Die Namen Groß- und Kleinbinder, sind von der Größe der Gefäße hergenommen, und sehr willkürlich. Die Namen Kufner und Kübler sind in den Weinländern Mode.

Man hat auch in einigen deutschen Handelsstädten noch Büttenbinder, welche auch wol Kleinbinder heißen. Diese verfertigen allerlei kleine Gefäße, z. B. Eimer, Bütten und dergleichen.

lezteren hingegen leichtere Fässer, die nicht wasserdicht sind, z. B. Garnfässer, Buttertonnen u. s. w. In andern Städten müssen die Faßbinder so gut wasserdichte als andere Fässer machen, sie mögen Kufner, oder Kübler seyn. Dennoch findet man in den Weinländern mehr Kufner, und in den andern mehr Kübler, und die Wanderung leidet bei diesem Unterschiede.

Solte man diesen unnützen Unterschied nicht leicht aufheben können? Würde dies nicht wohl getan seyn, da es doch sehr leicht für die Faßbinder seyn würde, alle Arten von Fässern zu machen? Wenigstens würde man ihnen dadurch ein weiteres Feld für ihren Fleiß eröfnen, indem alle Arbeiten einander so änlich sind. Man würde unnötigen Zänkereien u. s. w. vorbeugen.

§. 292.

Auch die Tuchmacher unterscheiden sich in verschiedene Sekten. Man hat Zeugmacher, Raschmacher, ein und zweimännische Tuchmacher, und Tuchscherer.

Die Zeugmacher machten ehedem blos die sogenannten Zeuge, welche nicht gewalkt oder gefilzt und nicht gerauet und beschoren wurden. Die Raschmacher sind nichts weiter wie eine Art von Zeugmacher. Sie machen die sogenannten Rasche, Chalonne, Etamine u. s. w.

Die Tuchmacher verfertigen die eigentlichen Tücher. Diese sind so törigt, und teilen sich von einer

gewaltigen Kleinigkeit in ein- und zweimännische Tuchmacher; nachdem nämlich entweder einer allein arbeitet, und den Schützen aus einer Hand in die andere schicket (bei schmalen Tüchern) oder zwei zugleich arbeiten, wovon jeder an einer Seite des Weberstuls steht, und sich den Schützen durch die gekreuzten Faden einander zuschicken; wie solches bei breiten Tüchern geschieht.

Die Zeug- und Tuchmacher haben in den neueren Zeiten sehr oft über die Grenzen ihrer Arbeit gestritten, und man hat, wegen Mangel eines bestimmten Scheidepunkts, die Entscheidung des Streits vergeblich bald von dem Walken, bald von den verschiedenen Werkzeugen hernehmen wollen. Man hat aber seinen Endzweck natürlicher Weise nicht erreichen können, weil neue Erfindungen den Abstand zwischen Zeugen und Tüchern ausgefüllet haben; und die Tuch- und Zeugmacher zur Verarbeitung der Wolle einerlei Werkzeuge gebrauchen können a). Man macht heut zu Tage Zeuge, welche gewalkt werden, und doch den Namen Tuch nicht verdienen, z. B. Halbtücher u. s. w. Die Tuchmacher können zur Bereitung der Wolle die Italiänischen Kämme so gut gebrauchen als die Zeugmacher; und diese hinwiederum die Kardetschen oder Krempeln, Kniestreichen u. s. w. so gut als jene b).

§. 293.

---

a) S. Beckmanns Anleitung zur Technologie unter der Rubrik Wollenweberei §. 5. not. 1.

b) Was Italiänische Kämme, Kardetschen, Kniestreichen u. s. w. sind, kann man so ongefehr ersehen, aus Beckmanns

§. 293.

Es würde vielen Zänkereien und Torheiten auf einmal ein Ende gemacht werden, wenn man alle diese verschiedenen Abteilungen aufhöbe, und unter dem Namen Wollenweber solche allesammt vereinigte; alsdenn aber jedem erlaubte dasjenige von den wollenen Zeugen zu verfertigen, dessen Verfertigung er am besten gelernt hätte; allein oder mit Hülfe eines andern zu weben. Auch die Tuchscherer c) könnte man mit unter die gemeinschaftliche Benennung bringen, und sie dennoch mit der Scheere arbeiten lassen.

Jetzo, da alle gewönlich in einer Fabrik arbeiten, geben die verschiedenen unnötigen Abteilungen Gelegenheit zu allerlei Neckereien. Bei den Kürschnern, die einiger Orten auch Buntfutterer genennet werden, ist auch ein unnützer Unterschied in Kürschner und Zunäder. Den Grund davon habe ich noch nicht hinlänglich erfaren können.

§. 294.

Vermutlich giebt es außer den angefürten noch verschiedene andere Gewerbe, bei denen verschiedene ein-

---

manns Anleitung u. s. w. am angezeigten Orte §. 6 und 7. mit den Noten. Man wird aber besser tun, wenn man sich solche in der ersten besten Fabrik zeigen läßt; weil es gar zu schwer ist Handwerksgeräte hinlänglich, auch aus der besten Beschreibung, kennen zu lernen.

c) Der Name erklärt sich von selbst.

einander gehässige Innungen sind. Schon seit einigen 100 Jaren hat es schon hie und da zu nahe grenzende Innungen gegeben, z. B. in Nürnberg waren schon im Jare 1536 Blechschläger, Blechschmide, Blechlaternenmacher, und Flaschner oder Flaschenmacher d). Man kann leicht denken, daß es zwischen diesen von jeher Zänkereien genug muß gegeben haben. So viel ich davon erfaren können, wird dieser Unterschied heut zu Tage nicht so genau mehr beobachtet.

Man kann sich auch leicht vorstellen, daß in Frankreich noch weit mehr nahe an einander gränzende Innungen müssen gewesen seyn, wegen der gar zu großen Uebertreibung, wovon oben schon bei Gelegenheit etwas gesagt worden.

§. 295.

In England muß es hin und wieder eben so sonderbare Abteilungen und Gerechtsame gegeben haben und noch geben. Der Engländer Smith fürt ein drolliges Beispiel von einer sonderbaren Gerechtigkeit der Rademacher in seinem Vaterlande an. Die Kutschenmacher dürfen die Räder zu den Kutschen nicht selbst verfertigen, sondern müssen solche bei den Rademachern machen lassen. Die Rademacher hingegen dürfen Kutschenkasten, Räder und alles verfertigen e). Ist

---

d) S. von Murr Journal zur Kunstgeschichte rc. T. V. S. 51.

e) Smith von Nationalreichtümern B. I. Hauptstück 10.

Ist es nicht zu verwundern, daß man solche läppische Gerechtigkeit, wodurch die Kutschenmacher so sehr beleidigt werden, noch duldet?

§. 296.

Wir haben in Deutschland außer den schon angeführten Beispielen von Oesterreich und Preußen, schon ältere wodurch zwei verschiedene einander gehässige Innungen aufgehoben und mit einander vereinigt worden, nämlich die Leinewandreißer und Leinwandfärber; die Schwarz- oder Schönfärber, und die Waid- oder Kunstfärber f).

In alten Zeiten, da die Färberei noch nicht so weit getrieben war, als heut zu Tage, konnte man wol auf den Gedanken kommen diesen Unterschied zu machen. Heut zu Tage aber, da man hinlängliche Erfarungen hat, daß Färbematerialien, mit denen man ehedem blos unächt färbte, durch einen geringen Zusatz eines andern Pigments u. s. w. ächte Farben liefern; da man ferner überzeugt ist, daß die Eigenschaft der Aechtheit den Farben nur gewissermaßen zukomme, und ihre Grenzen habe, daß eine Farbe von den nämlichen Pigmenten in Wolle ächt, und in Seide, Leinen und Baumwolle unächt seyn könne u. s. w. würde dieser Unterschied unsinnig seyn g).

f) von Justi bekanntes Werk B. I. S. 583.

g) S. hierüber Beckmanns Anleitung ꝛc. unter dem Titel Wollenfärberei §. 6. n. 1 & 2.

§. 297.

Jeder Landesherr, dem die Beförderung des Nahrungsstandes am Herzen liegt, solte sich in Ansehung aller einander gehässigen und über die Grenzen streitenden Handwerksinnungen folgende Hauptregel machen:

So bald 2 Gewerbe mit einander über die Grenzen ihrer Arbeit streiten, erfordert das Beste des Staats, aus beiden eines zu machen, und dadurch verderblichen Prozessen abzuhelfen, und auf die Zukunft vorzubeugen.

Daß jeder Reichsstand dazu Recht und Macht habe, glaube ich an verschiedenen Orten schon hinlänglich gezeigt zu haben, ja es fließt schon dies Recht aus dem principio juris publici universalis: Salus reipublicæ suprema lex esto.

Eine andere eben so wichtige Regel solte diese seyn: Man vermeide so viel als möglich die Einfürung neuer Innungen im State, es sey denn, daß besondere Gründe solches notwendig machten, z. B. um ein neues noch nicht im State übliches Gewerbe desto leichter einzufüren und in Flor zu bringen, das in einem andern in eine Innung geschlossen.

Zweites Kapitel.

Von Aufhebung der Störer und Pfuscher.

§. 298

§. 298.

Der Herr von Justi behauptet in seinem schon oft berürtem Werke unter der nämlichen Rubrik, die dieses Kapitel fürt, ein Landesherr müsse einige Pfuscher dulden. Ich habe diese Meinung oben bei Widerlegung der Vorwürfe gegen die Innungen mit berürt, und meine Meinung hinlänglich darüber geäußert, welche mit Bergius Meinung dahin übereinkommt, daß alle Pfuscher one Unterschied aufzuheben; wenn man den vielen Verfolgungen der Stümpeler, den Gelderpressungen u. s. w. auf einmal ein Ende machen will h).

§. 299.

Gleichfalls habe ich schon gegen Bergius behauptet daß ein Landesherr keine Arbeiter zu einer besondern Art Arbeit privilegiren müsse; weil dadurch neue Zänkereien entstehen, und immer neue Privilegien notwendig werden würden. Erleichtert man den Eintritt in die Innungen, und zwingt die Pfuscher sich das Meisterrecht alsdann zu erwerben, oder das Arbeiten gänzlich zu unterlassen, so werden keine Pfuscher nachgezogen, und haben tüchtige Gesellen nicht nötig sich als Pfuscher zu setzen. Dann kann man auch mit Recht

h) Wer hierüber Gründe und Gegengründe bei einander lesen will, der kann sie ausfürlich finden in Bergius Kameral- und Policei-Magazin unter der Rubrik: Handwerkswesen. Es würde unnütz seyn, solche hier zu wiederholen.

verlangen, daß die Dorfhandwerker sich zu den Innungen der benachbarten Städte halten und daselbst das Meisterrecht für mäßige Kosten erwerben müssen.

Unnöthige Wiederholung zu vermeiden schließe ich also hiemit meinen ersten Versuch. Solte er das Glück haben, den Beifall einiger Sachverständigen zu erhalten, so wird ihm vielleicht noch ein und anderer folgen.

Einige Druckfehler und nöthige Erinnerungen zu den Innungen.

S. 24. Z. 17 von oben ließ nichts gewußt für gewußt.
= 27. = 9 — , — — = wozu es = durch = Wodurch = der
= 31 = 18 — = — = — allen für alten.
= 32 = 11 — = — = muß hinter O.) ein Punkt stehen.
= 43 = 15 von unten ließ *ingenuis* für ingenius.
= 44 = 6 — = — = u. and. Orten mehr für u. andere mehr.
= 45 = 9 — = — = — , *glandes* für glandes.
= 53 = 25 — = — = — = *novam* — = noram.
= 54 = 14 — = — = — = *æraríorum* — = arariorum.
ebend. = 24 — = — = muß noch wegfallen.
= 58 = in der Not. s.) solten die W. Sordidas artes aus-
zeichnend gedruckt seyn.
= 61 = 15 von oben ließ *Catilina* für Lutilina.
= 64 = 14 — = — = — = Vorgänger — = Vater.
= 68 = 10 von unten ließ *naviculariorum* für *novic.*
= 78 = 5 — , — = — = *vici* — = vicus.
= 97 = 4 — = — = — = *ane* — , am.
= 107 = 2 von oben — = *Ludewig XVI* für Lud. XV.
ebendas. 8 von unten — = *d' Arts* — , dé Arts.
— , 1 — = — = — = 1778 — = 1718.
= 109 = 4 von oben — = *Segvier* — = Segrier.

Dieser Fehler ist durchgehends wegen der Aehnlichkeit des geschriebenen v u. r eingeschlichen.

Druckfehler.

S. 117 = 5 von unten ließ jemandes für niemandes.
= 125 = 4 von oben muß blos wegfallen
— = 1 von unten — = „ — =
= 231 = 12 von oben — = „ — =
= 238 = 5 von unten ließ ihre Väter für ihren Vätern.
= 247 = 19 bis 23 muß „ wegfallen.
= 248 = 7 von oben — = „ — =
= 279 = 15 von unten ließ bewillkommt für begegnet.
= 280 = 3 — = — = — = Handwerke — = Handwerker.
= 302 = 14 von oben — = nicht — = leicht.
= 308 = 13 — = — = muß haben u. welche wegfallen.

Dieß sind die hauptsächlichen Druckfehler, die ich anzuzeigen für nöthig gehalten; die übrigen geringen Fehler in Ansehung des Artikels, der Interpunctation, des hie und da zu viel eingeschlichenen und, u. s. w. und dergl. wird ein vernünftiger Leser leicht selbst zu bessern im Stande seyn.

Denn, bei der Anzeige des Inhalts auf den einzelnen Seiten vorgefallenen Versehen hilft die beigefügte kurze Uebersicht ꝛc. ziemlich ab.

Jahannam

S. S

Jinnlar

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Firnhaber, Johann Heinrich,

Historisch-politische Betrachtung der Innungen und deren zweckmäßige Einrichtung

Hannover 1782

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 448
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278050-4
VD18 14400987-004